

Ih 341

Das österreichische Konkordats-Recht

Von

Dr. Rudolf Köstler

o. ö. Universitätsprofessor in Wien



SEMINÁRNÍ

Hist.-práv.



KNIHOVNA

oddělení

Wien

Verlag von Julius Springer

1937

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung
in fremde Sprachen, vorbehalten

Printed in Austria

Dem
Lehrer und Meister
Ulrich Stug

inv. č. 5746



Vorwort.

Das Konkordat hat die österreichischen Juristen vor eine schwierige Aufgabe gestellt. Es hat nämlich durch einen einzigen Artikel (VII) und einen kurzen Zusatz dazu ein fremdes Eherecht, in fremder Sprache abgefaßt und aus anderem Geiste geboren, übernommen. Zu den zwei, nach Entstehungszeit und Inhalt weit voneinander abstehenden, zum Teil konfessionell verschiedenen, weltlichen Eherechtsordnungen, der alt-österreichischen und der burgenländisch-ungarischen, kommt nun auch die katholisch-kirchliche. Aufgabe der Rechtswissenschaft ist es nun, dieses neue Eherecht seinem Geiste nach zu erfassen und ins bestehende bürgerliche zweifache Eherecht einzubauen. Das will die gegenwärtige Darstellung versuchen. Sie betrachtet sich als einen Versuch, weil sie bei der Schwierigkeit der Aufgabe und dem Mangel an Vorbildern Endgültiges nicht zu bieten vermag. Denn die Regelung ist derart kurz und dabei nicht immer so bündig, daß sie nicht manche Zweifel und mehrfache Ausdeutungen zuließe. Dabei wirkt sich der Mangel an veröffentlichten Materialien empfindlich aus; das Auskunftsmittel, im Zweifel beim Justizministerium anzufragen, steht Privaten nicht zu Gebote. Bei dieser Sachlage haben sich denn auch bereits untereinander abweichende Lehrmeinungen eingestellt. Sie werden sich auch meiner Darstellung gegenüber einfinden. Ich nehme sie um der Sache willen gerne zur Kenntnis, nur persönliche Angriffe nicht. Ich kann nicht umhin, auch hier mit allem Nachdruck zu betonen, was ich schon seinerzeit im Vorwort zu meinem Österreichischen Eherecht gesagt habe: „Ich habe mich von jeder parteiischen Stellungnahme strenge ferngehalten und nur das gegeben, was die Wissenschaft zu geben vermag.“

Da das neue österreichische Eherecht der Katholiken im wesentlichen das kirchliche ist, muß auf dieses vor allem eingegangen und hiebei auch — wenngleich es nur in kürzester Kürze geschehen konnte — das Recht vor dem päpstlichen Gesetzbuch mitberücksichtigt werden, da es für die vor dem 19. Mai 1918 abgeschlossenen Ehen maßgeblich bleibt. Die Darstellung soll in die Tiefe und nicht in die Breite gehen und von theologischen Dingen gerade nur soviel vortragen, als zum Verständnis unbedingt notwendig ist. Aber auch sonst soll nur ein Grundriß geboten werden, eine Übersicht über die durchaus nicht einfache Rechtslage. Besonderes Gewicht lege ich dabei darauf, Unklarheiten und Mißverständnisse, die durch den gesetzlichen Wortlaut und die ungenaue Sprache der Darstellungen, insbesondere durch die häufige

1043/04
Kouplod. *Baron K. K. K.*

V *Brud.*

za KČ *185-*

Verwendung halb- oder ganzlateinischer mehrdeutiger Bezeichnungen (Synonyme) und mehrfacher Ausdrücke für denselben Gegenstand (Aquivokationen) heraufbeschworen sind, zu bannen und das, auf was es ankommt, besser als es oft geschieht, hervorzuheben. Diesem Zwecke dient auch der Versuch, die fremden Ausdrücke durch möglichst eindeutige, scharf umrissene deutsche Fachausdrücke wiederzugeben und mit der österreichischen Gesetzesprache in Einklang zu bringen.

Da Neuerungen erfahrungsgemäß erst dann voll erfaßt werden, wenn man sie mit dem Bisherigen oder daneben Bestehenden vergleicht, soll im Kleindruck die neben dem Konkordat für die bloß bürgerlichen oder bloß kirchlichen Ehen aufrecht bleibende Regelung kurz angeführt werden. Es werden das die gesetzlichen Bestimmungen des altösterreichischen und des burgenländischen Eherechtes oder, wo diese dem kirchlichen Recht vorgehen, die bloß kirchlichen Bestimmungen sein. Damit soll Juristen und Theologen, Männern der Wissenschaft wie der Rechtsübung, dem Pfarrer wie dem Richter, in gleicher Weise gedient sein.

Dank schulde und zolle ich hiemit dem Erzbischöflichen Ordinariat in Wien, dessen freundliches Entgegenkommen es mir ermöglichte, die Eheinstruktion des österreichischen Episkopats schon im Entwurfe kennenzulernen.

Das Buch ist dem Geheimen Justizrat, Herrn Professor Dr. Ulrich Stuk, der mich in die Wissenschaft eingeführt, mich freundschaftlich beraten und gefördert hat, aus Verehrung und Dankbarkeit gewidmet. Ich erfülle damit nur eine längst fällige Schuld.

Wien, im Jänner 1937.

H. Köstler.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung.	
§ 1. Vorbemerkungen	1
§ 2. Schrifttum	3
§ 3. Quellen	6
§ 4. Geltungsbereich	13
Erster Teil: Eherecht.	
1. Grundlegung.	
§ 5. Kirchenrechtliche Grundbegriffe	18
§ 6. Eherechtliche Begriffe	25
§ 7. Kirchliche Auffassung der Ehe	34
2. Vorbereitung der Eheschließung.	
§ 8. Eheversprechen	37
§ 9. Ehebelehrung, Eheprüfung, Eheunterricht	42
§ 10. Eheaufgebot	45
3. Ehefähigkeit.	
§ 11. Ehebefähigung und Eheberechtigung	48
§ 12. Ehehindernisse	52
§ 13. Eheverbote	69
§ 14. Anhang: Trauverbote	73
4. Ehwille.	
§ 15. Einwilligung in die Ehe	76
§ 16. Willensmängel	80
5. Eheschließungsform.	
§ 17. Form der Eheschließung	85
§ 18. Formmängel	95
6. Die geschlossene Ehe.	
§ 19. Rechtsfolgen der Eheschließung	95
7. Ehemängel.	
§ 20. Behebung ehewidriger Umstände	99
8. Vergültigung ungültiger Ehen.	
§ 21. Grundsätzliches	109
§ 22. Heilung kirchlich ungültiger Ehen	110
§ 23. Heilung bürgerlich unwirksamer Ehen	113

	Seite
9. Ehelösung.	
§ 24. Ehetrennung	116
§ 25. Ehescheidung	121
10. Beziehungen zum Ausland.	
§ 26. Auslandssehen und Ausländerehen	123
Zweiter Teil: Eheverfahren.	
1. Grundlegung.	
§ 27. Vorbemerkungen	130
§ 28. Kirchliches Ehegericht	135
§ 29. Kirchlicher Rechtsgang	138
2. Konkordatsrecht.	
§ 30. Oberschau	141
§ 31. Ungültigkeitsverfahren	142
§ 32. Aberkennungsverfahren	155
§ 33. Trennungsverfahren	161
§ 34. Scheidungsverfahren	165
Sachverzeichnis	169

Besondere Abkürzungen.

AAS.	= Acta Apostolicae Sedis.
ABGB.	= Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, SGG. Nr. 946.
a. E.	= am Ende.
AE.	= Allerhöchste Entschliessung.
Anw.	= Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaisertums Österreich in betreff der Ehesachen.
Art.	= Artikel.
Art. (ohne Zusatz)	= Artikel des Konkordats vom 5. Juni 1833, BGVl. 1934—II, Nr. 2.
ASS.	= Acta Sanctae Sedis.
BG.	= Bundesgesetz.
BGVl.	= Bundesgesetzblatt.
BBG.	= Bundesverfassungsgesetz.
c.	= canon (Mz. cc.).
CIC.	= Codex Iuris Canonici.
Conc. Trid.	= Concilium Tridentinum.
DfG.	= Durchführungsgesetz zum Konkordat (BG. vom 4. Mai 1934, BGVl. 1934—II, Nr. 8).
Doc.	= Documentum (im Anhang des CIC.).
EG. z. 33D.	= Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung (Ges. vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 112).
ES.	= Österreichische Ehe-Instruktion, erlassen vom österreichischen Episkopat zur Durchführung des Artikels VII des Konkordates vom 1. Mai 1934.
EntmD.	= Entmündigungsordnung (Kais. Bdg. vom 28. Juni 1916, RGBl. Nr. 207).
ED.	= Exekutionsordnung (Ges. vom 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 79).
Fontes	= Codicis Iuris Canonici Fontes, Romae, 1923 sqq.
GA. 1	= Ungarischer Gesetzartikel I des Jahres 1911 (Zivilprozessordnung).
GA. 21	= Ungarischer Gesetzartikel XXI des Jahres 1911 (1. Haager Eherechtsübereinkommen betreffend Eheschließung).
GA. 22	= Ungarischer Gesetzartikel XXII des Jahres 1911 (2. Haager Eherechtsübereinkommen betreffend Ehelösung).
GA. 31	= Ungarischer Gesetzartikel XXXI des Jahres 1894 (Eherecht).
GA. 33	= Ungarischer Gesetzartikel XXXIII des Jahres 1894 (Matrikel).
GA. 36	= Ungarischer Gesetzartikel XXXVI des Jahres 1904 (Matrikel).
Ges.	= Gesetz.
GGG.	= Gerichtsorganisationsgesetz (Ges. vom 27. Nov. 1896, RGBl. Nr. 217).

- HD. = Hofdekret.
 HD. (ohne Zusatz) = HD. vom 23. August 1819, SGG. Nr. 1595.
 I. = Instructio servanda a tribunalibus dioecesanis in pertractandis
 causis de nullitate matrimoniorum (15. VIII. 1936) (AAS.
 XXVIII, p. 313 sqq.).
 S. I = Instruktion für die staatlichen Matrikelführer des Burgenlandes
 (Beil. zum Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 6. Juni 1934,
 S. 174.770—7.
 S. II = Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 30. Juni 1934, S. 175.999—7,
 für das übrige Österreich.
 i. f. = in fine.
 imp. = impedimenta.
 SGG. = Justiz-Gesetz-Sammlung.
 SMV. = Justiz-Ministerial-Verordnung.
 SMV. (ohne Zusatz) = SMV. vom 29. Mai 1922, BGBl. Nr. 316.
 SN. = Jurisdiktions-Norm (Ges. vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111).
 matr. = matrimonium.
 MV. (ohne Zusatz) = Ministerialverordnung vom 9. Dez. 1897, RGBl. Nr. 283.
 N. = Numerus.
 Nr. = Nummer.
 OGH. = Oberster Gerichtshof.
 OLG. = Oberlandesgericht.
 P. = Punkt.
 PC. = Pontificia Commissio ad Codicis canones authenticos inter-
 pretandos.
 reg. = regula der Regulae servandae in processibus super matrimonio
 rato et non consummato der Sakramentenkongregation vom
 7. Mai 1923 (AAS. XV, p. 392 sqq.).
 RGBl. = Reichs-Gesetz-Blatt.
 s. = seu.
 SA. = Sonderabdruck.
 S. C. Conc. = Sacra Congregatio Concilii.
 S. C. Sacr. = Sacra Congregatio de disciplina Sacramentorum.
 S. C. S. Off. = Sacra Congregatio Sancti Officii.
 sess. = sessio.
 sq. = sequens. (Mz. sqq.).
 Vdg. = Verordnung.
 Verf. = Verfassung 1934 (BGBl. 1934—I, Nr. 239, u. 1934—II, Nr. 1).
 Z. = Zahl.
 ZPO. = Zivilprozessordnung (österr. Ges. vom 1. August 1895, RGBl.
 Nr. 113; ung. GA. I v. 3. 1911).
 Zu Art. = Zusatzprotokoll zu Art. (des Konkordats).
 * = Überschrift.
 / = Absatz.
 ' ' = Ausdruck des Gesetzes.
 Fettdruck in Zitaten weist auf gesetzliche Begriffsbestimmungen.

Einleitung.

§ 1. Vorbemerkungen.

Das neue österreichische Konkordat hat bekanntlich auch im Eherecht der Katholiken eine wesentliche Neuerung geschaffen: es hat für sie das kirchliche Eherecht und die kirchliche Ehegerichtsbarkeit zum guten Teil anerkannt, doch ohne dabei so weit zu gehen wie das alte Konkordat vom 18. August 1855, das das weltliche Eherecht und die weltliche Ehegerichtsbarkeit für Katholiken einfach durch das kirchliche ersetzt hatte; es erkennt vielmehr — zum guten Teil nach dem Vorbilde des italienischen Konkordates vom 11. Februar 1929, Art. 34 — kirchliches Eherecht und kirchliche Ehegerichtsbarkeit, die sie weitgehend mit bürgerlichen Rechtswirkungen ausstattet, neben dem weltlichen Eherecht und der weltlichen Ehegerichtsbarkeit an, die Wahl zwischen beiden den Parteien überlassend, im Grunde genommen aber die kirchliche Regelung bevorzugend. Österreich ist dabei den Wünschen der katholischen Kirche ein gutes Stück entgegengekommen, hat sie aber nicht resillos erfüllt. Die Kirche betrachtet die Ehe unter Getauften (nicht nur unter Katholiken) als ein Sakrament (c. 1012, § 1) und hält sich ausschließlich für zuständig, die Voraussetzungen für dessen Empfang und seine Wirkungen festzusetzen, d. h. die Eheschließung und das dadurch geschaffene Eheverhältnis (Ehegesetzgebung: c. 1016) zu regeln und darüber zu entscheiden (Ehegerichtsbarkeit: c. 1960). Dem Staate soll nur die Regelung und Entscheidung der rein bürgerlichen Rechtsfolgen der christlichen Ehen (z. B. Güter- und Erbrecht, Heimats- und Staatsangehörigkeit) überlassen bleiben (c. 1016). Nur insofern diese als Vorfrage ('incidenter et accessorie') zu erledigen sind, können sie auch vom kirchlichen Richter ('ex propria potestate') mitbeurteilt werden (c. 1961). Erfüllt wurden die Wünsche der Kirche insoweit, als — freilich mit gewissen Ausnahmen (z. B. Gewissensehe, sog. Laientraung) — ihr Eherecht und ihre Ehegerichtsbarkeit für die Katholiken anerkannt und grundsätzlich mit bürgerlicher Rechtswirksamkeit ausgestattet wurden; unerfüllt blieben sie insoweit, als der Staat sich nicht mit der Festsetzung rein bürgerlicher Wirkungen ('mere civiles effectus') begnügt (c. 1016 u. c. 1961),¹ sondern auch die persönlichen Wirkungen der Ehe auf die Ehegatten und die ehelichen Kinder selbständig regelt, überdies auch für die Katholiken — nach Wahl der Parteien — das weltliche Eherecht und die weltliche

¹ Satter, Ehegerichtsbarkeit, S. 290; derselbe, Trennbarkeit,² S. 317 (vgl. unten § 21).

Ehegerichtsbarkeit bestehen ließ,¹ die unvollkommene Ehelösung (Scheidung von Tisch und Bett) — gleich wie nach dem italienischen Konkordat — staatlichem Recht und staatlicher Gerichtsbarkeit vorbehält.

Dabei ist manches unklar geblieben, namentlich in der Abgrenzung. Das Konkordat spricht zunächst von der Anerkennung der kirchlichen Eheschließung. Dazu gehört auch die ihrer Voraussetzungen (Ehehindernisse, Eheverbote), ihrer Vorbereitung (Aufgebot, Brautunterricht) und ihres Rechtsbestandes (Gültigkeit), nicht notwendig auch die Verlobung. Für die persönlichen Rechtswirkungen einer gültigen Ehe bestehen beide Gesetzgebungen nebeneinander, die kirchliche Ehegesetzgebung bestimmt sie ihrerseits, das staatliche Recht seinerseits, indem es — mit einigen Vorbehalten — den kirchlichen Ehen bürgerliche Rechtswirkungen zuspricht. Ebenso ist die Todeserklärung behufs Wiederverheiratung doppelt geregelt. Für die Endigung der Ehe kommt (außer Tod) nur die päpstliche Trennung und allenfalls das Paulinische Privileg in Betracht, seitdem auch die Trennbarkeit bürgerländischer kirchlicher Ehen der Katholiken durch eine Novelle zum Durchführgesetz (BGBl. 1935, Nr. 134) beseitigt wurde. Nicht erwähnt ist die Ehelösung durch feierliche Ordensprofess. Man wird sie nur dann als gegeben annehmen können, wenn man, was manche tun, aus Art. XXII, § 1,² herausliest, daß die nicht ausdrücklich geregelten eherechtlichen Fragen einfach im Sinne des Kirchenrechtes zu entscheiden sind. Zwingend ist diese Auslegung nicht. Sie macht jede „Regelung“ nach § 2 desselben Artikels überflüssig. Im gegebenen Falle ist eher Art. XXII, § 2, maßgebend, da es sich hier um eine Frage dreht, „die auch den staatlichen Bereich berührt“. Bei dieser Auslegung macht die Trennung durch Ordensprofess erst eine besondere Regelung notwendig, die allerdings im Sinne des § 1 des genannten Artikels nur „dem geltenden kanonischen Rechte gemäß“ geschehen kann. Über die Gültigkeit einer Ehe entscheidet die Kirche. Ihre Entscheidung wird nach einem bestimmten Verfahren staatlich regelmäßig anerkannt, wenn die Parteien sich dem kirchlichen Verfahren unterworfen haben. Daneben behält sich der Staat aber unter dem Titel einer „Anerkennung der bürgerlichen Rechtswirkungen“ die selbständige Entscheidung vor in gewissen vorbehaltenen Fällen und — hier in zweiter Linie —, wenn die Parteien sich dem kirchlichen Verfahren nicht unterwerfen.

Hier in diesem Zusammenhang soll grundsätzlich bloß die kirchliche Ehe der Katholiken (Konkordatsche) betrachtet werden, soweit sie mit bürgerlichen Rechtswirkungen ausgestattet ist („kirchlich-bürgerliche Ehe“). Außer Betracht bleiben daher die Ehen der Katholiken, für die bloß das weltliche Recht die Richtschnur bleibt („bloß bürgerliche

¹ Satter, Ehegerichtsbarkeit, S. 289.

² Über die Auslegung dieses Artikels: Satter, Eherecht, S. 337, und R. Aßfeler, Die katholische Kirche Österreichs (Stchr. f. öff. Recht, 16. Bd., 1936, S. 65 f.).

Ehen“) und wo das kirchliche Recht weltlicher Anerkennung entbehrt („bloß kirchliche Ehen“). Nur im Kleindruck soll darauf kurz hingewiesen werden. Eine Ausnahme glaubte ich nur insofern machen zu müssen, als ich dem Eheverfahren eine kurze Einführung ins kirchliche Verfahrensrecht überhaupt voranschickte. Denn dieses weicht vom heutigen staatlichen Verfahrensrecht stark ab und ist außerkirchlichen Kreisen gewöhnlich nicht geläufig, seine Kenntnis aber doch zum vollen Verständnis des kirchlichen Eherechtes durchaus notwendig.

§ 2. Schrifttum.

Eine Darstellung des neuen Konkordatsheerchtes fehlt.¹ Es gibt nur einige wenige Untersuchungen in Zeitschriften und kurze Bemerkungen in Konkordatsausgaben oder Konkordatsübersichten. In Betracht kommen (außer Aufsätzen in Tageszeitungen):²

- I. Bombiero-Kremenac, Separatio tori, mensae et habitationis nach kirchlichem und weltlichem Recht (Arch. f. kath. Kirchenrecht, 114. Bd., 1934, S. 438 ff., darin S. 477—483).
- II. R. Breymann, Das Eherecht für Katholiken in Österreich nach dem Konkordat (ZBl., 63. Jg., 1934, S. 339—342).
- III. R. Chiff, Das katholische Eherecht nach dem Konkordate zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhle vom 5. Juni 1933, BGBl. 1934, II, Nr. 2 (St. RichterZtg., 27. Jg., 1934, S. 141—146).
- IV. Ehrenzweig, Die unter einer Bedingung geschlossene Ehe (ZBl., 65. Jg., 1936, S. 273—277; Stichwort „Ehe“).
- V. Haeller, Das ungarische Eherecht und die ungarische Zivilprozessordnung (ZBl., 64. Jg., 1935, S. 450 ff., darin S. 452—454).

¹ Für das alte österreichische Konkordatsheerrecht vgl. J. F. Schulte, Erläuterung des Gesetzes über die Ehen der Katholiken im Kaisertum Österreich, Prag, 1857; derselbe, Darstellung des Prozesses vor den katholischen geistlichen Ehegerichten Österreichs, Gießen, 1858; J. Rutschker, Das Eherecht der katholischen Kirche nach seiner Theorie und Praxis, 5 Bde, Wien, 1856—57. — Einen Einblick in das verwandte italienische Konkordats-Eheerrecht bieten: U. Pompanin, Die Ehe in Italien nach den Bestimmungen des Konkordates, Triest [1929]; G. Grisostomi Marini, Il diritto matrimoniale nelle recenti disposizioni legislative, Roma, 1929; R. Desjardins, Le Mariage en Italie depuis les Accords de Latran, Paris, 1933.

² In der Folge nur mit dem Namen des Verfassers — nötigenfalls unter Anführung des angegebenen Stichwortes — bezogen. — Nichts Wesentliches bieten A. Perugini, Concordata vigentia notis historicis et juridicis declarata, Romae, 1934, p. 261 sqq., darin p. 277—279; derselbe, Inter Sanctam Sedem et Rempubliam Austriacam sollemnis conventio (Apollinaris, VII, 1934, p. 193 sqq., darin p. 207—208) sowie A. van Hove, Le Concordat entre le Saint-Siège et l'Autriche (Nouvelle Revue Théologique, 1934, p. 785 ss.), und A. Giannini, I concordati postbellici, vol. 2^o, Milano, 1936, p. 269 sqq., darin p. 299—300. Das gleiche gilt von B. Fuchs, Zum Konkordat vom 1. Mai 1934 (St. Berw.-Blatt, 7. Jg., 1936, S. 107 ff., darin S. 110 f.).

- J. Haring, Kommentar zum neuen österreichischen Konkordat, Innsbruck-Wien-München, 1934, S. 37—54; Stichwort „Kommentar“.
- R. Hermann, Kommentar in der Sammlung „Das Neue Österreichische Recht“ (herausgg. v. R. Bartsch, II, a, 15, S. 1—18 (Stichwort „Bartsch“)).
— Die eherechtlichen Bestimmungen des Konkordates (Öst. AnwZtg., 11. Jg., 1934, S. 406—410).
- J. Hollensteiner, Das Konkordat, Leipzig-Wien-Berlin (Tagblatt-Bibliothek Nr. 1042/3), 1934, S. 27—57.
- R. Köstler, Das neue österreichische Konkordat (Ztschr. f. öff. Recht, 15. Bd., 1935, S. 1 ff., darin S. 22—28; Stichwort „Konkordat“).
— Grundfragen des Konkordats-Eherechtes (ZVL, 64. Jg., 1935, S. 133 ff. und 157 ff.; Stichwort „Grundfragen“).
- U. Lenhoff, Der Herrschaftsbereich des kirchlichen und bürgerlichen Eherechtes nach dem Konkordate (ZVL, 63. Jg., 1934, S. 500—505; Stichwort „Herrschaftsbereich“).
— Bemerkungen zur E. d. OGH. v. 12. März 1935, 2 Ob 99 (Die Rechtsprechung, 1935, S. 64—67; Stichwort „Bemerkungen“).
- P. Parzer, Neues Eherecht in Österreich (Int. AnwBl., 20. Jg., 1934, S. 90—93).
- S. Polch, Die Matrikenführung, Linz, 1936, S. 165—281.
- G. Raizenhofer, Die Bedeutung des Konkordates für die Entwicklung des österreichischen Eherechtes (NotZtg., 77. Jg., 1935, S. 25).
- G. Raizenhofer-R. Kollros, Die privatrechtliche Gesetzgebung Österreichs im Jahre 1934 (Ztschr. f. Ausl. u. Int. Privatrecht, 8. Jg., 1935, S. 92 ff. — darin S. 93—95 — u. S. 506).
- R. Satter, Das österreichische Eherecht nach dem Konkordat (ZVL, 63. Jg., 1934, S. 333—339; Stichwort „Eherecht“).
— Bemerkungen zur E. d. OGH. v. 24. Okt. 1934, 2 Ob 828 (ZentrBl. f. d. Sur. Pragis, 53. Jg., 1935, S. 45—50).
— Die Trennbarkeit kirchlicher Ehen im neuen Eherecht (24. Tätigkeitsbericht der Rechtshilfestelle der Gemeinde Wien für Bedürftige [Wien, 1934], S. 7—20; Stichwort „Trennbarkeit“).
— Die Beurteilung der „Siebenbürgischen Ehen“ nach dem neuen Eherecht (NotZtg., 77. Jg., 1935, S. 101—105; Stichwort „Siebenbürgische Ehen“).
— Kirchliche und staatliche Ehegerichtsbarkeit (ZVL, 64. Jg., 1935, S. 289—296; Stichwort „Ehegerichtsbarkeit“).
— Die Trennbarkeit kirchlicher Ehen (Öst. AnwZtg., 12. Jg., 1935, S. 316—321; Stichwort „Trennbarkeit“).
— Die Anerkennung ausländischer Urteile in Ehesachen nach dem neuen österreichischen Eherecht (Ztschr. f. Ausl. u. Int. Privatrecht, 9. Jg., 1935, S. 551 bis 557; Stichwort „Anerkennung“).
— Das staatliche Hindernis des Ehebandes im neuen Recht (NotZtg., 78. Jg., 1936, S. 27—28; Stichwort „Eheband“).
- S. Sperl, Das neueste österreichische Eherecht (Deutsche JuristenZtg., 40. Jg., 1935, S. 341—347).
- R. Wahle, Das österreichische internationale Scheidungsrecht und das Konkordat mit dem Heiligen Stuhl (Ztschr. f. Ausl. u. Int. Privatrecht, 8. Jg., 1934, S. 681 ff., darin S. 705—715; im Sonderabdruck, Berlin u. Leipzig, 1934, S. 25—35).
- S. Weissenstein, Kirchliche Ehe und bürgerliche Rechtswirkungen (ZentrBl. f. d. Sur. Pragis, 53. Bd., 1935, S. 161—194).

Zu Rate zu ziehen sind auch die Schriften des kirchlichen und österreichischen Eherechtes; zu empfehlen¹ wären etwa:

1. Für das kirchliche Recht:

a) Die Einzeldarstellungen:

- U. Knecht, Grundriß des Eherechts, Freiburg i. Br., 1918; Stichwort „Grundriß“. (Kurz u. bündig!)
— Handbuch des katholischen Eherechts, Freiburg i. Br., 1928. (Sehr gut!)
- N. Hilling, Das Eherecht des Codex Juris Canonici, Freiburg i. Br., 1927; Stichwort „Eherecht“. (Überflüssig!)
- P. Gasparri, Tractatus canonicus de matrimonio, ed. nova, 2 vol. (Romae), 1932. (Vom Leiter der Kodifikation!)
- J. Linneborn, Grundriß des Eherechts nach dem Codex Iuris Canonici, 4. u. 5. Aufl., Paderborn, 1933. (Reiches Schrifttum!)
- F. Triebs, Praktisches Handbuch des geltenden kanonischen Eherechts in Vergleichung mit dem deutschen staatlichen Eherecht, Breslau, 1933. (Sehr eingehend!)
- S. Müßener, Das katholische Eherecht in der Seelsorgepraxis, 2. Aufl., Düsseldorf (1933). (Aus der Rechtsübung hervorgegangen!)
- U. Scharnagl, Katholisches Eherecht, München (1935). (Gute Überschau!)

b) Die Handbücher des Kirchenrechtes:

- R. v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes, 2. Bd., Graz u. Leipzig, 1898, S. 84—593. (Fürs alte Recht!)
- F. X. Wernz—P. Vidal, Ius canonicum, tom. V, Romae, 1928. (Eingehend!)
- F. M. Cappello, Tractatus cononico-moralis de Sacramentis, vol. III, ed. 3a, Taurinorum Augustae et Romae, 1933. (Ausführlich!)

2. Für das altösterreichische Recht:

a) Die Einzeldarstellungen:

- E. Rittner, Österreichisches Eherecht, Leipzig, 1876.
- R. v. Neumann-Ettenreich, Das österreichische Eherecht, Wien, 1913.
- R. Köstler, Das österreichische Eherecht unter Mitberücksichtigung des burgenländischen Eherechtes, Wien-Leipzig-München, 1923; Stichwort „Eherecht“.

b) Die Lehr- und Handbücher des österreichischen Rechtes:

- U. Ehrenzweig, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, 6. Aufl., 2. Bd., 2. Hälfte, Wien, 1924, S. 6—125.
- U. Lenhoff, in Klantschek Kommentar zum Allg. Bürgerl. Gesetzbuch, 1. Bd., 1. Halbband, Wien, 1933, S. 367 ff.; darin bezüglich der Katholikenehen S. 367—742 (§§ 44—111) u. S. 785—797 (§§ 120—122) (§§ 112—114, bearbeitet von D. Bischo auf S. 743—750).
- R. v. Neumann-Ettenreich u. R. Satter, Das Eherecht Österreichs (Leske-Löwenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, IV, Eherecht [1932], S. 117—223).
- G. Waller, Internationales Privatrecht, 5. Aufl., Wien, 1934, S. 565—744.

¹ Auf sie sei auch hinsichtlich des früheren Schrifttums verwiesen.

3. Für das burgenländische Recht:

- F. Bacz, Das ungarische Ehegesetz nebst der Rechtsprechung des ungarischen Obersten Gerichtshofes (königl. ung. Kurie) und ausführlichen Erläuterungen, 2. Aufl., Wien, 1910.
- U. Gottl, Ungarische Zivilprozessordnung mit Erläuterungen, Wien, 1911.

§ 3. Quellen.*

Das Konkordat hat, wie schon erwähnt, das kirchliche Eherecht für den bürgerlichen Bereich zum guten Teil übernommen, aber nicht, wie vielfach gemeint wird, als ausländisches Recht,¹ sondern als inländisches Statutarrecht.²

Die grundlegende Quelle des kirchlich-bürgerlichen Eherechtes ist der — dem Art. 34 des italienischen Konkordates nachgebildete — im Zusatzprotokoll ergänzte Art. VII des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich vom 5. Juni 1933, BGBl. 1934—II, Nr. 2, AAS. XXVI (1934), p. 249 sqq., wirksam seit 1. Mai 1934.³ Durchgeführt wurde diese Konkordatsbestimmung durch das Bundesgesetz vom 4. Mai 1934, BGBl. 1934—II, Nr. 8 (DfG.), ergänzt durch das am 17. April 1935 kundgemachte Bundesgesetz (ohne Datum), BGBl. 1935, Nr. 134 (Nov.), das aber in mehrfacher Beziehung vom Konkordat abweicht.⁴ Es verlangt die Abschließung der Ehe „vor einem Priester der katholischen Kirche“ (§ 1) — schließt dadurch die unter Umständen kirchlich zugelassene sog. Laientrauung von der staatlichen Anerkennung aus — und macht die Zuerkennung der bürgerlichen Rechtswirkungen von der Eintragung in das staatliche Trauungsbuch abhängig (§ 1), von der aber gewisse Ehen (mit staatlich vorbehaltenen Hindernissen) ausgeschlossen sind (§ 2). Ebenso macht es die Anerkennung des kirchlichen Eheverfahrens (Vollstreckbarerklärung des kirchlichen Ungültigkeitserkenntnisses und Ehetrennungsbefehdes) davon abhängig, daß die kirchliche Ehe bürgerliche Rechtswirkungen erlangt hat (§§ 3 u. 4), und beim Eheungültigkeitsverfahren überdies, daß in erster Instanz ein in Österreich gelegenes kirchliches Gericht eingeschritten ist und die Ehegatten sich in das kirchliche Verfahren eingelassen haben (§ 3/1). Schließlich behält es sich für den

* Da die Quellen weit verstreut und zum Teil schwer zugänglich sind, gedente ich sie in einer Zusammenstellung abgefordert zu veröffentlichen.

¹ Verweisungslehre: Hermann (Bartsch), S. 8²⁵ (dagegen: derselbe, S. 406⁴); Lenhoff, Herrschaftsbereich, S. 501 ff.; Satter, Ehegerichtsbarkeit S. 290; derselbe, Anerkennung, S. 553.

² Übernahmslehre: Parker, S. 90; Hermann, Bestimmungen, S. 406⁴ (dagegen bei Bartsch, S. 8²⁵); ebenso wohl Wahle, S. 709 u. 711³ (GA. S. 29 u. 31³); gegen diese Lehre spricht nicht, wie Satter (Anerkennung, S. 553) meint, „daß das kanonische Recht ... mit seinem jeweiligen Inhalt gilt“.

³ Rößler, Konkordat, S. 2 f. — Das Konkordat ist deutsch und italienisch abgefaßt, beide Fassungen haben gleiche Kraft (Art. XXIII). Über Abweichungen der beiden Fassungen: Rößler, Konkordat, S. 4.

⁴ Zum folgenden: Rößler, Grundfragen, S. 157 ff.

Fall, daß die Parteien sich dem kirchlichen Verfahren nicht unterwerfen oder ein (bloß) staatlich vorbehaltenes Ehehindernis vorliegt, unter der Bezeichnung „Aberkennung der bürgerlichen Rechtswirkungen“ ein selbständiges Eheungültigkeitsverfahren vor, das aber in ersterem Falle nach kirchlichem Recht zu entscheiden hat. Liegt darin eine Einschränkung der Konkordatsbestimmungen, so liegt in der Rückwirkung auf früher kirchlich geschlossene Ehen und vielleicht auch in der Ausdehnung auf die im Ausland kirchlich geschlossenen Ehen eine Ausweitung. Im Widerstreit zwischen Konkordat und Durchführungsgesetz gilt für den staatlichen Bereich letzteres.¹

Begründet werden die einschränkenden Abweichungen im bisherigen Schrifttum² durch die Rücksicht auf die öffentliche Ordnung (Ordre public). Diese spielt allerdings im internationalen Privatrecht eine Rolle, ist aber doch gegenüber internationalen Verträgen nicht haltbar und nicht anwendbar. Diese Abweichungen gründen sich vielmehr auf stillschweigendes Einverständnis mit der Kirche, die diese Ausnahmen zwar nicht billigt, aber doch um des größeren Ganzen willen duldet (toleriert).³ Umgekehrt duldet ja auch der Staat die Schließung kirchlicher Ehen trotz staatlich vorbehaltenen Ehehindernisse (DfG. § 2). Solche Vorbehalte sind übrigens bei Konkordaten — nicht auch bei Staatsverträgen — üblich und ergeben sich daraus, daß beide Teile an ihrer verschiedenen Grundauffassung festhalten und ihr zuliebe eben Vorbehalte machen, die die Gegenpartei duldet. Hinschius sagt schon: „Konkordate ... werden stets von jedem Teile unter dem stillschweigenden Vorbehalt seiner prinzipiellen Anschauung aufgefaßt und in diesem Sinne praktisch gehandhabt.“⁴

Zur Ausführung des erwähnten Gesetzes sind sodann zwei Verordnungen erschienen, die vom 7. Mai 1934, BGBl. II, Nr. 11, über die Matrikulierung der kirchlich-bürgerlichen Ehen im Burgenland, wo bekanntlich staatliche Matrikenführung besteht, und die vom 8. Mai 1934, BGBl. II, Nr. 13, mit näheren Bestimmungen über das gerichtliche Eheverfahren. Zur Regelung der Matrikenführung ergingen sodann zwei Erlässe des Bundeskanzleramtes (Inneres), der eine fürs Burgenland vom 6. Juni 1934, Z. 174.770—7, begleitet von der „Instruktion für die staatlichen Matrikenführer des Burgenlandes“, der

¹ Wahle, S. 705 f. (GA. S. 25 f.).

² Hermann (Bartsch), S. 4⁴; derselbe, S. 407⁵ u. 409; Lenhoff, Herrschaftsbereich, S. 502 f.; Ragenhofer-Kollroß, S. 94.

³ Das Durchführungsgesetz zum italienischen Konkordat (vom 27. Mai 1929, Nr. 847) enthält ganz ähnliche Einschränkungen (insbesondere in Art. 3, 5, 7 u. 12), die in der Durchführungsanweisung der Sakramentenkongregation N. 16 sqq. (AAS. XXI, p. 351 sqq.) berücksichtigt wurden, was auf stillschweigendes Einverständnis der Kurie hindeutet. In ähnlicher Weise werden die in Österreich staatlich vorbehaltenen Hindernisse von der österreichischen Eheinstruktion (Nr. 8, 2) berücksichtigt.

⁴ P. Hinschius, Staat und Kirche (Marquardsen's Hdb. d. öff. Rechts, I/1, auch abgefordert), Freiburg i. Br., 1883, S. 272.

andere für das übrige Österreich vom 30. Juni 1934, Z. 175.999—7; beide sind jetzt im Anhang der gleich zu erwähnenden kirchlichen Eheinstruktion abgedruckt. Ferner ergingen zwei Erlässe des Justizministeriums an die Gerichte, in deren erstem (vom 8. Mai 1934, Z. 11.242, Amtsbl. d. öst. Justizverw., S. 66) diese angewiesen werden, bei Zweifeln über die Auslegung beim genannten Ministerium anzufragen und in deren zweitem (Z. 11.577, ebendort S. 73) ihnen die Gerichte der katholischen Kirche in Österreich bekanntgegeben werden. Von kirchlicher Seite ist zur Durchführung der eherechtlichen Bestimmungen des Konkordates die Herausgabe einer Dienstanweisung durch den österreichischen Episkopat (zu Art. VII/3) verheißt, die unter dem Namen „Österreichische Ehe-Instruktion, erlassen vom österreichischen Episkopat zur Durchführung des Art. VII des Konkordates vom 1. Mai 1934“ (!) (abgef. EZ.), erschienen ist.¹ Vorher schon waren vorläufige Anweisungen in den einzelnen Diözesen herausgegeben worden.

Das geltende kirchliche Eherecht findet sich im „Gesetzbuch des kirchlichen Rechtes“ (*Codex Iuris Canonici*).² Das Eherecht wird dort im 7. Titel des ersten Teiles des III., vom kirchlichen Sachenrecht³ (*De rebus*) handelnden Buches (*De matrimonio*, cc. 1012—1143) — dazu Doc. VI—VIII⁴ — und das Eheverfahren vornehmlich⁵ im 20. Titel des ersten Teiles des IV., vom Verfahrensrecht (*De processibus*) handelnden Buches (*De causis matrimonialibus*, cc. 1960—1992) geregelt.⁶ Das Gesetzbuch ist, begleitet von der Kundmachungsbulle Benedikts XV. vom Pfingsttag (27. Mai) des Jahres

¹ Nach päpstlicher Genehmigung abgefordert unter dem 25. Nov. 1934 lateinisch und deutsch veröffentlicht.

² Vollständiger Titel: *Codex Iuris Canonici, Pii X Pontificis Maximi iussu digestus, Benedicti Papae XV auctoritate promulgatus* (Der vollständige Titel soll offenbar auch die Verdienste des eigentlichen Schöpfers Pius X. festhalten). In den amtlichen Nachdrucken ist er erweitert. Vgl. über das Gesetzbuch: U. Stutz, *Der Geist des Codex iuris canonici* (Kirchenrechtliche Abhandlungen, 92. u. 93. Heft), Stuttgart, 1918.

³ Die Kirche kennt kein Familienrecht, sie regelt die Ehe als Sakrament und daher als Sache.

⁴ Für Österreich unbedeutend. Vgl. unten S. 119⁴.

⁵ Daneben gelten die allgemeinen Verfahrensbestimmungen (Lib. IV, Pars 1, sectio 1 = cc. 1556—1924).

⁶ Der Durchführung dienen verschiedene Anweisungen der Sakramentenkongregation, vornehmlich:

1. *Instructio super probatione status liberi ac denuntiatione initi matrimonii* (4. VII. 1921) (AAS. XIII., p. 348 sq.).

2. *De processibus in causis dispensationis super matrimonio rato et non consummato* (7. V. 1923) (AAS. XV., p. 389 sqq.).

3. *Normae observandae in processibus super matrimonio rato et non consummato ad praecavendam dolosam personarum substitutionem* (27. III. 1929) (AAS. XXI., p. 490 sqq.).

4. *Instructio de competentia iudicis in causis matrimonialibus ratione quasi-domicilii* (23. XII. 1929) (AAS. XXII., 1930, p. 168 sqq.).

5. *Instructio quoad dispensationes super impedimento consanguini-*

1917, nach den Anfangsworten *‘Providentissima Mater Ecclesia’* zitiert, als zweiter Teil des 9. Jahrganges des päpstlichen Amtsblattes (*‘Acta Apostolicae Sedis’*) vom 28. Juni 1917 kundgemacht und zu Pfingsten des folgenden Jahres (19. Mai 1918) in Wirksamkeit getreten. Nach dem Erscheinen der Urausgabe, die nachträglich (p. 525 sqq.) an vielen Stellen amtlich berichtigt wurde,¹ sind amtliche Nachdrucke, die in der Anordnung des Stoffes etwas abweichen, in drei verschiedenen Formaten — teils mit, teils ohne Anmerkungen — erschienen. Die Anmerkungen verweisen auf die Quellen des Gesetzbuches und dienen der Auslegung (vgl. c. 6). Die Einleitung (*‘Praefatio’*), die Quellenangaben (*‘Fontium annotationes’*) und das Schlagwörterverzeichnis (*‘Index analytico-alphabeticus’*) — wohl aber die Inhaltsübersicht (*‘Index’*) — gehören nicht zum Gesetzbuch selbst, sondern sind Zutaten des Vorsitzenden der Kodifikationskommission, des Kardinals P. Gasparri. Als Behelf für die Übersetzung des Gesetzbuches soll mein Wörterbuch² zum *Codex Iuris Canonici* dienen.

Für die allgemein-verbindliche Auslegung (authentische Interpretation) im vollen Umfange (c. 17)³ und die Fortbildung des Gesetzbuches wurde mit dem Eigenerlaß (*Motu proprio ‘Cum iuris canonici’*) Benedikts XV. vom 15. Sept. 1917⁴ ein eigener Ausschuß (*Pontificia Commissio ad Codicis canones authentice interpretandos*, abgekürzt PC.) eingesetzt (AAS., IX, p. 483), dessen Auslegung, Ergänzung oder Änderung des Gesetzestextes im päpstlichen Amtsblatt (AAS.) kundgemacht und dadurch allgemein-verbindlich wird.⁵ Auch diese Fortbildung des kirchlichen Rechtes ist im Konkordat

nitatis in primo lineae collateralis gradu mixto cum secundo impetrandas (I. VIII. 1931) (AAS. XXIII., p. 413 sqq.).

6. *Litterae de tractatione causarum matrimonialium* (I. VII. 1932) (AAS. XXIV., p. 272 sqq.).

7. *Instructio servanda a tribunalibus dioecesanis in pertractandis causis de nullitate matrimoniorum* (15. VIII. 1936) (AAS. XXVIII., p. 313 sqq.); sie enthält im Anhang einen Abdruck auch der unter 3, 3, 4 u. 6 (unter anderer Überschrift!) bezeichneten Schriftstücke.

Dazu kommt die *Instructio ad conficiendos processus super matrimonio rato non consummato* der S. Congregatio pro Ecclesia Orientali (10. VI. 1935) (AAS. XXVII., p. 333 sqq.).

¹ Nichtsdestoweniger sind noch manche Fehler stehen geblieben, die mein Wörterbuch (siehe die folgende Anmerkung!) verzeichnet (S. 14); auch die späteren Ausgaben sind nicht fehlerfrei.

² R. Köstler, Wörterbuch zum *Codex Iuris Canonici*, München (1927—29).

³ Im beschränkter Maße besorgen das auch die Kongregationen; vgl. etwa A. van Hove, *De legibus Ecclesiae* (Commentarium II), p. 252; E. v. Rieniſ, *Der kirchliche Weihenprozeß*, Freiburg i. Br., 1934, S. 5 ff.

⁴ In den amtlichen Nachdrucken vorangestellt.

⁵ Zusammengeſtellt von P. Hülfert, *Codicis Iuris Canonici Interpretatio Authentica*, Paderborn, 1928; *Supplementum I*, Paderborn, 1932; kürzlich erschien die amtliche Sammlung: *Codicis Iuris Canonici Interpretationes*

anerkannt (Art. I, § 2); maßgebend ist eben das jeweils geltende kirchliche Eherecht, das allerdings voraussichtlich keine größere Änderung erfahren wird. Im übrigen sei für die Auslegung des Gesetzbuches außer auf seine einschlägigen allgemeinen Bestimmungen (c. 7 und cc. 17—23), insbesondere auf die Regeln des c. 6 verwiesen. Dort ist der Grundsatz ausgesprochen, daß das päpstliche Gesetzbuch nicht grundstürzend Neues bringen, sondern bloß das geltende Recht, so wie es zur Zeit der Entstehung des Gesetzbuches gehandhabt wurde ('vigens huc usque disciplina'), darstellen und nur gelegentliche Verbesserungen bieten soll. Für die Auslegung ist daher auch auf den früheren Wortlaut und seine Auslegung durch bewährte Schriftsteller¹ ('probatii auctores', c. 6, 2^o) zurückzugreifen; diesem Zwecke dienen die Quellenangaben in den mit Anmerkungen versehenen Gesetzesausgaben. Die hierbei herangezogenen Quellen sind (mit Ausnahme der leicht zugänglichen des Corpus Iuris Canonici und des Concilium Tridentinum) von Gasparri zusammengestellt in Codicis Iuris Canonici Fontes (Romae, 1923 sqq., bisher 7 Bände). Die Urteile des Obersten Gerichtshofes der Rota werden in den Acta Apostolicae Sedis — früher in ihrem wesentlichen Wortlaut, jetzt nur übersichtsweise ihrer Entscheidung nach (ohne Begründung)² — veröffentlicht und amtlich gesammelt unter dem Titel 'S. Romanae Rotae Decisiones seu Sententiae' [Romae] 1912 sqq. (bisher 20 Bände mit den Entscheidungen bis 1928). Die das Eherecht betreffenden Entscheidungen der Rota³ sind in Auswahl zusammengestellt bei S. Hollnsteiner, Die Spruchpraxis der S. Romana Rota in Ehenichtigkeitsprozessen seit

authenticae seu Responsa [Vatic.] 1935. Weitere Sammlungen verzeichnet F. Roberti in Apollinaris IX, 1936, p. 157.

¹ Zu denken ist da vornehmlich an: Th. Sanchez († 1610), P. Fagnani († 1678), E. Pirhing († 1679), A. Reiffenstuel († 1703), F. Schmalzgrueber († 1735), Benedikt XIV. († 1758), F. X. Wernz († 1914), P. Gasparri († 1934) u. a. Vgl. hierzu auch S. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 4. Aufl., I/1, Freiburg i. Br., 1925, S. 27¹.

² Letzte Veröffentlichung: AAS. XXVIII, 1936, p. 126 sqq. Sie gibt auch Aufschluß über die Tätigkeit der Rota. Von den 135 im Jahre 1935 behandelten Streiffällen (darunter 121 Ehesachen) wurden 84 (darunter 80 Ehesachen, durchaus Eheungültigkeitsbegehren) durch Endurteil erledigt. Als Ungültigkeitsgründe wurden geltend gemacht in 69 Fällen Willensmängel (darunter 38mal Zwang und 14mal Verstöße gegen das Wesen der Ehe), in 13 Ehehindernisse und in 4 Formmängel (z. T. mit Willensmängeln gepaart). In 35 Fällen wurde die Ehe für ungültig erklärt, in 45 Fällen hingegen nicht. Vgl. Theol.-prakt. Quartalschrift, 1936, 89. Jg., S. 601 f.; auch R. v. Kienig, Klageinhalt und Klageänderung im Zivilprozessrecht des Codex Iuris Canonici, München, 1932, S. 56 ff., und namentlich E. Hoyer, Die Ehekrise und die Judikatur der Sacra Romana Rota (Festschr. f. D. Peterka, Brünn-Prag-Wien-Leipzig [1936], S. 22 ff.).

³ Es kann sich nur um Eheungültigkeitsurteile handeln, da es Ehetrennungsurteile nicht gibt und Ehescheidungsurteile keine Rolle spielen (vgl. Bombiero, S. 441.).

Geltung des C. I. C., Freiburg i. Br., 1934. Da die Veröffentlichung der Entscheidungen der Rota stark im Rückstand ist und die meisten Ehesfälle aus Österreich voraussichtlich gar nicht vor dieses Gericht kommen werden, würde es sich empfehlen, die Österreich betreffenden Erkenntnisse in Ehesachen gesammelt zu veröffentlichen.¹

Das päpstliche Gesetzbuch bezieht sich (c. 1) nur auf die lateinische Kirche ('Latina Ecclesia' = römisch-katholische Kirche),² das Konkordat hingegen auf die „römisch-katholische Kirche in ihren verschiedenen Riten“ (Art. I, § 1), soweit sie in Österreich vertreten sind. Das ist derzeit neben dem lateinischen Ritus der griechische (griechisch-katholische) — neuestens als byzantinischer Ritus³ bezeichnet — und der armenische (armenisch-katholische). Jener ist durch eine einzige Pfarre (Zentralpfarre zur hl. Barbara in Wien), dieser nur durch eine Missionskongregation (Mechitaristen, Wien, 7. Bezirk) vertreten. Für letztere kommt das Eherecht nicht in Frage, erstere steht tatsächlich ganz unter dem Eherecht des päpstlichen Gesetzbuches. Das kam so: Pius X., der eigentliche Schöpfer des neuen Gesetzbuches, hatte schon vorher (1907) die Form der Verlobung und der Eheschließung neu geregelt, um diese verbessernde Neuregelung zu erproben und, wenn und soweit sie sich bewähren sollte, dann ins Gesetzbuch einzubauen. Es erging daher in seinem Auftrag das 'Decretum de sponsalibus et matrimonio' (nach den Anfangsworten gewöhnlich als Dekret 'Ne temere' bezeichnet) vom 2. August 1907, mit Wirksamkeit von Ostern (19. April) 1908.⁴ Diese Verordnung galt zunächst nur für die lateinische Kirche, wurde aber später auch auf die Katholiken des griechisch-ruthenischen Ritus Galiziens, nicht auch Dalmatiens, ausgedehnt.⁵ Zur griechisch-katholischen Erzdiözese Lemberg gehörte bis jüngst noch die erwähnte Wiener Zentralpfarre, wenngleich sie tatsächlich zunächst vorläufig gemäß einem Übereinkommen zwischen den beiden zuständigen Erzbischöfen dem Erzbischof von Wien mit päpstlicher Genehmigung unterstellt wurde, eine Unterstellung, die in letzter Zeit endgültig gemacht

¹ Ähnlich wie es bezüglich der italienischen die Rivista del diritto matrimoniale tut. — Den gleichen Wunsch hat auch schon Fuchs (S. 111) ausgesprochen.

² Genauer: Römisch-katholische Kirche des lateinischen Ritus. — Zum folgenden: Köstler, Konkordat, S. 5 f. u. derselbe, Grundfragen, S. 138.

³ Er umfaßt alle Katholiken des griechischen Ritus ohne Unterschied ihrer Liturgiesprache (Wiener Diözesanblatt, 1936, S. 60).

⁴ ASS. XL, p. 525 sqq. (jetzt auch Fontes VI, N. 4340); dazu die verschiedenen Erläuterungen der Konzilskongregation, zusammengestellt bei R. Silling, Die kanonische Form der Verlobnisse und der Eheschließung (Quellenammlung für das geltende Kirchenrecht, 3. Heft, Bonn, 1915), S. 18 ff., namentlich die vom 1. Februar, 28. März und 27. Juli 1908 (Fontes VI, N. 4344, 4349, 4350), abgedruckt auch bei R. Silling, Die Reformen des Papstes Pius X. [I], Bonn, 1909, S. 176 ff.

⁵ R. Köstler, Das neue kirchliche und das österreichische Eheschließungsrecht (ZBl., 46. Jg., 1917), S. 482.

wurde.¹ So galt die erwähnte Verordnung auch für die griechisch-ruthenischen Katholiken Wiens und damit des heutigen Österreich. Ihre Bestimmungen sind mit ganz geringfügigen Veränderungen ins päpstliche Gesetzbuch übergegangen, während sie für die griechischen Katholiken noch formell in Geltung steht. Tatsächlich hält man sich aber an das Eheschließungsrecht des päpstlichen Gesetzbuches, was um so leichter ist, als die Abweichungen untergeordneter Natur sind, ja darüber hinaus an das gesamte Eherecht des Gesetzbuches. Man wird hier, da die Kurie, d. h. der Gesetzgeber, von diesen Verhältnissen Kenntnis hat und man daraus auf seine stillschweigende Zustimmung rechnen kann (c. 25), annehmen müssen, daß die eherechtlichen Bestimmungen des Gesetzbuches zwar nicht schon von Gesetzes, wohl aber von Gewohnheit wegen Geltung erlangt haben.

Zu beachten ist, daß für die vor dem Inkrafttreten des neuen päpstlichen Gesetzbuches (19. Mai 1918) abgeschlossenen Ehen noch die alten kirchlichen Vorschriften in Betracht kommen. Es sind das im wesentlichen die des Corpus Iuris Canonici — darin: Decretum Gratiani (C. XXVII—XXXVI), Decretales Gregorii IX. oder Liber Extra (Lib. IV), Liber Sextus (Lib. IV) und Clementinae [Constitutiones] (Lib. IV)² —, die des Trienter Konzils (1545—1563) — darin: Sessio XXIV, insbesondere das 'Decretum de reformatione matrimonii: Tametsi' über die Eheschließungsform — und seit 19. April 1908 das oben erwähnte Dekret der Konzilskongregation 'Ne temere' hinsichtlich der Form der Verlobung und der Eheschließung.

Die staatlichen Bestimmungen, soweit sie neben oder hinter dem Konkordat in Frage kommen, finden sich für den altösterreichischen Teil im wesentlichen im zweiten Hauptstück des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811, IGS. Nr. 946 (§§ 44—136) (Eherecht)³ und im SD. v. 23. August 1819, IGS. Nr. 1595 (SD.) (Eheverfahren), angepaßt durch ZMB. v. 6. Dez. 1897, RGBl. Nr. 283 (MB.), und fürs Burgenland in den Gesetzartikeln XXXI (Eherecht) und XXXIII (Matrikelführung) vom Jahre 1894,⁴ angepaßt durch

¹ Dekret der S. Congregatio pro Ecclesia Orientali vom 20. Dez. 1935, Nr. 1878/28 (Wiener Diözesanblatt, 1936, S. 59).

² Man zitiert gewöhnlich: c. 3, § 1, C XXX, q. 5 = Causa XXX, quaestio 5, canon (richtiger: capitulum) 3, § 1, des 2. Teiles des Gratianischen Dekretes (Concordia discordantium canonum) — Palea bezeichnet ein nachträgliches Einschließen, Gratianus eine Erläuterung (dictum) Gratians —; c. 3, pr., X (IV, 3) = Liber Extra, liber IV, titulus 3, caput (oder capitulum) 3, principium (vor § 1); c. 2 in VI^o (IV, 3) = Lib. Sextus, liber IV, titulus 3, capitulum 2; c. un. in Clem. (IV, 1) = [Constitutiones] Clementinae, liber IV, titulus 1, capitulum unicum (einziges Kapitel). Die beiden Extravaganten-sammlungen kommen fürs Eherecht nicht in Betracht. — Näheres bei F. Laurin, Introductio in Corpus Iuris Canonici, Friburgi Br. et Vindobonae, 1889.

³ Sonderausgabe von St. Rieder, Die österreichischen Ehegesetze (Handausgabe österreichischer Gesetze und Verordnungen, Heft 234), Wien, 1926.

⁴ Gesetzsammlung für das Jahr 1894 (hgg. v. Egl. ung. Min. des Innern), Budapest, 1894, S. 479 ff., bzw. S. 529 ff.

ZMB. v. 29. Mai 1922, RGBl. Nr. 316 (ZMB.), und für das Eheverfahren im Gesetzartikel I (ZBD.) vom Jahre 1911 (§§ 639—686). Dazu kommen noch die beiden ersten Saager Eherechtsübereinkommen vom 12. Juni 1902 (über Eheschließung und Ehelösung), die in Ungarn als Gesetzartikel XXI und XXII vom Jahre 1911 inartikulierte¹ wurden und im Burgenland² als ungarisches Landesrecht noch gelten.³ Dieses burgenländische Recht gilt für Aufgebot und Schließung aller Ehen im Burgenlande, für die Ehefähigkeit der Burgenländer sowie für die Gültigkeit, Scheidung, Trennung und Auflösung (Tod, Todeserklärung) der von einem Burgenländer auch auswärts geschlossenen Ehe, worüber auch ausschließlich burgenländische Gerichte nach burgenländischem Recht zu entscheiden haben (ZMB., §§ 9 u. 10).⁴

§ 4. Geltungsbereich.

Persönliche Geltung. Diese darzustellen ist weder leicht noch einfach. Um richtig verstanden zu werden, muß ich kurz auf das Wesen des Konkordates eingehen, da ja gerade jenes trotz des reichlichen Schrifttums hierüber bisher nicht voll erfaßt, insbesondere die hier bedeutsame Seite nicht herausgearbeitet wurde.⁵ Ein Konkordat ist eine Vereinbarung zwischen zwei grundverschiedenen Mächten, dem Staat und der Kirche, zur Regelung des gegenseitigen Verhältnisses.

¹ Ungarische Reichsgesetzsammlung für das Jahr 1911 (Authentische Übersetzung, hgg. v. Egl. ung. Min. des Innern), Budapest [1911], S. 1 ff., bzw. S. 834 ff.

² Maßgebend ist fürs burgenländische Recht bis zur amtlichen Veröffentlichung einer deutschen Übersetzung der ungarische Text (BBG. v. 25. Januar 1921, RGBl. Nr. 85, § 7). Von mir wurde die bezogene, feinerzeit vom Egl. ungarischen Ministerium des Innern herausgegebene deutsche Übersetzung verwendet.

³ Die beiden erwähnten Übereinkommen — abgedruckt auch bei R. v. Czjhlarz, Die Saager Ehekonventionen und das österreichische Recht, Wien und Leipzig 1907, Anhang I u. II, S. 47 ff., und bei Vack, S. 113 ff. — wurden feinerzeit von Österreich und von Ungarn unterzeichnet (Czjhlarz, S. 7 f.), aber nur von letzterem ratifiziert (vgl. Walker, Privatrecht, S. 62²⁵ und bei Klug, S. 301 f.). Sie zählen daher zu dem bei der Übernahme des Burgenlandes in Geltung gestandenen Recht (BBG. vom 25. Jänner 1921, RGBl. Nr. 85, § 6/1) und sind als solches, nicht als Vertragsrecht, übernommen worden. Sie stellen mithin burgenländisches Landesrecht dar, zu dessen Aufrechterhaltung Österreich völkerrechtlich nicht verpflichtet ist (Lenhoff [Klug], S. 373 f.).

⁴ Genaueres darüber bei Lenhoff, Auflösung der Ehe und Wiederverehelichung, Wien, 1926, S. 76 ff.; derselbe (Klug), S. 373 ff., ferner D. Demmer, Das ungarische Eherecht und die ungarische Zivilprozessordnung (ZBl., 64. Jg., 1935), S. 271 ff., u. D. Saellex, Das ungarische Eherecht und die ungarische Zivilprozessordnung (ebendort), S. 450 ff. Vgl. auch M. Deutsch, Ehetrennung nach ungarischem Recht (St. AnwZtg., 13. Jg., 1936), S. 205.

⁵ Das gilt insbesondere auch von der im übrigen vortrefflichen und tiefgründigen Arbeit aus letzter Zeit von H. Wagnon, Concordat et droit international, Gembloux, 1935.

Vom Staatsvertrag unterscheidet es sich, abgesehen davon, daß hier nur auf einer Seite ein Staat beteiligt ist und es immer nur ein Zweimächtevertrag sein kann, Anschlußverträge also ausgeschlossen sind, auch dadurch, daß jeder Teil hier seine abweichende Grundauffassung beibehält¹ und der des andern durch Duldung nach Möglichkeit Rechnung trägt.² So kennt die katholische Kirche nur eine einzige, nämlich ihre Kirche, der moderne Staat aber auch andere. Von dieser ihrer Grundauffassung aus rechnet die katholische Kirche sich alle Getauften zu (c. 87), unterwirft sie daher auch ihrem Eherecht (c. 1016) und kennt keinen Austritt (c. 1325, § 2 und c. 2314), während der Staat, vom Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit ausgehend, das Bekenntnis des einzelnen entscheiden läßt — das Eherecht auch unabhängig davon regelt — und einen Kirchenaustritt ermöglicht.

Das vorangeführt, sei nun auf die persönliche Geltung selbst eingegangen. Das Konkordat gilt nur für die „römisch-katholische Kirche in ihren verschiedenen Riten“ (Art. I, § 1), daher auch nur die Katholiken ihren eherechtlichen Bestimmungen (Art. VII) unterworfen sind. Wer aber Katholik ist, entscheidet sich anders nach kirchlichem, anders nach staatlichem Recht. Nach kirchlichem Recht ist, wie eben ausgeführt, jeder Getaufte lebenslanglich Mitglied der katholischen Kirche, womit aber noch nicht gesagt ist, daß jeder solche Katholik auch vor der katholischen Kirche heiraten muß,³ eheformpflichtig ist (c. 1099). Anders nach staatlichem Recht. In Österreich stellt sich die katholische Kirche als anerkannte Religionsgenossenschaft in öffentlich-rechtlicher Stellung (Art. II und Verf. Art. 29/1) dar, die — ohne Landeskirche zu sein — alle in Österreich wohnhaften Katholiken, worunter Personen zu verstehen sind, die sich zur katholischen Kirche bekennen, gleichgültig ob In- oder Ausländer, umfaßt.⁴ Die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche Österreichs entscheidet sich nicht nach der Staatsbürgerschaft, sondern nach dem Wohnsitz. Der Eintritt geschieht durch die Aufnahme als Mitglied durch die katholische Kirche (innerkirchliche Angelegenheit),⁵ soweit sie nicht in Widerspruch mit staatlichen Gesetzen steht,⁶ oder durch Zuwanderung eines im Ausland von der Kirche aufgenommenen Katholiken, der durch Verlegung seines Wohnsitzes nach Österreich in den österreichischen Teil der gesamt-katholischen Kirche übertritt. Der Austritt geschieht durch Abmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde⁷ oder durch Auswanderung.⁸ Neben diesem Begriff des Kirchenkatholiken, dessen Grundlage die Kirchenzugehörigkeit ist, kennt die österreichische Gesetzgebung meines Erachtens auch noch

¹ Hinschius, Staat und Kirche, S. 272.

² Köstler, Grundfragen, S. 159 f.

³ Näheres unten S. 91.

⁴ Vgl. Köstler, Grundfragen, S. 137; derselbe, Kirche, S. 64.

⁵ Vgl. Gef. v. 20. Mai 1874, RGBl. Nr. 68, § 3.

⁶ Gef. v. 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49, Art. 1 und 2.

⁷ Ebendort, Art. 6.

⁸ Köstler, Grundfragen, S. 137; derselbe, Kirche, S. 64.

den auf der Religionszugehörigkeit aufgebauten Begriff des Glaubens-katholiken, dessen, der, ohne Rücksicht auf seine Zugehörigkeit zur katholischen Kirche Österreichs, sich zur katholischen Religion tatsächlich äußerlich bekennt.¹ Tut er das und gehört er auch förmlich dem österreichischen Kirchenverbande an, dann ist er im Sinne des österreichischen Staatskirchenrechtes Vollkatholik.

Auf die Katholiken nun, die das kirchlich und staatlich zugleich sind, wirkt sich das Konkordat voll aus.² Das zeigt sich eherechtlich darin, daß solche Personen, vorausgesetzt, daß sie Lateiner oder Byzantiner sind — nur sie sind kirchlich formgebunden — und ihnen kein staatlich vorbehaltenes Hindernis — Eheband, Mangel der Mündigkeit oder der Ehebewilligung (DfG. § 2) — im Wege steht, im alt-österreichischen Teil, wo an die Einrichtung der Notzivilhe angeknüpft wird,³ kirchlich und staatlich verpflichtet sind, sich behufs Eheschließung vorerst an ihren katholischen Pfarrer zu wenden; die Ehe, die sie vor ihm abschließen, fällt sodann unter das Konkordat (Art. VII, § 1) und dadurch unter das kirchliche Recht. Es genügt dabei, daß ein Teil ein solcher Katholik ist, so daß auch katholische Mischehen vorerst beim katholischen Pfarrer angemeldet werden müssen. Erst wenn die Parteien diesem Pfarrer erklärt haben, daß sie eine kirchliche Ehe nicht einzugehen wünschen und er sie daher formell⁴ abweist, können sie sich an die staatliche Behörde wenden und vor ihr eine Zivilehe eingehen. Diese untersteht dann nicht dem Konkordat, sondern dem bisherigen bürgerlichen Recht. Im neu-österreichischen Teil (Burgenland), wo bisher die pflichtige Zivilehe bestand (GBl. 31, § 29), fällt die erwähnte Verpflichtung staatlicherseits weg, besteht daher nur kirchlicherseits. Hier können Katholiken auch seit dem Konkordat die Ziviltreuung unmittelbar ansprechen.

Darüber hinaus duldet der Staat aber auch, daß andere Personen freiwillig ihre Ehe vor der Kirche eingehen und sich dadurch dem Konkordatsrecht unterwerfen.⁵ Er kommt dadurch der kirchlichen Anschauung entgegen. Es können demnach nicht nur etwa armenische Katholiken, die in Österreich keinen eigenen Pfarrer haben und kirch-

¹ Köstler, Grundfragen, S. 135 ff.; derselbe, Religion, S. 358 ff.

² Dazu Köstler, Grundfragen, S. 137 f.

³ Gef. v. 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 47, Art. II.

⁴ Bloß formell ist die Abweisung, da der Pfarrer ja um nichts gebeten wird. Nur wenn die Brautleute ihre standesamtlich geschlossene Ehe nachher auch kirchlich abschließen oder (bei einer Mischehe) ihren Ehewillen auch vor dem andersgläubigen Seelsorger erklären wollen, dann kann von einer wahren Abweisung oder Weigerung gesprochen werden. Formell ist die Weigerung auch insofern, als sie schriftlich oder vor zwei Zeugen abgegeben werden soll (Gef. v. 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 47, Art. II, § 2).

⁵ Vgl. dagegen Satter, Trennbarkeit, S. 320. Wenn er vermeint, daß hierfür der katholische Seelsorger unzuständig wäre, so trifft das seit dem DfG. nicht mehr zu. Solche Ehen unterstehen dann auch dem Konkordat, weil ihnen nur aus kanonischen Gründen die bürgerlichen Wirkungen aberkannt werden können.

lich nicht formgebunden sind, vor einem römisch- oder byzantinisch-katholischen Pfarrer ihre Ehe eingehen, sondern auch Andersgläubige, z. B. Protestanten, Altkatholiken, Griechisch-Orientalische, Mennoniten, Herrnhuter, Lippowaner, selbst Personen, die gar keiner Kirche angehören, wie die Juden oder Mohammedaner, ja sogar solche, die staatlich überhaupt keiner Religionsgenossenschaft zugehören, wie die Anglikaner oder Baptisten, oder die überhaupt nicht einmal eine Religion haben, religionslos sind. Die andere Frage ist freilich die, ob sie durch Ansprechung einer katholischen Trauung sich nicht äußerlich zur katholischen Religion bekennen und staatlich daher als Glaubens-katholiken erscheinen. Der Staat geht durch diese Zulassung über die Wünsche der Kirche sogar hinaus. Denn diese verpflichtet nur die Anhänger des lateinischen — in Österreich auch des byzantinischen — Ritus zur Einhaltung der Trauungsform und läßt die Trauung akatholischer Christen oder gar von Nichtchristen, die sich nie zur katholischen Kirche bekannt haben, vor einem katholischen Seelsorger regelmäßig gar nicht zu. Der Pfarrer, der sie vornehmen wollte, wengleich die Parteien als Christen das Sakrament sich selbst spenden (vgl. c. 1012, § 2), würde sich dem Verdacht der Ketzerei aussetzen (c. 1258 u. c. 2316). Nur wenn ein solcher Andersgläubiger früher schon der katholischen Kirche angehört hat und aus ihr ausgetreten ist (c. 1099), dann ist er kirchlich verpflichtet, vor der Kirche zu heiraten, darf aber wegen des ihm anhaftenden Kirchenbannes (c. 2314) erst nach dessen Lösung (c. 2314, § 2) oder sonst mit bischöflicher Bewilligung getraut werden (c. 1066). In der Wirklichkeit werden es also doch in aller Regel Katholiken im kirchlichen und staatlichen Sinn sein, die vor dem katholischen Pfarrer ihre rein- oder gemischt-katholische Ehe eingehen.

Auf der anderen Seite duldet aber auch die Kirche, daß der Staat sich besondere Hindernisse vorbehält, die zwar eine kirchliche Trauung nicht ausschließen, sie aber doch erschweren. Der Pfarrer darf sie nicht aus eigener Macht vornehmen, sondern erst mit Bewilligung des Ordinarius, der in so einem Falle aber regelmäßig mit einer zeitlichen Untersagung der Ehe (*velitum Ecclesiae*) vorgehen wird. Diese staatlich vorbehaltenen Hindernisse sind im DfG. (§ 2) erwähnt und von der Kirche stillschweigend geduldet. Das ergibt sich daraus, daß die Kirche dagegen keinen Einspruch erhoben hat, sie vielmehr in ihrer Eheinstruktion (§ 8, 2) berücksichtigt. Die Kirche duldet aber auch, wengleich sie es nicht billigt, daß selbst formgebundene Katholiken eine Zivilehe eingehen können und daß der Staat die sog. Laien-Noträuung und die Gewissensehe nicht anerkennt. So endet denn die persönliche Abgrenzung mit einem Ausgleich zwischen den Anschauungen der Kirche und des Staates.

Diesen Ausgleich hat das DfG. (§ 1) dahin umschrieben, daß „den vor einem Priester der katholischen Kirche gemäß dem kanonischen Recht geschlossenen Ehen (kirchlichen Ehen)“ nach der Eintragung ins Traubuch die staatlichen Rechtswirkungen zukommen. „Das neue Recht betrifft nicht die Ehen der Katholiken, sondern ausschließlich die vor

einem Priester der katholischen Kirche gemäß dem kanonischen Recht geschlossenen Ehen (kirchliche Ehen)“, auch wenn sie nicht von Katholiken geschlossen werden.“¹

Zeitliche Geltung. Das Konkordat ist am 5. Juni 1933 vereinbart und am 1. Mai 1934 förmlich abgeschlossen (ratifiziert) worden. Mit dem gleichen Zeitpunkte ist es (zufolge seines Art. XXIII) in Kraft getreten. Es wirkt sich daher auf alle seither kirchlich geschlossenen, durch Eintragung bürgerlich wirksam gewordenen (rein- oder gemischt-) katholischen Ehen aus. Es gilt aber auch (DfG. § 9) darüber hinaus für bereits früher kirchlich geschlossene Ehen, soweit diese mit der Eheschließung (also unabhängig von der Eintragung!) bürgerliche Rechtswirkungen erlangt haben, was im Burgenland ja nicht der Fall war, und zur Zeit des Inkrafttretens des Konkordates noch nicht gerichtlich angefochten waren.² Durch Tod zerfallene oder — im Burgenland — richterlich getrennte Ehen sind hingegen, soweit die Frage ihres früheren Bestandes überhaupt noch aufgeworfen werden kann,³ nach dem Konkordat und dabei in erster Linie durchs kirchliche Gericht zu beurteilen. Das Konkordat findet aber auch Anwendung auf die nach seinem Inkrafttreten — nicht auch vorher — bloß bürgerlich geschlossene Ehe, die sodann (noch einmal) kirchlich abgeschlossen wurde (DfG. § 7 b)⁴ und bewirkt dadurch die Untrennbarkeit burgenländischer Ehen (DfG. § 7 a).⁵

Örtliche Geltung. Das Konkordat gilt zunächst für alle voll- oder halbkatholischen Ehen, die in Österreich geschlossen wurden, gleichgültig, ob von In- oder Ausländern. Im Auslande kirchlich geschlossene Katholikenehen fallen nur dann unter das Konkordat, wenn sie nach den Regeln des hierfür maßgebenden internationalen Privatrechtes (ABGB. § 4 und ÖU. 31, § 108 ff.) auch im Ausland (z. B. Italien) — kurz in Ländern mit konfessioneller oder wahlweise bürgerlicher Trauung — mit bürgerlicher Wirkung kirchlich geschlossen werden konnten und tatsächlich so geschlossen worden sind. Alles Nähere findet sich im Abschnitt über Auslandsehen und Ausländerehen (§ 26).

¹ So treffend Ragenhofer-Kollroß, S. 94.

² Durch die Rückwirkung kann eine staatlich gültige Ehe wegen eines bloß kirchlichen Hindernisses ungültig werden. In diesem Falle müßte auch ein staatliches Gericht die Rechtswirkungen aberkennen, was Ragenhofer (S. 27) leugnet, von seiner Grundauffassung ausgehend, daß eine solche nur wegen eines Hindernisses, das ein solches kirchlich und bürgerlich ist, geschehen kann (S. 26).

³ Köstler, Eherecht, S. 77. HD. v. 27. Juni 1837, 3GS., S. 208 (dazu R. Ohmeyer, Zur Anwendung des Hofdekretes vom 27. Juni 1837, 3GS., Nr. 208 [S. Bl., 63. Jg., 1934, S. 505 ff.]); ÖU. 31, § 49 u. § 68.

⁴ Hermann (Bartsch), S. 17²; weiter geht Ragenhofer (Kollroß), S. 506.

⁵ OLG. Wien, 28. X. 1935, 1 R 456 (Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen, 3. Jg., 1936, Nr. 31); dagegen OGS. 12. III. 1935, 2 Ob 99 (Die Rechtsprechung, 1935, Nr. 87). (Vor der Novellierung durch § 7 a ergangen!)

Erster Teil.

Eherecht.

1. Grundlegung.

§ 5. Kirchenrechtliche Grundbegriffe.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen und zur Gewinnung gesicherter Ergebnisse ist es vorerst unbedingt notwendig, gewisse kirchenrechtliche Begriffe und ihre Bezeichnungen festzustellen. Es ist das um so notwendiger, als der kirchliche Sprachgebrauch schwankt und insbesondere auch im päpstlichen Gesetzbuch nicht so fest verankert ist,¹ wie es wünschenswert wäre. Selbst die gesetzlichen Begriffsbestimmungen (Legaldefinitionen) werden nicht immer eingehalten.² Mehrdeutige Ausdrücke (z. B. consensus in drei Bedeutungen) sind ebenso häufig wie mehrfache Ausdrücke für denselben Gegenstand (z. B. matrimonium, connubium und nuptiae für Ehe); auch der Begriffsumfang schwankt nicht selten (z. B. catholicus in vierfachem Umfang). Die dadurch geschaffenen Schwierigkeiten in Verständnis und Auslegung soll der folgende Überblick nach Möglichkeit bannen, der sich zunächst mit den allgemeinen Sachausdrücken des Kirchenrechtes, soweit sie auch fürs Eherecht in Betracht kommen, beschäftigt und dann — im folgenden § 6 — mit den besonderen eherechtlichen Begriffen.³

Das Konkordat und mithin auch seine eherechtlichen Bestimmungen gelten für die Katholiken der verschiedenen Riten. Vom Standpunkt der Kirche sind das, wie schon erwähnt, alle Getauften, kurz alle Christen.⁴ Durch die Taufe wird der Mensch auf Lebenszeit eben Mitglied der Kirche Christi ('in Ecclesia Christi persona', c. 87), d. h. der katholischen Kirche und mithin Katholik (Grundbedeutung). Das Gesetzbuch verwendet hiefür diesen Ausdruck (catholicus) nicht, sondern spricht von Getauften ('baptizati', z. B. c. 1121, § 1), Befehrten ('conversi', z. B. c. 1122)⁵, Christen ('christiani', z. B. c. 87), Gläubigen ('fideles', z. B. c. 1124)⁶ und Christgläubigen ('Christifideles', z. B. Doc. VIII). In diesem Sinn gehören zu den Katholiken auch die glaubens-, lehr- und kirchenfremden Christen ('apostatae, haeretici, schismatici') (vgl. c. 1325, § 2), wenngleich sie als Gebannte in der Ausübung ihrer kirchlichen Mitgliedschafts-

¹ Das hängt z. T. damit zusammen, daß es Vorschriften aus verschiedenen Zeiten vielfach wörtlich übernommen hat.

² E. Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici, 4. Aufl., Paderborn, 1934, I, S. 49 f.

³ Gesetzesausdrücke sind durch '·' gekennzeichnet.

⁴ Zum folgenden: Köstler, Grundfragen, S. 134; vgl. auch F. Meß, Wer gehört der Kirche an? (Archiv für öffentliches Recht, N. F., 10. Bd., 1926, S. 2 ff.).

⁵ So im Sinne der herrschenden Lehre im cc. 1121—1123; auch Bezeichnung für Katholik im engsten Sinn; siehe S. 118⁵.

⁶ Aber rechtgläubiger Christ (Katholik) in c. 487; c. 1064, 1^o; c. 1065, § 1; c. 1325, § 1; sonst hiefür 'catholicus': c. 1325, § 3.

rechte behindert sind (c. 87 u. c. 731, § 2). Ehefähig bleiben sie darum doch (c. 1035); für sie alle gelten daher grundsätzlich die Gesetze der katholischen Kirche (c. 12), insbesondere auch die Ehegesetze (c. 1016). Enger ist der (zweite) Begriff des Katholiken, den das Gesetzbuch seinen Bestimmungen über die Religionsverschiedenheit (c. 1070, § 1) und über die Bindung an die Eheschließungsform (c. 1099, § 1, 1^o) zugrundelegt. Darunter wird jeder gültig Getaufte verstanden, der sich zur katholischen Kirche bekennt oder bekannt hat. Hierher gehört jeder katholisch Getaufte, aber auch der zwar nicht katholisch, aber doch sonst gültig Getaufte, der später zur katholischen Kirche übergetreten ist, wenn er ihr auch nur vorübergehend angehört hat. Ein späterer Abfall, selbst der Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft oder gar zur Religionslosigkeit, macht hier nichts aus. Noch enger ist der (dritte) Begriff des Katholiken, wie er im Gesetzbuch für die Bestimmung der Bekenntnisverschiedenheit verwertet wird. Er bezieht sich bloß auf jeden gültig Getauften, der sich zur Kirche und ihrer Lehre im Zeitpunkte der Eheschließung bekennt oder freireligiös geworden ist, d. h. zu keiner anderen Religionsgesellschaft und zu keiner Gottlosengemeinschaft übergetreten ist. Auch hier ist es gleichgültig, ob er ursprünglich durch die Taufe aufgenommen worden oder nach anderweitiger gültiger Taufe zur katholischen Kirche übergetreten ist. Und noch eine engste (vierte) Bedeutung hat das Wort Katholik, es ist das die des gewöhnlichen Lebens und wohl auch die gewöhnliche des Gesetzbuches.¹ Sie umfaßt nur die gültig Getauften, die sich zur katholischen Kirche und ihrer Lehre bekennen, d. h. ihr (äußerlich) treu geblieben sind. In diesem Sinn ist wohl der Ausdruck „katholische Person“ ('persona catholica') in c. 1123 sq. zu verstehen.² Denn dort handelt es sich um die Wiederverheiratung auf Grund des Paulinischen Glaubensprivilegs. Eine solche kann aber, da das erwähnte Privileg den Schutz des wahren Glaubens im Auge hat, doch nur mit einer wirklich glaubenstreuen katholischen Person zugelassen sein.

Innerhalb der Katholiken und der katholischen Kirche stehen die Riten. In Betracht kommen hier nur diejenigen, die sich rechtlich (nicht bloß liturgisch) auswirken.³ Es sind das in Österreich die Lateiner, Byzantiner und Armenier. Für sie alle gilt das Konkordat, nicht ohneweiters aber, wie oben (S. 11) gezeigt, das päpstliche Gesetzbuch.

Wer nicht Katholik ist, ist Akatholik ('acatholicus').⁴ Dieser ist das Gegenstück zu jenem. Im besonderen ist aber auch innerhalb dieses Begriffes eine doppelte Umfangweite festzustellen. Im weiteren Sinne

¹ E. Eichmann, Gottlosenbünde und das Kirchenrecht (Theologie und Glaube, 1935), S. 312.

² Ähnlich: c. 1021, § 2; c. 1062 sowie in c. 1325, § 3.

³ Vgl. Eichmann, I, S. 117.

⁴ L. Schmid, De vi verborum "acatholicus, secta acatholica, minister acatholicus" in iure canonico (Apollinaris, IV, 1931, p. 552 sqq., V, 1932, n. 69 sqq.) und W. Bohm, Acatholicus (Samburger Rechtsstudien, Heft 18, Hamburg, 1933).

umfaßt der Begriff alle, die wirklich nicht katholisch sind, also Getaufte und Ungetaufte (vgl. c. 1099, § 2); im engeren und gewöhnlichen Sinne beschränkt er sich aber auf die Getauften, ist also gleich den nichtkatholischen Christen (vgl. c. 1062).

Mit den vorstehenden Begriffen des Katholiken und Akatholiken hängt der der Sekte zusammen. Diese ist — wie schon der Name andeutet — eine Abspaltung von der Kirche, setzt daher Christentum voraus.¹ Je nachdem, ob die Grundlage dieser Abspaltung im wesentlichen eine Abweichung von der Lehre ('haeresis', z. B. Protestanten oder Anglikaner) oder eine Abkehr vom Verbands durch Verwerfung des Papsttums ('schisma', z. B. orthodoxe oder altkatholische Kirche) ist,² unterscheidet man lehrabtrünnige (haeretische) und kirchenabtrünnige (schismatische) Sekten ('secta haeretica' s. 'schismatica', c. 1060). Manche³ wollen — im Gegensatz zum Wortsinne⁴ und zum gesetzlichen Sprachgebrauch — unter die kirchenabtrünnigen Sekten auch die Ungläubigen (also das Judentum) einreihen. Neu eingeführt, dem Gesetzbuche noch fremd, ist der Begriff der gottlosen Sekte ('secta atheistica').⁵

Pfarrer ('parochus') ist nach dem Gesetz (c. 451, § 1) „der Priester, dem, oder die juristische Person, der eine Pfarre zur Ausübung der Seelsorge unter der Leitung des Ortsordinarius dauernd übertragen ist“. Gleichgestellt sind weiterhin (c. 451, § 2, 2^o) den Pfarrern „die Pfarrvertreter, wenn sie mit voller Pfarrgewalt ausgestattet sind“. Für das Eherecht bleibt die juristische Person (Kloster, Stift) als der ständige Pfarrer ('parochus habitualis' s. 'primitivus') einer einverleibten (inforporierten) Pfarrei ganz außer Betracht und wird ersetzt durch den Ersatzpfarrer ('vicarius paroecialis') als den derzeitigen Pfarrer ('parochus actualis'). Pfarrer ist demnach für das Eherecht⁶ jeder Priester,⁷ der die Pfarrgeschäfte führt, d. h. die allgemeine Seelsorge betreut. Das geschieht regelmäßig im untersten Bezirk der Diözese (c. 216, § 3) oder der freien Prälatur (c. 215, § 2), d. h. in der Pfarrei — er heißt dann Ortspfarrer ('parochus loci') — oder in einem Personenverband — Personalpfarrer ('parochus personalis') — wie der Anstalts- oder der Militärpfarrer.⁸ Auf den Namen Pfarrer,

Kurat, Exposit, Kuratkaplan, Lokalist, Lokalkaplan, Vikar, Verweser u. dgl.) kommt es nicht an. Neben dem wirklichen Ortspfarrer kommen daher auch alle seine Vertreter,¹ nicht auch die Pfarrhelfer ('vicarii cooperatores', c. 476)² in Betracht, so der Ersatzpfarrer ('vicarius paroecialis', c. 471) einer einverleibten (Stifts- oder Kloster-) Pfarrei ('parochus actualis'), der Pfarrverweser ('vicarius oeconomus', c. 472) für die Zwischenverwaltung einer erledigten Pfarre, der Pfarrvertreter ('vicarius substitutus', c. 474) bei längerer Abwesenheit des Pfarrers, der Pfarrgehilfe ('vicarius adiutor', c. 475) als Vertreter des dauernd verhinderten Pfarrers und sogar der aus helfende Priester ('sacerdos supplens', c. 465, § 5); ferner die mit Pfarrgeschäften in einem abgegrenzten Teil des Pfarrsprengels betrauten Priester, die in Österreich verschieden heißen: Exposit, Filial- oder Lokalkaplan oder Lokalist, Pfarrkurat. Schließlich als Personalpfarrer die Militärpfarrer und ihre Vertreter, die Militärkapläne (Art. VIII, § 4) oder die mit der subsidiarischen Militärseelsorge betrauten Ortspfarrer und die Anstaltsseelsorger (Art. VIII, § 4/2 und XVI/1), wenn ihnen die Pfarrgeschäfte für die Inansen übertragen sind,³ niemals hingegen Seminarleiter ('Seminarii rectores', c. 1368) und Kirchenleiter ('rectores ecclesiarum', c. 479, § 1 u. c. 481). In selbst wer allgemein als Pfarrer gilt, ohne es wirklich zu sein (vermeintlicher Pfarrer, 'parochus putativus'), kann trauen (vgl. c. 209).⁴ Ordinarius ('Ordinarius', scil. iudex) ist jeder Geistliche, der zufolge seines Amtes volle Regierungsgewalt ('potestas iurisdictionis

(Schreiben der Apostol. Nuntiaturs Wien vom 21. August 1920, S. 1584) und im Konkordat (Art. VIII) bestätigt. Sie wird zur Zeit ausgeübt von einem Militärvikar (bz. Bischof von Seckau), seinem Stellvertreter (Provikar in Wien) und 8 Militärpfarrern für jede der 7 Divisionen und die Theresianische Militärakademie in Wiener Neustadt, denen bei Bedarf Militärkapläne als Hilfsgeistliche beigegeben werden. In Garnisonsorten außerhalb des Sitzes eines Divisionskommandos werden die Ortspfarrer mit der subsidiarischen Militärseelsorge (jedoch nicht mit der Matriführung) für den Garnisonsbereich betraut. Der Militärseelsorge unterstehen — seit 1. Mai 1923 — die Militärpersonen und — seit 1. Jänner 1936 — die zu Offizieren überstellten Militärbeamten samt ihren Familien (Frauen und unter väterlicher Obhut stehenden Kindern) und das Pflegepersonal im Heerespital. Die Vorschriften der Militärseelsorge werden veröffentlicht (nicht eigentlich kundgemacht) in den Verlautbarungen für die österreichische Militärgeistlichkeit (früher: Heeresgeistlichkeit). (Vgl. diese Verlautbarungen, 1923, Nr. 1; 1926, Nr. 3; 1934, Nr. 3; 1935, Nr. 3, und 1936, Nr. 1; ferner die Organischen Bestimmungen für die Heeresgeistlichkeit: Erlasse des Min. f. Heereswesen, Abt. 3, S. 4289—1923 u. S. 41.423 Pr.—1926).

¹ Die Verhältnisse im Missionsgebiet bleiben hier außer Betracht. Für die frühere Zeit siehe das Dekret 'Ne temere' (II) (dazu Krüger, S. 47).

² Dazu Krüger, S. 47 ff.

³ Das ist geschehen bezüglich des Pflegepersonales des im Rainerspital in Wien errichteten Militärspitals, kommt aber fürs Eherecht nicht in Betracht, da es sich um geistliche Pflegegeschwestern handelt (Verlautbarungen, 1934, Nr. 3, S. 3).

⁴ Krüger, S. 91 f.

¹ Vgl. Eichmann, Gottlosenbünde, S. 311 f.

² Vgl. c. 1325, § 2.

³ Wernz-Vidal, V, p. 183; Triebts, S. 223 f. u. 319; Linneborn, S. 202; Eichmann, a. a. D.; dagegen Knecht, S. 296^o (297). Näheres siehe unten S. 70^o.

⁴ Vgl. J. Brosch, Das Wesen der Häresie, Bonn, 1936, S. 110 f.

⁵ Eingeführt durch PC. 30. VII. 1934 (AAS. XXVI, p. 494); vgl. Eichmann, Gottlosenbünde, S. 317.

⁶ G. Krüger, Die Delegation zur Eheassistenten, Breslau, 1932, S. 42 ff.; Cappello, III, p. 104 sqq.; Linneborn, S. 343 ff.

⁷ Priesterweihe war früher für den Pfarrer nicht unbedingt notwendig; Krüger, S. 42 f.; Linneborn, S. 443^o.

⁸ Eine eigene Militärseelsorge wurde in Österreich 1920 wieder eingerichtet

ordinaria', c. 197, § 1) innehat. Wie beim Pfarrer ist auch hier — abgesehen von höheren Ordensoberen, die im Eherecht keine Rolle spielen, und dem Militärvikar (mit Bischofsrang), die als Personalordinarien (Ordinarii personales) gelten — ein Sprengel die Grundlage: Ortsordinarien (Ordinarii loci s. locorum) (c. 198, 2). Solche sind¹ außer dem Papst, soweit Österreich in Betracht kommt, für ihren Sprengel die Diözesanbischöfe (der Erzbischof von Wien mit seinen Suffraganen in St. Pölten und Linz und der Erzbischof von Salzburg mit seinen Suffraganen in Graz und Klagenfurt), die Päpstlichen Verwalter (der Erzbischof von Wien fürs Burgenland und der von Salzburg für Tirol und Vorarlberg) und deren Provikare (in Eisenstadt, bzw. Innsbruck und Feldkirch), an deren Stelle nach dem Konkordat (Art. III, § 2) ein Bischof in Innsbruck mit einem Generalvikar in Feldkirch und ein gefreiter Prälat — ein Geistlicher mit bischöflicher Regierungsgewalt, jedoch ohne Bischofsweihe — in Eisenstadt zu treten hat, ferner gegebenenfalls ein Kapitelvikar (bei Erledigung des Bischofsstuhles), bei Bedarf ein Generalvikar oder ein Koadjutor, schließlich für Militärpersonen² der Militärvikar (Art. VIII, § 1/1) und sein Vertreter, der Militärprovikar, nicht hingegen der Kardinal, Päpstliche Legat oder Nuntius und der Metropolit als solcher.

Die Zuständigkeit des Pfarrers (eigener Pfarrer, 'parochus proprius') und des Ordinarius (eigener Ordinarius ('Ordinarius proprius')) richtet sich gemeinrechtlich nach dem Wohnsitz in der Pfarrei, sonst nach dem Aufenthaltsorte dessen, der den Pfarrer oder Ordinarius in Anspruch nimmt (c. 94). Nach Wohnsitz oder Aufenthalt bestimmt sich eben die Pfarr- und die Diözesanzugehörigkeit (c. 94), ebenso der allgemeine Gerichtsstand (c. 1561), für den im Eherecht auch der Eheschließungsort in Betracht kommt, sogar in erster Linie (c. 1964), weil hier die erforderlichen Eintragungen in die Pfarrbücher und die Trauakten sich befinden und dadurch der Beweis erleichtert wird. Die Zuständigkeit der Personalpfarrer und der Personalordinarien (insbesondere in der Militärseelsorge) richtet sich nach der Bandszugehörigkeit.³

Das Kirchenrecht kennt nach drei Richtungen hin geschieden einen doppelten Wohnsitz (c. 91 sqq.), einen eigenen oder selbständigen ('proprium') und einen abgeleiteten oder notwendigen (necessarium), einen ordentlichen ('domicilium') und einen außerordentlichen ('quasi-domicilium') und schließlich den Pfarr- ('paroeciale') und den Diözesan- ('dioecesanum') Wohnsitz.

a) Den eigenen (ordentlichen oder außerordentlichen) Wohnsitz (d. vel qu. pr.) erwirbt und verliert man durch eigenen Willen, während der abgeleitete (d. vel qu. n.) von dem Willen eines anderen

abhängt. So hat die Frau während des Vollbestandes der Ehe notwendig den ordentlichen Wohnsitz des Mannes, der Geistesranke den seines Pflegers ('curator'), der Minderjährige den seines Gewalthabers (c. 93, § 1); doch kann der der Kindheit entwachsene Minderjährige einen eigenen außerordentlichen Wohnsitz begründen, desgleichen die nicht geschiedene Frau, die geschiedene oder gar getrennte sogar einen ordentlichen Wohnsitz.

b) Den eigenen ordentlichen Wohnsitz (d. pr.) hat man dort, wo man sich in der Absicht niederläßt, dauernd zu bleiben oder wo man schon zehn Jahre wohnt, den eigenen außerordentlichen (qu. pr.) dort, wo man sich niederläßt, in der Absicht, dort den größeren Teil des Jahres zu verbringen oder wo man bereits diese Zeit hindurch gewohnt hat. Die Ehefrau leitet ihren ordentlichen Wohnsitz (d. n.) von dem des Ehemannes ab, der Geistesranke von dem seines Pflegers, der Minderjährige von dem seines Gewalthabers. Der eigene (ordentliche oder außerordentliche) Wohnsitz erlischt durch das Verlassen des Wohnortes in der Absicht, nicht mehr dahin zurückzukehren, der abgeleitete geht mit dem Aufhören der Ehe, Pflegschaft oder Minderjährigkeit in einen eigenen über. Das gleiche gilt jetzt für die von Tisch und Bett behördlich ('legitime') geschiedene Frau (I. Art. 6, § 2).

c) Den Wohnsitz hat man regelmäßig in einer Pfarre (d. vel qu. p.), ausnahmsweise in einer Diözese (d. vel qu. d.), das dann, wenn man zwar in derselben Diözese dauernd oder während des größeren Teiles des Jahres verweilt oder verweilen will, nicht aber an einem bestimmten Pfarrorte dieser Diözese. Der Diözese steht die gefreite Prälatur ('praelatura nullius', scil. dioecesis) gleich (c. 215, § 2).

Vom Wohnsitz ist zu unterscheiden der bloße Aufenthalt ('commoratio'). Hier fehlt die Absicht des längeren Verbleibens. Bei einem wenigstens einmonatigen, aber nicht überhalbjährigen Verbleiben spricht das Gesetz im Eherecht von einem Wohnort oder einer Niederlassung ('commoratio sedes', c. 1097, § 1, 3^o). Wer nirgends einen Wohnsitz hat, heißt wohnsitzlos ('vagus', c. 91). Für ihn bedeutet der Aufenthalt das, was sonst der Wohnsitz. Die gleiche Bedeutung hat er vielfach auch für den, der bloß einen Diözesanwohnsitz hat (c. 94, § 3).

Beim Wohnsitz spielen, wie gezeigt, Alter und Zeit eine Rolle, worauf noch näher einzugehen ist.

Die Kirche kennt, gleich dem bürgerlichen Recht, drei Altersstufen: Kindheit, Mündigkeit und Großjährigkeit. Kind ('infans, puer, parvulus') ist man bis zum vollendeten 7. Lebensjahr, unmündig ('impubes') bis zum vollendeten 14. (Knaben) bzw. 12. (Mädchen) Lebensjahr — darüber hinaus mündig ('pubes') —, minderjährig ('minor') bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, darüber hinaus groß- oder volljährig ('maior'). Kinder gelten als ihrer Sinne noch nicht mächtig (c. 88). Erst mit dem vollendeten 7. Lebensjahr beginnt für den mithin der Kindheit Entwachsenen

¹ Vgl. Krüger, S. 41 f.; Linneborn, S. 342.

² Siehe oben S. 20^s (21).

³ H. a. D.

(*'minor infantia egressus'*) die Handlungs- und Verpflichtungsfähigkeit. Sie ist aber noch beschränkt durch die Gewalt der Eltern oder Vormünder, soweit das Gesetz nicht eine Ausnahme macht (c. 89). Es ist das überall dort der Fall, wo es um des Kindes Seelenheil geht, insbesondere beim Sakramentenempfang, daher auch für die Eheschließung. Neben der allgemeinen Mündigkeit kennt das Kirchenrecht auch eine um zwei Jahre erhöhte besondere Ehemündigkeit (c. 1067, § 1), Mit dem vollendeten 21. Lebensjahr beginnt die volle Handlungs- und Verpflichtungsfähigkeit (c. 89).

Für die Zeitberechnung, soweit sie im Eherecht eine Rolle spielt, gilt folgendes: Ist der Beginn einer Frist nicht irgendwie bezeichnet, so ist sie vom entscheidenden Augenblick an zu rechnen (natürliche Zeitberechnung, *computatio naturalis*), und zwar bei Fristen, die eine Unterbrechung nicht vertragen (*'tempus continuum'*, c. 35), nach dem Kalender, und bei Fristunterbrechung (*'tempus utile'*, c. 35) die Woche zu 7, der Monat zu 30, das Jahr zu 365 Tagen (c. 34, § 2). Ist der Beginn der Frist irgendwie bezeichnet, so wird sie nach ganzen Tagen und nach dem Kalender berechnet (bürgerliche Zeitberechnung, *computatio civilis*). Hierbei wird der erste Tag mitgezählt, wenn die Frist mit dem Tagesanfang (Mitternacht) beginnt, sonst nicht (c. 34, § 3).

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß sich im Kirchenrecht und seiner Wissenschaft noch manch alte Anschauung und Benennung erhalten hat, die die heutige Rechtswissenschaft nicht mehr teilt. So ist von Rechten der Beamten die Rede, wo wir von Zuständigkeiten zu sprechen pflegen; Organe werden als Stellvertreter bezeichnet und behandelt; Vollmacht, Auftrag und Ermächtigung werden nicht geschieden und auch auf öffentliche Verhältnisse übertragen. *Dispens* (*'dispensatio'*) ist nicht nur die Befreiung von einem Rechtsatz im Einzelfall (echte *Dispens*, z. B. von einem Ebehindernis), sondern auch die Behebung schon eingetretener Rechtsfolgen oder geschaffener Rechtsverhältnisse (unechte *Dispens*, z. B. Auflösung einer Ehe).¹ Ich unterscheide beides und nenne ersteres Nachsicht, letzteres Befreiung. Das kirchliche Recht nimmt ferner den Begriff der Bedingung in einem weiteren Sinne, als die Rechtswissenschaft es gewohnt ist, kennt daher auch Bedingungen der Gegenwart und der Vergangenheit (Voraussetzungen), und selbst bei Verträgen einseitige, dem anderen Vertragsparteie unbekanntes Bedingungen, bringt diese dadurch mit dem Vorbehalte (*reservatio mentalis*) zusammen, den sie mit der Vortäuschung (*simulatio*) verquodt (Verstellung).

¹ Vgl. P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, 3. Bd., Berlin, 1883, S. 790 ff.; dagegen jetzt W. Grewe, Gnade und Recht, Hamburg (1936), S. 137 f.

§ 6. Eherechtliche Begriffe.

Der Eheschließung pflegt eine Verlobung voranzugehen, die das Verlöbniß begründet.¹ Sie heißt im Gesetzbuch einfach Eheversprechen (*'matrimonii promissio'*), und nur wenn dieses beiderseitig ist, auch Verlobung (*'pr. sponsalitia'*) (c. 1017, § 1).

Zur Vermeidung ungültiger und unerlaubter Eheschließungen hat das Aufgebot voranzugehen, d. h. die amtliche Bekanntmachung der beabsichtigten Eheschließung. Sie setzt sich regelmäßig aus drei mündlichen Verkündigungen zusammen. Die einzelne Verkündigung heißt in der Gesetzesprache meist *'publicatio'* (cc. 1023 sqq.), ausnahmsweise *'denuntiatio'* (c. 1104), sonst auch *'proclamatio'* oder *'hannum'*,² in der Mehrzahl das (Gesamt-) Aufgebot. Verkünden oder aufbieten heißt *'publice denuntiare'* (c. 1022).

Die gewöhnliche Bezeichnung für Ehe ist *'matrimonium'*, seltener *'coniugium'* oder *'nuptiae'*, einmal (Doc. VIII) auch *'connubium'*.³ All diese Ausdrücke bedeuten die Ehe in jenem Doppelsinn, in dem auch das deutsche Wort „Ehe“ verwendet wird, nämlich als Eheschließung (Ehevertrag) oder die Ehe im Entstehen (*matrimonium in fieri*, davon c. 1081—1109) und als Ehe (Eheverhältnis) oder die Ehe im Bestehen (*matrimonium in esse*, davon c. 1110—1141).⁴ Eine Eheschließung heißt gewöhnlich *'matr. celebrare'* (z. B. c. 1104), *'matr. contrahere'* (z. B. c. 1094), oder *'matr. inire'* (z. B. c. 1104). Die Eheschließung selbst heißt *'celebratio matrimonii'* (z. B. c. 1100), oder *'nuptiae'* (z. B. c. 1064), auch einfach *'matrimonium'* (z. B. c. 1102, § 1). Von der Eheschließung, die die Parteien unter sich vornehmen, ist zu unterscheiden der kirchliche Akt der Trauung.⁵

Die Ehe zwischen Ungetauften heißt im Gesetz *'matr. legitimum'*⁶

¹ Verlobung und Verlöbniß sollte man — nach dem Vorbild des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 90) — auf die angegebene Art unterscheiden (vgl. S. Frensdorff, Verlöbniß und Eheschließung nach hanfischen Rechts- und Geschichtsquellen, Hanfische Geschichtsblätter, 1917, S. 331). Schon U. Stug (Die Rechtsnatur des Verlöbnisses nach deutschem bürgerlichem Recht, Tübingen, 1900, S. 20) unterschied das Verlöbniß in Verlobung und Brauttschaft und ähnlich unterscheidet Lenhoff (Klang, S. 391) Eheversprechen und Brautstand.

² Siehe dieses Stichwort im Index analytico-alphabeticus; dazu mein Wörterbuch, S. 375.

³ Siehe diese Stichwörter in meinem Wörterbuch.

⁴ Wernz-Vidal, V. p. 16; Cappello, III, p. 2 sq.; Müffener, S. 16. Ungenau ist daher: „Die Ehe ist ein Vertrag“ (so Knecht, S. 76, und Trieb, S. 27 u. 47), sie kommt vielmehr durch Vertrag zustande (Eichmann, I, S. 452). Vgl. schon Rittner, S. 161¹, und E. Knoll, Der Begriff der Ehe nach heutigem Recht, Karlsruhe i. B., 1913, S. 59.

⁵ Vgl. R. Rößler, Ringewechsel und Trauung (Ztschr. d. Sav. Stf. f. R. G., kan. Abt., XXII, 1933), S. 19 ff.

⁶ Gleichbedeutend in c. 1120; hingegen bedeutet es die rechtmäßige (Christen-) Ehe in c. 232, § 2, 2^o; c. 331, § 1, 1^o; c. 504; c. 1075 (vgl. Eichmann, I, S. 49; Trieb, S. 73; Gasparri, I, p. 39 sq.).

(nicht-sakramentale oder Naturehe, c. 1015, § 3), die zwischen Getauften matr. ratum¹ (sakramentale oder Christenehe, c. 1015, § 1). Die (durch den ersten Beischlaf) vollzogene Ehe heißt 'matrimonium consummatum' (c. 1115, § 1), die unvollzogene 'matr. non consummatum' (c. 1985). Maßgebend ist der erste Geschlechtsverkehr nach der Eheschließung ('consummatio', c. 1015, § 1); vorehelicher Verkehr reicht nicht aus; Zusammenleben der Ehegatten schafft die (widerlegbare) Rechtsvermutung des Vollzuges (c. 1015, § 2). Er spielt im kirchlichen Rechte eine besondere Rolle, die das weltliche Recht gar nicht kennt, indem er die Christenehe erst völlig unlösbar macht (c. 1118). Voll- und halbchristliche Ehen können bis dahin noch durch feierliche Ordensprofess oder durch den Papst gelöst werden (c. 1119).

Die Ehe ist, wenn ihre Abschließung² allen wesentlichen Anforderungen des Rechtes entsprochen hat, d. h. wenn Fähigkeit, Wille und Form vorliegen, gültig ('matr. validum', c. 1110; ausnahmsweise 'matr. verum' genannt, c. 1116), sonst ungültig oder nichtig ('matr. invalidum', c. 1078). Im ersten Falle kann sie erlaubt (matr. licitum) oder, wenn ein Eheverbot entgegensteht, unerlaubt ('matr. illicitum', vgl. c. 1036, § 3) sein. Die ungültige Ehe ist stets auch unerlaubt. Sie kann aber eine Scheinehe oder eine scheinbare³ ('matr. irritum') sein,⁴ wenn sie trotz Ehehindernisses oder Willensmangels im wesentlichen formrichtig geschlossen wurde und dadurch den Schein einer Ehe erweckt oder nach dem Konkordat zu Unrecht in die kirchliche Matrikel mit Reihenzahl oder — im Burgoland — in die staatliche Matrikel eingetragen — nicht, wenn bloß ein staatlicher Trauschein widerrechtlich ausgestellt — wurde,⁵ oder aber eine Nichtehe ('matr. nullum'),⁶ wenn ihr selbst der Schein einer Ehe fehlt, sei es

¹ Gelegentlich zählt das Gesetzbuch auch die Ehe zwischen einem Getauften und einem Ungetauften dazu (c. 1973 mit c. 1119); vgl. Trieb's, S. 73; dagegen Knecht, S. 71, und Eichmann, I, S. 454.

² Der Ehevertrag ist kein „reiner Konsensualvertrag“ (so Trieb's, S. 28), vielmehr ein Formalvertrag (c. 1081, § 1: 'consensus legitime manifestatus').

³ Dieser Ausdruck ist jenem vorzuziehen; denn Scheinehe bedeutet dreierlei: 1. die zum Scheine (als Scheingeschäft) abgeschlossene Ehe (G. Streibel, Die Scheinehe in ihrer geschichtlichen Entwicklung, Breslau, 1917); 2. die ungültige, infolge der Form anscheinend bestehende, also scheinbare Ehe und 3. die nur noch formal bestehende Ehe des verschollenen Toten. Die Bezeichnung „Scheinbare Ehe“ ist besser als nichtige Ehe (Ehrenzweig, II/2, S. 67) oder ungültige Ehe (Venhoff [Klang], S. 388); kirchlich nicht einwandfrei sind die Bezeichnungen vernichtbare oder ansichtbare Ehe (vgl. Trieb's, S. 70). Aber die häufige Gleichsetzung von matrimonium putativum und Scheinehe siehe S. 27⁴.

⁴ c. 1133, § 1: 'matr. irritum ob impedimentum dirimens'; c. 1136, § 1: 'matr. irritum ob defectum consensus'.

⁵ Wahle, S. 707 (C. V. S. 27); Rahenhofer-Kollroß, S. 94.

⁶ c. 1137: 'matr. nullum ob defectum formae'. — Die lateinischen Benennungen ('matr. irritum' und 'matr. nullum') sind unbezeichnend und sprachlich mit 'matr. invalidum' gleichbedeutend, werden auch im Gesetze nicht strenge

wegen offenkundigen Formmangels (matr. clandestinum, formlose oder Winkelsehe, z. B. Eheschließung unter vier Augen, brieflich, vor einem akatholischen Seelsorger, vor dem weltlichen Standesbeamten oder am Stammtisch) oder wegen offenkundiger Gleichgeschlechtlichkeit — im Gesetz, weil selbstverständlich (vgl. c. 1082, § 1), nicht besonders erwähnt; staatlich kommt jetzt noch das Fehlen der Eintragung ins Trauungsbuch dazu (DfG. § 1). Um des äußeren Scheines willen hat jene die Vermutung der Gültigkeit für sich ('matrimonium gaudet favore iuris', c. 1014) und wird bis zum vollen Erweis des Gegenteils (Ungültigerklärung) für gültig angesehen (c. 1014). Die Nichtehe ermangelt hingegen des äußeren Scheines einer Ehe, so auch der eherechtlichen Wirkungen von Haus aus. Eine Ungültigerklärung ist hier überflüssig, da es der Zerstörung eines Scheines, der gar nicht besteht, eben nicht bedarf.¹ Durch das Vorhandensein des Ehwillens (affectio maritalis) unterscheidet sich aber selbst diese Nichtehe von der Unehe, dem Konkubinat,² hat vor dieser daher auch die Heilbarkeit voraus (c. 1137 u. c. 1139, § 1).

Die scheinbare Ehe³ kann wieder eine vermeintliche Ehe ('matr. putativum', c. 1015, § 4)⁴ oder eine versuchte Ehe (matr. attentatum)⁵ sein, je nachdem, ob beide oder wenigstens ein Teil gutgläubig ist oder nicht, d. h. um die Eheungültigkeit (Ehehindernis, Wil-

auseinandergehalten. Manche leugnen den Unterschied zwischen scheinbarer Ehe und Nichtehe für das neue Recht (Trieb's, S. 67 f.; Eichmann, I, S. 456; dagegen Knecht, S. 70, und Gasparri, I, p. 40). Richtig ist daran nur, daß es Übergänge gibt (z. B. ein Zeuge kommt zum Ja-Wort zu spät).

¹ Nötigenfalls einfache amtliche (außergerichtliche) Feststellung, auch durch den Pfarrer (Trieb's, S. 72); vgl. unten S. 95.

² Trieb's, S. 82 f.

³ So Cappello, III, p. 49; Linneborn, S. 65^o und Eichmann, I, S. 455; dagegen Knecht, S. 72^o, und Trieb's, S. 64 f., die guten Glauben auch hinsichtlich der Form zulassen. Soviel muß aber ein Katholik doch wissen, wie man eine kirchliche Ehe zu schließen hat. Da auf die Nichteinhaltung der Form Ungültigkeit gesetzt ist ('lex irritans', c. 11) und die Unkenntnis verungültigender Gesetze grundsätzlich nicht entschuldigt (c. 16, § 1), ferner auch die frühere Auslegung eine scheinbare Ehe voraussetzte (Knecht, S. 72) und dies im Zweifel (im Sinne des c. 6, 2^o und 4^o) beizubehalten ist, steht die vermeintliche Ehe auch jetzt eine scheinbare voraus.

⁴ Die Wiedergabe von 'matr. putativum' durch Scheinehe (so Knecht, S. 72; Eichmann, I, 455; Müßfener, S. 21) ist unzutreffend. Nicht zu verwechseln mit jener ist das matr. praesumptum, die (vom Recht) vermutete Ehe, die durch einverständlichen Geschlechtsverkehr zwischen Verlobten oder bedingt Verheirateten entstand; erstere ist durch die Entscheidung Leos XIII. 'Consensus' vom 15. II. 1892 (jetzt Fontes, III, N. 613) ausdrücklich beseitigt; ob diese Rechtsvermutung im zweiten Falle noch besteht, ist streitig. Dafür spricht, daß im Zweifel am bisherigen Recht (vgl. Anw. § 54) festzuhalten ist (c. 6, 4^o); vgl. unten S. 79; dagegen Wernz-Vidal, V, p. 20.

⁵ Kein Ausdruck des Gesetzes, einem solchen aber nachgebildet c. 1069, § 1, u. c. 1072 sq.: 'matr. attentare'.

lensmangel) wußte (c. 1015, § 4) oder nicht.¹ Die wesentliche Bedeutung dieser Einteilung liegt darin, daß die vermeintliche Ehe für die aus ihr stammenden oder vorher erzeugten Kinder regelmäßig legitimierende Kraft hat (c. 1114 u. c. 1116). Ähnliches gilt nach staatlichem Recht (ABGB. § 160), nicht aber nach Konkordatsrecht, das die Kinder aus kirchlich-bürgerlichen Ehen ohne Rücksicht auf den guten Glauben der Eltern für ehelich erachtet (DfG. § 3, Schlußsatz).

Die Ehe muß nicht nur in der von der Kirche vorgeschriebenen feierlichen Form (matr. sollemne),² sie soll auch öffentlich eingegangen werden. Ausnahmsweise wird sie aus besonderen Gründen, z. B. weil die Eheleute längst als verheiratet gelten,³ und mit besonderer Bewilligung des Ordinarius ohne Aufgebot und geheim (d. h. ohne Öffentlichkeit der Trauung und ohne Eintragung ins allgemeine Traubuch, vielmehr Eintragung in ein Geheimbuch der bischöflichen Kurie) abgeschlossen und heißt dann Gewissens- oder Geheimehe (matr. conscientiae, c. 1104—1107). Sie kann nach Konkordatsrecht nur im Ausland vorkommen,⁴ weil sich im Inland die bürgerlichen Rechtswirkungen gerade an die Eintragung ins öffentliche staatliche Traubuch anknüpfen (DfG. § 1). Eine solche Ehe darf nicht verwechselt werden mit der formlosen — und darum ungültigen — Winklehe (matr. clandestinum).

Der den kirchlichen Anforderungen entsprechenden Christenehe (matr. ratum), insbesondere der vor der Kirche (in facie Ecclesiae, Doc. VIII) geschlossenen Ehe (matr. ecclesiasticum) steht gegenüber die bloß staatsgesetzlich geregelte bürgerliche Ehe, die Zivilehe (matr. civile, ut aiunt, c. 188, 5^o). Sie erscheint mangels kirchlicher Eheschließung unter formgebundenen Katholiken (c. 1099) als Winklehe (matr. clandestinum) ohne eherechtliche Wirkungen, mithin kirchlich als Nichtehe;⁵ umgekehrt ist die kirchlich geschlossene Ehe vor der Eintragung ins staatliche Trauregister (DfG. § 1) bürgerlich eine Nichtehe. Katholiken, die solch eine Zivilehe freiwillig eingehen, gelten als öffentliche Sünder und sollen von den Sakramenten ausgeschlossen werden (E. § 1, 2). Nichtsdestoweniger ist aber auch eine solche Zivilehe für die Kirche nicht bedeutungslos, da ihr außerhalb des Eherechtes Wirkungen zukommen,⁶ z. B. gilt ihr Abschluß als

¹ Manche scheiden anders, so Trieb's, S. 67: „Ist ein Gatte gutgläubig, der andere bösgläubig, so ist ein und dieselbe Ehe zugleich matr. putativum und attentatum“ (ähnlich Müssener, S. 21). Diese Scheidung entspricht nicht nur nicht der gesetzlichen Begriffsbestimmung (c. 1015, § 4), sondern auch nicht den gesetzlichen Wirkungen (c. 1114 u. c. 1116).

² Vgl. Gasparri, p. 41.

³ Scharnagl, S. 163.

⁴ DfG. § 10 zählt den § 1 nicht auf.

⁵ Vgl. Trieb's, S. 84. — Eine Zivilehe kann nie eine vermeintliche Ehe sein (Sinneborn, S. 80; dagegen Trieb's, S. 65 u. 84, und Müssener, S. 29), wohl aber eine Nichtehe (c. 1098).

⁶ Dazu Müssener, S. 30.

Pfründenverzicht (c. 188, 5^o) oder als Ordensauschluß (c. 646, § 1, 3^o), und macht unter Umständen irregulär (c. 985, 3^o); Ehebruch wird zum Ehehindernis schon beim Versprechen oder gar Eingehen einer bloßen Zivilehe (c. 1075, 1^o); Doppelsehe liegt als Verbrechen schon dann vor, wenn die zweite Ehe eine Zivilehe ist (c. 2356). Für das Ehehindernis der öffentlichen Ehrbarkeit (c. 1078) reicht sie nur aus bei Zusammenleben.¹ Die Zivilehe ist auch kirchlich unter formgebundenen Katholiken nicht einfach Unehe (concupinatus), als welche sie früher erklärt wurde, von der sie jetzt aber gesetzlich genau geschieden wird (vgl. c. 1078). Sie unterscheidet sich eben durch das Vorliegen des Ehewillens (consensus naturaliter sufficiens, sed iuridice inefficax, c. 1139, § 1), um dessentwillen auch eine Heilung der bürgerlichen Ehe kirchlich durchaus möglich ist (c. 1137 u. c. 1139, § 1). Unter Umständen, d. h. wenn sie sonst den kirchlichen Anforderungen entspricht, kann selbst eine vor dem staatlichen Standesbeamten abgeschlossene Ehe kirchlich gültig sein, nämlich wenn keiner der beiden Eheerberber an die kirchliche Form, die grundsätzlich nur die römischen Katholiken verpflichtet, gebunden ist oder die Voraussetzungen für die Laieneheschließung (c. 1098 sq.) vorliegen. Letzteres kann auch für die österreichischen Katholiken von Bedeutung sein. Denn nach dem DfG. (§ 1) sind die bürgerlichen Rechtswirkungen „den vor einem Priester der katholischen Kirche gemäß dem kanonischen Recht geschlossenen Ehen“ vorbehalten. Wird aber im Notfalle (bei Todesgefahr oder Priester-mangel) eine Ziviltrauung eingegangen, so kann diese als sog. Laientrauung (gemäß c. 1098) auch kirchlich gültig sein, nicht aber unter das Konkordat fallen.

Mit dem Glaubensunterschied berührt sich der Begriff der Mischehe (matr. mixtum, c. 2375; mixtae nuptiae, c. 1071). Im engeren und eigentlichen Sinne² versteht die Kirche darunter Ehen zwischen Christen, deren ein Teil katholisch, der andere akatholisch (im engeren Sinne) ist, zwischen denen also Konfessions- oder Bekenntnisverschiedenheit (mixta religio, c. 1043) besteht (mixtae nuptiae, c. 1064, 1^o, u. c. 1071). Man kann sie zur Unterscheidung eine halbkatholische Christenehe nennen. Im anderen Sinne verstand man früher die Ehe zwischen Getauften und Ungetauften (halbkristliche Ehe) und versteht jetzt, da die Kirche sich um die Ehen akatholischer Christen mit Ungetauften nicht mehr bekümmert, die Ehe zwischen einem Katholiken und einem Ungetauften (vgl. c. 1070, § 1), also eine Ehe trotz Religions- oder Glaubensverschiedenheit (cultus disparitas, c. 1043). Man mag sie etwa als halbkatholische Naturehe bezeichnen. Ein gesetzlicher Ausdruck fehlt dafür, man hilft sich mit Umschreibung (c. 1070). Beide zusammen, die halbkatholische Christen- und die halb-

¹ PC. 12. III. 1929 (AAS. XXI, p. 170).

² Gewöhnliche Bedeutung, weil Bekenntnisverschiedenheit nur ein Eheverbot ist und davon regelmäßig leichter befreit wird als von dem Ehehindernis der Religionsverschiedenheit, daher bei jenen Mischehen häufiger find.

katholische Naturehe, heißen Mischehen im weiteren Sinne (so wohl 'matr. mixtum' in c. 2375); auch für sie fehlt es im Gesetz nicht an der Umschreibung (c. 1102, § 1).

Die dem Konkordat entsprechenden Ehen sind vom kirchlichen Standpunkt aus anerkannte, sakramentale Ehen ('matrimonia rata') und mit Rücksicht auf ihre kirchliche Trauung auch kirchliche Ehen (matrimonia ecclesiastica). Sofern sie auch dem DfG. entsprechen, d. h. ins staatliche Trauungsbuch eingetragen sind, haben sie zugleich auch bürgerliche Rechtswirkungen. Das erwähnte Gesetz nennt sie schlechthin „kirchliche Ehen“ (§ 1). Um sie aber von den bloß kirchlichen Ehen, die der bürgerlichen Rechtswirkungen darben, zu unterscheiden, bezeichne ich sie genauer als „kirchlich-bürgerliche Ehen“. Sofern im folgenden von Ehen schlechthin die Rede ist, sind immer diese gemeint, im Gegensatz zu den „bloß kirchlichen“, die nur dem kirchlichen Recht entsprechen, und den „bloß bürgerlichen“, die Katholiken, die sich kirchlichem Recht nicht unterwerfen wollen, eingehen, und für die dann das zweite Hauptstück des ABGB. weiterhin in Geltung bleibt.

Grundsätzlich besteht Eheschließungsfreiheit: „Alle können eine Ehe schließen, die durch das Recht daran nicht gehindert werden“ (c. 1035), richtiger: alle können und dürfen heiraten, denen das Recht es nicht versagt. Der Ehe können aber Umstände im Wege stehen, die ihre Abschließung unerlaubt oder gar ungültig erscheinen läßt (ehewidrige Umstände, vgl. c. 1019, § 1). Man faßte sie früher als Ehehindernisse (impedimenta) zusammen — eine Zusammenfassung und Benennung, die sich auch im österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch (* § 48) widerspiegelt — und gliederte sie in eigentliche und uneigentliche Ehehindernisse, je nachdem, ob sie dem Ehevertrag eigen sind (z. B. Unvermögen, Religionsverschiedenheit) oder, wenn auch in anderer Ausprägung, bei sonstigen Verträgen vorkommen (Willens- und Formmängel). Das neue päpstliche Gesetzbuch faßt, hierin den neueren Gesetzbüchern folgend, die uneigentlichen Ehehindernisse (Willens- und Formmängel) bejahend als Erfordernisse der Eheschließung (c. 1081 sqq.) und hält nur bei den Mängeln der Ehebefähigung und der Eheberechtigung die verneinende Fassung als Ehehindernisse ('impedimenta')¹ aufrecht (*c. 1035). Das Gesetz scheidet sie (c. 1036) in sog. trennende Ehehindernisse ('imp. dirimentia') und in sog. aufschiebende Ehehindernisse ('imp. impedientia'),² je nachdem, ob sie die Ehefähigkeit benehmen und dadurch die Ehe ungültig machen oder ob sie bloß die Eheberechtigung beeinträchtigen und die Ehe dadurch un-

¹ Im alten Umfang erscheint das Wort aber noch in c. 1031 (mit c. 1020, § 2); als sog. trennendes Hindernis in c. 1093 und c. 1135 und als Eheungültigkeits- und Ehescheidungsgrund in c. 1971, § 1, 1^o (PC. 12. III. 1929, V. AAS. XXI, p. 171).

² Die Bezeichnungen sind unzutreffend und erinnern noch an die Zeit, wo man Ungültigkeit, Trennung und Scheidung nicht genau unterschied und jede Art der Ehelösung als divortium bezeichnete (z. B. X [IV, 19]); vgl. Scherer, II, S. 552³⁴; Wernz-Vidal, V, p. 724 sqq.

erlaubt und ihre Eingehung strafbar machen. Das (echte, d. h. eigentliche, trennende) Ehehindernis macht die Partei eheunfähig ('inhabilis', c. 11) — die betreffende Vorschrift ist eine 'lex inhabilitans' (c. 15) — und daher mittelbar das Geschäft ungültig, das uneigentliche Ehehindernis (Willens- oder Formmangel) macht (trotz Fähigkeit der Parteien) nur das betreffende Geschäft — dieses aber unmittelbar — ungültig ('irritus') — die entsprechende Sagung ist eine 'lex irritans' (c. 15). Solche Ungültigkeitsvorschriften ('leges irritantes et inhabilitantes') sind eng auszulegen (vgl. c. 19) und wirken ohne Rücksicht auf die Kenntnis der Parteien (c. 16, § 1). Die eben besprochenen Bezeichnungen sind schwerfällig und unzutreffend, weshalb in der Folge einfach von Ehehindernissen (Fähigkeitsmängeln) und Eheverboten (Berechtigungsmängeln) die Rede sein soll, die als Ehehindernisse im w. S. oder Ehebehinderungen zusammengefaßt und den Willens- und Formmängeln gegenübergestellt werden.

Unter einem anderen Gesichtspunkt teilt das Gesetz (c. 1037) die Ehebehinderungen in öffentliche ('imp. publica')¹ und geheime ('imp. occulta'), dehnt diese Einteilung gelegentlich (c. 1136, § 3) aber auch auf Willensmängel aus. Erstere sind die, die im Rechtsbereich ('in foro externo') durch äußere Wahrnehmung (Urkunden, Zeugen, Sachverständige, Augenschein) bewiesen werden können² (erweisliche Beh.), letztere sind unbeweisbar (unerweisliche Beh.). Diese Unterscheidung ist von Bedeutung beim Aufgebot (c. 1031, § 2), bei der Nachsichterteilung (cc. 1043—45, 1047, 1049, 1050 u. 1055) und für die Willenserneuerung zur Gültigmachung der Ehe (c. 1135), nach herrschender Lehre nur für letzteres und für die Anklage der Ehe (c. 1971, § 1, 2^o).

Neben dieser Unterscheidung halten Lehre³ und Übung im Anschluß an c. 2197, 1^o u. 4^o und an die Übung des Bußgerichtes⁴ unter der gleichen Bezeichnung an der alten Unterscheidung offenkundige oder (weiteren Kreisen) bekannte (imp. manifesta) und geheime oder (weiteren Kreisen) unbekannt behinderungen (imp. secreta) fest. Sie wird von der herrschenden Lehre für Aufgebot und Nachsichterteilung verwertet, meines Erachtens zu Unrecht. Wenn das Gesetzbuch ausnahmsweise wirklich auf Bekanntheit oder Unbekanntheit abstellt, spricht es nicht von Hindernissen, sondern von Fällen. Es trifft das nur für c. 1045, § 3 ('pro casibus occultis') zu.

¹ Vgl. zum folgenden: R. Köstler, Was sind „öffentliche Ehehindernisse“ (Arch. f. kath. Kirchenrecht, 116. Jg., 1936, S. 67 ff.).

² Dazu gehören auch die gemeinbekannten, die eines Beweises gar nicht bedürfen (vgl. c. 1747, 1^o).

³ Z. B. Triebbs, S. 146 f.; Cappello, III, p. 238 sqq.

⁴ Gasparri, I, p. 127. Vgl. P. Capobianco, De ambitu fori interni in iure ante Codicem (Apollinaris, VIII, 1935, p. 591 sqq., besonders p. 601—604); derselbe, De ambitu fori interni in C. I. C. (ib., IX, 1936, p. 243 sqq.).

Und noch in einer dritten Bedeutung sprechen Lehre und Übung von öffentlichen Behinderungen (*imp. publica*), denen aber dann die privaten Behinderungen (*imp. privata*) gegenübergestellt werden. Unzutreffend¹ ist die gewöhnliche, ältere Bezeichnung *imp. publici iuris* und *imp. privati iuris*, richtig vielmehr die Bezeichnung: Behinderung des öffentlichen, bzw. privaten Interesses. Die Bedeutung dieser Einteilung liegt im Eheverfahren und erstreckt sich auch auf die uneigentlichen Hindernisse, also auf alle Eheungültigkeitsgründe. Erstere können von jedermann geltend gemacht, d. h. angezeigt und im Eheverfahren selbst von dem schuldlosen Gatten und vom öffentlichen Ankläger (Kirchenanwalt, *promotor iustitiae*) vertreten werden, während letztere nur von den schuldlosen Gatten vorgebracht werden können (c. 1971). Die „ihrer Natur nach öffentlichen Hindernisse“ (*imp. natura sua publica*, c. 1971, § 1, 2^o), in denen der Kirchenanwalt einzuschreiten hat, sind nichts anderes als die alten Hindernisse des öffentlichen Interesses (*imp. iuris publici*). „Ihrer Natur nach öffentlich“ heißt eben nichts anderes als „im öffentlichen Interesse“. Die Begründung für diese meine abweichende Meinung habe ich anderwärts ausführlich gegeben.² Die herrschende Lehre³ bringt die *imp. natura sua publica* mit den erweislichen Hindernissen in Beziehung und sieht in ihnen zu Unrecht die urkundlich oder doch amtlich erweisbaren Hindernisse (also jegliche Verwandtschaft, Schwägerschaft, höhere Weihe, Gelübde, Alter, Eheband, Religions- und Bekenntnisverschiedenheit und öffentliche Ehrbarkeit); die kuriale Übung⁴ geht sogar darüber noch hinaus und erklärt jeden Nichtigkeitsgrund als seiner Natur nach öffentlich.

Eine wichtige Gliederung, die das Gesetzbuch zwar nicht aufführt, aber voraussetzt, ist die in Behinderungen des göttlichen und des menschlichen Rechtes (*imp. iuris divini, imp. iuris humani*). Erstere binden, zufolge der Natur des göttlichen Rechtes, auch die Ungetauften und sind unnachsehbar. Es sind das die Hindernisse des Ehebandes, des Unvermögens, der nächsten Verwandtschaft und — bei Glaubensgefahr — der Glaubens- und — unter der gleichen Voraussetzung — das Verbot der Religionsverschiedenheit. Die Behinderungen des menschlichen Rechtes treffen nur die Getauften (nicht nur die Katholiken) (vgl. c. 12) und sind nachsehbar. Eine Unterteilung der letzteren⁵

¹ Weil die Scheidung in öffentliches und privates Recht dem kirchlichen Recht unbekannt ist und in dieses daher nicht hineingetragen werden soll.

² Röfster, Ebehindernisse, S. 78 ff.

³ J. B. Frieb, S. 145 f.; Gasparri, I, p. 127 und p. 292.

⁴ Vgl. B. Mochl, Das Klagerrecht des Promotor iustitiae bei vis et metus (Theol. prakt. Quartalschrift, 87. Jg., 1934), S. 149; S. Haring, Fälle aus der Ehegerichtspraxis (ebenda, 89. Jg., 1936, S. 356). — Vgl. jetzt I. Art. sq.

⁵ Die Ausdehnung auf alle Ehebehinderungen hat keinen Sinn, daher auch die allgemeine Fassung des c. 1042, § 1, unrichtig ist; die Einschränkung auf Ehehindernisse (ohne Eheverbote) befürworten Gasparri, I, p. 129, u. Eichmann, I, S. 473¹; vgl. Linneborn, S. 145².

ist die in solche des höheren (*imp. gradus maioris*) und solche des minderen Grades (*imp. gradus minoris*)¹ (c. 1042, § 1). Diese Einteilung ist aus dem römischen Kanzleibrauch ins Gesetzbuch übernommen worden. Ihre Bedeutung beruht auf der schwereren oder leichteren Nachsehbarkeit (Erlangung der Nachsicht). Niederen Grades sind nur Blutsverwandtschaft im dritten Grade der Seitenlinie, Schwägerschaft im zweiten Grade der Seitenlinie, öffentliche Ehrbarkeit im zweiten Grad, geistliche Verwandtschaft und Ehebruch ohne Gattenmord (c. 1042, § 2). Die Nachsicht gilt hier ausnahmsweise — und entgegen der sonstigen Regel (c. 42) — auch dann, wenn wichtige Angaben im Gesuche fehlen (*'subreptio'*, c. 42, § 1) oder unrichtig sind (*'obreptio'*, c. 42, § 2), und auch der einzige, sonst ausschlaggebende Grund (*'unica causa finalis'*) nicht zutrifft (c. 1054). Der Grund für diese etwas seltsame Erscheinung ist wohl der, daß die Kurie die betreffenden Ehehindernisse nicht einfach aufheben, aber doch auch die mit ihnen behaftete Eheschließung nicht schlechthin verhindern wollte. Da immerhin ein Gesuch notwendig ist, wird sich mancher doch von solch einer kirchlich mißbilligten Ehe abhalten lassen. Ausgegangen wird dabei davon, daß die unrichtige oder unvollständige Angabe regelmäßig nicht absichtlich, sondern versehentlich gemacht wird. Absichtlich falsche Angaben sind sträflich (c. 2361).

Dem kirchlichen und weltlichen Recht gemeinsam ist die Einteilung in unbezügliche Behinderungen (*imp. absoluta*) und bezügliche Behinderungen (*imp. relativa*), je nachdem, ob jede Ehe oder nur eine bestimmte behindert wird. Wenn auch nur auf einer Seite eine Behinderung vorliegt, ist die Ehe wegen der Unteilbarkeit des Ehevertrages ungültig, bzw. unerlaubt.

Die weitere Einteilung in dauernde und zeitliche Behinderungen (*imp. perpetua, imp. temporaria*) hat für die Frage der Ehebehinderung (ausgenommen beim Unvermögen, das dauernd sein muß, um ehehindernd zu wirken) keine Bedeutung, wohl aber für die Beseitigung der Behinderung; sie kann ohne Nachsicht wegfallen.

Vom bisher behandelten gesetzlichen Eheverbot ist die kirchliche Untersagung einer an sich zulässigen Ehe auf Zeit (*vetitum ecclesiae*) zu unterscheiden. Eine solche kann der Bischof mit verbietender, der Papst mit verhindernder Wirkung aussprechen (c. 1039). Die Ehe ist dann nicht kraft Gesetzes, sondern kraft besonderen Befehles (*'praeceptum'*, c. 24) unerlaubt oder gar ungültig. Diese Untersagung ist eine Ausnahme von dem sonst geltenden Satz der Eheschließungsfreiheit.

Mit den gesetzlichen Eheverboten, die sich an die Parteien wenden, dürfen auch nicht die gesetzlichen Trauverbote, die sich an den Traugeistlichen richten und dienstliche Weisungen darstellen, verwechselt werden.² Sie machen nicht die Eheschließung unerlaubt, sondern die prie-

¹ Im gleichen Sinne spricht c. 1054 von einem *'minus impedimentum'*.

² W. Bedl, Die Trauungshindernisse im Codex Iuris Canonici, Köln, 1929, S. 3 ff.

sterliche Amtshandlung. Sie fallen nicht durch Nachsicht, sondern durch Erfüllung oder Rücknahme im Einzelfalle weg.

Die ungültige (nicht nur die scheinbare) Ehe kann unter Umständen gültig gemacht werden (Bergültigung, 'convalidatio', *c. 1133), sei es unter Mitwirkung der Parteien durch Neuabschluß im Wege der Willenserneuerung (gewöhnliche Heilung, 'convalidatio simplex', *c. 1133) oder ohne solche (Heilung in der Wurzel, 'sanatio in radice', *c. 1138). Die scheinbare Ehe kann überdies auf Klage ('matr. accusare', c. 1965) ungültig oder nichtig erklärt werden ('nullitatem declarare', c. 1986). Die scheinbare Ehe ('matr. irritum') wird dadurch zur Nichtehe ('matr. nullum'). Die Nichtehe bedarf erst keiner Ungültigerklärung, weil ohnedies nichts für ihre Geltung spricht. Es genügt im Falle des Bedarfes eine amtliche Feststellung, die auch der Pfarrer machen kann.

Die gültige und — solange sie nicht ungültig erklärt ist — auch die scheinbare Ehe — diese, weil sie bis zur Ungültigerklärung als gültig angesehen wird — kann vollkommen oder unvollkommen gelöst werden (Ehelösung, 'separatio coniugum', *c. 1118). Die unvollkommene Lösung besteht in der bloßen Aufhebung der Leibes- und Lebensgemeinschaft, in Österreich Scheidung (von Tisch und Bett) (ABGB. § 103), im Burgenland (GU. 31, *VI. Abschnitt) und im Konfödat (zu Art. VII/2) Trennung von Tisch und Bett, im DfG. (§ 7) Scheidung (Trennung) von Tisch und Bett, in der Kirche 'separatio tori, mensae et habitationis' (*c. 1128) geheißt. Die vollkommene Lösung besteht in der Auflösung des Ehebandes und heißt in Österreich Trennung (ABGB. §§ 115 ff.), im Burgenland bald Lösung (GU. 31, § 73, b. u. §§ 76 ff.), bald Scheidung (GU. 1, § 645), in der Kirche 'dissolutio vinculi' (*c. 1118). Hier wird der österreichische Sprachgebrauch im weiteren festgehalten, wo der burgenländische gemeint ist, wird er durch „“ angezeigt. All die Entscheidungen der Eheungültigkeit, Ehetrennung und Ehescheidung erwachsen kirchlich nicht in Rechtskraft, weil doch Fehlentscheidungen möglich sind und diese gegen das göttliche Recht verstoßen könnten. Wird man sie gewahr, dann ist die Entscheidung abzuändern; aus dem gleichen Grunde gibt es keine (echte) Anfechtung. Das bürgerliche Recht weicht davon zum Teil ab, wovon im zweiten Teil gehandelt wird.

§ 7. Kirchliche Auffassung der Ehe.

Die volle Bedeutung des kirchlichen Eherechtes kann nur aus der Grundauffassung der katholischen Kirche über die Ehe erkannt werden,¹ wie sie im Römischen Katechismus,² in den Beschlüssen der 24. Sitzung³

¹ Vgl. G. S. Joyce, Die christliche Ehe, Leipzig [1934], insbes. S. 139 ff., und Köstler, Grundfragen, S. 158.

² Catechismus Romanus, P. II, c. 8, 3.

³ 'Doctrina de sacramento matrimonii' und 'Decretum de reformatione matrimonii'.

der Trienter Kirchenversammlung (1545/63), im Verzeichnis der Zeitirrtümer (Syllabus errorum) vom 8. Dez. 1864 (§ VIII)¹ und in den beiden die Ehe betreffenden Rundschreiben Leos XIII. 'Arcanum' vom 10. Februar 1880² und Pius' XI. 'Casti connubii' vom 31. Dez. 1930³ niedergelegt sind. Sie spiegelt sich selbstverständlich in den einschlägigen Bestimmungen des päpstlichen Gesetzbuches wider.

Die Kirche kennt gleich den heutigen Gesetzbüchern nur eine einzige Ehe (keine Minderehen); sie ist nach kirchlicher Anschauung von Gott für alle Menschen im Paradies eingesezt und von Christus für die Gläubigen zum Sakrament erhoben worden (c. 1012, § 1). Die grundlegenden Normen gehen daher auf Gott zurück und gelten unabänderlich für alle Menschen, alle Zeiten, alle Orte. Während aber die Ehen zwischen Ungetauften (Naturehen) bloß durch dieses göttliche Recht ('ius divinum') beschränkt und im übrigen durch außerkirchliche Gesetzgebung geregelt werden, besteht für die Ehen unter Getauften (Christenehen) daneben kirchliches Recht, — nur sind Katholiken von der Einhaltung der katholischen Eheschließung befreit (c. 1099, § 2) — und nur die rein bürgerlichen Wirkungen⁴ (z. B. eheliches Güter- und Erbrecht, Heimats- und Staatsangehörigkeit) bleiben staatlicher Regelung überlassen (c. 1016). Die Befugnis zur ausschließlichen Regelung und Beurteilung der Christenehen (c. 1016 u. c. 1916) leitet die Kirche von der Sakramentalität (c. 1012, § 2) ab. Der Kirche allein steht es zu, Voraussetzungen und Wirkungen des Empfanges eines Sakramentes festzusetzen. Sakramental sind aber Ehen zwischen Getauften (nicht nur Katholiken!) derart, daß jede gültige Ehe unter ihnen Sakrament ist ('matrimonium christianum', c. 1110, = 'matrimonium ratum', c. 1015, § 1) und daher bei würdigem Empfang Gnaden vermittelt (c. 1110). Unter Christen bedeutet daher jede gültige Eheschließung zugleich Spendung und Empfang eines Sakramentes. Indem die Eheparteien sich gegenseitig durch förmliche Willenserklärung das dauernde und ausschließliche Recht auf den Körper zur Kindererzeugung einräumen (vgl. c. 1081, § 2), schließen sie einen Ehevertrag und spenden sich zugleich gegenseitig das Sakrament der Ehe. Dieses ist das einzige doppelseitige Sakrament. Die priesterliche Mitwirkung ist nicht durchaus wesentlich, der priesterliche Ehesegen gehört überhaupt nicht mehr zum Sakrament, er ist bloß Sakramentale und kann auch wegbleiben (c. 1101 u. c. 1143). Unter Umständen kann daher auch ohne priesterliche Mitwirkung (Notform der Eheschließung, c. 1098, 1^o) die Ehe geschlossen (insbesondere die Eheschließung zur Gültigmachung einer ungültigen Ehe erneuert, c. 1135, §§ 2 sqq. u. c. 1136, §§ 2 sqq.) und das Sakrament der Ehe gespendet und emp-

¹ Setzt auch Fontes, II, N. 543.

² Leonis XIII. Acta, II, p. 10 sqq. (jetzt Fontes, III, N. 580).

³ AAS. XXII, p. 539 sqq. und p. 604. Lateinisch-deutsche Ausgabe: Herder, Freiburg i. Br., 1931. Deutsche Übersetzung auch bei Linneborn, S. 3 ff., und Müssener, S. 202 ff.

⁴ Über die Abgrenzung Scharnagl, S. 26.

fangen werden. Unter Ungetauften ist die Ehe kein Sakrament, kann es aber (ohne Willenserneuerung und ohne priesterliche Trauung) durch nachträgliche Taufe beider werden. Bestritten ist nur, ob die Ehe auch dann sakramental ist, wenn nur ein Teil getauft ist oder nachträglich sich taufen läßt. Sie wird heute gewöhnlich¹ verneint — dafür spricht jetzt auch der Wortlaut des Gesetzes (c. 1012, § 2) — und die Macht der Kirche über solche Ehen mit der Unteilbarkeit des Ehevertrages (*contractus individuus*)² begründet. Aus dem gleichen Grunde müssen denn auch beide ehefähig sein und kann die gleiche Ehe nicht halb gültig und halb ungültig sein. Ein Hindernis auf einer Seite hat schon die Ungültigkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

Das Gesetzbuch vermeidet — gleich den modernen Gesetzbüchern — eine Begriffsbestimmung der Ehe und weicht damit einer Klippe aus. Es macht nur Andeutungen über Zweck, Eigenschaften und Inhalt der Ehe. Als Hauptzweck erklärt es (c. 1013, § 1) Erzeugung und Erziehung von Nachkommenschaft.³ Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind die Leibsgemeinschaft (Geschlechtsverkehr) zur Erzeugung und die (dauernde) Lebensgemeinschaft zur gedeihlichen Erziehung der Kinder (überdies zur gegenseitigen Unterstützung). Der Hauptzweck und die dazu führenden Mittel können im Ehevertrag gar nicht ausgeschlossen werden, Unkenntnis oder Irrtum, aber auch Unmöglichkeit der Erfüllung (geschlechtliches Unvermögen) lassen die Ehe nicht zustandekommen. Nebenzweck der Ehe ist die gegenseitige Unterstützung⁴ und die geordnete Befriedigung des Geschlechtstriebes;⁵ er ist im Hauptzweck mitenthalten. Unabhängig von diesen Zwecken (*fines operis*) und unbedeutend sind die besonderen Zwecke, die die Parteien mit der Ehe verfolgen wollen (*fines operantis*), z. B. Ausöhnung zweier Familien, Namensheirat, Reichwerden, Einheirat ins Geschäft usw.⁶

Als wesentliche Eigenschaften der Ehe (*essentiales matrimonii proprietates*) — auch unter Ungetauften — zählt das Gesetz Einheit und Unlöslichkeit auf (c. 1013, § 2). Die Einheit oder Einpaarigkeit (*unitas*) schließt jede weitere Ehe während des Bestandes der ersten aus, die Unlöslichkeit (*indissolubilitas*) entzieht die Ehetrennung dem Parteiwillen vollkommen und schließt sie bei Christenehen nach deren Vollzug überhaupt aus. Ausnahmen bestehen nur für die unvollzogene Christenehe und für die (vollzogene oder unvollzogene) Naturehe zwischen Ungetauften. Die Theologen pflegen Hauptzweck und wesentliche Eigenschaften nach dem Vorbilde des Kirchenvaters

¹ Leitner, S. 52; Rnecht, S. 67; Gasparri, p. 36; Trieb's, S. 35 f.; Cappello, III, p. 37; Linneborn, 55¹; Eichmann, I, 456.

² Trieb's, S. 29 u. 54 f.; Eichmann, I, S. 458.

³ Vgl. I, Moses 1, 28.

⁴ I, Moses 2, 18.

⁵ I, Kor., 7, 2 ff.

⁶ Gasparri, I, p. 18; Trieb's, S. 27.

Augustinus¹, dem sich seinerzeit die 17. allgemeine Kirchenversammlung zu Florenz angeschlossen hat,² als drei Güter der Ehe (*tria bona matrimonii* oder *triplex bonum matrimonii*)³ zusammenzufassen: Nachkommenschaft (*proles*), Treue (*fides*), Unlösbarkeit (*sacramentum*).⁴ Diese machen nach ihrer Lehre das Wesen der Ehe (*'matrimonii substantia'*, vgl. c. 1092) aus. Das will nicht besagen, daß sie bei jeder Ehe ausnahmslos vorkommen müssen — denn Kindersegen kann ausbleiben, Treue kann verletzt und die unvollzogene Ehe noch getrennt werden —, sondern nur, daß der Ehewille sie alle umfassen muß und keines der drei Güter bei der Eheschließung zum Voraus ausgeschlossen werden kann. Vertragsmäßige Ausschließung oder Vorbehalt (c. 1086, § 2) läßt die Ehe nicht entstehen. Das Gesetzbuch erwähnt zwar die drei Güter der Ehe nicht, setzt sie aber als bekannt voraus, indem es bei einer Bedingung gegen das Wesen der Ehe eine solche nicht zustandekommen läßt (c. 1092, 2^o). Wegen der Untrennbarkeit der Ehe und ihrer Rückführung auf göttliches Recht kennt die Kirche auch keine (wahre) Unfechtbarkeit, sondern nur Richtigkeit, und läßt auch Eheungültigkeitsurteile nicht in (materielle) Rechtskraft erwachsen.

2. Vorbereitung der Eheschließung.

§ 8. Eheversprechen.

Von der Verlobung spricht weder das Konkordat noch die Durchführung.⁵ Sie ist weder kirchlich noch staatlich wesentlich. Wenn sie aber abgeschlossen wird, muß sie, um kirchliche Wirkungen auszuüben, nach kirchlicher Vorschrift eingegangen werden. Die Verlobung nach bürgerlicher Vorschrift ist schon darum kirchlich unwirksam, weil sie formlos eingegangen wird. Wenn sie aber in kirchlich vorgeschriebener Form gültig abgeschlossen wird, ist sie meist zugleich auch staatlich wirksam. Die Bedeutung eines Verlöbnisses liegt nach staatlichem Recht nicht so sehr in seinem Bestande als vielmehr in seiner Endigung, da im wesentlichen⁶ nur sie Verpflichtungen (Schadenersatz) schaffen kann. Die Schadensklage aus dem Verlöbnis kann aber nach kirchlicher Anschauung auch vor dem weltlichen Gericht angebracht (sog. gemischte Klage, *actio mixti fori*) und entschieden werden, wodurch die Angelegenheit auch für die Kirche erledigt ist (c. 1553, § 2). Reibungsflächen zwischen Staat und Kirche können sich daher aus dem Verlöbnis nicht ergeben.

Nach kirchlichem Recht ist die Verlobung ein Vorvertrag für die kirchliche Eheschließung und zugleich eine Vorbereitung auf das Sa-

¹ De bono coniugali, lib. I, cap. 11 = c. 10, CXXVII, q. 2; Catechismus Romanus, P. II, c. 8, q. 21.

² Rnecht, S. 43^o.

³ Darüber ausführlich das Rundschreiben 'Casti connubii'.

⁴ Über *sacramentum* = Unlösbarkeit siehe Trieb's, S. 42.

⁵ Sie gilt daher als nicht übernommen: Parker, S. 91; Hermann, S. 408.

⁶ Näheres bei Lenhoff (Klang), S. 392 f.

fragment der Ehe,¹ weshalb die Kirche sich die Regelung ausschließlich vorbehalten.

Das päpstliche Gesetzbuch handelt in einem einzigen Canon (c. 1017) vom Eheversprechen. Er regelt nur seine Form und Wirkung. Weiteres muß den allgemeinen Regeln des Gesetzbuches entnommen werden. Es unterscheidet an der angegebenen Stelle ein einseitiges und ein zweiseitiges Eheversprechen und nennt letzteres Verlobung ('promissio sponsalitia'). Das einseitige Eheversprechen ist aber nicht eine einseitige, bloß empfangsbedürftige Willenserklärung, sondern sie muß an eine bestimmte Person gerichtet und von dieser ausdrücklich und förmlich angenommen werden. Es liegt also auch hier ein Vertrag vor, wenn auch ein einseitiger, bloß den versprechenden Teil verpflichtender, während das beiderseitige Eheversprechen, die eigentliche Verlobung, ein gegenseitiges Versprechen voraussetzt und eine gegenseitige Verpflichtung erzeugt, also einen zweiseitigen Vertrag darstellt. An sich wird diese Unterscheidung — außer für die Beendigung² und die Erzeugung des Hindernisses des Ehebruches³ — nicht sehr bedeutungsvoll sein, zumal wohl auch in der Annahme des Eheversprechens durch den anderen Teil meist ein Rückversprechen gelegen sein wird.⁴

I. Erfordernisse der Gültigkeit sind:

1. Zwei bestimmte fähige Personen verschiedenen Geschlechtes. Hierüber äußert sich das Gesetzbuch nicht näher. Jedenfalls müssen beide verpflichtungsfähig und in der Lage sein, im vorgesehenen Zeitpunkte miteinander gültig und erlaubt eine Ehe zu schließen. In ersterer Hinsicht gilt das allgemeine Verpflichtungsalter von sieben Jahren (c. 88, § 3) mangels gegenteiliger Bestimmung auch als Verlobungsalter.⁵ In letzter Hinsicht lassen daher behebbare Ehebehinderungen nur eine bedingte Verlobung zu.⁶ Die Bedingung ist eben die Behebung (Wegfall oder Nachsicht) der Behinderung. Bei Hindernissen minderen Grades ('imp. minoris gradus') wird die Bedingung, da hier die Nachsicht immer zu erreichen ist, geradezu zu einer Wollensbedingung. Einer elterlichen Genehmigung bedarf es nicht⁷ (c. 89 u. c. 1034), wenn gleich sich Kinder schon um des 4. Gebotes Gottes willen nicht gegen den begründeten Widerspruch der Eltern verloben sollen. Die elterliche

¹ Actus disponens ad sacramentum (Pius VI.): Trieb's, S. 88 u. 95.

² Siehe unten S. 40 f.

³ c. 1075, 1^o: 'Fidem sibi mutuo dederunt'. Eine förmliche Verlobung ist hierbei nicht erforderlich.

⁴ Vgl. Rnecht, S. 144¹.

⁵ Ebenso vor dem Gesetzbuch: c. 14, X (IV, 2). Trieb's (S. 92) tritt für das (allgemeine) Mündigkeitsalter ein. Vorher abgeschlossene Verlobungen werden meist wegen Unkenntnis vom Wesen der Ehe (vgl. c. 1082) nichtig sein.

⁶ So Wernz-Vidal, V, p. 99; Trieb's, S. 91; dagegen Scherer, II, S. 130. Nur bei wegfallenden Hindernissen zulässig: Rnecht, S. 147; Gasparri I, p. 47 sqq.; Linneborn, S. 85 f.

⁷ Rnecht, S. 153; dagegen Wernz-Vidal, V, p. 106.

Genehmigung kann aber zur Bedingung erhoben werden und ist dann rechtlich maßgeblich.

2. Ernster und freier Wille künftiger Eheschließung. Scherz, geheimer Vorbehalt und Bortäuschung schließen ihn ebenso aus wie unwiderstehlicher Zwang, große Furcht und wesentlicher Irrtum (c. 103 sq.).¹ Er kann aber bedingt und betagt,² mit einer Auflage belastet oder unter Eid abgegeben werden; nur eine Vertragsstrafe gilt als unzulässig.³

3. Bestimmte Form der Willensäußerung (c. 1017, §§ 1 sq.). Diese Form, strenger als die der Eheschließung, ist die schriftliche Abschließung vor dem Pfarrer oder Ordinarius des Verlobungsortes — als Notar⁴ — innerhalb seines Sprengels⁵ oder vor zwei Zeugen, bei Schreibunfähigkeit (Gebrechen oder Unkenntnis, körperlichem oder geistigem Unvermögen) eines oder beider Brautleute — dieser Umstand ist bei sonstiger Richtigkeit in der Urkunde zu vermerken — unter Zuziehung eines weiteren Zeugen und Ausfertigung einer schriftlichen, datierten⁶ Urkunde darüber, die von allen Beteiligten eigenhändig zu unterzeichnen ist. Wer als Pfarrer oder Ordinarius hierbei in Betracht kommt, wurde bereits oben (S. 20 ff.) erwähnt. Eine Vertretung des Ordinarius oder des Pfarrers ist ausgeschlossen,⁷ auch überflüssig, weil an ihrer Statt jederzeit zwei Zeugen beigezogen werden können, nicht so die Vertretung der künftigen Brautleute auf Grund einer (sog.) Sondervollmacht.⁸ Die Zeugen bedürfen keiner weiteren Eignung. Auch Frauen, Ungetaufte oder Gebannte sind geeignet, wenn sie nur imstande sind, den Vorgang als solchen zu erkennen und zu bezeugen und ihren Namen zu unterfertigen. An die Form sind allgemein nur die lateinischen Katholiken (c. 1), in Osterreich wohl auch die byzantinischen Katholiken gebunden. Das Formerfordernis ist erst durch die Verordnung der Konzilskongregation 'Ne temere' vom 2. August 1907 eingeführt worden; die für sie ergangenen Entscheidungen sind im Zweifel

¹ Vgl. P. Ciprotti, De metu quoad sponsalia und De raptu quoad sponsalia (Apollinaris IX, 1936, p. 300 sqq.).

² Gasparri I, p. 56 sqq.; Trieb's, S. 100 ff.

³ c. 29, X (IV, 1); Rnecht, S. 152²; Gasparri, I, p. 65 sq.; Linneborn, S. 87.

⁴ Linneborn, S. 91².

⁵ Vgl. S. C. Conc. 28. III. 1908, VII (ASS. XLI, p. 289; jetzt Fontes, VI, N. 4349); Linneborn, S. 91¹.

⁶ So die herrschende Lehre in Anschluß an S. C. Conc. 27. VII. 1908, II (ASS. XLI, p. 510 sq.; jetzt Fontes, VI, N. 4350); Rnecht, S. 142; Trieb's, S. 97; Müßener, S. 117; Linneborn, S. 90²; Scharnagl, S. 39. Ob die Datierung auch noch seit dem Gesetzbuch wesentlich ist, erscheint mir darum zweifelhaft, weil sie nicht erwähnt wird.

⁷ Vgl. S. C. Conc. 28. III. 1908, VI (ASS. XLI, p. 288; jetzt Fontes, VI, N. 4349); Wernz-Vidal, V, p. 104; Trieb's, S. 98; Linneborn, S. 91².

⁸ Regula iuris 68 in VI^o; Rnecht, S. 144; Gasparri, I, p. 55; Linneborn, S. 87.

(c. 6, 2^o) auch heute noch maßgeblich. Wird die Form nicht eingehalten, so ist das Eheversprechen nichtig, u. zw. für Recht und Gewissen ('pro utroque foro') (c. 1017, § 1).

II. Wirkungen der Verlobung.

1. Pflicht zur Verlöbnistreue (*fides sponsalitia*). Sie wird verletzt durch Geschlechtsverkehr untereinander wie mit Dritten, durch unnütze Hinausschiebung der Eheschließung und durch Eingehung einer anderen Verlobung oder Ehe.

2. Pflicht zur Eingehung der versprochenen Ehe. Sie bedeutet bloß eine natürliche Verbindlichkeit (*obligatio naturalis*), d. h. eine klaglose Rechtspflicht. Eine Klage auf Erfüllung, d. h. Schließung der versprochenen Ehe wird seit dem Gesetzbuche nicht mehr gegeben (c. 1017, § 3).

3. Entstehung eines Verlobungshindernisses. Jede andere Verlobung ist während des Bestandes eines Verlöbnisses ungültig. Abschließung einer anderen Ehe als der versprochenen ist zwar verboten, ist Verlöbnisbruch, gilt aber nicht mehr als Eheverbot.¹ Seit dem Gesetzbuch entsteht aus dem Verlöbniß das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit nicht mehr.

4. Entstehung einer Schadensklage des Geschädigten gegen den schuldhaft nicht Erfüllenden² (c. 1017, § 3), d. h. gegen den, der grundlos zurücktritt oder die Ehe (durch anderweitige Berehelichung, Eintritt in den geistlichen Stand oder Orden) vereitelt. Sie ist eine Klage kirchlich-weltlicher Zuständigkeit (*actio mixti fori*),³ die demnach beim kirchlichen wie beim staatlichen Richter angebracht werden kann (c. 1553, § 2); entscheidend für die Zuständigkeit im Einzelfall ist das Zuorkommen (c. 1568). Durch die Klage wird die Schließung einer anderen Ehe nicht gehemmt.⁴

III. Endigung des Verlöbnisses.⁵

Da das Gesetz hierüber keine besonderen Vorschriften enthält, müssen die allgemeinen Sätze hierfür herangezogen werden. Das Verlöbniß endigt demnach durch:

1. Abschließung der versprochenen Ehe.

2. Auflösung des einseitigen Eheversprechens durch Verzicht des anderen Teiles, des zweiseitigen durch Übereinkommen (*divortium*) der Verlobten. Eines Grundes bedarf es hierzu nicht. Auch eidliche Bekräftigung hindert nicht (vgl. c. 1318, § 1). Die Auflösung ist formfrei.

¹ Vgl. PC. 2/3. VI. 1918, IV, 1 (AAS. X, p. 345); Trieb's, S. 109; Linneborn, S. 94; Scharnagl, 39 f.

² Vgl. PC. 2/3. VI. 1918, IV, 6 (AAS. X, p. 346); Gasparri, I, p. 72; Trieb's, S. 114 ff.

³ PC. 2/3. VI. 1918, IV, 2 (AAS. X, p. 345); Rnecht, S. 157³.

⁴ PC. 2/3. VI. 1918, IV, 1 (AAS. X, p. 345).

⁵ Rnecht, S. 156 ff.; Linneborn, S. 95 f.

3. Rücktritt (*repudium*) des einseitig Verpflichteten oder eines der beiden Verlobten. Auch hier hindert eidliche Bekräftigung nicht (vgl. c. 1318, § 1). Der Rücktritt kann ausdrücklich (z. B. brieflich) oder stillschweigend (z. B. Zurückschicken des Verlobungsringes) geschehen. Der Rücktritt soll begründet sein entweder in einem Verschulden des anderen Teiles (z. B. Treueverletzung) oder in einer wesentlichen Änderung der Umstände (z. B. Verlust der Anstellung, Erwerbung einer unheilbaren Krankheit), widrigenfalls Schadenersatzpflicht eintritt. Der Grund des Rücktrittes muß nach der Verlobung entstanden oder wenigstens erst dann (infolge Bekanntwerdens oder Aufhörens des Zwanges) verwertbar geworden sein.

4. Unmöglichwerden der Eheschließung infolge Todes, Geschäftsunfähigkeit, anderweitige Berehelichung, Eintritt in den geistlichen oder den Ordensstand. In den letzten drei Fällen entsteht Schadenersatzpflicht.¹

5. Eintritt der auflösenden oder Ausfall der aufschiebenden Bedingung, Verstreichen der vorgesehenen Frist.

6. Nachträgliches Entstehen oder Aufkommen eines Ehehindernisses oder eines Eheverbotes. Darin liegt eben eine wesentliche Änderung der Umstände.

7. Päpstliche Lösung auf Antrag eines Teiles auch gegen den Willen des anderen.²

Das formgerechte, aber ungültige Verlöbniß endet mit der Rechtskraft des Urteiles im Nichtigkeits- (c. 1679) oder Unfechtungsverfahren (c. 1684, § 1). Dieses Urteil ist (entgegen c. 1903 u. c. 1989) der Rechtskraft fähig.³ Hier besteht keine Gefahr der Verletzung göttlichen Rechtes. Beim Unterbleiben der Eheschließung besteht die Verpflichtung zur Rückgabe der Brautgeschenke nach allgemeinen Grundsätzen.

Bürgerliches Recht:⁴ Das neuere kirchliche Recht hat sich in der Frage der Verlobung durch Herabminderung ihrer Wirkung (keine Klage mehr auf Eheschließung) und — so seltsam es auf den ersten Blick erscheinen mag — durch die Festsetzung einer strengen Form dem weltlichen Recht derart genähert, daß zwischen beiden kein wesentlicher Unterschied mehr besteht.⁵ Das Verlöbniß hat nach österreichischem Recht im wesentlichen (ABGB. §§ 45 f. und Gl. 31, § 1) keine andere Wirkung⁶ als Schadenersatz bei Rücktritt, nicht bei einverständlicher Lösung. Zu leisten hat bei unbegründetem Rücktritt der Zurücktretende, bei begründetem der, der zum Rücktritt den Anlaß (!) gibt (anders im Burgenland). Ein Verschulden ist hierbei nicht Voraussetzung; darin liegt ein wesentlicher Unterschied gegenüber dem Kirchenrecht. Forderungsberechtigt ist der andere Verlobte, allenfalls geschädigte Eltern, in Burgenland auch sonstige Anverwandte (Gl. 31,

¹ Vgl. Gasparri, I, p. 72.

² Schluß vom Größeren (c. 1119) aufs Kleinere: so Rnecht, S. 162; Trieb's, S. 114 (dazu S. 703 unter c); Cappello, III, p. 159 sq.

³ Trieb's, S. 89.

⁴ Dazu Ehrenzweig, II/2, S. 13 ff.; Lenhoff (Klang), S. 390 ff., bzw. 400 f.

⁵ Siehe Rößler, Das neue kirchliche und das österreichische Eheschließungsrecht (ZBl., 46. Jg., 1917), S. 482 f.

⁶ Dazu Rößler, Eherecht 10 f.; Lenhoff (Klang), S. 392.

§ 3). Ersetzt wird nur der wirkliche Schaden, d. h. der durch den Rücktritt verursachte Vermögensnachteil (Aufwendungen für die beabsichtigte Ehe), mehr nur bei Verführung unter Zusage der Ehe, die auch strafbar ist (StG. § 506). Brautgeschenke (der Verlobten) und Hochzeitsgeschenke (dritter Personen) können zurückgefordert werden, wenn den Schenker an der Aufhebung des Verlöbnisses keine Schuld trifft. Ähnlich, aber nicht ganz gleich im Burgenland (G. U. 31, § 3). Vereinbarungen auf Vertragsstrafe sind unzulässig (ABGB. § 45; G. U. 31, § 2).

§ 9. Ehebelehrung, Eheprüfung, Eheunterricht.

Ehebelehrung (c. 1018). Der Pfarrer soll es nicht versäumen, von Zeit zu Zeit die Gläubigen über das Sakrament der Ehe und die ihr entgegenstehenden Hindernisse aufzuklären (c. 1018; E. § 2). Im altösterreichischen Teil hat der Pfarrer noch eine besondere Gelegenheit zur Ehebelehrung, selbst bei katholischen Personen, die eine Ehe vor der bürgerlichen Behörde oder eine Mischehe vor dem akatholischen Seelsorger eingehen wollen. Zum Zwecke des Aufgebotes müssen sie sich nämlich vorerst an ihn wenden, und bei dieser Gelegenheit kann und soll er sie belehren, daß sie vor Gott und dem Gewissen nur nach den Vorschriften der katholischen Kirche gültig heiraten können. Verharren sie trotzdem bei ihrer Absicht, keine katholisch-kirchliche Ehe einzugehen, dann hat der Pfarrer — womöglich schriftlich oder vor Zeugen — die Vornahme der Trauung zu verweigern. Erst dann können sie ihre voll- oder halbkatholische Ehe vor der weltlichen Behörde als bürgerliche oder Zivilehe (Ges. v. 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 47, Art. II), die Mischehe aber auch vor dem akatholischen Seelsorger (Ges. v. 31. Dez. 1868, RGBl. Nr. 4—1869, Art. II) eingehen. Von Staats wegen können die Ehewerber einer Mischehe sich auch unmittelbar zugleich an den akatholischen Seelsorger wenden, d. h. es bedarf hier nicht erst der Weigerung des katholischen Pfarrers, weil hier freie Wahl zwischen den Seelsorgern beider Bekenntnisse besteht. Im übrigen können sich im Burgenland die Parteien in jedem Fall unmittelbar, d. h. ohne erst den Pfarrer angehen zu müssen, an die bürgerliche Behörde wenden, weil hier bisher pflichtige Ziviltrauung bestand (G. U. 31, §§ 41 ff.), die jetzt zur wahlweisen Ziviltrauung geworden ist. Für all diese Ehen gilt dann ausschließlich das bürgerliche Recht (ABGB. §§ 44 ff.; G. U. 31, §§ 28 ff.).

Bürgerliches Recht: Dieses schreibt eine Ehebelehrung nicht vor.

Eheprüfung (c. 1019—1021), gewöhnlich unzutreffend das Brautexamen ('investigatio', c. 1029) genannt.¹ Sie dient der ersten Erforschung der Ehefähigkeit, der sog. Ledigkeit ('liber status', c. 1097, § 1, 1^o; 'libertas status', c. 1096, § 2), und der Willensfreiheit der Ehewerber — die weitere besorgt das Aufgebot — und der Feststellung der Glaubenskenntnisse der Ehewerber. Zunächst ist es Aufgabe des trauberechtigten Pfarrers ('parochus, cui ius est assistendi matrimonio', c. 1020, § 1), d. h. des Wohnsitzpfarrers ('parochus

¹ Auch examen generale: Müssener, S. 33.

proprius', c. 94) — und da der Brautpfarrer, bei Ritusverschiedenheit der Pfarrer des Bräutigams, ein Trauvorrecht hat (c. 1097, § 2), wird es regelmäßig seine Aufgabe sein (E. § 3, 1), wobei jedoch wieder der Militärseelsorger den Vorzug hat (E. § 3, 5) — nach den Weisungen der Sakramentenkongregation vom 6. März 1911 und vom 4. Juli 1921 (AAS. III, p. 102 sq. u. XIII, p. 348 sq.)¹ und allenfalls besonderen Diözesanvorschriften (auch E. § 3, 2 ff.) die Personalien der Ehewerber festzustellen und durch Fragen zu ermitteln (vgl. c. 1097, § 1, 1^o), ob Hindernisse oder Verbote der Ehe im Wege stehen, ob Willensfreiheit vorhanden ist, und ob die Parteien ausreichende Glaubenskenntnisse besitzen. Der ersteren Feststellung dient vornehmlich die Einschau ins Taufbuch (c. 1021, § 1), bzw. die Beibringung eines Taufscheines, woraus (c. 470, § 2) eine frühere Berehelichung (c. 1103, § 2), der Empfang der Subdiaconatsweihe (c. 1011) und die Ablegung der feierlichen Ordensprofess (c. 576, § 2), eine allfällige Ungültigerklärung (c. 1988) oder Trennung der früheren Ehe (reg. 106) zu ersehen, ferner Alter (c. 1067), Verwandtschaft (c. 1076), Schwägerschaft (c. 1077), geistliche Verwandtschaft (c. 768 u. c. 1079) und Religionsbekenntnis (c. 1060) zu erschließen ist. Wer schon einmal verheiratet war, muß die völlige Lösung der Ehe dargetun (Totenschein, Ungültigerklärung, Trennungsbescheid, beim Paulinischen Privileg die ablehnende Antwort des Ungläubigen). Ist der frühere Ehegatte verschollen, so muß kirchlich vorerst der Todesbeweis (in einem besonderen Verfahren) erbracht, staatlich die feierliche Todeserklärung (in einem umständlichen Verfahren) ausgesprochen werden.² War die erste Ehe offensichtlich eine Nichtehe, so kann diesen Umstand auch der Pfarrer ohne jegliches Verfahren feststellen. Von Staats wegen wird in Österreich auch auf den allfälligen Bestand einer bloß bürgerlichen Ehe, auf die Entmündigung, auf die allfällig notwendige väterliche oder vormundschaftliche Genehmigung (DfG. § 2/1), bei Militärpersonen, Bundesdienstpflichtigen und öffentlichen Wachorganen (Polizei, Gendarmerie, Zollwache) auf das beschränkte Berehelichungsverbot³ Bedacht zu nehmen, bei Ausländern regelmäßig (d. h. wenn der Heimatsstaat solche ausstellt und verlangt) ein Ehefähigkeitszeugnis zu fordern (E. § 9, 1) und nötigenfalls die besondere Trauerlaubnis des Ordinarius einzuholen sein (E. § 8, 2). Bei Todesgefahr (c. 1019, § 2) kann die erwähnte Nachforschung — einschließlich des Aufgebotes — mangels anderer Beweise und gegenteiliger Inzichten ersetzt werden durch die eidliche Versicherung der Ehewerber, daß sie getauft und ihnen ehewidrige Umstände nicht bekannt sind (sog. Ledigkeitseid, iuramentum de statu libero).

¹ Abgedruckt bei Gasparri, II, p. 481 sq., und Müssener, S. 53 f.

² Näheres hierüber unten S. 55.

³ ABGB. § 54 und Vorl. WehrD. (BGBl. Nr. 393—1933) § 28, bzw. I. Bdg. zum Bundesdienstpflichtgesetz, BGBl. 176—1936, § 11, und Bdg. v. 19. Mai 1933, BGBl. Nr. 187. Setzt E. § 9, 3 f.

Besonders hat der Pfarrer festzustellen, ob der erforderliche Ehwille wirklich vorhanden ist, nicht nur ob er frei (c. 1020, § 2), sondern auch, ob er nicht infolge von Bedingungen oder Vorbehalten mangelhaft ist (E. § 3, 2).¹ Um Mißbräuche hintanzuhalten und die Ehe gegen nachträgliche Anfechtungen aus diesen Gesichtspunkten möglichst zu sichern, hat der Pfarrer die Brautleute insbesondere zu befragen, „ob sie absolut, d. h. ohne irgendeine, sei es erlaubte, sei es unerlaubte, Bedingung die Ehe eingehen wollen; ob ihr Wille nicht gegen die Ehe selbst oder gegen das Recht der gegenseitigen ehelichen Pflicht oder gegen eine wesentliche Eigenschaft der Ehe gerichtet sei“.

Im Zusammenhang mit dieser Nachforschung hat sich der Pfarrer auch davon zu überzeugen, ob die Ehevererber mit den christlichen Glaubenslehren genügend vertraut sind, daß sie dereinst ihre Kinder in den Anfangsgründen der Religion zu unterweisen vermögen. Bei Personen mit genügender religiöser Vorbildung (z. B. Mitgliedern einer Bruderschaft oder der Katholischen Aktion) kann davon abgesehen werden. Die Ablehnung dieser Belehrung rechtfertigt nicht die Hinausschiebung oder die Verweigerung der Trauung.²

Bürgerliches Recht:³ Eine Eheprüfung kennt das weltliche Recht nur in der Form, daß der zuständige Seelsorger oder Standesbeamte nach ehewidrigen Umständen zu fragen und sich die erforderlichen Papiere (Taufschein, Heimatschein, allenfalls Wohnungszeugnis, bei Ausländern gegebenenfalls Ehefähigkeitszeugnis, bei Minderjährigen Ehebewilligung, bei Militärpersonen, Bundesdienstpflichtigen und öffentlichen Wachorganen die allenfalls nötige Eheerlaubnis, bei Verheirateten Totenschein, Trennungs- oder Ungültigkeitsurteil) vorlegen zu lassen hat (ABGB. § 78; GA. 31, § 122; dazu ZMB. § 7).

Eheunterricht (c. 1033 sq.), unpassend auch der Brautunterricht genannt (sog. instructio).⁴ Er besteht im wesentlichen in der Belehrung der Ehevererber über die Heiligkeit und Heilighaltung der Ehe, über die Rechte und Pflichten der Ehegatten zueinander und gegenüber ihren Kindern (Standesunterweisung, E. § 7). Hierbei sollen die Ehevererber auch eindringlich ermahnt werden, vor der Eheschließung die Sakramente der Buße und des Altars (E. § 7) und, wenn sie noch nicht gefirmt sind, was der Pfarrer aus dem Taufbuch oder dem Taufschein entnehmen kann (c. 470, § 2), womöglich auch die Firmung zu empfangen, wenn das leicht geschehen kann. Minderjährigen Eheverberern, deren Eltern noch am Leben sind, soll der Pfarrer nahelegen, die Ehe nicht ohne deren Wissen oder gegen deren begründeten Willen einzugehen. Besonders nachdrücklich wird das in Österreich zu geschehen haben, da hier der Mangel der väterlichen oder vormundschaftlichen Genehmigung der Ehe Minderjähriger (unter 21 Jahren: ABGB. § 21 in der Fassung des Gesetzes vom 6. Februar

¹ Saring, Wichtigkeit des Brautexamens (Theol.-prakt. Quartalschrift, 89. Jg., 1936), S. 382 f.

² PC. 2/3. VI. 1911, IV, 3 (AAS. X, p. 345).

³ Dazu Ehrenzweig, II/2, S. 43 f., u. Lenhoff (Klang), S. 521 f.

⁴ Auch examen speciale: Müßener, S. 55.

1919, StGBI. Nr. 96) oder der ihnen gleichgestellten beschränkt Entmündigten (Kais. Bdg. v. 28. Juni 1916, RGBl. Nr. 207, § 4/1) ein — im DfG. (§ 2) vorbehaltenes — Ehehindernis ist (ABGB. §§ 49 ff. und die erwähnte Kais. Bdg. § 4/2). Schenken die Ehevererber dieser Ermahnung kein Gehör, so ist die Entscheidung des Ordinarius einzuholen (c. 1034; E. § 8, 2).

Bürgerliches Recht: Ein Eheunterricht ist dem weltlichen Recht unbekannt.

§ 10. Eheaufgebot.

Für das Aufgebot kommt nach dem Konkordat lediglich kirchliches Recht in Frage.¹ Wohl hat sich der Staat auch ein eigenes staatliches Aufgebot vorbehalten (Art. VII, § 2), davon aber bisher keinen Gebrauch gemacht, nicht einmal im Burgenland, wo ein solches bisher allgemein bestand. Es hat daher bis auf weiteres nur ein kirchliches Aufgebot statt (E. § 4, 1).

Das Aufgebot dient der rechtzeitigen Entdeckung weiterer (nicht schon bei der Eheprüfung ermittelter) ehewidriger Umstände. Zu diesem Zwecke schließt das Aufgebot mit der Aufforderung an die Gläubigen, ihnen bekannt werdende ehewidrige Umstände (nicht nur Ehehindernisse und Eheverbote, sondern auch voraussehbare Willensmängel) anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht ist von dem Aufgebot jedoch nicht abhängig (c. 1027). Von dieser Pflicht befreien Berufsgeheimnis, großer Nachteil und unsichere Kenntnis.² Zuständig für das Aufgebot ist der eigene Pfarrer ('parochus proprius', c. 1023, § 1; E. § 4, 3). Wer darunter zu verstehen ist, wurde schon oben (S. 20 ff.) gesagt. Für Militärpersonen kommt der für den Divisionsbereich zuständige Militärseelsorger in Frage (E. § 4, 3).³ Das Aufgebot ist eben ein Pfarrecht (ius parochiale, c. 462, 4^o), d. h. es unterliegt dem Pfarrzwang und ist stolgebührenpflichtig (c. 463, § 1). Der Pfarrer kann sich, da es nicht untersagt ist, nach allgemeinen Grundsätzen auch vertreten lassen, z. B. durch seinen Kaplan (vgl. c. 465, §§ 5 sq.). Bei verschiedenen oder mehrfachen Wohnsitzern der Ehevererber ist das Aufgebot von jedem der eigenen Pfarrer vorzunehmen. Bei einem anderweitigen bloßen Aufenthalt von sechs Monaten⁴ seit Erreichung der Mündigkeit — bei Verdacht eines Hindernisses auch schon früher — kann der vom Pfarrer benachrichtigte Ordinarius auch dort das Aufgebot oder sonstige Nachforschungen anordnen (c. 1023, §§ 2 sq.).⁵

Das Aufgebot ist, natürlich in der Sprache des Volkes, regelmäßig mündlich vorzunehmen und besteht aus drei öffentlichen Verkündigungen ('publicationes', 'denuntiationes') in der Pfarr- oder Tochterkirche (nicht in einer Kapelle) an drei aufeinanderfolgenden Sonn-

¹ Sollnsteiner, Konkordat, S. 31 ff.

² Rnecht, S. 179; Müßener, S. 48; Scharnagl, S. 48.

³ Vgl. oben S. 20⁸ (21).

⁴ Über die Berechnung siehe oben S. 24.

⁵ Dazu PC. 2/3. VI. 1918, IV, 4 (AAS. X, p. 345).

oder gebotenen Feiertagen während des Hochamtes oder eines sonst gut besuchten Gottesdienstes (c. 1024). Mit Zustimmung des Ordinarius, die in der Eheinstruktion (§ 4, 1) bereits allgemein erteilt ist, kann das mündliche Aufgebot seit dem päpstlichen Gesetzbuche durch ein schriftliches ersetzt werden, nämlich durch Anschlag an der Kirchentür; er hat durch mindestens volle acht Tage,¹ in die zwei gebotene Festtage fallen müssen, ausgehängt zu bleiben (c. 1025; *ES.* § 4, 1). Über die Bornahme und das Ergebnis des Aufgebotes und der Erhebungen (einschließlich der Eheprüfung) hat der Pfarrer, wenn er die Trauung nicht selbst vornimmt, dem Traugeistlichen durch Zusendung eines Verkündscheines (*litterae testimoniales* oder *testimonium hannorum*) zu berichten (c. 1029).

Aufzubieten ist grundsätzlich jede Katholikenehe. Ausgenommen bleibt² hingegen wegen des allfälligen Argernisses die Mischehe und die ihr gleichstehende Ehe mit einem Mitglied eines Freidenkervereines.³ Wo Argernis aber nicht zu befürchten, und Nachsicht bereits erteilt ist, kann der Ordinarius auch solche Ehen, jedoch unter Verschweigung der Religion des Andersgläubigen, aufbieten lassen (c. 1026). Die Eheinstruktion (§ 4, 4) schreibt allgemein vor, daß Mischehen nur im Wohnorte des katholischen Teiles und nur unter Verschweigung der Religion des akatholischen Teiles aufzubieten sind, und verlangt vom akatholischen Teil die eidliche Ledigerklärung (*ES.* § 4, 5) an Stelle des Aufgebotes der Mischehe vor dem akatholischen Seelsorger oder dem Standesbeamten. Dieser Eid ist auch zu leisten, wenn das Aufgebot im Falle der Not unterbleibt, der Verdacht einer Ehebehinderung nicht besteht und die Nachsicht des Aufgebotes nicht mehr eingeholt werden kann. Diese Gepflogenheit gründet sich wohl auf Gewohnheitsrecht oder ausdehnende Auslegung des c. 1019, § 2, und der cc. 1044 sq.⁴ Abgesehen davon darf aber das Aufgebot nur dann unterbleiben, wenn es der Ortsordinarius (*ES.* § 6, 1) des Wohnortes, bzw. des Aufenthaltes oder der Militärvikar (*Art. VIII, § 4/1*) nachsieht; eine solche Nachsicht gilt dann auch für allenfalls auswärts vorzunehmende Verkündigungen (c. 1028, § 1). Gehören die Ehevererber verschiedenen Diözesen an, so soll der Ordinarius die Nachsicht erteilen, in dessen Sprengel die Ehe geschlossen werden soll; soll dies in einer dritten Diözese geschehen, so kann der Ortsordinarius des Bräutigams oder der Braut (nicht auch der des außerhalb gelegenen Trauungsortes) das Aufgebot nachsehen (c. 1028, § 2). Einzelne oder auch alle Verkündigungen nachzusehen, nicht aber die Frist des schriftlichen Aufgebotes zu verkürzen (was unmöglich ist, *ES.* § 6, 2), wird

¹ Über die Berechnung: c. 32, § 1 u. c. 34, § 3, ³⁰ (*Rnecht, S. 178; Müßener, S. 47 f.*). Nicht ganz im Einklang damit steht *ES.* § 4, 2.

² Von der Gewissenehe (c. 1104) wird hier abgesehen, weil sie durch das Konkordat — wenigstens fürs Inland — nicht übernommen wurde (vgl. *DfG. § 1*).

³ Vgl. *PC. 30. VII. 34 (AAS. XXVI, p. 494)*. Dazu *Eichmann, Gottlosenbünde, S. 310 ff.*

⁴ *Wernz-Vidal, V, p. 139; Rnecht, S. 183; Triebs, S. 127 ff.*

nicht selten der Dechant oder ein sonstiger Pfarrer ermächtigt (*ES.* § 6, 3). Die Nachsicht bedarf, wenn sie nicht vom Papst als dem Gesetzgeber ausgeht, zur Gültigkeit eines triftigen Grundes (c. 84, § 1, u. c. 1028, § 1) und muß unentgeltlich erteilt werden, bloß gegen Kostenersatz bei Nichtarmen (c. 1056). Die kirchliche Nachsicht gilt auch für den staatlichen Bereich (*ES.* § 4, 1). Bei vollständiger Nachsicht des Aufgebotes wird der Ledigkeitseid verlangt (c. 1019, § 2; *ES.* § 6, 4).

Wenn vor oder während des Aufgebotes ehewidrige Umstände (nicht nur Hindernisse) bekannt werden, so ist folgendermaßen vorzugehen (c. 1031, §§ 1 sq.):

1. Ist der widrige Umstand zweifelhaft, so ist das Aufgebot vorzunehmen, das begonnene fortzusetzen. Nebenher ist nach der Behinderung zu forschen, und zwar durch eidliche Befragung zweier glaubwürdiger Zeugen (gemäß der Beweisregel des c. 1791, § 2) — wenn durch das Bekanntwerden des Umstandes die Ehevererber nicht beschämt werden — und nötigenfalls der Parteien. Bei Ergebnislosigkeit der Nachforschungen ist die Weisung des Ordinarius einzuholen.

2. Ist der ehewidrige Umstand gewiß, aber geheim, d. h. unerweislich (c. 1037), nach herrschender Lehre: weiteren Kreisen unbekannt, so ist das Aufgebot vorzunehmen oder fortzusetzen und unter Verschweigung der Namen an den Ordinarius oder an das Bußgericht zu berichten.

3. Ist der ehewidrige Umstand gewiß, aber öffentlich, d. h. erweislich (c. 1037), nach herrschender Lehre: weiteren Kreisen bekannt, dann ist das Aufgebot zu unterlassen; wurde es aber bereits begonnen, so ist es zu vollenden und dem Ordinarius zu berichten.

Nach Beendigung oder Nachsicht des Aufgebotes, günstigem Abschluß der erforderlichen Erhebungen und Erlangung der allenfalls nötigen Zustimmung des Ordinarius kann der Traupfarrer zur Trauung schreiten, wenn auch alle nötigen Papiere vorliegen. Ohne zwingenden Grund soll aber nach der letzten Verkündigung, bzw. nach Ablauf der Aufgebotsfrist noch drei Tage — zur Entdeckung ehewidriger Umstände auf Grund der letzten Verkündigung — zugewartet werden (c. 1030, § 1). Das Aufgebot wirkt durch sechs Monate.¹ Wurde in dieser Zeit die Ehe nicht geschlossen, so muß es wiederholt werden, wenn der Ordinarius nicht davon absieht (c. 1030, § 2).

Bürgerliches Recht:² Die staatlichen Vorschriften über das kirchliche Aufgebot (*ABGB. §§ 69—74*) waren im altösterreichischen Teil den älteren kirchlichen stark angeglichen. Sie kommen heute für Katholiken nicht mehr in Betracht, sind vielmehr durch die kirchlichen ersetzt. Daneben besteht aber auch für die Katholiken weiterhin das bürgerliche Aufgebot, wenn sie standesamtlich heiraten wollen; doch müssen sie sich vorerst, wie schon oben (S. 15) erwähnt, an ihren Pfarrer wenden und ihm erklären, daß sie vor dem Standesamt oder — bei einer Mischehe — vor dem ordentlichen Seelsorger des anderen Teiles heiraten wollen. Erst

¹ Berechnung der Frist nach c. 34, § 3, 1^o und 3^o (*Triebs, S. 128*).

² Dazu *Ehrenzweig, II/2, S. 37 ff. u. 60 ff.; Lenhoff (Klang), S. 481 ff.*

nach des katholischen Pfarrers formeller¹ Weigerung, Aufgebot oder Trauung vorzunehmen, können sich die Parteien an die Bezirksverwaltungsbehörde wenden und dort Aufgebot und Trauung verlangen (Ges. v. 25. Mai 1868, RÖBL Nr. 47, Art. II); bei Mischehen können sie ihr Begehren auch auf das bürgerliche Aufgebot im Wohnsitz des katholischen Teiles beschränken. Die Weigerung des Pfarrers soll schriftlich oder vor zwei Zeugen geschehen. Andernfalls ist er von der Bezirksverwaltungsbehörde zur Äußerung aufzufordern. Erst nach Eingang der ablehnenden Antwort, die nicht oder nicht stichhältig begründet ist, oder nach fruchtlosem Verlauf von acht Tagen kann das bürgerliche Aufgebot vorgenommen werden (ebenda, Art. II, § 2). Zuständig hierfür ist die Bezirkshauptmannschaft oder (in landesunmittelbaren Städten) der Bürgermeister des Wohnsitzes jedes der Brautleute. Aufgeboten wird durch einen Anschlag, der an der Amtstafel der Bezirks- und der Gemeindebehörde des Wohnortes jedes der beiden Eheerber durch drei Wochen ausgehängt bleiben muß. Voraussetzung ist sechs-wöchiger Aufenthalt, widrigenfalls bis zu sechs Wochen zugewartet oder das Aufgebot am Orte des letzten sechswöchigen Aufenthaltes vorgenommen werden muß (ABGB. § 72). Nachsicht vom Aufgebot erteilt die Landesbehörde, von einzelnen Verkündigungen oder der Abkürzung der Frist auch schon die Bezirksbehörde. Beim Wegfall des Aufgebotes ist der Bedigkeitsseid zu leisten. Unterlassung des Aufgebotes macht die Ehe ungültig (ABGB. §§ 69 u. 74). Das Aufgebot wirkt für sechs Monate (ABGB. § 73).

Im Burgenland mußte vor dem Konkordat jede Ehe vom Standesamt aufgeboten werden, heute gilt das nur noch für bloß bürgerliche Ehen (GL. 31, §§ 27 f. u. 35; GL. 33, §§ 45 ff.). Einer vorherigen Verweigerung des kirchlichen Aufgebotes bedarf es hier nicht. Zuständig ist der Standesbeamte des Wohnsitzes jedes der Eheerber, in Ermangelung eines solchen der des Aufenthaltsortes. Während Wohnsitz oder Aufenthalt noch nicht drei Monate, so ist die Ehe auch am Orte des früheren Wohnsitzes oder dreimonatigen Aufenthaltes aufzubieten (GL. 33, §§ 46 f.). Aufgeboten wird schriftlich durch einen Anschlag, der zwei Wochen lang ausgehängt bleiben muß, allenfalls auch noch mündlich an zwei Sonntagen durch ein Mitglied des Gemeindeganges (GL. 33, § 52; Verf. Art. 126), im Auslande durch Einschaltung in eine Zeitung (GL. 33, § 53 f.). Das Aufgebot kann von der Verwaltungsbehörde nachgesehen werden (GL. 31, § 27/2), bei naher Todesgefahr auch entfallen gegen die — allenfalls eidliche — Versicherung, daß kein Ehehindernis bekannt ist (GL. 31, § 36). Sonstige Unterlassung des Aufgebotes macht strafbar (GL. 31, § 122; dazu SMW. § 7). Es gilt für ein ganzes Jahr (GL. 33, § 56). Die Ehe darf frühestens am dritten Tage nach Ablauf der Aufgebotsfrist geschlossen werden (GL. 33, § 55).

3. Ehefähigkeit.

§ 11. Ehebefähigung und Eheberechtigung.

„Alle können eine Ehe eingehen, die durch das Recht daran nicht gehindert werden“ (c. 1035). Dieser Satz, der die grundsätzliche Ehefreiheit festlegt und daher an der Spitze der Ausführung der Ehebehinderungen steht, bedarf aber einer Einschränkung und einer Ausweitung. Ersteres insofern, als er — wenigstens wörtlich genommen (‘possunt’) — nur auf Ehehindernisse, nicht auch Eheverbote, die die folgenden Ausführungen des Gesetzbuches in gleicher Weise betreffen, Bezug hat,

¹ Siehe darüber oben S. 15⁴.

letzteres insofern, als auch wesentliche Willensmängel Hindernisse sind, die das Gesetzbuch aber nicht zu den Ehehindernissen zählt, sondern beim Ehemillen bespricht.

Die Ehefähigkeit oder Ehebefähigung setzt Rechts- und Geschäftsfähigkeit voraus. Sene wird in der Kirche durch die Taufe erworben (c. 87), diese beginnt regelmäßig schon mit dem siebenten Lebensjahr (c. 88, § 3). Die gewöhnliche Geschäftsfähigkeit genügt aber noch nicht, weil es sich beim Ehevertrag um einen Vertrag ganz besonderer Art und mit ganz besonderem, einzigartigem Inhalt handelt. Es gibt daher hier besondere Hindernisse, die Ehebehinderungen, die entweder die Ehebefähigung nehmen und dadurch die Ehe ungültig machen (Ehehindernisse), oder bloß die Eheberechtigung berühren und die Ehe nur verbieten, ohne sie ungültig zu machen (Eheverbote). Trotdem keine Ehebehinderung vorliegt, kann der Ehevertrag doch ungültig sein, weil es am Willen oder an der Willensfähigkeit oder auch nur an der wesentlichen Form fehlt. Diese Umstände hat das neue kirchliche Gesetzbuch im Sinne der neueren weltlichen Gesetzgebungen aus der Reihe der Ehebehinderungen ausgeschaltet, während sie unser bürgerliches Gesetzbuch, der älteren kirchlichen Lehre folgend, noch unter die Ehehindernisse einreicht. Willens- und Formmängel haben hier, wenngleich auch bei anderen Verträgen möglich, doch eine besondere Ausprägung erhalten, von der im Gesetzbuche beim Eheschließungswillen und bei der Eheschließungsform die Rede ist.

Was die Ehebefähigung im besonderen anlangt, so ergibt sich zwischen kirchlichem und bürgerlichem Recht und dementsprechend zwischen Konkordat und Durchführungsgesetz ein Gegensatz, der durch staatliche Vorbehalte (DfG. § 2/1; EZ. § 8, 2)¹ aufrecht bleibt. Er kann sich ergeben bei

a) bürgerlichem Eheband,² z. B. Zivilehe formpflichtiger Katholiken, akatholische Trauung einer Mischehe, Wiederverheiratung ohne entsprechende staatliche Todeserklärung, kirchliche, nicht staatlich vollstreckbare Auflösung einer unvollzogenen Katholikenehe, vielleicht auch Wiederverehelichung eines gläubig gewordenen Gatten auf Grund des Paulinischen Privilegs.³ Eine kirchliche Ehe ist hier zulässig; es ist aber fraglich, ob sie in jedem Falle bürgerliche Rechtswirkungen erlangen kann.⁴

b) Geisteskrankheit:⁵ Die durch eine solche hervorgerufene Urteilsunfähigkeit, verhindert eine gültige Eheschließung nach kirchlichem wie nach bürgerlichem Recht, sei es, daß sie vorübergehend im Augenblicke der Eheschließung vorliegt (Sinnesverwirrung, Ohnmacht), sei es, daß sie dauernd ist (Geisteskrankheit). In letzterem Falle führt sie

¹ Dazu Hollnsteiner, Konkordat, S. 28 f.; Weissenstein, S. 162 ff.

² Dagegen Satter, Eherecht, S. 334; gegen ihn Wahle, S. 707¹ (GL. S. 27¹), und Weissenstein, S. 163¹⁴.

³ So Hermann (Bartsch), S. 4¹.

⁴ Vgl. unten S. 120 f.

⁵ Dazu Ehrenzweig, II/2, S. 20 f.; Lenhoff (Klang), S. 413.

Röstler, Konkordateherecht.

staatlich zur Entmündigung, einer Einrichtung, die die Kirche nicht kennt,¹ während das bürgerliche Recht und dementsprechend auch das DfG. (§ 2/1, b) alles gerade darauf abstellt. Voll entmündigt werden Personen über sieben Jahre, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche außerstande sind, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen (EntmD.² v. 28. Juni 1916, RWL. Nr. 207, § 1/1); sie können sich nicht verehelichen (ebenda, § 3), so daß Geistesranke und Geisteschwache regelmäßig doppelt eheunfähig sind, erstens wegen Geistesgebrechen, zweitens wegen Vollentmündigung. Kirchlich muß die Geisteskrankheit in jedem Falle nachgewiesen werden, da nach Erreichung des siebenten Lebensjahres der Vernunftgebrauch gesetzlich vermutet wird (c. 88, § 3). Geisteschwäche kommt kirchlich wohl nur insofern in Frage, als die betreffende Person das Wesen der Ehe nicht zu erkennen vermag (c. 1082). Der Unterschied zwischen kirchlichem und staatlichem Recht kommt nur in den äußerst seltenen Fällen zur Geltung, wenn jemand zu Unrecht entmündigt wurde oder in sog. lichten Zwischenräumen, wenn man solche gelten läßt,³ heiratet. In beiden Fällen ist die Ehe kirchlich gültig, staatlich ungültig.

c) Eheunmündigkeit:⁴ Sie reicht staatlich im altösterreichischen Gebiet einheitlich bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (ABGB. § 48 mit § 21), im neuösterreichischen bei Männern bis zum vollendeten 18., bei Frauen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (G.U. 31, § 7) und ist kirchlich um zwei Jahre niedriger (c. 1067, § 1). Ein Unterschied ergibt sich hiermit hier schon von Gesehes wegen allgemein fürs Burgenland; fürs übrige Österreich jedoch nur dann, wenn die Kirche bei Erteilung der Altersnachfrist unter das allgemeine Ehefähigkeitsalter des österreichischen Rechtes (14. Lebensjahr) herabgehen sollte, was kaum vorkommen dürfte. Zur Vollgültigkeit wäre hier ausnahmsweise auch staatliche Nachfrist geboten. Ausgleichend wirkt hierbei c. 1067, § 2, der möglichste Rücksichtnahme auf das bürgerliche Recht vorschreibt.

d) Fehlen der Ehebewilligung,⁵ wenn diese notwendig ist. Eine solche ist staatlich erforderlich für die Verheiratung Minderjähriger, unter Vormundschaft oder väterlicher Gewalt stehender oder beschränkt entmündigter Personen. Die Minderjährigkeit reicht wie in der Kirche bis zum 21. Lebensjahr, kann aber staatlich verlängert werden; beschränkt entmündigt werden Volljährige, die ihre Angelegenheiten wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Verschwendungssucht oder Mißbrauch von Nervengiften nicht gehörig verwalten können (EntmD. §§ 1 f.); sie erhalten einen Beistand (ebenda, § 4/1). Die in

¹ Über die Begründung: Rößler, Grundfragen, S. 158.

² Sie gilt auch fürs Burgenland (vgl. Vdg. v. 29. Mai 1922, BGVl. Nr. 315, § 1 mit § 9/2, und MWB. § 5/2).

³ Was das Papstgesetzbuch zu tun scheint (vgl. c. 754, § 2); ebenso Knecht, S. 540⁴; Gasparri, II, p. 15, u. Hollnsteiner, Spruchpraxis, S. 59; dagegen Trieb's, S. 464; vgl. Rößler, Grundfragen, S. 158⁶¹.

⁴ Dazu Ehrenzweig, II/2, S. 21; Lenhoff (Klang), S. 412.

⁵ Dazu Ehrenzweig, II/2, S. 22 f.; Lenhoff (Klang), S. 414 ff.

solchen Fällen erforderliche Ehebewilligung erteilt der (eheliche oder Wahl-) Vater, bzw. der Beistand und das vormundschaftliche Gericht (ebenda § 4/2). Daran hat auch das DfG. (§ 2) festgehalten. Kirchlich können jedoch Mädchen mit 14, Männer mit 16 Jahren sich frei verheiraten (c. 1067, § 1). Einer väterlichen, vormundschaftlichen oder gerichtlichen Bewilligung¹ bedarf es hier — sonst gilt c. 89 — nicht, weil es kirchlich nicht angeht, daß Eltern ihre Kinder von einem Sakrament und damit von einem Seelenheilmittel fernhalten. Nichtsdestoweniger wird die Einholung elterlicher Einwilligung schon um des 4. Gebotes Gottes willen auch kirchlich gewünscht (c. 1034). Kirchlich findet dieses staatlich vorbehaltene Hindernis insofern seine Berücksichtigung, als im gegebenen Falle bischöfliche Genehmigung (E. § 8, 2) verlangt wird, die aber nur in dringenden Fällen erteilt werden wird. Die Ehe darf auch in diesem Falle ins staatliche Traubuch nicht (mit Reihenanzahl) eingetragen werden und entbehrt der bürgerlichen Wirkungen (E. § 8, 2).

Bürgerliches Recht:² Unberücksichtigt, weil staatlich nicht vorbehalten, bleibt bei kirchlichen Ehen von den sonst weiterbestehenden bürgerlichen ehewidrigen Umständen — abgesehen von den dienstlichen Heiratsverboten der Militärpersonen, Bundesdienstpflichtigen und der öffentlichen Wachorgane — der des Irrtums über die Schwängerung der Braut durch einen anderen (ABGB. § 58; G.U. 31, § 54, e), der nicht unter den Mangel einer höchstpersönlichen Eigenschaft (qualitas in personam redundans, c. 1083, § 2, 1^o) eingereicht werden kann,³ und das Verbot der sog. Witwenrauerzeit (ABGB. § 120; G.U. 31, § 24) für die Wiederverheiratung einer Frau, auf das jedoch der Pfarrer Frauen gegebenenfalls aufmerksam zu machen hat (E. § 9, 2). Nur scheinbar fehlen die altösterreichischen staatlichen Hindernisse des Katholizismus⁴ (S.D. v. 26. August 1814, JGS. Nr. 1099, u. v. 17. Juli 1835, JGS. Nr. 61) und der Teilnahme an der Trennungsurkunde (ABGB. § 119). Während jenes Hindernis kirchlich regelmäßig (freilich nicht immer) in dem des Ehebandes aufgeht,⁵ kam letzteres für Katholikenehen, da sie staatlich durchaus untrennbar sind, ohnedies nicht in Frage.⁶ Größere Änderungen hat das Konkordat ins Eherecht des Burgenlandes⁷ gebracht. Zunächst an Ehebehinderungen die der höheren Weihe (G.U. 31, § 25), des feierlichen Ordensgelübdes (G.U. 31, § 25), der Religionsverschiedenheit, der Entführung, des Ehebruches (G.U. 31, § 20, u. § 85/4) und der Lebens-

¹ Sie hat mit dem Ehemündigkeitsalter nichts zu tun, wie Hollnsteiner (S. 29 f.) annimmt; dagegen schon Weissenstein, S. 166.

² Dazu Ehrenzweig, II/2, S. 41 ff. u. 49 f.; Lenhoff (Klang), S. 401 ff.

³ Richtig Lenhoff (Klang), S. 437 ff. Setzt auch OGH. 3. III. 36, 3 Ob 170 (Österr. Anzeig. 1936, S. 258, u. Zentralbl. f. d. Jur. Pragis, 54. Jg., 1936, S. 436 f., Nr. 214).

⁴ OGH. v. 12. III. 1935, 2 Ob 191 (E. XVII, Nr. 51); v. 19. XI. 1935 (Zentralbl. f. d. Jur. Pragis 1936, S. 209, Nr. 85) u. v. 5. III. 1936, 4 Ob 82 (SBl. 1936, S. 344 f.).

⁵ Wenn die a katholischen Ehegatten nicht etwa wegen früherer Zugehörigkeit zur katholischen Kirche an deren Eheschließungsform gebunden waren und durch deren Außerachtlassung eine Nichtehe geschaffen haben.

⁶ Setzt könnte es zufolge päpstlicher Ehetrennung der Fall sein.

⁷ Dazu Lenhoff (Klang), S. 410 ff.

nachstellung (G. 31, § 13 u. § 23), von denen die ersten beiden stets, die letzten beiden unter Umständen Eheverbote waren, während Religionsverschiedenheit und Entführung (als solche) die Ehe nicht behinderten. Weggefallen sind im Burgenland — außer den schon eingangs erwähnten zwei Ehebehinderungen — die Eheverbote des Mangels elterlicher (nicht väterlicher!) Zustimmung bei Minderjährigen über 20 Jahre (G. 31, § 16), der Vormundschaft (G. 31, § 19), der Pflegschaftseinleitung (G. 31, § 14) und der Verheiratung wider besseres Wissen auf Grund einer (irrtümlichen) Todeserklärung (G. 31, § 22).

§ 12. Ehehindernisse.

1. **Eheunmündigkeit** ('aetas') (c. 1067). Für die Ehe ist die geistige und die körperliche Reife nötig. Sene besteht in einem genügenden Verständnis vom Wesen und Zweck der Ehe (c. 1082, § 1), diese in dem Vermögen zur Vornahme des Geschlechtsaktes (c. 1081, § 2). Beides nimmt das Gesetz jetzt mit vollen 16 Jahren bei Männern, mit vollen 14 Jahren bei Frauen als gegeben an.¹ Die Eheunmündigkeit übersteigt also die allgemeine Mündigkeit (c. 88, § 2) durchwegs um zwei Jahre. Ist nach Landesbrauch oder Landesrecht das Ehefähigkeitsalter höher angesetzt, so sollen die Traupriester auf dessen Einhaltung dringen. Diese Bestimmung kann für Österreich vielleicht dahin verwertet werden, bei Verfassung der väterlichen Ehebewilligung die Hinauschiebung der Heirat bis zur Großjährigkeit zu empfehlen. Das angegebene Alter schafft die rechtliche Vermutung für die tatsächliche Ehefähigkeit. Liegt sie schon früher vor, was erst nachgewiesen werden müßte, so kann das Hindernis nachgesehen werden; liegt sie zum gesetzlichen Zeitpunkt noch nicht vor, so kann die Ehe gültig nicht eingegangen werden, nicht aber wegen Altersmangels, sondern wegen mangelnder geistiger Reife (Geisteskrankheit) oder wegen Mangels der körperlichen Reife (Unvermögen), der aber nur bei Dauer ein Ehehindernis ist.

Das Hindernis ist höheren Grades, menschlichen Rechtes und öffentlichen Interesses, zeitlich und unbezüglich, bei Nachweis der Reife behebbar.

Bürgerliches Recht:² Im altösterreichischen Recht tritt die Eheunmündigkeit für beide Geschlechter mit dem 14. Lebensjahr ein (ABGB, §§ 21 u. 48), hat aber nicht die Folge, daß nunmehr die Ehe frei geschlossen werden kann. Vielmehr bedarf es noch bis zur Volljährigkeit der väterlichen oder vormundschaftlichen Genehmigung (ABGB, §§ 49 ff.). Bis dahin ist eine ohne diese Bewilligung eingegangene Ehe ungültig, freilich nicht wegen mangelnden Alters, sondern mangels der Ehebewilligung. Für das Burgenland bedeutet hingegen das kirchliche Ehealter eine Herabsetzung um zwei Jahre, von 18 auf 16 bei Männern, von 16 auf 14 bei Frauen (G. 31, § 7). Auch hier ist der Mangel der Ehebewilligung des gesetzlichen Vertreters ein Ehehindernis (G. 31, §§ 8 ff.), der

¹ Vor dem Gesetzbuch galten noch die Grenzen des römischen Rechtes: 14 Jahre für Männer, 12 Jahre für Frauen, mit der Einschränkung: *malitia supplet aetatem*, cc. 9, 10, 14 X (IV, 2); Leitner, S. 75.

² Dazu Ehrenzweig, II/2, S. 21 f. u. Lenhoff (Klang), S. 412, bzw. 419.

der elterlichen Zustimmung bei Minderjährigen über 20 Jahre ein Eheverbot (G. 31, § 16).

2. **Geschlechtliches Unvermögen** ('impotentia') (c. 1068). Wann dieses vorliegt, sagt das Gesetz leider nicht. Es ist das um so bedauerlicher, als seit langem zwei grundverschiedene Meinungen um den Vorrang streiten.¹ Während nämlich die alte klassische Lehre eines Sanchez Unvermögen nur bei Unmöglichkeit des Geschlechtsaktes oder Begattungsunfähigkeit gegeben sah, läßt die auf den Erfahrungen der neueren Zeugungslehre aufgebaute Anschauung auch die Fortpflanzungsunfähigkeit genügen, die aber mit der tatsächlichen Unfruchtbarkeit nicht zusammenfällt. Die Rechtsübung der kirchlichen Gerichte² vertritt beide Anschauungen nebeneinander³ und sieht die Basectomie⁴ beim Manne als Unvermögen an, bei der Frau hingegen nicht.⁵ Das Gesetzbuch scheint sich, ohne den Streit entscheiden zu wollen, doch der neueren Anschauung zuzuwenden, indem es die Spaltung des Unvermögens in Begattungsunfähigkeit (*impotentia coeundi*) und Fortpflanzungsunfähigkeit (*impotentia generandi*) nicht aufnimmt, sondern einfach vom Unvermögen schlechthin ('impotentia') spricht, und mithin wohl unter Unfruchtbarkeit ('sterilitas') nicht die Fortpflanzungsunfähigkeit, sondern das (nicht körperlich bedingte) Ausbleiben des Kindersegens versteht. Dafür spricht auch, daß für die Ehe ein an sich zur Erzeugung von Nachkommenschaft geeigneter Geschlechtsverkehr ('actus per se apti ad prolis generationem') verlangt wird (c. 1081, § 2). Ein solcher liegt doch nicht schon bei Begattungs-, sondern erst bei Fortpflanzungsunfähigkeit vor. Dazu kommt noch, daß das Gesetz (c. 1013, § 1) die Kinderzeugung als Hauptzweck erklärt, dem die Befriedigung des Geschlechtstriebes als Nebenzweck untergeordnet ist. Das geschlechtliche Unvermögen ist nur dann ein Ehehindernis, wenn es dauernd ist,⁶ d. h. nur durch lebensgefährlichen Eingriff⁷ oder gar nicht behoben werden kann. Alles andere ist unwesentlich, also ob es angeboren oder erworben, körperlich oder seelisch, bezüglich oder unbezüglich, auf Seiten des Mannes, der Frau oder beider vorliegt, ob es verschuldet ist oder nicht, den Ehegatten bekannt ist oder nicht. Vielfach ist und bleibt das Unvermögen zweifelhaft, sei es, daß es fraglich ist, ob ein dauerndes Unvermögen wirklich vorliegt ('dubium

¹ Darüber ausführlich Rnecht, S. 358 ff.; Gasparri, I, p. 300 sqq.; Triebs, S. 272 ff.

² Darüber Triebs, S. 289 ff.; Hollnsteiner, Spruchpraxis, S. 9 ff., und Scharnagl, S. 74 f.

³ Beide Meinungen werden als vertretbar bezeichnet in der *Decisio R. Rotae*, 31. I. 1911, 42 (III, n. 5); Rnecht, S. 362 f.

⁴ Siehe darüber ausführlich Gasparri, I, p. 467 sqq.

⁵ Hollnsteiner, Spruchpraxis, S. 11; vgl. Scherer, II, S. 271 f.

⁶ Das Gesetz verlangt auch ein Vorhergehen ('antecedens'); das ist selbstverständlich und im übrigen ungenau, da jedes Ehehindernis erst im Zeitpunkt der Eheschließung vorliegen muß.

⁷ Vgl. c. 6, X (IV, 15).

facti') oder ob der vorliegende Zustand rechtlich als das Hindernis des Unvermögens anzusehen ist ('dubium iuris'). In beiden Fällen ist die Eheschließung zuzulassen (c. 1068, § 2), daher auch Greise heiraten können. Das Unvermögen muß sohin stets voll bewiesen werden können, wenn es hindernd wirken soll.

Das Hindernis ist höheren Grades, natürlichen Rechtes, stets dauernd,¹ kann bezüglich oder unbezüglich sein, kann weder wegfallen noch nachgesehen und wohl nur von den schuldlosen Ehegatten geltend gemacht werden.²

Bürgerliches Recht:³ Das Unvermögen⁴ ist in Österreich (einschließlich des Burgenlandes) ein Ehehindernis nur dann, wenn es zur Zeit der Eheschließung schon bestand, unheilbar und — zum Unterschied vom kirchlichen Recht — dem anderen Teil unbekannt⁵ ist (ABGB. § 60; GL. 31, § 54, c.). Fehlt es an letzterem Umstande, so ist die Ehe trotz Unvermögens gültig.

3. **Eheband (ligamen)** (c. 1069). Jede gültige, wenn auch unvollzogene Ehe verhindert während ihres Bestandes jede weitere Ehe. Die einzige Ausnahme ist die Eingehung einer vollchristlichen (sakramentalen) Ehe auf Grund des Glaubensprivilegs (Privilegium Paulinum, c. 1120) trotz Bestandes einer halbchristlichen Ehe. Hier muß merkwürdigerweise die erste Ehe der zweiten weichen (c. 1126), ja die zweite hat im Zweifel sogar den Vorzug (c. 1127), während es sonst gerade umgekehrt ist. Denn sonst muß, bevor eine zweite Ehe eingegangen werden soll, die erste rechtmäßig aufgelöst sein. Das geschieht regelmäßig durch den Tod des anderen Gatten (c. 1118),⁶ der durch den Totenschein (c. 1813, § 1, 4^o, u. c. 1816) oder durch — regelmäßig zwei glaubwürdige — Zeugen (c. 1791) erwiesen wird; wenn das

¹ Fällt das Unvermögen weg, so war es nur scheinbar ein Hindernis.

² Knecht, S. 370; Scharnagl, S. 76; im Anschluß an den Eigenerlaß Sixtus' V. 'Cum frequenter' vom 27. VI. 1587 (jetzt Fontes, I, N. 161) wird behauptet (Linneborn, S. 230²), daß das Hindernis bei Eunuchen von Amts wegen durch den Kirchenanwalt geltend zu machen sei. Meines Erachtens kann das nur dann sein, wenn der Ordinarius im gegebenen Falle dies im öffentlichen Interesse (c. 1586) für nötig hält; vgl. Triebs, S. 301. Siehe jetzt I. Art. 39.

³ Dazu Ehrenzweig, II/2, S. 23 ff., u. Lenhoff (Klang), S. 444 ff.

⁴ Darunter ist zufolge UE. v. 25. II. 1837 die Begattungsunfähigkeit zu verstehen (S. Winiwarter, Handbuch der Gesetze und Verordnungen, I, 3. Aufl., Wien, 1844, S. 173).

⁵ Für das altösterreichische Recht ergibt sich das daraus, daß das Hindernis nur von dem in seinen Rechten gekränkten Gatten geltend gemacht werden kann (ABGB. § 94). Vgl. Neumann-Ettenreich, S. 54; Köstler, Eherecht, S. 43.

⁶ Anweisung der Glaubenskongregation für den Todesbeweis 'Matrimonii vinculo' vom 13. V. 1868 (ASS. VI, p. 436 sqq.; jetzt Fontes IV, N. 1002, und Gasparri, II, p. 428 sqq.): Kein Ehe-, sondern ein Feststellungsverfahren (Ehebandsverteidiger und Dreiersebat sind daher nicht nötig), Entscheidung nicht durch richterliches Urteil, sondern durch Bescheid des Ordinarius. (Näheres bei Triebs, S. 311 f., u. Linneborn, S. 233 ff. Vgl. die erwähnte Anweisung n. 6. Knecht, S. 381.)

wegen Verschollenheit nicht möglich ist, wird er in einem eigenen (nicht näher geregelten) Verfahren durch Inzichtenbeweis umständlich festgestellt. Zum Beweise des Todes ist hierbei, wenn schon nicht wirkliche und volle, so doch gefühlsmäßige (sog. moralische) Gewißheit oder höchste Wahrscheinlichkeit¹ des Todes ('probabilitas maxima s. moralis certitudo') erfordert. Kirchlich gibt es keine Todeserklärung,² nur einen Todesbeweis. Der Ausspruch der kirchlichen Behörde über den Tod und die damit verbundene Erlaubnis zur Wiederverheiratung erwächst als Erkenntnis über den Personenstand nicht in Rechtskraft (c. 1903), schafft nur eine Rechtsvermutung des Todes (praesumptio mortis)³ und begründet guten Glauben für den zurückgebliebenen Gatten.

Außer durch den Tod kann die unvollzogene Ehe auch durch feierliche Ordensprofes und durch päpstliche Verfügung getrennt werden (c. 1119). Die feierliche Ordensprofes wird durch den Professschein (c. 576, § 2) oder auch durch den Taufschein, der den Professvermerk tragen soll (vgl. c. 470, § 2), erbracht, die päpstliche Lösung der früheren Ehe durch den päpstlichen Trennungsbescheid. Wenn die erste Ehe gelöst und die Lösung nachgewiesen ist, steht der Wiederverheiratung (c. 1142) nichts mehr im Wege. Zeigt sich die Lösung aber als Irrtum, so muß die erste Ehe wiederhergestellt werden, da die zweite ungültig ist. Anders bei zweifelhafter Sachlage nur beim Paulinischen Privileg.

Das Hindernis ist göttlichen Rechtes und öffentlichen Interesses, zeitlich und unbezüglich.

Von Staats wegen kommt auch die Ehe als Hindernis in Betracht, die kirchlich keine ist, z. B. die Zivilehe eines Katholiken. Hier hat der Pfarrer vorerst die Bewilligung des Ordinarius zur Trauung einzuholen (EZ. § 8, 2), die dieser jedoch regelmäßig wegen des staatlichen Hindernisses unterlagen wird (vetitum Ecclesiae, c. 1039, § 1).

Bürgerliches Recht:⁴ Auch hier ist natürlich der Bestand einer gültigen Ehe (ABGB. § 62; GL. 31, § 12) Voraussetzung für das Hindernis, und zwar ohne Ausnahme, da es eine Einrichtung wie das Paulinische Privileg im weltlichen Recht nicht gibt. Der Nachweis des Todes⁵ wird erbracht durch den Totenschein oder sonstwie oder durch die Todeserklärung ersetzt. Im altösterreichischen Teil bedarf es der feierlichen Erklärung (ABGB. § 112 ff.),⁶ im Burgenland genügt die Todeserklärung schlechthin (GL. 31, § 73/2; AB. § 10, 5). Der Ausspruch hat gleich dem kirchlichen mangelhafte Rechtskraft, indem er nur eine Todesvermutung schafft.⁷ Doch wird im Burgenland durch gutgläubige Wiederverheiratung auf Grund einer irrtümlichen Todeserklärung die erste Ehe aufgelöst (GL. 31, § 74).

¹ Dagegen Triebs, S. 312.

² Die staatliche Todeserklärung vermag den kirchlichen Todesbeweis nicht zu ersetzen: Knecht, S. 381¹; Triebs, S. 313; Scharnagl, S. 79.

³ Triebs, S. 313 f.

⁴ Dazu Ehrenzweig, II/2, S. 25 ff., u. Lenhoff (Klang), S. 448 ff.

⁵ Pisko (Klang), S. 237 ff.

⁶ Dazu Gef. v. 16. Februar 1883, RGBl. Nr. 20, und vom 31. März 1918, RGBl. Nr. 128 u. 129; dazu Pisko (Klang), S. 743 ff.

⁷ Pisko (Klang), S. 253; dagegen Satter, Trennbarkeit, S. 12.

4. Religionsverschiedenheit ('cultus disparitas', c. 1043) (c. 1070 sq.). Das Hindernis besteht zwischen einer katholischen und einer ungetauften Person. Katholik ist hier, wer gültig getauft ist und sich zur Zeit der Eheschließung zur katholischen Kirche bekennt oder sich früher zu ihr bekannt hat, gleichgültig, ob er inzwischen einem anderen Religionsverbande beigetreten ist oder nicht; entscheidend ist nicht der tatsächliche Glaube, sondern die Taufe und das (wenn auch vorübergehende) Bekenntnis zur Kirche.¹ Das Hindernis besteht seit dem Gesetzbuch nicht mehr zwischen einer nichtkatholisch getauften Person, die sich nie der katholischen Kirche zugewandt hat, und einer ungetauften (z. B. zwischen Protestanten und Juden).² Die katholische Kirche geht dabei von der Erwägung aus, daß es nicht ihre Sache sein könne, die Erhaltung des Glaubens Andersgläubiger zu schützen. Wenn ein Teil zur Zeit der Eheschließung allgemein als (katholisch) getauft galt oder Tat- oder Rechtszweifel über Bestand oder Gültigkeit der Taufe bestehen,³ so gilt die Ehe bis zum Beweis des Gegenteils (c. 1014). Bewiesen wird die Taufe durch Vorlage des Taufscheines (c. 1813, § 1, 4^o mit c. 1816), durch einen einwandfreien Zeugen oder auch durch das beidete Selbstzeugnis des erwachsenen Täufelings (c. 779). Die Ehe untersteht (wegen der Unteilbarkeit des Ehevertrages) kirchlicher Regelung und Gerichtsbarkeit, darf daher nur vor dem katholischen Seelsorger geschlossen werden und ist auch gleich einer vollkatholischen Ehe vor dem Vollzug noch trennbar (c. 1119).

Das Hindernis ist höheren Grades, zeitlich und bezüglich, ist öffentlichen Interesses und grundsätzlich menschlichen Rechtes; nur bei Glaubensgefahr wird die Ehe durch göttliches Recht verboten (c. 1071 mit c. 1060). Um die Glaubensgefahr für alle Zukunft möglichst hintanzuhalten, werden für die Erteilung der Nachsicht verlangt das Versprechen des nichtkatholischen Teiles, den anderen nicht vom Glauben abzubringen, und das Versprechen beider Teile, alle Kinder katholisch taufen und erziehen zu lassen. Diese Versprechungen sollen schriftlich gegeben werden und die Gewähr der Erfüllung in sich schließen⁴

¹ Katholisch getaufte, jedoch von Jugend an akatholisch erzogene Kinder akatholischer Eltern gelten gleichwohl als Katholiken. Die Ausnahmsbestimmung des c. 1099, § 2, darf nicht ausgedehnt werden (c. 19). S. C. S. Off. 1. IV. 1922 (dazu R. Silling, Neueste Entscheidungen des Hl. Stuhles über das Ebehindernis der Religionsverschiedenheit, die Auslösung einer Naturehe und die Anwendung des Privilegium Paulinum [Archiv f. kath. Kirchenrecht, 107. Bd., 1927, S. 179 f.]). Linneborn, S. 241³; dagegen Wernz-Vidal, V, p. 304, und Trieb, S. 320.

² S. Off. 21. XII. 1924 (Archiv f. kath. Kirchenrecht, 105. Bd., 1925, S. 202). Es kann also auch zwischen zwei Juden bestehen, wenn der eine früher katholisch getauft war, hingegen nicht zwischen einem Katholiken und einem Juden, der früher Katholik war.

³ Zur Vereinigung dient die bedingungsweise Wiederholung der Taufe (c. 732, § 2). Über die Behebung der Zweifel: Trieb, S. 323 ff.

⁴ Einschränkung der Versprechungen bei Mischehen: S. Off. 14. I. 1932 (AAS. XIV, p. 25).

(c. 1071 mit c. 1061). Ohne diese Versprechungen könnte nur der Papst selbst befreien, nicht die sonst zuständige Glaubenskongregation (c. 247, § 3). Abgesehen von diesen Versprechungen verpflichtet schon das Gesetz den katholischen Teil, sich zu bemühen, den anderen zur katholischen Religion zu bekehren (c. 1062), und beide Teile, auf eine akatholische Trauung zu verzichten, wenn sie nicht zur Erlangung staatlicher Wirkungen vorgeschrieben ist (c. 1063). Eine solche Trauung könnte nur ausnahmsweise vom Ordinarius gestattet werden.

Bürgerliches Recht:¹ Auch im altösterreichischen Teil besteht das Hindernis, jedoch in anderer Gestalt. Ungültig ist hier (ABGB, § 64) die Ehe „zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen“.² Streitig ist, ob es sich dabei um Religions- oder Kirchengenüßigkeit handelt, unstreitig, daß die Taufe nicht entscheidend ist. Schwierigkeiten ergeben sich bei der Behandlung sog. Konfessionsloser. Im Burgenland ist das Hindernis unbekannt.

5. Höhere Weihe ('ordo sacer') (c. 1072). Geistliche der höheren Weihen sollen ehelos bleiben und können gar nicht heiraten; sie gelten als mit Christus verheiratet (coniugium spirituale).³ Die Ehelosigkeit gründet sich auf das Gesetz (c. 132, § 1) und nicht auf ein Gelübde.⁴ Als höhere Weihen gelten im Abendland Subdiakon, Diakon, Presbyterat und Episkopat (c. 949 sq.). Geistliche der niederen Weihen können zwar heiraten, verlieren aber dadurch von selbst den geistlichen Stand (c. 132, § 2). Für das Hindernis muß die (höhere) Weihe gültig sein; dann behebt auch eine spätere Zurückführung in den Laienstand ('reductio clericorum ad statum laicalem', * c. 211) nicht die Pflicht zur Ehelosigkeit und daher auch nicht das Hindernis (c. 213, § 2). Bei unwiderstehlichem Zwang ist die erteilte Weihe ungültig (c. 103, § 1), bei Einlösung großer Furcht bloß anfechtbar (c. 103, § 2, und c. 214). In einem eigenen Verfahren (cc. 1993—1998)⁵ wird im ersten Falle die Weihe für ungültig und unwirksam erklärt, im zweiten werden bloß die geistlichen Verpflichtungen, insbesondere die zur Ehelosigkeit, beseitigt,⁶ die Weihe bleibt aber gültig, wird jedoch unwirksam. Die Verpflichtung zur Ehelosigkeit und mithin das Ebehindernis der Weihe besteht auch in der morgenländischen Kirche, wenn auch nicht auf Grund des päpstlichen Gesetzbuches⁷ (vgl. c. 1).

¹ Dazu Ehrenzweig, II/2, S. 29 f.; Lenhoff (Klang), S. 466 ff.

² Dazu Köstler, Grundfragen, S. 135; derselbe, Religion, S. 359 ff.

³ Trieb, S. 335.

⁴ Trieb, S. 338 ff.

⁵ Nähere Regelung: 'Regulae servandae in processibus super nullitate sacrae ordinationis vel onerum sacris ordinibus inhaerentium' (S. C. Sacr. 9. VI. 1931, AAS. XXIII, p. 457 sqq.; auch als Sonderdruck). Dazu Rienig, Weihprozess; S. Haring, Der kirchliche Eheprozess mit einem Anhang über den Weihprozess, 2. Aufl., Graz, 1932, S. 75 ff.

⁶ Wernz-Vidal, V, p. 335⁵²; Trieb, S. 336 f.

⁷ Eichmann, I, S. 152; Trieb, S. 334; Cappello, III, p. 1034 sqq.

Ehen von Geistlichen mit höheren Weihen werden auf Seite des Gemeihten nicht leicht¹ gutgläubig sein (daher c. 1072: 'matrimonium attentant clericici'), können darum aber doch vermeintliche Ehen (c. 1015, § 4) sein; da aber nach dem Empfang der höheren Weihen selbst der eheliche Verkehr ('usus matrimonii') ausgeschlossen ist (c. 1114), wirkt sich hier der gute Glaube nicht aus. Die Kinder sind daher kirchlich jedenfalls unehelich, nach dem DfG. (§ 3 a. E.) aber ehelich.

Das Hindernis ist höheren Grades, unbezüglich und dauernd, öffentlichen Interesses und menschlichen Rechtes, und daher grundsätzlich nachsehbar. Doch wird es nur selten nachgesehen und auch dann nur zur Gültigmachung schon geschlossener Ehen und niemals den Bischöfen.² Wenigstens hinsichtlich der Priesterweihe ist die Nachsicht stets (also auch bei Todesgefahr und wenn alles zur Hochzeit schon bereit ist, c. 1043—1045) dem Papste vorbehalten und fehlt daher auch (bezüglich aller höheren Weihen) in den Vollmachten der Nuntien.³

Bürgerliches Recht:⁴ Der gültige Empfang der höheren Weihen verhindert auch hier die Ehe (ABGB. § 63).⁵ Ob eine gültige höhere Weihe vorliegt, entscheidet sich nach dem kirchlichen Recht. Der Austritt aus dem geistlichen Stand oder gar aus der katholischen Kirche hebt das Hindernis nach herrschender Lehre nicht. Im Burgenland (G. U. 31, § 25) gilt die höhere Weihe bloß als Eheverbot.⁶ Nachsicht der Ehelichkeitspflicht (nicht des Hindernisses) durch die Kirche wirkt auch für den staatlichen Bereich.

6. Feierliche Ordensprofess ('vota sollemnia', c. 1073; 'votum sollemne castitatis', c. 1990) (c. 1073). Die feierliche Ordensprofess ('professio religiosa') macht alle den Gelübden widerstehenden Rechtshandlungen ungültig (c. 579), daher auch die Ehe, da unter den Ordensgelübden auch das der Keuschheit inbegriffen ist.⁷ Grund des Ehehindernisses ist auch hier das Gesetz, nicht das Gelübde.⁸ Es besteht auch in der morgenländischen Kirche, aber auf anderer Rechts-

grundlage (Trullanum II v. J. 692, c. 44).¹ Bloß die feierliche Profess, die nur in einem päpstlich genehmigten Orden (c. 488, 2^o) abgelegt werden kann, verhindert die Ehe. Feierlich ist sie, wenn sie von der Kirche als solche erklärt wird (c. 1308, § 2); sie ist immer zugleich öffentlich, d. h. vor einem kirchlichen Oberen abzulegen (c. 1308, § 1). Die Profess muß gültig sein (c. 572), um als Ehehindernis zu wirken. Ausnahmsweise genügt (im Jesuitenorden) zufolge besonderer päpstlicher Bestimmung² die einfache Profess (c. 1058, § 2, und c. 1073). Umgekehrt sind auch — aus staatspolitischen Gründen — feierliche Gelübde in Frauenorden vom Papst als einfache erklärt worden³ (vgl. c. 488, 7^o i. f.). Die ungültige oder zweifelhafte Profess macht bis zur amtlichen Feststellung die Eheschließung unerlaubt,⁴ die amtliche Nichtigerklärung macht sie erlaubt, die nachträgliche Gültigmachung der Profess (c. 586) macht sie zum Ehehindernis. Das Hindernis endet mit der Aufhebung der Profess durch Verweltlichung ('saecularizatio', c. 640, § 1, 2^o) oder — bei den Scholastikern der Gesellschaft Jesu (mit einfachen Gelübden) — durch Entlassung ('dimissio').⁵ Im übrigen hat die Entlassung bei dauernden Gelübden (c. 669, § 1) ebensowenig die Behebung von Verpflichtungen zur Folge wie der Ordensabfall (apostasia a religione) oder die Ordensflucht (fuga) (c. 645, § 1) oder die bloße Ausklosterung ('exclaustratio', zeitliche Klosterabwesenheit) (c. 639). Der Übertritt ('transitus ad aliam religionem', * c. 632) zu einer religiösen Genossenschaft mit bloß einfachen Gelübden ('Congregatio religiosa', c. 488, 2^o) hebt die Feierlichkeit der früheren Gelübde (c. 636), macht dadurch das bisherige Ehehindernis zum bloßen Eheverbot;⁶ folgerichtig fehlt es sogar an einem solchen beim Übertritt in eine gelübdelose religiöse Gesellschaft ('societas', c. 673). Die Gelübde können auch durch Nachsicht aufgelöst werden und verlieren dann ihre ehewidernde Kraft.

Wie beim Hindernis der höheren Weihe wird auch hier Gutgläubigkeit selten (daher c. 1073: 'matrimonium attentant religiosi'), aber nicht ausgeschlossen sein. Möglich ist jedenfalls eine vermeintliche Ehe (c. 1015, § 4), weil hierfür einseitiger guter Glaube genügt. Da auch hier aber der eheliche Verkehr ('usus matrimonii', c. 1114) ausgeschlossen ist und selbst in gültiger Ehe nach der Profess erzeugte Kinder unehelich sind, wirkt sich hier der gute Glaube auf die Kinder nicht aus. Sie sind daher kirchlich unehelich (vgl. c. 1114), staatlich nichtsdestoweniger ehelich (DfG. § 3 a. E.).

¹ Unrichtig Triebts, S. 341: niemals.

² Rnecht, S. 419; Triebts, S. 340; Gasparri, I, p. 373.

³ Triebts, S. 340.

⁴ Dazu Ehrenzweig, II/2, S. 27 ff., u. Lenhoff (Klang), S. 461 ff.

⁵ Dazu Köstler, Religion, S. 359.

⁶ Unrichtige Übersetzung? In der amtlichen Übersetzung des ungarischen Innenministeriums (Gesetzsammlung 1894, S. 486) heißt es: „Wegen der kirchlichen Ordnung (1) oder wegen des Gelübnisses“, in anderer Übersetzung: „Wegen eines geistlichen Ordens oder eines Gelübdes“.

⁷ Fraglich ist es, ob das feierliche Keuschheitsgelübde (so F. Schönsteiner, Grundriß des Ordensrechtes, Wien, 1930, S. 440, und Triebts, S. 346) oder die feierliche Ordensprofess als solche (so Rnecht, S. 427 u. 434) die Ehe hindert. Das Gesetz selbst spricht bald von den feierlichen Gelübden (c. 1073), bald vom feierlichen Keuschheitsgelübde (c. 1990), bald von der feierlichen Profess (c. 579). Die Frage zu entscheiden ist müßig, da das Keuschheitsgelübde in jeder feierlichen Ordensprofess enthalten sein muß, und auch die übrigen Gelübde der Armut und des unbedingten Gehorsams sich mit der Ehe nicht vereinbaren lassen.

⁸ Linneborn, S. 251.

¹ Triebts, S. 346; Cappello, III, p. 1037 sqq.

² Gregor XIII., Const. 'Quanto fructuosius' 1. II. 1583 (Fontes, I, N. 150) und 'Ascendente Domino', 25. V. 1584 (Fontes, I, N. 153), § 22 (Schönsteiner, S. 441).

³ So in Belgien, Frankreich, Bayern, Vereinigten Staaten (Rnecht, S. 426⁴; Linneborn, S. 250⁵), wohl nicht in Österreich.

⁴ Scherer, II, S. 366; Rnecht, S. 429.

⁵ Linneborn, S. 250.

⁶ Rnecht, S. 429.

Das Hindernis ist höheren Grades, unbezüglich und regelmäßig dauernd, menschlichen Rechtes und öffentlichen Interesses. Wenngleich nachsehbar, wird die Nachsicht doch äußerst selten erteilt und meist nur zur nachträglichen Gültigmachung einer Ehe. Doch können hier — anders als beim Hindernis der Weihe — bei Todesgefahr oder wenn alles zur Hochzeit schon bereit ist (in casu perplexo), auch Ordinarien, Pfarrer und Beichtväter das Hindernis nachsehen (c. 1043—1045). Doch fehlt die Ermächtigung hierzu in den Vollmachten der Nuntien.¹ Zu unterscheiden ist natürlich die (echte) Nachsicht des Ehehindernisses von der (unechten) Nachsicht der Pöfeseß selbst, d. h. die Befreiung von den Gelübden. Letztere behebt die Verpflichtungen aus den Gelübden für immer, wodurch natürlich auch die Eheschließung ohne weiteres möglich wird; sie bedeutet den Wegfall des Ehehindernisses; erstere behebt nur das Ehehindernis für die betreffende Eheschließung,² macht diese möglich und erlaubt. Sie wirkt freilich mittelbar auch auf die Verpflichtungen aus dem Gelübde, insofern diese nicht mehr völlig erfüllbar sind und daher für die Zeit der Ehe in Schweben kommen. Sie behebt den Ordensstand³ und steckt auch in der päpstlichen Genehmigung des Übertrittes in eine Kongregation oder gar eine Gesellschaft.

Bürgerliches Recht:⁴ Das gültige feierliche Gelübde der Celosigkeit macht die Ehe auch im altösterreichischen Teil ungültig (ABGB. § 63).⁵ Ob der Tatbestand gegeben ist, entscheidet sich nach kirchlichem Recht. Kirchlich genehmigter Austritt aus dem Orden mit Entbindung von den Gelübden behebt das Hindernis⁶ auch staatlich, nicht hingegen nach herrschender Lehre das eigenmächtige Ausschneiden, nicht einmal der Austritt aus der katholischen Kirche.⁷ Im Burenland besteht bloß ein Eheverbot (Gl. 31, § 25), das durch kirchliche Befreiung vom Gelübde behoben wird.

7. Entführung ('raptus') und Festhaltung ('retentio') (c. 1074). Das Hindernis besteht in der gewaltsamen Wegführung oder — seit dem neuen Gesetzbuch — auch in der gewaltsamen Festhaltung einer Frauensperson wider ihren Willen durch einen Mann zum Zwecke der Eheschließung. Ehehindernd wirkt der Verstoß gegen die öffentliche Ordnung, drinnen steckt aber auch der Willensmangel des Zwanges. Vorausgesetzt wird für das Hindernis a) Täterschaft des Mannes gegenüber einer Frau ('vir raptor', 'mulier rapta'). Persönliche Ausführung durch den Mann ist dabei nicht erforderlich (Regula iuris 72 in VI⁹). Die Eigenschaften der Frau (Unbescholten-

heit usw.) sind gleichgültig. Auch an der eigenen Braut ist Entführung oder Festhaltung möglich.¹ b) Verbringung an einen anderen Ort (Ortsveränderung) oder Festhaltung an dem bisherigen oder einem frei gewählten Ort (Zustandsveränderung). c) Widerstreben der Frau. d) Vornahme durch Gewalt; nach fast einmütiger,² meines Erachtens aber unrichtiger Auslegung sollen auch Furcht, List und selbst Schmeichelei genügen. e) Zweck der Entführung oder Festhaltung muß die Erreichung der Eheschließung sein.

Das Hindernis endet mit der Freigabe der Frauensperson (purgatio raptus s. retentionis).

Das Hindernis ist höheren Grades, zeitlich und bezüglich, menschlichen Rechtes und öffentlichen Interesses. Die Nachsicht spielt keine besondere Rolle, da das Hindernis einerseits durch die Freigabe der Frauensperson ohnedies von selbst erlischt und andererseits auch der dem Hindernis innewohnende Zwang die Ehe hindert. Nur für den Ausnahmefall, daß die Frauensperson während des Gewahrsams kraft freier Entschließung einzuwilligen bereit wäre, käme Nachsicht in Frage.³

Bürgerliches Recht:⁴ Auch das altösterreichische Recht kennt (ABGB. § 56) im Gegensatz zu den meisten neueren Rechten, die sich am Willensmangel genügen lassen, noch das Hindernis der Entführung, nicht das erst kürzlich in der Kirche hinzugekommene der gewaltsamen Festhaltung. Die weltliche Auffassung weicht dabei von der kirchlichen nicht unerheblich ab. So kann die Entführung auch an einem Manne begangen werden, durch Zwang oder List, auch zu einem anderen Zweck als dem der Eheschließung, und wirkt unbezüglich, d. h. verhindert jede Ehe der entführten Person. Entscheidend ist also der Willensmangel. Mit

¹ Leitner, S. 102; Gasparri, I, p. 388.

² So Leitner, S. 102; Wernz-Vidal, V, p. 370; Knecht, S. 445; Trieb's, S. 352; Cappello, III, p. 523 (nicht näher äußern sich Hilling, Eherecht, S. 34 f., und Müßener, S. 68). Für diese Meinung läßt sich (hinsichtlich der Entführung) die fast völlige Gleichheit des früheren Wortlautes (Conc. Trid. Sess. XXIV, c. 6, 'De ref. matr.'). seine Auslegung durch S. C. Conc. 27. VIII. 1864 (ASS. I, p. 28) und schließlich die Auslegungsregel des c. 6, 2^o anführen. Dagegen ist jedoch zu sagen: Der neu hinzugekommene Tatbestand der Festhaltung (§ 3) setzt ausdrücklich Gewalttätigkeit voraus ('violenta retentio', 'violenter detinere'), die von Furcht und List mit Recht (c. 103) geschieden wird (vgl. insbesondere c. 542, 1^o/4). Die Gleichstellung des Tatbestandes der Festhaltung mit der Entführung durch die Worte: 'raptui par habetur' läßt auch für diese Gewaltanwendung fordern, wofür auch der Wortlaut ('raptor', 'rapta', 'in potestate raptoris') spricht (vgl. dazu I. 3, § 5, D. [47, 9]: rapi sine vi non potest). Dazu kommt, daß Ehehindernisse als Einschränkungen des allgemeinen Satzes von der Ehefreiheit (c. 1035) streng auszulegen (c. 19) und bei Rechtszweifeln unverbindlich sind (c. 15). Nicht unerwähnt soll bleiben, daß übrigens der Fall, der seinerzeit zur obigen Entscheidung — die in den Quellen des Gesetzbuches nicht aufgeführt wird und in die Fontes nicht aufgenommen wurde! — Anlaß gab und auch List für die Entführung ausreichen ließ, jetzt als gewaltsame Zurückhaltung beurteilt werden könnte.

³ S. C. S. Off. 15. II. 1901 (jetzt Fontes IV, N. 1250); Gasparri, I, p. 399 sq.

⁴ Dazu Ehrenzweig, II/2, S. 45, Lenhoff (Klang), S. 431 ff.

¹ Trieb's, S. 348 f.

² Beispiel hierfür: S. Off. 12. I. 1888 (Archiv f. kath. Kirchenrecht, 69. Bd., 1888, S. 135); Trieb's, S. 348; ihre Zulässigkeit wird heute bestritten: Wernz-Vidal, V, p. 358⁴⁹, und Gasparri, I, p. 378 sqq.

³ Knecht, S. 432 f.; Trieb's, S. 347 f.

⁴ Dazu Ehrenzweig, II/2, S. 27 ff., u. Lenhoff (Klang), S. 461 ff.

⁵ Köstler, Religion, S. 359.

⁶ OGH. 4. VII. 1923, Ob I, 462, bei Rieder, S. 5.

⁷ OGH. 20. III. 1901, 3. 2088, bei Rieder, S. 5.

dem kirchlichen Standpunkt hat es gemein, daß die Verletzung in Freiheit das Hindernis behebt. Im Burgenland besteht es nicht.

8. Verbrechen ('crimen', c. 1042, § 2, 5^o) (c. 1075). Nicht jedes Verbrechen ist gemeint und wirkt eheshindernd, sondern nur das Verbrechen des Ehebruches ('adulterium') und das des Gattenmordes ('coniugicidium'), und auch sie nur in Verbindung mit Eheabsicht. Ehebruch ist hier der freiwillige vollendete außereheliche Geschlechtsverkehr eines gültig Verheirateten mit einer dritten Person, und Gattenmord die vorsätzliche Tötung eines gültig Verheirateten durch seinen Gatten oder dessen Ehevererber oder durch beide. Damit das eine wie das andere Ehehindernis ist, muß die Eheabsicht während des Bestandes der im Wege stehenden Ehe gegeben sein. Das Gesetz kennt hierbei vier Fälle:

a) Ehebruch mit Eheversprechen (*adulterium cum sponsalibus de futuro*). Zum Ehebruch muß hier vor oder nach ihm, jedenfalls aber während der gebrochenen Ehe, das gegenseitige — nicht bloß einseitige — ernstliche Versprechen der Ehevererber hinzukommen, einander zu heiraten. Einer förmlichen Verlobung bedarf es hierbei nicht. Der Fall ist kirchlich auch dann gegeben, wenn eine gebrochene Ehe staatlich getrennt wird — im altösterreichischen Teil bei Katholiken unmöglich — und einer der staatlich getrennten Ehegatten sich anderweitig verlobt.

b) Ehebruch mit Eheversuch (*adulterium cum sponsalibus de praesenti*). Hier muß zum Ehebruch vor- oder nachher, doch noch während der gebrochenen Ehe, die Abgabe einer ernstlichen Ehewillenserklärung vor einem Seelsorger oder einem staatlichen Standesbeamten oder auch formlos hinzutreten. Eine solche Ehe ist dann doppelt ungültig, erstens wegen des Ehebandes und zweitens wegen des Ehebruches, bei Formlosigkeit der neuen Eheschließung gar dreifach. Der Fall liegt kirchlich auch dann vor, wenn eine Ehe staatlich getrennt wird — was im altösterreichischen Teil freilich nicht möglich ist — und ein getrennter Ehegatte eine neue (Zivil-) Ehe eingeht und diese vollzieht. Der Ehevollzug bedeutet hier kirchlich den Bruch der ersten, kirchlich noch bestehenden Ehe.¹ Ähnlich steht es um die sog. Dispensehe.

c) Ehebruch mit Gattenmord (*adulterium cum coniugicidio, uno machinante*). Zum Ehebruch muß hier die Ermordung des im Wege stehenden unschuldigen Ehegatten durch einen der Ehebrecher hinzukommen. Einer der Ehebrecher muß Urheber (Anstifter oder Säter) des Gattenmordes sein. Ob der andere Ehebrecher davon weiß, damit einverstanden ist oder nicht, ist gleichgültig. Der Mord muß gelungen² und in Eheabsicht wenigstens eines Teiles (nicht bloß aus Rache oder Eifersucht) vorgenommen sein. Bloße Lebensnachstellungen genügen ebensowenig wie die nachträgliche Gutheißung der Tat.

¹ Vgl. P. Fink, Das Ehehindernis des Verbrechens (Theol.-prakt. Quartalsschrift, 89. Jg., 1936, S. 141 ff.).

² Unrichtig Hilfs, S. 141: „nach dem Leben getrachtet hat“.

d) Gattenmord ohne Ehebruch (*coniugicidium utroque machinante*). Hier muß die Ermordung des unschuldigen Gatten durch Zusammenwirken des anderen mit einer dritten Person in Eheabsicht geschehen. Die Tat muß nicht persönlich vorgenommen werden; nur nachträgliche Genehmigung genügt nicht. Ehebruch ist hier nicht gefordert; die Eheabsicht wird durch das Zusammenwirken beider bei der Ermordung darzulegen.

Kein Hindernis ist daher der einfache Ehebruch, z. B. wenn A, verheiratet mit B, mit C die Ehe bricht, und nach Erdigung dieser Ehe A und C sich die Ehe versprechen oder sie sogar abschließen; ebenso wenn A, mit B verheiratet, diese Ehe mit der C bricht, aber der D die Ehe verspricht oder sie heiratet.

Das Ehehindernis kann sich auch vervielfältigen; das geschieht aber nicht durch Wiederholung desselben Tatbestandes (z. B. wiederholten Ehebruch oder wiederholtes Eheversprechen zwischen denselben Personen), sondern durch Häufung verschiedener Tatbestände (z. B. Ehebruch mit Eheversprechen, nachher Eheversuch und schließlich Gattenmord, oder wenn beide Ehebrecher verheiratet sind). Die Vervielfältigung des Hindernisses spielt eine Rolle für die Erlangung der Nachsicht, für die diese Vervielfältigung anzugeben ist.¹

Das Ehehindernis ist menschlichen Rechtes und öffentlichen Interesses, dauernd und bezüglich. Es ist höheren Grades, nur in den beiden ersten Fällen niederen Grades (c. 1042, § 2, 5^o) und gilt hier als stillschweigend nachgesehen im päpstlichen Ehetrennungsbefcheid und in der Gestattung der Wiederverehelichung bei Todeserklärung (c. 1053).

Bürgerliches Recht:² Das altösterreichische Recht kennt gleichfalls das Hindernis des Ehebruches (ABGB. § 67) und des Gattenmordes (ABGB. § 68), wenngleich in anderer Ausprägung. Hier ist der Ehebruch an sich schon ein Hindernis, doch muß er vor Eingehung der zweiten Ehe gerichtlich erwiesen sein. Das Hindernis des Gattenmordes liegt vor, wenn eine verheiratete und eine dritte Person sich die Ehe versprochen haben und auch nur eine von ihnen dem hinderlichen Gatten nach dem Leben getrachtet hat. Der Mord muß dabei nicht gelingen. Hindernd wirken also schon Lebensnachstellung mit Eheversprechen. Im Burgenland führt der Ehebruch zur Erlassung eines gerichtlichen Eheverbotes im Trennungsverfahren (G. 31, § 20 u. § 85) und der Gattenmord kann bald (unbehebbares) Ehehindernis, bald (behebbares) Eheverbot sein, ersteres bei einverständlicher Lebensnachstellung (G. 31, § 13), letzteres bei Beurteilung wegen einseitiger Lebensnachstellung (G. 31, § 23).

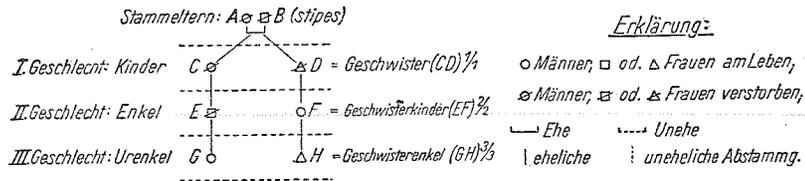
9. Blutsverwandtschaft ('consanguinitas', auch *cognatio naturalis*) (c. 1076). Blutsverwandtschaft ist die auf Abstammung (Zeugung oder Geburt) beruhende Blutsgemeinschaft im Nahverhältnis (c. 96). Gezählt wird sie nach Geschlechtsfolgen ('generationes') vom gemeinsamen Stamm ('stipes') aus und nach Linie ('linea') und Grad ('gradus') berechnet (c. 96, § 1). Das Ehehindernis erfaßt in der geraden Linie ('in linea recta') alle Grade (Geschlechtsfolgen), in der

¹ Anecht, S. 460; Trieb, S. 368; Linneborn, S. 262⁴.

² Dazu Ehrenzweig, II/2, S. 33 ff., und Lenhoff (Klang), S. 476 ff.

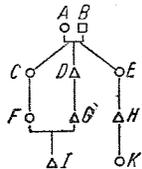
Seitenlinie ('in linea collateralis s. obliqua' oder transversa) jezt bloß die ersten drei — vor dem Gesetzbuch: vier — Grade; bei Ungleichheit der Linien (z. B. Onkel und Nichte) entscheidet der längere Ast ('tractus'), während der kürzere als Kenner beigelegt zu werden pflegt (so sind z. B. Onkel und Nichte 2/1 verwandt). Eheliche und außereheliche Zeugung macht hierbei keinen Unterschied.

Verwandtschaftsbild:¹



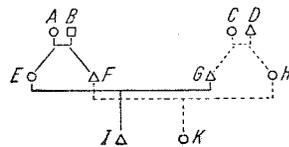
Bei Zweifeln über das Bestehen des Ehehindernisses ist es nach der allgemeinen Regel (c. 15) nicht anzunehmen, ausgenommen zufolge eigener Anordnung bei gerader Verwandtschaft und im ersten Grade der Seitenlinie (c. 1076, § 3). Der Grund für diese Ausnahme ist wohl der, daß diese Hindernisse als solche göttlichen Rechtes gelten, jedenfalls nicht nachgesehen werden. Das Hindernis kann sich vervielfältigen bei mehreren gemeinsamen Stammeshäuptern ('stipites'), nicht mehr aber wie früher bei Erreichung des gemeinsamen Stammeshauptes auf mehreren Wegen, d. h. mehrfache Verwandtschaft im gleichen Stamm. Bei mehrfachem Hindernis ist auch mehrfache Nachsicht erforderlich. Beispiele mehrfacher Verwandtschaft:²

1. Doppelte Verwandtschaft bei Stammesgleichheit:



IK sind Geschwisterenkel oder Nachgeschwisterkinder desselben Stammes (A B); daher einfaches Hindernis.

2. Doppelte Verwandtschaft bei Stammesverschiedenheit:



IK sind Geschwisterkinder oder Nachgeschwisterkinder zweier Stämme (A B u. C D); daher doppeltes Hindernis.

Das Hindernis ist bezüglich und dauernd, stets öffentlichen Interesses, teilweise göttlichen, teilweise menschlichen Rechtes, im letzten Grade ein solches des geringeren Grades. Die Abgrenzung zwi-

¹ Verwandtschaftsbezeichnungen bei Gasparri, I, p. 421 sqq., und bei Linneborn, S. 270; in fünf Sprachen bei Cappello, III, p. 573 sqq.; mit Stammtafel bei Knecht, S. 488.

² Weitere Beispiele (bis zur vierfachen Verwandtschaft) bei Knecht, S. 481 ff., und Linneborn, S. 272.

schen göttlichem und menschlichem Recht ist strittig. In der geraden Linie gilt es allgemein als göttlichen Rechtes, zwischen Geschwistern ist es — mit Rücksicht auf Geschwisterehen im Alten Testament — zweifelhaft,¹ weiterhin sicherlich menschlichen Rechtes. Das Gesetzbuch entscheidet die Streitfrage nicht, sondern gibt nur an, daß in gerader Linie und im ersten Grad der Seitenlinie keine Nachsicht erteilt wird (c. 1076, § 3).

Bürgerliches Recht:² Das altösterreichische Recht kennt bei gleicher Zählung das Hindernis der Blutsverwandtschaft (ABGB, § 65), jedoch nur — bei Christen³ — bis zu den Geschwisterkindern, während es im Burgenland in diesem Falle bloß ein Eheverbot bedeutet (GL 31, § 11, a—e und § 17). Auf der Blutsgemeinschaft aufgebaut, ist eheliche oder außereheliche Zeugung gleichgültig.

10. Geistliche Verwandtschaft ('spiritualis cognatio') (c. 1079). Die Taufe ('baptismus s. baptisma') gilt als (übernatürliche) Wiedergeburt⁴ und ist daher (samt der ursprünglich damit verbundenen Handauflegung,⁵ der später davon getrennten Firmung) der Ausgangspunkt für eine Nachbildung⁶ der leiblichen Verwandtschaft, der geistlichen (nicht geistigen) Verwandtschaft. Sie entsteht aus der Taufe (c. 768) und aus der Firmung (c. 797). Doch entspringt das Ehehindernis seit dem Gesetzbuch nur noch aus der Taufe⁷ und besteht zwischen dem Täufer ('baptizans') oder dem Paten ('patrinus') einerseits und dem Getauften ('baptizatus') andererseits. Vorausgesetzt wird dabei: a) eine wirkliche und gültige Taufe. Ob diese feierlich oder (als Nottaufe) privat vorgenommen wurde (c. 737, § 2), macht nichts aus. Bedeutungslos ist auch die bloße Nachholung (c. 759, § 3) der Tauffeierlichkeiten (c. 762, § 2) und die bedingte (c. 732, § 2) Wiederholung der Taufe (c. 763, § 2).⁸ b) Der Taufende muß selbst getauft sein. Ist er es nicht, dann ist die Taufe zwar gültig (c. 742, § 1), aber es entsteht keine geistliche Verwandtschaft, weil Ungetaufte kirchlichen Gesetzen nicht unterstehen (c. 12).⁹ Da gewöhnlich ein Geistlicher der höheren Weihen taufen wird (c. 738, § 1; c. 741 u. c. 742, § 2), so kommt das Hindernis freilich nicht zur Geltung, sondern nur bei der Not-

¹ Gasparri, I, p. 432.

² Dazu Ehrenzweig, II/2, S. 307, und Lenhoff (Klang), S. 472 ff.

³ Besonderheiten gelten für die Judentum (ABGB, § 125).

⁴ Joh. 3, 5.

⁵ Heute noch in der morgenländischen Kirche miteinander verbunden (c. 782, § 5).

⁶ Die weitere Nachbildung, die der gesetzlichen Verwandtschaft ('cognatio legalis'), kommt als Ehehindernis nicht in Betracht, weil es das auch nach bürgerlichem Recht nicht ist (c. 1080). Über das gleichnamige Eheverbot siehe S. 71 f.

⁷ Bei der Firmung, wohl weil bedeutungslos, aufgegeben. Denn die Firmung spenden Bischof oder Priester, die ohnedies nicht heiraten können, und der Firmpate soll dem Geschlechte des Firmlings angehören (c. 796, 2°).

⁸ Nur wenn jemand zugleich Pate bei der ersten und bei der wiederholten Taufe ist, wird er geistlich verwandt (c. 763, § 2).

⁹ Knecht, S. 535; Trieb, S. 427.

taufte durch Laien. c) Der Pate muß getaufter Katholik des anderen Geschlechtes (c. 764) und zur Patenschaft geeignet sein (vgl. c. 765).

Mehrfach ist das Hindernis heute nur noch in dem außergewöhnlichen Falle, daß der Taufpate zugleich Taufpate ist (in letzterer Eigenschaft müßte er sich bei der Taufhandlung vertreten lassen, c. 765, 5^o).¹

Das Hindernis ist dauernd und bezüglich, menschlichen Rechtes und öffentlichen Interesses, dabei leicht nachsehbar, d. h. minderen Grades (c. 1042, § 2, 4^o).

Bürgerliches Recht:² Hier ist das Hindernis unbekannt.

11. Schwägerschaft ('affinitas') (c. 1077). Schwägerschaft entspringt (seit dem neuen Gesetzbuch³) aus der gültigen Ehe⁴ und ist das Verhältnis des einen Ehegatten zu den Blutsverwandten des anderen (c. 97, §§ 1 sq.); sie ist also jetzt „Heiratsverwandtschaft“,⁵ und umfaßt alle Verwandten des anderen Teiles, eheliche wie außereheliche, voll- und halbblütige, vor und nach der Eheschließung⁶ geborene, und überdauert die Ehe. Wie bei der Verwandtschaft unterscheidet man auch hier Stamm⁷ ('stipes'), Linie ('linea') und Grad ('gradus'). In derselben Linie und im selben Grade, als der eine Ehegatte mit seinen Angehörigen verwandt ist, ist der andere mit diesen verschwägert⁸ (c. 97, § 3). Mehrfache Schwägerschaft besteht bei mehrfacher Verwandtschaft des einen oder beider Teile und bei mehrfacher Ehe nacheinander mit Blutsverwandten des früheren Gatten.⁹

Das Ehehindernis ist in der geraden Linie ohne Grenze, in der Seitenlinie reicht es seit dem Gesetzbuch bis zum zweiten — früher: vierten — Grade, also bis zu den Geschwisterkindern des anderen Teiles. Bei Ungleichheit der Zweige entscheidet auch hier der längere. Geht dieser über den zweiten Grad hinaus, so ist das Hindernis nicht mehr gegeben.¹⁰ Durch Vervielfältigung der Schwägerschaft verviel-

¹ Knecht, S. 537; Trieb, S. 433; Linneborn, S. 295¹.

² Dazu Ehrenzweig, II/2, S. 31.

³ Vor dem päpstlichen Gesetzbuch aus dem Geschlechtsverkehr. Man unterscheidet daher eine eheliche und eine außereheliche Schwägerschaft. Leitner, S. 156 f., und Linneborn, S. 278 f.

⁴ Eine scheinbare Ehe erzeugt nur eine Scheinschwägerschaft und öffentliche Ehrbarkeit (Trieb, S. 395).

⁵ Trieb, S. 395.

⁶ Ob auch die nach Auflösung der Ehe geborenen, ist streitig; dafür: Wernz-Vidal, V, p. 444; dagegen: Trieb, S. 397.

⁷ Stamm ist hier der eine Gatte für die Schwägerschaft der Blutsverwandten des andern. Linneborn, S. 280.

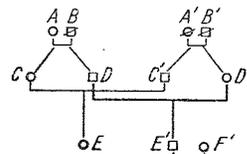
⁸ Schwägerschaftsbezeichnungen bei Gasparri, I, p. 440 sq., und Linneborn, S. 280 f.; in fünf Sprachen bei Cappello, III, p. 598 sq.; mit Stammtafel bei Knecht, S. 513.

⁹ Zu eng ist die Fassung des c. 1077, § 2, 2^o, der nur an die regelmäßige Endigung der Ehe durch Tod denkt, nicht an die durch päpstliche Nachsicht oder Profese.

¹⁰ Trieb, S. 397.

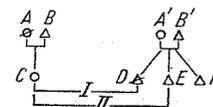
fältigt sich natürlich auch das Hindernis (c. 1077, § 2) und bedarf dann mehrfacher Nachsicht.

1. Mehrfache Schwägerschaft durch mehrfache Verwandtschaft:



E E' sind doppelt verwandt im 2. Grad; daher E F doppelt verwägert im 2. Grad.

2. Mehrfache Schwägerschaft durch wiederholte Heirat:



Durch die I. Ehe (CD) ist C verwägert mit EF.
Durch die II. Ehe (CE) neuerliche Verwägertung des C mit F.
(Seine 2. Frau ist zugleich seine Schwägerin aus I. Ehe.)

Das Hindernis ist durchaus menschlichen Rechtes und öffentlichen Interesses, bezüglich und dauernd, nachsehbar. Doch bleibt die Nachsicht von der Schwägerschaft in der geraden Linie nach Vollzug der Ehe stets der Kurie vorbehalten (c. 1043—1045), die aber davon nicht zu befreien pflegt.¹ Das Hindernis ist höheren Grades und nur im zweiten Grade der Seitenlinie ein solches niederen Grades (c. 1042, § 2, 2^o).

Bürgerliches Recht:² Im altösterreichischen Recht reicht das Hindernis so weit als das der Verwandtschaft (ABG. § 66); im Burgenland besteht es nur in der geraden Linie (G. 31, § 11, d), hier allerdings auch nach Ungültigerklärung der Ehe.

12. Öffentliche Ehrbarkeit ('publica honestas') (c. 1078). Die öffentliche Ehrbarkeit gilt als eine Nachbildung der Schwägerschaft, daher in der Wissenschaft auch als quasi-affinitas bezeichnet. Infolge der Änderung des Schwägerschaftsbegriffes hat das neue Gesetzbuch auch die öffentliche Ehrbarkeit oder unechte Schwägerschaft auf eine neue Grundlage gestellt.³ Sie entsteht aus ungültiger Ehe und aus öffentlicher oder offenkundiger Unehe und wird gezählt und berechnet wie die Schwägerschaft. Man unterscheidet folgende zwei Arten:

1. die aus ungültiger Ehe ('ex matrimonio invalido'): Warum die Ehe ungültig ist, ob wegen Fähigkeits-, Willens- oder Formmangel, ist nach dem Wortlaut des Gesetzes und der herrschenden Lehre⁴

¹ Knecht, S. 516; Gasparri, I, p. 443; Trieb, S. 410; namentlich nicht im ersten Grad.

² Dazu Ehrenzweig, II/2, S. 32 f., und Lenhoff (Klang), S. 474 ff.

³ Früher entstand sie aus Verlobung, Eheschließung und ungültiger Ehe. R. Groß-H. Schueler, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 7. Aufl., Wien, 1915, S. 332 f.

⁴ Knecht, S. 523 f.; Trieb, S. 415; Linneborn, S. 286; dagegen Wernz-Vidal, V, p. 454.

einerlei. Indes hat der päpstliche Auslegungsausschuß in Anlehnung an die frühere Auslegung¹ verbindlich dahin entschieden,² daß das Hindernis aus der bloßen Ziviltreuung nicht entstehe, es sei denn, daß das Zusammenleben dazukommt. Dann ist aber das Hindernis nicht wegen der ungültigen Ehe, sondern wegen öffentlicher oder offenkundiger Unehe gegeben. Es wird hierbei der frühere Gedanke wieder aufgenommen, daß eine Zivilehe ein gesetzlicher Konkubinat³ (*concubinitus legalis*) sei. Die öffentliche Ehrbarkeit setzt demnach nicht irgendeine ungültige Ehe, sondern eine scheinbare Ehe voraus;⁴ eine bloße Nichtehe — und als solche erscheint der Kirche unter formgebundenen Personen auch die Zivilehe — genügt daher nicht. Ob die Ehe im guten oder bösen Glauben eingegangen, ob der ungültigen Eheschließung der Geschlechtsakt gefolgt ist oder nicht, macht dabei nichts aus.

2. die aus öffentlicher oder offenkundiger Unehe (*ex publico vel notorio concubinato*): Wilde oder Unehe ist die ohne Ehewillen andauernde Geschlechtsgemeinschaft mit oder ohne Lebensgemeinschaft (d. h. gemeinsamen Haushalt).⁵ Einmaliger oder gelegentlicher Geschlechtsverkehr genügt nicht. Die Unehe muß wirklich vorliegen — nicht bloß der Verdacht einer solchen (vgl. c. 133) — und öffentlich oder offenkundig sein. Diese beiden Begriffe finden, da die Unehe, wenn öffentlich, zugleich eine Straftat ist (c. 2357, § 2: *in concubinato publice vivere*), ihre Erklärung im Strafrecht (c. 2197).⁶ „Öffentlich“ heißt demnach eine Straftat — und so auch die Unehe —, wenn sie weiteren Kreisen bekannt ist oder es werden kann (c. 2197, 1^o), und „offenkundig“, wenn gerichtlich erwiesen durch Geständnis oder rechtskräftiges Urteil (*notorius notorietate iuris*, c. 2197, 2^o), oder wenn Tat und Schuld offenkundig, also gerichtlich erweislich sind (*notorius notorietate facti*, c. 2197, 3^o). Geheim ist daher die Unehe, und dann weder Straftat noch Ehehindernis, wenn sie nicht öffentlich, sondern verborgen (*occultus*) ist, sei es, daß die Tat, sei es, daß ihre Zurechenbarkeit (c. 2197, 4^o) höchstens einigen vertrauten Personen bekannt ist (z. B. die in Unehe Lebenden gelten allgemein als verheiratet).⁷ Der Grund des Hindernisses ist eben nicht die sittliche Verfehlung,⁸ sondern das daraus erwachsende öffentliche Uergernis.⁹

Das Hindernis umfaßt nur den ersten und zweiten Grad der ge-

¹ Vgl. Groß-Schueler, S. 333.

² CP. 12. III. 1929, II (AAS. XXI, p. 170): Das Hindernis entsteht nicht schon *ex solo actu, ut aiunt civili, independenter a cohabitatione* (Linneborn, S. 286; Scharnagl, S. 103 f.).

³ Scherer, II, S. 109⁵⁸ und S. 224; Triebts, S. 82.

⁴ Gasparri, I, p. 447.

⁵ Knecht, S. 524 f.; Gasparri, p. 450; Eichmann, II, S. 432.

⁶ Richtig Triebts, S. 417; schwankend Knecht, S. 526.

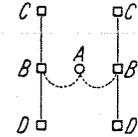
⁷ Knecht, S. 526⁶; Gasparri, I, p. 451.

⁸ So Triebts, S. 418.

⁹ Ähnlich Knecht, S. 524⁴ („öffentlicher Anstand“).

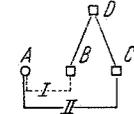
raden Linie. Gezählt wird hierbei wie bei der Schwägerschaft. Der Mann kann also nicht die Mutter oder Großmutter, die Tochter oder Enkelin seiner Lebensgefährtin und umgekehrt diese nicht die entsprechenden Verwandten des Mannes heiraten. Das Hindernis kann auch mehrfach sein bei mehrfacher ungültiger oder wilder Ehe und vervielfältigt sich insbesondere bei solcher mit Blutsverwandten früherer ungültiger oder wilder Ehen.¹

Zweifache Quasifaffinität,
aber einfaches Hindernis:



A ist quasifaffin mit C und D,
ferner mit C' und D'.

Zweifache Quasifaffinität
und zweifaches Hindernis:



A ist doppelt quasifaffin mit D
1. durch Unehe mit B und
2. durch ungültige Ehe mit C.

Das Hindernis ist menschlichen Rechtes und öffentlichen Interesses, dauernd und bezüglich, im ersten Grad höheren, im zweiten Grad niederen Grades (c. 1042, § 2, 3^o).

Bürgerliches Recht: Diesem ist das Hindernis unbekannt.

§ 13. Eheverbote.

1. Bekenntnisverschiedenheit (*mixta religio*, c. 1061, § 1) (c. 1060). Die Bekenntnisverschiedenheit ist das wichtigste Eheverbot der katholischen Kirche und von dem Ehehindernis der Religionsverschiedenheit (*cultus disparitas*) streng zu scheiden. Es besteht zwischen gültig Getauften (Christen) untereinander, von denen der eine katholisch und der andere nichtkatholisch ist. Die Ehe zwischen solchen Personen ist Mischehe (*mixtae nuptiae*, c. 1064 u. c. 1071) im engeren und eigentlichen Sinn.² Als Katholik gilt hier,³ wer gültig getauft ist und sich zur Zeit der Eheschließung zur katholischen Kirche bekennt oder von ihr abgefallen, aber einer Sekte nicht beigetreten ist, mit anderen Worten: wer religionslos oder konfessionslos oder freireligiös geworden ist. Akatholik oder Nichtkatholik ist sodann der gültig Getaufte, der zur Zeit der Eheschließung einer Sekte angehört (*adscriptus*) oder ihr zuletzt angehört hat, wenn er auch früher Katholik war. Hier gilt der sog. „Rechtsgrundsatz von der Konstanz der Tatsachen, d. h. ihr bisheriges, letztes Bekenntnis gilt als

¹ Knecht, S. 527 f.; Triebts, S. 423; Linneborn, S. 289.

² Über diesen Begriff siehe oben S. 29 f.

³ Siehe darüber oben S. 19.

fortdauernd“.¹ Entscheidend ist auch hier nicht der wirkliche Glaube, sondern die Verbandszugehörigkeit.² Das Gesetz spricht von lehrabtrünnigen (häretischen) und kirchenabtrünnigen (schismatischen), also durchaus christlichen Sekten; die herrschende Lehre erweitert den Begriff auf die Nichtchristen³ (Juden, Mohammedaner) und die päpstliche Auslegungskommission auf die Gottlosenvereinigungen (Freidenkerverein, Monistenbund).⁴

Der Grund des Verbotes ist vor allem Glaubensgefahr und dann auch der mit Lehr- und Kirchenabtrünnigen verbotene geistliche Verkehr (*communicatio in sacris*) (c. 1258, § 1); denn die Ehe ist ein Sakrament (vgl. c. 731, § 2).

Das Verbot ist menschlichen Rechtes und öffentlichen Interesses, bezüglich und zeitlich, ferner höheren Grades. Es ist also durch Übertritt und Nachsicht zu beheben. Nur bei Glaubensgefahr ist die Ehe — wie bei der Religionsverschiedenheit — durch göttliches Recht verboten und dann nicht nachsehbar. Sonst wird sie unter den gleichen Vorschriften erteilt wie bei der Religionsverschiedenheit. Ohne Nachsicht ist die Ehe zwar gültig, aber strafbar (c. 2375), ebenso die Eingehung vor einem akatholischen Seelsorger (c. 1063, § 1, und c. 2319, § 1, 1^o).

Bürgerliches Recht: Ihm ist das Verbot fremd.

2. Einfaches Gelübde (*votum simplex*) (c. 1058). Alle gültig eingegangenen einfachen Gelübde,⁵ die dem Wesen der Ehe widersprechen, verbieten während ihrer Dauer (c. 637 u. c. 1311) die Ehe (c. 579). Es sind das die Gelübde der Jungfräulichkeit, der vollkommenen Keuschheit, der Chelofigkeit, des Empfanges der höheren Weihe und des Eintrittes ins Kloster.⁶ Ob die Gelübde privat oder öffentlich

¹ Triebts, S. 223.

² Rnecht, S. 296².

³ Wernz-Vidal, V, p. 183; Triebts, S. 223f.; Linneborn, S. 202; dagegen Rnecht, S. 296² (297). Dieser führt ins Treffen, daß man herkömmlich — ich füge bei: auch das Gesetzbuch — nur von christlichen Sekten spricht, die Bestimmung als Verbot eng auszulegen ist (c. 19) und die Entscheidung der S. C. S. Off. 30. I. 1867 I (jetzt *Fontes* IV, N. 998), die vielleicht als Vorlage gedient hat, neben der *secta* die *falsa religio* (d. h. andere als christliche Religion) nennt, die in unserer Gesetzgebung eben fehlt. Unter diesen Umständen muß hier an beabsichtigte Weglassung gedacht werden. Ubrigens bezeugt der Wortlaut der erwähnten Entscheidung gerade, daß unter *secta* nur christliche Sekten zu verstehen sind. Ubrigens ist es gar nicht ausgemacht, ob *falsa religio* in der erwähnten Entscheidung falsche Religion oder falsches Bekenntnis bedeutet; heißt doch auch die Bekenntnisverschiedenheit *mixta religio*. Obendrein unterscheidet das Gesetzbuch ausdrücklich Häresie, Schisma, Unglaube und Glaubenslosigkeit in c. 1099, § 2. Auch sind Judentum usw. keine Abspaltungen (*sectae*) der katholischen Kirche. Über den Begriff der Sekte vgl. Eichmann, Gottlosenbünde, S. 311 ff.

⁴ PC. 30. VII. 1934, I (AAS. XXVI, p. 494).

⁵ c. 1307 sqq., insbesondere c. 1308, § 2.

⁶ Geistliche Gesellschaften ohne öffentliche Gelübde (c. 673 sqq.) kommen als

(in einem Kloster als einfache Profess) abgelegt werden (c. 1308, § 1), ist einerlei. Ungültig ist bei einfachen Gelübden die Ehe nur dann, wenn das ausdrücklich (wie bei den Jesuiten)¹ festgelegt ist. Aus einem ungültigen² Gelübde entsteht das Eheverbot nicht, ebenso nicht aus einer ungültigen einfachen Profess (c. 572).

Das Eheverbot ist kirchlichen Rechtes und öffentlichen Interesses, dauernd oder zeitlich³ und nachsehbar; hierbei ist die (unechte) Nachsicht oder Befreiung vom Gelübde von der (echten) Nachsicht des Eheverbotes zu unterscheiden.⁴ Erstere (c. 1311) bedeutet den Wegfall des Verbotes, letztere (nach c. 1043 sqq.) nur die Behebung der Gelübde-wirkung, und zwar bloß für diese Ehe.⁵

Bürgerliches Recht: Dem altösterreichischen Recht ist das Verbot unbekannt, hingegen kennt das neuösterreichische des Burgenlandes ein Eheverbot des Gelübdes (Gl. 31, § 25).

3. Gesetzliche Verwandtschaft (*legalis cognatio*) (c. 1059). Das kirchliche Recht paßt sich jetzt hinsichtlich des Eheverbotes der aus der Kindesannahme (*adoptio*) entstandenen gesetzlichen Verwandtschaft ganz dem weltlichen Rechte an.⁷ Wo dieses das erwähnte Eheverbot kennt, übernimmt es auch das kirchliche Recht, und zwar nach Voraussetzungen wie nach Umfang (*lex canonizata*). Das trifft nicht für den altösterreichischen Teil, wohl aber für das Burgenland zu. Dort besteht nach dem noch geltenden, ehemals ungarischen Recht (Gl. 31, § 18 u. § 131) das Eheverbot in zwei Formen: a) als gesetzliche Verwandtschaft (*cognatio legalis*) zwischen dem Annehmenden und dem Wahlkinde sowie seinen Abkömmlingen und als b) gesetzliche Schwägerschaft⁸ (*affinitas legalis*) zwischen dem Annehmenden und dem ge-

folche nicht in Betracht (Linneborn, S. 192²), es sei denn, daß Privatgelübde abgelegt werden.

¹ Siehe oben S. 59.

² Wegen Zwanges (c. 103, § 1), Furcht (c. 1307, § 3), wesentlichem Irrtum (c. 104) und Geschäftsunfähigkeit (c. 88, § 3). Triebts, S. 211.

³ Insbesondere bei zeitlicher Ablegung (c. 637 u. c. 1311), aber auch bei Entlassung (c. 648; dagegen c. 669, § 1), bei (dauernder) Verweltlichung (c. 640, § 1, 2^o). Näheres bei Triebts, S. 216 f., und Linneborn, S. 195.

⁴ Im Schrifttum fast durchwegs nicht gesehen; richtig Triebts, S. 212 ff., Müßsener, S. 110, und Scharnagl, S. 63; Zulässigkeit echter Nachsicht bestritten: siehe oben S. 60².

⁵ Vgl. A. B. Müller, Papst und Kurie, Gotha, 1921, S. 228, und G. Desterle, Keuschheitsgelübde und Ehe (Theol.-prakt. Quartalschrift, 89. Jg., 1936, S. 573 ff.).

⁶ Dazu Lenhoff (Klang), S. 465.

⁷ Früher schloß sich das kirchliche einfach ans weltliche Recht an und ließ das Hindernis (nicht bloß Verbot) bei *arrogatio* und *adoptio plena* entstehen (Groß-Schueler, S. 330).

⁸ Ob diese unter der gesetzlichen Verwandtschaft mitverstanden wird, kann zweifelhaft sein, ist aber immerhin anzunehmen, da es dem früheren Recht entsprechen würde (Säg Müller, Lehrbuch, 3. Aufl., Freiburg i. Br., 1914, II, S. 183).

wesenen Ehegatten des Angenommenen sowie seiner Nachkommen, ferner zwischen dem Angenommenen sowie seinen leiblichen Nachkommen und dem gewesenen Ehegatten des Unnehmenden. Ob die Abstammung ehelich oder außerehelich ist, macht nichts aus. Das Hindernis besteht nur so lange, als das Wahlverhältnis dauert.

Das Hindernis ist menschlichen Rechtes und öffentlichen Interesses, zeitlich und bezüglich; die Nachsicht steht der Kirchenbehörde zu.

Bürgerliches Recht:¹ Im altösterreichischen Teil ist das Verbot unbekannt, im Burgenland besteht es im angegebenen Umfang während der Wahlkindschaft (G. 31, § 18).

4. Scheinband (*vinculum*) (c. 1069, § 2; vgl. c. 1998, § 1, u. c. 586). Obgleich im Gesetzbuch nicht eigens erwähnt, verbietet doch auch die bloß scheinbare (d. h. anscheinend gültige, innerlich ungültige) Ehe, Weihe oder Profess eine Ehe, weil diese mit jenen Verhältnissen, deren Nichtbestand noch nicht feststeht, unvereinbar ist.

a) Scheinehe. Ungültigkeit oder Auflösung der Ehe muß vor der Wiederverehelichung feststehen (c. 1069, § 2).² Es muß zu diesem Zwecke das Ungültigkeitsurteil in zweiter Instanz (c. 1987) abgewartet oder die Lösung der Ehe durch Bescheid (reg. 105) dargetan werden. Bei Verschollenheit muß der Tod vorerst bewiesen werden (Todesbeweis).

b) Scheinweihe. Die Weihe ist ungültig, wenn wesentliche Formen nicht beachtet wurden, oder die Fähigkeit des Weihenden oder zu Weihenden fehlte, wenn letzterer gezwungen (c. 103, § 1) oder geisteskrank (c. 88, § 3) war.³ Unfechtbar, d. h. hinsichtlich ihrer Wirkungen (insbesondere des Zölibates) behebbbar, aber nicht ungültig zu machen, ist die in großer, durch Einschüchterung hervorgerufener Angst eingegangene Weihe (c. 103, § 2, u. c. 214, § 1). In beiden Fällen muß Ungültigkeit oder Unwirksamkeit vorerst durch zwei gleichsinnige Urteile (c. 1998, § 1) in einem eigenen Weiheverfahren (c. 1993—1998)⁴ gerichtlich ausgesprochen werden. Erst dann ist die Ehe erlaubt.

c) Scheinprofess. Bei Ungültigkeit der Profess, bei der der Professe der Heilung nicht zustimmt, ist die päpstliche Entscheidung einzuholen (c. 586, § 3) und abzuwarten. Ein eigenes Ungültigkeitsverfahren gibt es nicht mehr.⁵

Bürgerliches Recht: Bis zur Beseitigung des Scheines der Ehe (ABGB, § 62, 2. Satz), Weihe oder Profess ist auch hier die Ehe unerlaubt (ABGB, § 78; G. 31, §§ 21 u. 25).

und die kirchliche Bestimmung (c. 1059) kirchliches und staatliches Recht in Einklang bringen will.

¹ Venhoff (Klang), S. 410.

² Trieb's (S. 310) sieht darin kein Eheverbot, aber doch ein Verbot; und doch muß ersteres angenommen werden, da es die Ehe verbietet und sich an die Ehevererber richtet.

³ Trieb's, S. 335 ff.

⁴ Rienig, Weiheprozeß, S. 105 f., und Haring, Eheprozeß, S. 75 ff.; Trieb's, S. 343 f.

⁵ Trieb's, S. 349 f.

§ 14. Anhang: Trauverbote.

Den Eheverboten verwandt, vom Gesetz sogar zum Teil (c. 1065 sq.) unter sie eingereiht, von ihnen aber zu unterscheiden, sind die Trau- oder Trauungsverbote.¹ Sie wenden sich nicht an die Parteien, sondern an den Trauenden, verbieten nicht die Eheschließung, sondern die Trauung. Sie sind dienstrechtliche Weisungen an den amtierenden Traugeistlichen — wenn er nicht selbst Ordinarius ist — daher nicht auch an den bei Nottrauungen zugezogenen Geistlichen, ebensowenig an die Zeugen oder an die Parteien. Als dienstliche Verbote bedürfen sie keiner Nachsicht, ja sie sind ihrer gar nicht fähig, sondern werden einzig und allein durch die Erlaubnis des Ordinarius behoben, die eben in solchen Fällen eingeholt werden muß. Wird sie nicht erteilt, so untersagt der Ordinarius durch einen Rechtsbefehl (*'praeceptum'*, c. 24)² die Ehe auf Zeit. Aus dem ursprünglichen Trauerverbot wird so die Eheuntersagung (*vetitum Ecclesiae*, c. 1939). Die Trauverbote entziehen also im Einzelfall die Entscheidung dem Traugeistlichen und laufen auf die Einholung der Entscheidung des Ordinarius hinaus. Die Übertretung des Trauungsverbotes macht nur den Geistlichen verantwortlich (c. 2331, § 1). Diese Trauverbote betreffen:

1. Die Trauung eines Katholiken mit einem offenkundig (*'notorie'*) von der Kirche Abgefallenen (Freidenker, Glaubenslosen, Konfessionslosen, Religionslosen), der in keine andere Religionsgemeinschaft noch einen Gottlosenverein³ eingetreten ist (c. 1065). Das Eheverbot der Bekenntnisverschiedenheit besteht hier nicht, da der Abgefallene, solange er nicht zu einer anderen Religionsgemeinschaft oder einem Gottlosenbund übertritt, noch immer als Katholik gilt.⁴ Offenkundig ist hier, da es sich um eine Straftat handelt (c. 1325, § 2, u. c. 2314, § 1), im Sinne des Strafrechtes als gerichtlich erwiesen oder erweisbar (c. 2197, 2^o sq.) zu verstehen. Der Traupfarrer hat hier vorerst beim Ordinarius die Bewilligung einzuholen, der sie nur gewähren darf, wenn — ähnlich wie bei Religions- und Bekenntnisverschiedenheit — triftige Gründe, ausreichende Bürgschaften für die katholische Kindererziehung und keine Gefahr für den katholischen Ehegatten besteht.

2. Die Trauung eines Katholiken mit einem offenkundigen (*'notorie'*) Mitglied einer verbotenen Gesellschaft⁵ (Freimaurer, Nihilisten, Anarchisten) (c. 1065; vgl. c. 2335). Hier gilt genau das gleiche wie im vorigen Fall.

3. Die Trauung eines offenkundig (*'notorie'*) Zensurirten vor der Ausöhnung mit der Kirche (c. 1066). Zensuren sind die Besserungsstrafen (*'poenae medicinales'*, c. 2257, § 1; vgl. c. 2241). In Frage kommen hier der Kirchenbann (*'excommunicatio'*, vgl. c. 2260,

¹ Bed, S. 3 ff.; Trieb's, S. 140 und S. 258 ff.

² Müßener, S. 115.

³ Vgl. PC. 30. VII. 1934 (AAS. XXVI, p. 494).

⁴ Siehe oben S. 69 f.

⁵ Aufzählung bei Cappello, III, p. 402.

§ 1) und das persönliche Kirchenverbot ('interdictum personale', c. 2268; vgl. c. 2275, 2^o), nicht auch die Dienstenthebung ('suspensio', c. 2278, § 1), weil diese nur einen Geistlichen treffen kann. Offenkundig ist im Sinne des Strafrechtes (c. 2197, 2^o sq.) als gerichtlich erwiesen oder erweisbar zu verstehen. Das Trauerverbot erlischt durch die Ausföhnung mit der Kirche (Lossprechung, 'absolutio', c. 2236, § 1), die eben die Aufhebung der Strafe bedeutet. Wird diese Ausföhnung abgelehnt, so soll der Pfarrer nur bei triftigem Grund trauen, womöglich aber vorher sich mit dem Ordinarius verständigen.

4. Die Trauung eines öffentlichen Sünders ('publicus peccator') ohne vorherige Lossprechung (c. 1066). Das Trauerverbot fällt hier weg durch den Empfang des Sakramentes der Buße. Abgesehen von der Buße ist eben der Empfang eines Sakramentes — hier der Ehe — im Zustande schwerer Sünde unzulässig und soll auch von Rechts wegen hintangehalten werden, wenn es sich um öffentliche Sünder handelt (vgl. c. 1033). Öffentlich ist hier im Sinne des Strafrechtes (c. 2197, 1^o) als gemeinbekannt zu verstehen. Der Pfarrer soll hier bei triftigem Grund mitwirken, womöglich den Ordinarius entscheiden lassen.

5. Die Trauung minderjähriger Hauskinder ohne Einwilligung der Eltern (c. 1034). Der Pfarrer hat die Hauskinder zu ermahnen, nicht ohne Wissen und gegen den vernünftigen Einspruch der Eltern zu heiraten. Schenken sie ihm kein Gehör, so soll der Pfarrer den Ordinarius um Weisung bitten.

6. Die Trauung Wohnsitzloser (c. 1032). Diese soll der Pfarrer nur im Notfalle trauen, im übrigen erst die Erlaubnis hierzu beim Ordinarius oder dem von ihm ermächtigten Priester (Dechant) einholen.

7. Die Trauung bei „Stellvertretung“¹ eines oder beider Ehemer (c. 1091). Sie ist kirchlich zulässig bei hinreichendem Grund und Zuverlässigkeit der Bestellungsurkunde. Wenn die Zeit ausreicht, soll hierfür die Erlaubnis des Ordinarius eingeholt werden. Der nach altösterreichischem bürgerlichem Recht (ABGB. § 76) vorgeschriebenen Bewilligung der Landesstelle bedarf es künftighin für kirchliche Ehen nicht mehr.

8. Die Trauung mit Hilfe eines Dolmetsches (c. 1091). Auch das ist kirchlich zugelassen bei triftigem Grund und Zuverlässigkeit des Dolmetsches. Wenn möglich, soll auch hier die Erlaubnis des Ordinarius eingeholt werden.

9. Die akatholische Trauung neben der katholischen (c. 1063, § 2).² Wenn der Pfarrer sicher weiß, daß eine Mischehe vor einem akatholischen Seelsorger bereits eingegangen wurde oder eingegangen werden soll (entgegen c. 1063, § 1), so darf er die Trauung nur bei triftigsten Gründen, Fehlen jeglichen Argernisses und nach Befragung des Ordinarius vornehmen. Zu unterscheiden ist davon die Nachholung der kirchlichen Trauung zum Zwecke der Gültigmachung.

¹ Siehe unten S. 79.

² Vgl. unten S. 91⁴.

10. Die Trauung trotz Verdachtes eines ehewidrigen Umstandes (c. 1031, § 1, 3^o). Verbleibt trotz aller Nachforschungen ein Zweifel über den Bestand eines Ehehindernisses bestehen, so ist der Ordinarius zu befragen.

Zu diesen kirchlichen Trauungsverboten kommt durch das DfG. (§ 2) ein neues, das Verbot der Trauung bei staatlich vorbehaltenen Hindernissen (E. § 8, 2). Wenn solche vorliegen, so soll der Pfarrer die Trauung nicht vornehmen, sondern die Weisung des Ordinarius abwarten. Diese wird regelmäßig in einer Untersagung der Ehe auf Zeit (vetitum Ecclesiae), d. h. bis das staatlich vorbehaltene Hindernis beseitigt ist, und nur in dringenden Fällen, und auch dann nur für den kirchlichen Bereich in einer Traubewilligung bestehen. Staatlich vorbehaltene Hindernisse sind:

- a) Bürgerliches Eheband (DfG. § 2/1, a),
- b) Unmündigkeit und Vollentmündigung (DfG. § 2/1, b),
- c) Fehlen der erforderlichen väterlichen oder gerichtlichen Ehebewilligung (DfG. § 2/1, c).

In allen diesen drei Fällen handelt es sich um staatliche Ehehindernisse; die dagegen kirchlich geschlossene Ehe ist daher jedenfalls staatlich ungültig, aber kirchlich gültig, wenn auch zunächst untersagt. Durch die Bewilligung des Ordinarius wird sie kirchlich und staatlich erlaubt,¹ durch das Verbot des Ordinarius kirchlich und staatlich verboten.

Der Grund der Trauerverbote ist im Falle 1, 2 und 9 die Glaubensgefahr, im Falle 3 und 4 die Sakramentsunwürdigkeit, im Falle 5 das vierte Gebot Gottes und das staatliche Verbot und in den übrigen kirchlichen Fällen die Rechtssicherheit, bei den staatlich vorbehaltenen Hindernissen der Ausgleich mit dem Staatsgesetz.

Keine Trauerverbote entstehen durch das Fehlen der dienstbehördlichen Ehebewilligung oder der Nichteinhaltung der sog. Witwentrauerzeit:

1. Dienstbehördliche Ehebewilligungen:²
 - a) Militärpersonen³ des Präsenzdienstes brauchen zur Ver-

¹ Eigenartiger Fall einer erlaubten, aber ungültigen Ehe. Die so entstehende Doppelhehe ist nicht strafbar: Haring, Kommentar, S. 41; Chiff, S. 142; Ragenhofer S. 26; Köstler, Konkordat, S. 27; derselbe, Grundfragen, S. 160. — Staatlich handelt es sich gar nicht um eine zweite Ehe, da die kirchliche Trauung zu einer staatlichen Nichtehe führt, sondern um eine Gestattung einer bloß kirchlich wirksamen Trauung entgegen ABGB. § 62, zweiten Satz, u. § 78.

² Solche sind für öffentliche Wachorgane (Polizei, Gendarmerie, Zollwache) sowie Bundes- und Landesbeamtinnen, insbesondere Lehrerinnen, gar nicht vorgesehen; erstere dürfen sich in den ersten vier Anstellungsjahren bei sonstiger Dienstentlassung nicht verheiraten; später können sie es frei tun (Vdg. vom 19. Mai 1933, BGBl. Nr. 187, §§ 2f. u. 5); anders hinsichtlich der zweiten Gruppe: Ehefrauen dürfen gar nicht aufgenommen werden, verheiratete Beamtinnen sind abzubauen, bzw. in den Ruhestand zu versetzen, sich verheiratete Scheiden durch die Heirat aus dem Dienst aus (vgl. z. B. Vdg. v. 15. Dez. 1933, BGBl. Nr. 545 in der Fassung des BG. v. 8. Juni 1934, BGBl. II, Nr. 96, oder Vdg. v. 19. März 1934, BGBl. I, Nr. 170, wirksam fürs Burgenland).

³ Dazu Ehrenzweig, II/2, S. 41, u. Lenhoff (Klang), S. 403.

heiratung die Bewilligung¹ des Bundesministeriums für Landesverteidigung (Vorl. WehrD. in der Fassung der Vdg. v. 3. Sept. 1933, BGBl. Nr. 393, § 28). Die Verheiratung ohne diese Bewilligung bedeutet für die Militärpersonen eine strafbare Handlung (ebenda, § 40; EG. § 9, 3).

b) Die zur Leistung der Bundesdienstpflicht (mit oder ohne Waffe) tauglich befundenen Personen bedürfen bis zum Antritt des Präsenzdienstes, längstens bis zum Schlusse des der Stellung folgenden Jahres der Ehebewilligung ihrer vorgelegten Dienststelle (Bundesdienstpflichtgesetz, BGBl. Nr. 102—1936, Art. 2, u. I. Vdg. dazu, BGBl. Nr. 176, § 11; EG. § 9, 4).

2. Wartezeit der Witwe:² Frauen dürfen nach Auflösung ihrer früheren Ehe, wenn sie schwanger sind, nicht vor ihrer Entbindung, wenn die Schwangerschaft zweifelhaft ist, nicht vor Ablauf des 180. Tages — im Burgenland nicht vor Ablauf von 10 Monaten — sich wiederverheiraten. Wenn die Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist, kann die Frist auf die Hälfte herabgesetzt werden (ABGB. § 120; GL. 31, § 24). Die Nachsicht erteilt die Bezirksverwaltungsbehörde (Ges. v. 4. Juli 1872, RGBl. Nr. 111, § 1, 4). Die Übertretung dieses Verbotes hat für die wieder heiratende Frau vermögensrechtliche Nachteile (ABGB. § 121) zur Folge, auf die der Pfarrer vor der Eheschließung aufmerksam zu machen hat (EG. § 9, 2).

Bürgerliches Recht:³ Trauverbote kennt auch ABGB. § 78 für den trauenden Seelsorger, der vor Erhalt aller erforderlichen Papiere (einschließlich der schriftlichen Ehebewilligung bei Militärpersonen, ABGB. § 54) oder Behebung einer rege gewordenen Ehebehinderung die Trauung vornimmt; ähnliche Trauverbote enthält für das Burgenland GL. 31, §§ 121—123; dazu SMW. § 7.

4. Ehwille.

§ 15. Einwilligung in die Ehe.

„Der gesetzmäßig erklärte Wille der Parteien schafft unter rechtlich fähigen Personen die Ehe“ (c. 1081, § 1). Die Ehe kommt eben durch Vertrag zustande, der kirchlich zugleich ein Sakrament ist. Die Einwilligung in die Ehe ist derart wesentlich, daß ohne sie keine gültige Ehe entsteht. Sie kann auch durch keine menschliche Gewalt ersetzt werden, d. h. das Fehlen der Einwilligung oder ein Mangel im Ehwillen kann nicht nachgesehen werden. Des genaueren⁴ gilt dabei folgendes:

¹ Den aus der alten Armee übernommenen Unteroffizieren und Gajisten ohne Rangklasse allgemein erteilt durch Erlaß des BM. f. Heerwesen vom 16. X. 1923, Abt. 3, Z. 20.967/C (Wiener Diözesanblatt, 1924, S. 19; Verlautbarungen für die österr. Heeresgeistlichkeit, 1924, Nr. 1, S. 5). Über die militärische Ehebewilligung für Offiziere des höheren Sanitäts- und Veterinärndienstes siehe Wiener Diözesanblatt, 1933, S. 64, und Verlautbarungen für die österr. Militärgeistlichen, 1933, Nr. 2, S. 1. — Vgl. jetzt Heiratsvorschrift A-36 (Verlautbarungen, 1936, Nr. 2).

² Dazu Ehrenzweig, II/2, S. 41 ff., u. Lenhoff (Klang), S. 785 ff.

³ Dazu Ehrenzweig, II/2, S. 43 f., u. Lenhoff (Klang), S. 521 f.

⁴ Dazu L. Cangardel, Le consentement des époux au mariage en droit français et en droit canonique modernes, Paris, 1934, p. 91 ss.

1. Die Parteien müssen vor allem willensfähig sein, sonst sind sie eben nicht rechtlich fähig ('iure habiles'). Das sind sie, wenn sie den Gebrauch der Vernunft besitzen, d. h. über sieben Jahre alt, nicht geisteskrank und nicht gerade geistesabwesend (bewußtlos, vollberauscht) sind.

Nicht notwendig ist für den Eheschließungswillen an sich die Ehezähigkeit (Freiheit von Ehehindernissen), insbesondere auch nicht das Ehezähigkeitsalter, was im Falle einer Nachsicht hiervon von Bedeutung werden kann. Selbst die Gewißheit der Ungültigkeit der beabsichtigten Ehe schließt den Ehwillen nicht notwendig aus (c. 1085). Freilich kommt beim wirklichen Bestand eines Hindernisses im besten Falle eine scheinbare Ehe zustande. Er reicht aber dennoch für die Ehe aus, wenn etwa vom Hindernis, z. B. des Alters, befreit wird oder die Ehe geheilt werden soll (c. 1139, § 1), zumal er als fortdauernd angesehen wird, solange er nicht unzweifelhaft widerrufen ist, z. B. durch Aufhebung der Lebensgemeinschaft, Scheidungs- oder Trennungsbegehren (c. 1093).

2. Der Wille muß sich auf die Ehe, ihrem ganzen Wesen und Inhalt nach beziehen, d. h. er muß die Übertragung und Übernahme des dauernden und ausschließlichen Rechtes auf den Körper des anderen Gatten behufs Kindererzeugung zum Inhalt haben. Damit ist die Unehe (Konkubinats), Kameradschaftsehe (ohne Kindererzeugung und auf Kündigung), Ehe auf Probe oder Zeit, sowie Namensehe ausgeschlossen.

3. Die Einwilligung muß gegenseitig sein. Jeder der beiden Ehevererber muß den Willen haben, gerade diese Ehe zu schließen, und der Wille des einen muß dem des andern entsprechen (sog. Willenseinigung).

4. Der Wille muß beiderseits auf die Gegenwart gerichtet sein, sonst liegt bloß Verlobung vor.

5. Der Ehwille muß ernstlich vorliegen. Scherz, aber auch geheimer Vorbehalt oder Vortäuschung schließen ihn daher aus.¹ Namentlich in den letzten beiden Fällen wird der Unernst nicht leicht festzustellen sein, da die erwähnten Umstände dem Innenleben angehören und von den Parteien sorgfältig geheimgehalten werden. Man muß sich daher an den äußeren Tatbestand halten, d. h. an die Erklärung (c. 1086, § 1), und die Ehe bis zum unzweifelhaften Erweis des Gegenteils für gültig ansehen (c. 1014).

6. Der Ehwille muß frei sein. Die Freiheit wird vermutet, das Gegenteil ist zu beweisen (c. 1086, § 1). Die Freiheit fehlt bei Irrtum, Zwang (Überwältigung) und Einschüchterung (Erpressung), Umstände, die im früheren kirchlichen und jetzt noch im österreichischen Recht unter die Ehehindernisse zählen, in Wahrheit aber Willensmängel sind. Ein Willensmangel steckt auch im Hindernis der Entführung und der Fest-

¹ W. Lohmann, Der innere Vorbehalt gegen Wesensbestandteile der Ehe nach katholischem Kirchenrecht (Diss.), Dortmund, 1935.

haltung. Es handelt sich hier um Umstände, die nicht die Ehe als solche, sondern die Eheschließung hindern.

7. Der Ehwille kann bedingt sein.¹ Eine Bedingung im Rechtsinne ist eine Nebenbestimmung, die die Rechtswirkung (Beginn oder Ende) von einer künftigen, ungewissen Ereignung abhängig macht. Das Gesetzbuch gebraucht das Wort im gewöhnlichen, weiteren, auch Voraussetzungen und Vorbehalte mit einschließenden schwankenden Sinn, läßt nach kirchlicher Auslegung auch einseitige Bedingungen zu² und spricht von Bedingungen der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft. Die ersten beiden sind keine echten Bedingungen, es fehlt ihnen der wesentliche Schwebezustand: das Schicksal der Ehe entscheidet sich daher sofort. Echte Bedingungen sind nur zukünftige und sie sind zugelassen, wenn sie nicht gegen das Wesen der Ehe, d. h. deren drei Güter (Treue, Nachkommenschaft und Unlöslichkeit) verstoßen;³ unzulässig ist daher z. B. Freigabe des Ehebruchs, Verhinderung der Kinderzeugung oder Ausschluß des Geschlechtsverkehrs (Zofesehe), auflösende Bedingung,⁴ Kameradschaftsehe, aber auch einseitiges Forderungsrecht.⁵ Liegt eine derartige unzulässige Bedingung vor, so kommt die Ehe nicht zustande; ist sie sonst unsittlich, notwendig oder unmöglich, so gilt sie als nicht beigelegt, die Ehe gilt daher unbedingt.

In aller Regel werden die Ehen unbedingt geschlossen. Dafür spricht denn auch die Vermutung. Eine Bedingung muß daher derart beigelegt werden, daß sie einwandfrei erwiesen werden kann. Sie braucht darum aber nicht bei der förmlichen Eheschließung stattzuhaben,⁶ es kann das auch vorher abgemacht — weil der Wille bis zum Widerruf andauert (c. 1093) — und braucht bei der Eheschließung selbst gar nicht erwähnt werden, nur darf sie im Augenblick der Eheschließung nicht widerrufen sein (c. 1092). Solange die Bedingung schwebt, sind die Ehegatten nur bedingt verheiratet, haben daher noch keine ehelichen Rechte und Pflichten, der Rechtsbestand ihrer Ehe ist noch in Schweben. Solange das der Fall ist, ist die Eingehung einer anderen Ehe⁷ oder die Rücknahme der Einwilligung,⁸ wenn auch un-

¹ Dazu Knecht, S. 585 ff.; Triebts, S. 517 ff.; Linneborn, S. 329 ff.; ferner Hollnsteiner, Spruchpraxis, S. 118 ff. (mit S. 128 ff.); ferner Lombardi, Il matrimonio condizionato (Rivista di Diritto privato, I, 1, p. 199) und Ehrenzweig, Ehe, S. 273 ff.

² So Knecht, S. 586⁴ (aber derselbe, Grundriß, S. 124); Hollnsteiner, Spruchpraxis, S. 124; dagegen richtig Scherer, II, S. 191²⁰; Triebts, S. 519, und Eichmann, I, S. 509.

³ Vgl. c. 7, X (IV, 5) u. c. 1086, § 2.

⁴ Irrig behauptet Parker (S. 92⁵), daß auflösende Bedingungen zu streichen seien.

⁵ 1. Kor., 7, 3f.

⁶ Es ist das auch gar nicht üblich und im Rituale Romanum nicht vorgehen (Knecht, S. 588; Triebts, S. 547; Hollnsteiner, Spruchpraxis, S. 121), war jedoch in der Anw. (§ 55) vorgeschrieben. Vgl. jetzt Ez. § 3, 2.

⁷ Knecht, S. 588; Linneborn, S. 331⁶; Eichmann, I, S. 509 f.

⁸ Knecht, S. 588; Linneborn, S. 331⁶; dagegen Eichmann, I, S. 509.

erlaubt, so doch möglich. Während dieser Zeit der Schweben darf sie auch nicht vollzogen werden. Geschieht es dennoch, so gilt das als Widerruf der Bedingung oder als Verzicht darauf.¹ Das eine wie das andere kann aber auch ausdrücklich erklärt werden. Durch ihn wird dann die Ehe zur unbedingten wie beim Eintritt der (aufschiebenden) Bedingung. Einer Willenserneuerung bedarf es natürlich nicht.

Bedingte Eheschließungen können leicht zu Täuschungen und Mißbräuchen² führen, weshalb sie früher nur mit Bewilligung des Bischofs geschlossen werden sollten. Davon ist aber jetzt nicht mehr die Rede.³

8. Der Ehwille muß in die Außenwelt treten, geäußert oder erklärt werden (*legitime manifestatus*, c. 1081, § 1). Übereinstimmung zwischen Wille und Erklärung, Willensentschluß und Willensäußerung wird dabei vermutet, doch ist Gegenbeweis zulässig (c. 1086, § 1). Die Willenserklärung soll — abgesehen von der bestimmten Form, von der noch im folgenden (S. 85 ff.) die Rede sein wird — mündlich (c. 1088, § 2) und nur im Notfalle durch eindeutige Zeichen (Kopfnicken, Handreichung, wechselseitiges Anstecken der Trauringe, wohl auch schriftlich durch Übergabe einer Urkunde, nicht aber brieflich oder fernmündlich) und regelmäßig persönlich geschehen. Es ist eben ein Geschäft unter Gegenwärtigen. Ausnahmsweise ist aber Vertretung in der Erklärung (nicht im Willen) durch einen Stellvertreter (*procurator*) — richtiger wohl Vertragsgehilfen (Boten)⁴ — oder durch Zuhilfenahme eines Dolmetsches zulässig (c. 1088, § 1, u. c. 1090). Wegen der damit verbundenen Gefahren soll es nur aus einem triftigen Grunde bei Unbedenklichkeit und womöglich erst nach Einholung der Genehmigung des Ordinarius geschehen (c. 1091). Für die Vertretung bedarf es eines schriftlichen „Sonderauftrages“ (*mandatum speciale*, c. 1089, § 1), gerichtet auf Eheschließung mit einer ganz bestimmten Person, unterfertigt vom Aussteller und dem Pfarrer oder dem Ordinarius des Ausstellungsortes oder wenigstens von zwei Zeugen, bei Schreibunkundigkeit — wie bei der Verlobung (c. 1017, § 2) wohl auch bei Schreibunfähigkeit — des Ausstellers unter Zuziehung eines weiteren Zeugen. Weitergabe des Auftrages ist unzulässig. Er erlischt durch Tod, Widerruf oder Geisteskrankheit, gleichgültig, ob der „Vertreter“ davon erfährt oder nicht (c. 1089, § 3).

¹ So Anw. § 54; ebenso Linneborn, S. 331; Müßener, S. 126; Eichmann, I, S. 509; dagegen Wernz-Vidal, V, p. 606; Triebts, S. 519, und Scharnagl, S. 143.

² Um solche für die Zukunft möglichst auszuschließen, weist die Eheinstruktion (§ 3, 2) den Pfarrer an, bei der Eheprüfung (Brautegamen) nach Vorbehalten und Bedingungen ausdrücklich zu fragen und von den Parteien eine schriftliche Erklärung zu verlangen, daß solche nicht vorliegen (siehe o. S. 44). J. Saring, Mißbrauch des kanonischen Eherechtes (Theol.-prakt. Quartalschrift, 89. Jg., 1936, S. 807 f.).

³ Dagegen Knecht, Grundriß, S. 125; richtig hingegen derselbe, S. 589⁴.

⁴ Vgl. (fürs österr. Recht) Rittner, S. 235.

Bürgerliches Recht:¹ Das altösterreichische Eherecht handelt — im Gegensatz zum burgenländischen — nicht von der Ehe Einwilligung im besonderen, sondern nur von den Willensmängeln unter dem Gesichtspunkt privater Ehehindernisse (Anfechtungsgründe). Im übrigen gilt das Vorstehende auch nach staatlichem Recht. Nur eine bedingte Eheschließung wird nicht anerkannt. „Stellvertretung“ der Eheverber und Mithilfe eines Dolmetsches ist — außer im Burgenlande (OG. 31, § 39/1) — nicht ausgeschlossen, nur bedarf es für ersteres der Bewilligung der Landesstelle (ABGB. § 76).

§ 16. Willensmängel.

Der Wille kann (trotz gegenteiliger Erklärung) entweder ganz fehlen, so bei Willensunfähigen (Kindern, Geisteskranken, Geistesgeschwachen, Geistesabwesenden), oder er kann mangelhaft sein, so bei Irrtum, Zwang und Einschüchterung; Täuschung und Bedingung können zum vollständigen oder teilweisen Willensmangel führen.

1. Mangelnder Vernunftgebrauch. Er wird bei Kindern unter sieben Jahren angenommen (c. 88, § 3), ebenso bei Geisteskranken, seien sie dies dauernd oder vorübergehend (sinnesverwirrt) zur Zeit der Eheschließung und auch sonst Geistesabwesende (Wollberauschte, Hypnotisierte, Delirierende, Schlafende), auch soweit sie nicht vorübergehend geisteskrank sind. In lichten Zwischenräumen (*'dilucida intervalla'*, c. 754, § 2), die aber bewiesen werden müssen, weil die Vermutung dagegen spricht, wäre auch selbst bei dauernder Geisteskrankheit zeitweilig eine Eheschließung möglich. Die andere Frage ist freilich die, ob es eine vorübergehende Geistesgesundheit überhaupt gibt² oder nur ein bloß zeitweiliges Nachlassen (remissio) der Geisteskrankheit. Bei bloßer Geisteschwäche ist eine Verheiratung immerhin möglich, wenn der Betreffende nur imstande ist, das Wesen der Ehe richtig zu erkennen. Eine Entmündigung ist der Kirche unbekannt.

2. Mangelndes Verständnis (c. 1082). Um die Ehe überhaupt wollen zu können, muß man wissen, was die Ehe ist. Wer nicht einmal sicher weiß, daß die Ehe eine dauernde Geschlechtsverbindung zwischen Mann und Frau zur Kindererzeugung ist, kann auch keine gültige Ehe eingehen. Diese Unkenntnis wird nach dem Eintritt der Mündigkeit (12 Jahre bei Mädchen, 14 Jahre bei Knaben, c. 88, § 2) nicht mehr vermutet,³ außer bei Geisteskranken.

3. Irrtum (*'error'*, c. 1083) ist die falsche Vorstellung von etwas. Um ehelichernd zu wirken, muß der Irrtum wesentlich sein;⁴ er ist das als:

a) Irrtum über das Geschäft (*'error in negotio'*). Er ist bei der Ehe nicht leicht möglich, aber doch nicht ganz auszuschließen. Der eine

Teil könnte eine wirkliche, der andere bloß eine wilde Ehe, der eine eine Ehe, der andere eine Verlobung im Auge haben. Hier ist nach den allgemeinen Regeln über den Irrtum (c. 104) eine Ehe nicht zustandegewonnen.

b) Irrtum über das Wesen des Geschäftes (*'error in substantia'*). Hält jemand die Ehe nicht für eine dauernde Geschlechtsverbindung zur Kinderzeugung, so ist die Ehe ausgeschlossen (c. 104 u. c. 1082), weil diese eine sichere Kenntnis voraussetzt; hält er sie hingegen nicht für ausschließlich (einpaarig) — was z. B. bei getauften Mohammedanern vorkommen könnte —, für nicht unlösbar — bei akatholischen Christen gar nicht selten — oder für kein Sakrament — den Protestanten erscheint die Ehe nicht als Sakrament — so schadet das nicht (c. 1084). Nur darf man den Inhalt dieses Irrtums in den ersten Fällen (Ausschließlichkeit und Untrennbarkeit) nicht zur Bedingung erheben. Dann wäre die Ehe allerdings ungültig, aber nicht wegen des Irrtums, sondern wegen der gegen das Wesen der Ehe verstößenden Bedingung. Hält ein Teil die Ehe für ungültig, trotzdem sie es in Wahrheit nicht ist, so tut das nichts zur Sache (c. 1085).

c) Irrtum über die Person des anderen Teiles (*'error circa personam'*). Ist die vorgestellte Person eine andere als die, mit der man die Ehe eingehen wollte (Personenverwechslung), dann ist die Ehe ungültig. Der Fall wird selten sein, kann aber immerhin z. B. bei der Heirat durch Stellvertreter oder bei Massentrauungen vorkommen. Ein biblisches Beispiel hierfür ist die Verheiratung Jakobs mit Lia statt mit Rahel (1, Moses, 29, 18 ff.).¹

d) Irrtum über eine besondere Eigenschaft der anderen Partei (*'error circa qualitatem'*). Wesentlich und damit ehelichernd ist er nur in zwei Fällen: α) wenn der Irrtum eine Eigenschaft betrifft, die die ganze Persönlichkeit erfasst und daher auf einen Irrtum in der Person selbst hinausläuft (*'error qualitatis redundat in errorem personae'*). Das ist nur dann der Fall, wenn die Person durch eine oder mehrere Eigenschaften bestimmt wird, die nur ihr allein zukommen, durch die sie daher eindeutig gekennzeichnet wird, z. B. Thronfolger Rumäniens oder älteste Tochter des Obersten K.² β) Wenn der freie Teil den anderen auch für frei hält, dieser aber in Wahrheit unfrei ist (*'error conditionis [liberae]'*); er wirkt wegen der verschlimmerten Rechtslage des freien Teiles oder der Kinder aus der Ehe (z. B. sie folgen der „ärgeren Hand“). Unter Unfreiheit ist nur die Sklaverei, nicht auch die Leibeigenschaft oder Grundhörigkeit zu verstehen.

Jeder Irrtum über eine andere Eigenschaft (z. B. Vermögensver-

¹ Dazu Ehrenzweig, II/2, S. 59, u. Lenhoff (Klang), S. 519 ff.

² Siehe oben S. 50².

³ Richtig OGH. 4. VI. 1936, 1 Ob 523 (Zentralbl. f. d. jur. Praxis, 1936, S. 731, Nr. 374).

⁴ B. Savaldi, L'errore nel matrimonio in diritto canonico (Estratto della Rivista Italiana per le Scienze Giuridiche, N. S., VIII, 1933).

¹ Dict. § 3, C. XXIX, q. 1.

² Nicht fällt darunter der Irrtum über die Schwängerung der Braut durch einen anderen (ebenso OGH. 3. III. 1936, 3 Ob 170, Österr. Anzzeitung, 1936, S. 258, u. Zentralbl. f. d. jur. Praxis, 1936, S. 436 f., Nr. 214), ebensowenig die Unkenntnis der Bescholtenheit des anderen Gatten (dagegen OGH. 11. XII. 1935, 1 Ob 921, bezüglich eines Schwerverbrechens, Österr. Anzzeitung, 1936, S. 135).

Rößler, Konfordatscherecht.

hältnisse, Jungfräulichkeit, Unbescholtenheit, Abstammung, Adel, auch Schwängerung durch einen anderen)¹ ist gleichgültig, wenn die betreffende Eigenschaft nicht etwa zur Bedingung oder Voraussetzung ('conditio sine qua non', c. 104) gemacht worden ist.² Ebenso gleichgültig ist der Irrtum über eine, wenn auch wesentliche, Eigenschaft der Ehe (Einheit, Unlöslichkeit, Sakramentalität, c. 1084). Auch macht es nichts aus, wie es zum Irrtum gekommen ist, ob er von selbst entstanden oder durch List oder Betrug hervorgerufen wurde, ob er verschuldet ist oder nicht, ob er auf einer oder auf beiden Seiten besteht.

4. Zwang ('vis') (c. 1087, § 1), d. h. körperlicher Zwang. Eine durch äußere Gewalt ('vis extrinseca, cui resisti non possit', c. 103), d. h. äußeren Zwang oder Überwältigung erlangte Zustimmung zur Ehe ist schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (c. 103, § 1) nichtig. Der Fall wird wohl äußerst selten sein (z. B. Zwang zum Kopfnicken bei Stummen).

5. Furcht ('metus') (c. 1087) oder seelischer Zwang. Die aus Furcht abgegebene Erklärung entspricht oft nicht der Wahrheit; die Eheschließung ist daher ungültig, wenn a) die Furcht groß³ ('gravis') ist. Es genügt relative Größe, die aus den Umständen des einzelnen Falles nach der Größe und Wahrscheinlichkeit der Gefahr und der Persönlichkeit des Drohenden und des Bedrohten zu ermessen ist. b) Sie muß von außen ('ab extrinseco') stammen, d. h. durch Drohung eines Menschen eingeflößt sein. Angst oder Furcht, die nicht Folge einer Drohung ist, sondern von selbst entsteht (übertriebene Ehrfurcht, eingeübete Angst) genügen nicht. Ehrfurcht (metus reverentialis) reicht daher nicht aus, es sei denn, daß ihr durch das sonstige Verhalten (z. B. Drohung mit Enterbung oder Verstoßung) der Ehrfurcht heischenden Person Nachdruck verliehen wird (metus reverentialis qualificatus).⁴ c) Die Drohung muß widerrechtlich sein ('iniuste incussus'). Sie ist es, wenn das angedrohte Übel oder die Art und Weise der Androhung ungerechtfertigt ist, mit anderen Worten, wenn dem Bedrohten durch die Drohung ein Unrecht geschieht.⁵ Drohung mit der Strafanzeige der Verführung unter Zusage der Ehe ('stuprum', c. 2357, § 1)⁶ oder mit der Schadenersatzklage bei unbegründetem Bruch des Verlöbnisses wird regelmäßig nicht widerrechtlich sein. d) Die Heirat muß der einzige Ausweg sein, die Furcht loszubekommen ('a quo, ut quis se liberet, eligere cogatur matrimonium'). Nicht notwendig ist, daß die Furcht zur Erreichung der Eheschließung eingeflößt wurde. Jede andere Furcht, auch wenn um

ihtretwillen die Ehe eingegangen worden wäre, macht die Ehe nicht ungültig (c. 1087, § 2).

6. Verstellung¹ (simulatio) (vgl. c. 1086). Hier decken sich Wille und Erklärung absichtlich nicht; was geäußert wird, wird nicht gewollt, was gewollt wird, wird nicht geäußert; es liegt also keine wahre Willenserklärung vor. Es kann das auf einer Seite oder — unabhängig voneinander — auf jeder Seite der Fall sein (geheimer Vorbehalt (reservatio mentalis) oder einvernehmlich auf beiden Seiten (Vortäuschung, simulatio). In einem Fall soll der andere Teil, im anderen eine dritte Person getäuscht werden. Beide Fälle faßt die kirchenrechtliche Lehre und Übung — im Gegensatz zur bürgerlichen Lehre — als Simulation zusammen² und spricht von einer simulatio totalis, wenn der Ehewille überhaupt fehlt, und von einer simulatio partialis, wenn nur jedes Recht auf den ehelichen Verkehr, oder eine wesentliche Eigentümlichkeit der Ehe (c. 1086, § 2), nämlich Einheit und Unlöslichkeit (c. 1013, § 2), dadurch ausgeschlossen werden soll. Zunächst wird freilich angenommen (c. 1086, § 1), daß Wille und Erklärung, Willensentschluß und Willensäußerung sich decken; das Gegenteil mußte erst nachgewiesen werden. Dabei sind Wille und Absicht genau zu scheiden und demgemäß auch das Recht von seiner Ausübung, die Pflicht von ihrer Erfüllung. Man kann den Willen haben, zu heiraten und die Rechte und Pflichten der Ehe zu übernehmen, dabei aber die Absicht haben, sie nicht oder nicht voll auszuüben oder zu erfüllen. Zur Ungültigkeit genügt nicht diese Absicht, sondern der wirkliche Ausschlußwille ('positivus voluntatis actus', c. 1086, § 2).³

7. Bedingung ('conditio') (c. 1092). Die Bedingung, von der schon oben (S. 78 f.) ausführlich die Rede war, bedeutet zunächst eine Willensbeschränkung. Mit ihrem Ausfall fällt auch der Ehewille weg und die Ehe kommt hier nicht zustande; bei ihrer Abstellung auf das Wesen der Ehe (Geschlechtsverkehr, Treue und Unlöslichkeit) (vgl. c. 1081, § 2, mit c. 1013, § 2, und c. 1086, § 2) wird er derart mangelhaft, daß er für die Gültigkeit der Ehe nicht mehr ausreicht. Auch hierbei sind Wille und Absicht zu unterscheiden.⁴ Der Wille muß auf beiden Seiten vorliegen, die Bedingung muß vereinbart sein,⁵ sonst liegt bloß Vorbehalt vor.

Alle Willensmängel schaffen scheinbare Ehen (matrimonia irrita), die erst gerichtlich untersucht und vernichtet werden müssen.

Bürgerliches Recht:⁶ Das altösterreichische Recht weist gegenüber dem kirchlichen grundsätzliche Übereinstimmung auf, im einzelnen aber Abweichungen. Es

¹ Müffener, S. 123.

² S. Rota, 29. VII. 1918, n. 2 (Hollnsteiner, Spruchpraxis, S. 129).

³ Undeutsch ist die wörtliche Übersetzung: „schwere Furcht“.

⁴ Triebts, S. 510 f.; Scharnagl, S. 139 f.; dazu Hollnsteiner, Spruchpraxis, S. 91 ff. mit S. 108 ff.

⁵ Triebts, S. 505.

⁶ Triebts, S. 506.

¹ So Linneborn, S. 316 ff., und Müffener, S. 124.

² Triebts, S. 485 ff.; Linneborn, S. 316, und Hollnsteiner, Spruchpraxis, S. 53; vgl. S. Rota, 16. VIII. 1922 (Decisiones XIV, n. 33).

³ Triebts, S. 492.

⁴ Müffener, S. 124.

⁵ Vgl. oben S. 24.

⁶ Dazu Ehrenzweig, II/2, S. 22 ff. u. S. 44 ff., und Lenhoff (Klang), S. 412 ff.

scheidet den Abgang der Einwilligung a) aus dem Mangel des Vermögens zur Einwilligung (Geisteskrankheit, Minderjährigkeit, Entmündigung) und b) aus dem Mangel wirklicher Einwilligung (Furcht, Entführung, Irrtum). Der Ehewille gilt als nicht vorhanden oder nicht ausreichend bei:

1. Urteilsunfähigkeit (ABGB. § 48). Urteilsunfähig sind Geistesranke (ABGB. § 48), das sind Personen, „welche des Gebrauches ihrer Vernunft entweder gänzlich beraubt oder wenigstens unvermögend sind, die Folgen ihrer Handlungen einzusehen“ (ABGB. § 21), auch Sinnesverwirrte, Geistesabwesende (Schlafende, Ohnmächtige, Volltrunkene) und Kinder. Auch Personen, die das Wesen der Ehe nicht erkennen können, gehören dazu (vgl. ABGB. § 21).

2. Entmündigung (EntmD. v. 28. Juni 1916, RÖBl. Nr. 207): Personen über sieben Jahre, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche ihre Angelegenheiten nicht besorgen können (Vollentmündigte), können überhaupt keine Ehe schließen (ebenda § 1/1 u. § 3), Volljährige, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche ihre Angelegenheiten nicht gehörig verwalten können (beschränkt Entmündigte), nur mit Einwilligung ihres Beistandes und des Pflegschaftsgerichtes (ebenda § 1/2 u. § 4/2).

3. Altersmangel (ABGB. § 48). Unmündige sind schon als „Kinder“ ganz unfähig, eine Ehe schließen, Mündige bedürfen hierzu der väterlichen oder gerichtlichen Ehebewilligung (ABGB. §§ 49 u. 245).

4. Zwang (ABGB. § 55 f.). Ehehindernd wirken a) körperlicher Zwang oder Überwältigung (als selbstverständlich im Gesetz nicht erwähnt), b) Furcht oder Bedrohung — auch „gerechte“ —; sonst wie nach Kirchenrecht und c) Entführung bis zur Rückkehr in die Freiheit.

5. Irrtum (ABGB. §§ 57 ff.). Ehehindernd wirken — außer dem Irrtum über das Geschäft — a) Irrtum in der Person, b) Irrtum über die Schwängerung der Braut durch einen anderen und c) Irrtum über das Unvermögen des anderen.¹ Alle anderen Irrtümer sind bedeutungslos.

Geheimer Vorbehalt und Vortäuschung machen nach der herrschenden Lehre — das Gesetz enthält keine ausdrückliche Regelung (vgl. ABGB. § 59) — die Ehe nicht ungültig.² Beifügung einer Bedingung zur Eheschließung ist unzulässig.

Burgenland:³ Hier läßt das Gesetz die Ehe „handlungs“ unfähiger Personen nicht zu (Gl. 31, § 6); als solche gelten (ZMB. § 5/2) — wie im übrigen Österreich — Unmündige, Geistesranke und Vollentmündigte. Zwang, Irrtum und Täuschung (Gl. 31, §§ 53—55) schließen die Freiheit der Einwilligung zur Ehe aus und machen diese anfechtbar (Gl. 31, § 38). Körperlicher Zwang wird als selbstverständlicher Hinderungsgrund gar nicht genannt, seelischer Zwang ist die „durch Drohung hervorgerufene begründete Furcht“ (Gl. 31, § 53). Anfechtbar machen eine Ehe (Gl. 31, § 54) a) Irrtum über die Ehe, b) Irrtum über die Person des anderen Teiles, c) Irrtum über das Unvermögen des anderen Teiles, d) Irrtum (eigentlich Unkenntnis) über die schwere Bestrafung des anderen Teiles, e) Irrtum über die Schwängerung durch einen anderen, und f) Irrtum über den Tod infolge Todeserklärung. Täuschung macht die Ehe anfechtbar (Gl. 31, § 55), wenn die Täuschung über eine wesentliche persönliche Eigen-

¹ Neumann-Ettenreich, S. 54; Röstler, Eherecht, S. 43; Ehrenzweig, II/2, S. 24 u. 49; dagegen Rittner, S. 146.

² Vgl. Ehrenzweig, II/2, S. 50, u. Lenhoff (Klang), S. 386 („Ehewidrige Abkommen“). Jüngste Entscheidung: OGH. 5. XI. 1935, 2 Ob 854 (St. Richterztg. 1936, S. 35).

³ Dazu Lenhoff (Klang), S. 414, 419, 424 f., 431, 439 f., 442 u. 444.

schaft (z. B. durch Verschweigen einer ansteckenden Krankheit) vom anderen Eheerber oder mit seinem Wissen vorgenommen wurde, und der getäuschte Eheerber die Ehe ohne diese Täuschung nicht eingegangen hätte.

5. Eheschließungsform.

§ 17. Form der Eheschließung.

Vor der Darstellung des geltenden Rechtes ist hier daran zu erinnern, daß bis zum Inkrafttreten (19. April 1908) des Dekretes 'Ne temere' vom 2. August 1907, dessen Bestimmungen mit geringen Änderungen ins Gesetzbuch übernommen wurden, noch die vielfach abweichende Trauungsvorschrift des Trienter Konzils galt. Danach war der Pfarrer oder der Ordinarius des Wohnsitzes der Eheerber zu deren Trauung in Gegenwart zweier oder dreier Zeugen überall, auch außerhalb seines Sprengels, zuständig (Pfarrzwang); die Trauung bestand in der bloßen Zeugenchaft, die auch durch List oder Zwang herbeigeführt worden sein konnte. Eine Vertretung des Traugeistlichen durch einen Priester war möglich. Die Vorschrift galt für alle Getauften, aber nur für die Pfarreien, in denen der maßgebliche Beschluß der Trienter Kirchenversammlung 'Tametsi' (Sessio XXIV, cap. 1, de ref. matr.) seit 30 Tagen in der Landessprache verkündet worden war (sog. Tridentinisches Gebiet). Das Dekret 'Ne temere' hob zunächst diesen Unterschied auf und machte seine Anordnung für alle lateinischen Katholiken¹ verbindlich (XI). Zuständig war jetzt der Pfarrer innerhalb seines Sprengels für alle Eheerber zur gültigen (IV), nur für seine Pfarrkinder auch zur erlaubten (V) Eheschließung. Er mußte von nun an tätig werden, seine bloße Gegenwart genügte nicht mehr. Der Traugeistliche konnte sich auch jetzt durch einen Priester vertreten lassen (VI); es bedurfte der Bevollmächtigung des Orts Pfarrers, allenfalls auch der Erlaubnis des Wohnsitzpfarrers. Bei dringender Todesgefahr wurde die Eheschließung vor jedem Priester mit zwei Zeugen gestattet (VII) und bei Unerreichbarkeit des Pfarrers, Ordinarius oder bevollmächtigten Priesters durch einen Monat hindurch sogar bloß vor zwei Zeugen (VIII). Mit einigen verbessernden Änderungen sind diese Grundsätze ins Gesetzbuch übergegangen.

1. Ordentliche Eheschließung mittels Trauung (c. 1094): Ordentlicherweise ist die Ehe vor einem Pfarrer oder Ordinarius oder einem von diesem oder jenem bevollmächtigten Priester und wenigstens zwei Zeugen zu schließen. Abgeschlossen ist sie mit dem Austausch der beiderseitigen Erklärungen und ihrer Kenntnisaufnahme durch den Trauenden.

a) Beteiligt sind hierbei außer den Eheerbern der Pfarrer ('parochus'), der Ordinarius ('Ordinarius') oder der von dem einen oder anderen bevollmächtigte Priester ('sacerdos delegatus'). Wer unter den ersten beiden zu verstehen ist, wurde schon oben (S. 20 ff.) genauer

¹ In Galizien auch für die griechischen Ruthenen (siehe oben S. 11).

ausgeführt.¹ Der für diese eintretende Priester muß vom traubefähigten Pfarrer oder Ordinarius des Trauungsortes ausdrücklich bevollmächtigt sein (c. 1094: 'delegatus'; dagegen c. 1095, § 2, u. c. 1096: 'licentia')² und handelt dann als dessen gewillkürter Stellvertreter. Die Vollmacht lautet für eine bestimmte Trauung, bedarf der Annahme nur, wenn sie nicht vom Vorgesetzten ausgeht³, und soll erst nach der Feststellung der Ehefähigkeit erteilt werden (c. 1096, § 2). Eine allgemeine Vollmacht⁴ reicht nur aus für den eigenen Hilfspriester, den Pfarrhelfer ('vicarius cooperato'), der sie für den Einzelfall nach den Regeln der Gewaltübertragung ('delegatio', c. 199 sqq.) weitergeben kann (c. 199, § 3), was sonst ausdrücklicher Bewilligung bedarf (c. 199, § 4). Die Trauung gilt heute gewöhnlich⁵ als Rechtshandlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit (c. 201, § 3), mithin als ein Teil der Regierungsgewalt ('potestas iurisdictionis s. regiminis', c. 196) und wird nach den Regeln über die Gewaltübertragung weitergegeben. Im Wege solcher Bevollmächtigungen werden die Byzantiner, die eine einzige Zentralpfarre mit dem Sitze in Wien ausmachen und daselbst auch ihren einzigen Pfarrer haben, heiraten müssen, wenn sie außerhalb Wiens wohnen.

b) Beteiligt sind ferner Geschäftszeugen ('testes'): wenigstens zwei Geschäftszeugen müssen neben dem Traugeistlichen gleichzeitig anwesend sein. Sie brauchen keine weiteren Eigenschaften zu besitzen, sie müssen nur imstande sein, den Vorgang wahrzunehmen, ihn als Eheschließung zu erkennen und zu bezeugen. Ausgeschlossen sind daher nur Kinder, Geistesranke, Geistesabwesende; zugelassen daher auch Frauen, Minderjährige, Katholiken, Zensurierte usw. Ob sie zufällig, gezwungen — wenn dadurch nur nicht das Bewußtsein gestört wird — oder überlistet zugegen sind, macht nichts aus.

c) Auch sonstige Personen können (außer bei der Gewissenshe, c. 1104) der Trauung anwohnen; ihre Anwesenheit ist aber ohne Bedeutung und kann daher auch ausgeschlossen werden. Nichtsdestoweniger können auch sie für einen gerichtlichen Beweis als Beweiszeugen (testes iudiciales, c. 1756—1758) herangezogen werden.

2. Traubefähigung, Gültigkeit der Trauung und insolgedessen der Eheschließung (c. 1095). Der Pfarrer oder der Ordinarius kann

natürlich nur trauen, sobald und solange und wo er das ist, d. h. innerhalb seines Bezirkes.¹

a) Der Pfarrer und der Ordinarius erlangen die Traubefähigung nicht schon durch ihre Bestellung, sondern erst durch die Amtsübernahme. Das geschieht bei beiden durch die Erlangung des Besitzes der Pfründe. Der Pfarrer muß zu diesem Zwecke eingewiesen werden ('missio in beneficii possessionem', c. 1444, § 1; auch institutio corporalis genannt), der Ordinarius (Bischof oder gefreiter Prälat) unter Vorweisung seiner Bestellungsurkunde gegenüber seinem Kapitel von der Pfründe Besitz ergreifen (c. 334, § 3; vgl. c. 322, § 1). Ihre Vertreter — und das gleiche gilt von der Militärgeistlichkeit — haben keine Pfründe, können daher auch keinen Besitz erlangen; sie müssen ihre Amtsgeschäfte übernommen, ihr Amt angetreten haben ('inire officium'). Das ist notwendig, weil ja die Trauung eine Amtshandlung ist. Die Traubefähigung endet mit dem Pfründen-, bzw. Amtsverlust (Absetzung oder Abberufung).²

b) Pfarrer und Ordinarius können Trauungen nur in ihrem Sprengel vornehmen, weil sie nur dort Amtsgewalt und Amtstätigkeit ausüben können, und zwar für Untergebene und Nichtuntergebene, für erstere gültig und erlaubt, für letztere nur gültig. Sie können auch nur für ihren Sprengel einen anderen Priester bevollmächtigen. Ein Personalgeistlicher (Militär- oder Anstaltsseelsorger) kann nur seine Untergebenen seines Sprengels trauen.

c) Der Traugeistliche — Pfarrer, Ordinarius oder Priester — darf nicht öffentlich zensuriert sein, d. h. nicht zufolge gerichtlichen Urteiles mit Kirchenbann ('excommunicatio'), Kirchenverbot ('interdictum') oder Dienstenthebung ('suspensio ab officio') — nicht bloß Enthebung vom Pfründengenuß ('suspensio a beneficio', c. 2280, § 1) — bestraft sein.³ Das Urteil muß die erwähnte Strafe verhängen ('poena ferendae sententiae') oder die schon durch die Tat eingetretene Strafe feststellen ('poena latae sententiae'). Die eingetretene, noch nicht festgestellte Strafe hindert (zugunsten der Rechtssicherheit) nicht.⁴ Das gilt auch von den durch bloßen Strafbefehl ('praeceptum') verhängten Strafen (c. 1933, § 4) und von der im kurzen Wege verfügten Dienstenthebung nach Wissen und Gewissen ('suspensio ex informata conscientia'), die — regelmäßig wegen geheimer Straftaten — durch Verwaltungsentscheidung ('decretum') verhängt wird (c. 2187).⁵

¹ Vor dem Dekret 'Ne temere' war der eigene Pfarrer für seine Pfarrkinder überall zuständig.

² Trieb, S. 570; Linneborn, S. 350.

³ Meist wird es sich um eine Besserungsstrafe ('censura') handeln, doch ist auch die Dienstenthebung als Sühnestrafe nicht ausgeschlossen (c. 2298, 2^o).

⁴ Das übersteht Chiff (S. 141).

⁵ Dagegen Eichmann, I, S. 512², mit Berufung auf c. 18. Maßgebend ist hier jedoch c. 19 und die Tatsache, daß diese Art der Dienstenthebung regelmäßig nur wegen heimlicher, d. h. in der Öffentlichkeit unbekannter Vergehen geschehen kann (c. 2191), Urteile aber stets wegen öffentlicher Vergehen erfließen (c. 1933, § 1).

¹ Eine genauere Angabe darüber enthielt schon das Dekret 'Ne temere' (II).

² Dazu Krüger, S. 34 ff. — Licentia bewirkt nach dem Gesetz bald Erlaubtheit (z. B. c. 1097, § 3), bald auch Gültigkeit (z. B. c. 1530, § 1, 3^o).

³ Dagegen Krüger, S. 82 f.; wie im Text: Eichmann, I, S. 516¹.

⁴ Sie wird vom Ordinarius oder vom Pfarrer schriftlich erteilt und ist im Pfarrarchiv zu hinterlegen (CS. § 13, 2).

⁵ R. Hofmann, Die freiwillige Gerichtsbarkeit (iurisdiction voluntaria) im kanonischen Recht (Görres-Gesellschaft, Veröff. d. Sektion f. R. u. St. Wiss., 53. Heft), Paderborn, 1929, S. 79; Krüger, S. 23 ff.; Trieb, S. 595 ff.; Eichmann, I, S. 200 u. 515; dagegen St. Sipos, Matrimonio contrahendo ad-sistentia an actus sit iurisdictionis (Ius Pontificium, XV, 1935, p. 41 sqq.).

In diesen Fällen ist die Eheschließung wohl gültig, der Trauende macht sich aber strafbar (c. 2331, § 1).

d) Der Traugeistliche — Pfarrer, Ordinarius oder Priester — darf nicht gezwungen und nicht eingeschüchtert sein, weil er ja eine Amtshandlung vorzunehmen hat. Entscheidend ist körperlicher Zwang (Überwältigung) und ebenso seelischer Zwang (Erpressung, Drohung), der große Furcht hervorruft (c. 103).

e) Der Traugeistliche — Pfarrer, Ordinarius oder Priester — muß tätig werden, er darf nicht bloß zuhören — sog. passive Assistenzen genügt auch bei Mischehen nicht mehr —, er muß vielmehr den Ehemillen erforschen und entgegennehmen (*requirant excipiantque contrahentium consensus*). Eine Überrumpelung ist daher ausgeschlossen. Von einem besonderen Ersuchen ist aber nicht mehr die Rede.¹

3. Trauberechtigung, Erlaubtheit der Trauung und insolgedessen der Eheschließung (c. 1097). Die Trauung ist nur dann erlaubt und der Geistliche trauberechtigt, wenn — abgesehen vom Fehlen eines Trauverbotes —

a) die Ehefähigkeit und die Eheberechtigung amtlich feststehen, d. h. der Traugeistliche sich überzeugt hat, daß ehewidrige Umstände nicht vorliegen oder rechtzeitig beseitigt wurden;

b) amtlich festgestellt ist, daß wenigstens einer der Ehepartner am Trauorte (d. h. im Pfarrsprengel) seinen (ordentlichen oder außerordentlichen) Wohnsitz oder in dessen Ermangelung — also bei Wohnsitzlosen — einen einmonatigen Aufenthalt² oder auch bei dessen Fehlen wenigstens seinen gegenwärtigen Aufenthalt hat. Für Personen mit einem bloßen Diözesanwohnsitz (c. 92, § 3) ist der Pfarrer des Aufenthaltsortes eigener Pfarrer (*parochus proprius*) und daher für die Trauung zuständig (c. 94, § 3), für Militärpersonen die Zugehörigkeit zum betreffenden Truppentkörper (Division, Akademie) und zum Garnisonsort.

c) die Erlaubnis beim Pfarrer oder Ordinarius des Wohnsitzes oder des Wohnortes (*commorationis sedes*) bei einmonatigem Aufenthalt eingeholt wurde, falls die Trauung außerhalb des Wohnsitzes oder Wohnortes vorgenommen werden soll. Sie wird in einer besonderen Urkunde oder durch einen Vermerk auf dem Verkündschein erteilt und hat auch die Erklärung zu enthalten, daß allen Anforderungen Genüge geleistet ist (CS. § 12, 1). Zur Trauung aller Wohnsitzlosen (c. 91) bedarf es der Genehmigung des für den Trauort zuständigen Ordinarius (c. 1032). Nichteinholung dieser Erlaubnis ohne dringenden Grund hat den Verlust der Trauungsstolgebühr zugunsten des

¹ Im Dekret 'Ne temere' (IV, § 3) hieß es noch: 'dummodo invitati ac rogati'. Diese Worte sind (S.C. Conc. 28. III. 1908, IV [ASS. XLI, p. 389; jetzt Fontes, VI, N. 4349]) dahin erläutert worden, daß dadurch nur Zwang, Furcht und Überrumpelung ausgeschlossen werden sollte. Jetzt wurden diese Worte als überflüssig weggelassen.

² Berechnung nach c. 34, § 2 (Triebs, S. 591).

Pfarrers des Wohnsitzes oder Wohnortes zur Folge. Will demnach ein einfacher Priester trauen, so bedarf er dazu der Vollmacht des Trauorts-Pfarrers und überdies der Erlaubnis des Wohnsitz- oder Wohnorts-Pfarrers.

d) bei verschiedener Trauzugehörigkeit die Trauung vom Pfarrer oder Ordinarius der Braut vorgenommen wird, der ein Trauvorrecht hat. Doch ist das mehr ein Wunsch (*'pro regula habeatur'*) als ein Befehl, von dem beim Vorliegen eines rechtfertigenden Grundes ohne weiteres abgegangen werden kann. Ist für einen Teil der Militärseelsorger zuständig, so hat dieser in erster Linie die Trauung vorzunehmen. Bei Ritusverschiedenheit der Ehepartner soll, wenn örtlich nichts anderes bestimmt ist, der Ritus des Mannes entscheiden und sein Pfarrer die Trauung vornehmen (CS. § 10, 2). Die Frau kann hier aber auch — ohne die sonst erforderliche päpstliche Genehmigung — für die Zeit der Ehe zum Ritus des Mannes übertreten (c. 98, § 4). Bei Mischehen kann kirchlich nur der Pfarrer des katholischen Teiles trauen (c. 1099, § 1, 2^o).

4. Notform der Eheschließung (c. 1098). Ausnahmsweise kann die Ehe auch ohne priesterliche Trauung in vereinfachter Form eingegangen werden. Im Notfalle kann sie nämlich kirchlich auch bloß vor zwei Zeugen geschlossen werden, doch soll ein Priester, wenn ein solcher erreichbar ist, beigezogen werden. Voraussetzung ist, daß der Pfarrer, Ordinarius oder bevollmächtigte Priester, kurz ein traufähiger Geistlicher, nicht oder nicht ohne großen Nachteil erreicht oder angegangen werden kann und dieser Zustand voraussichtlich einen Monat dauern wird¹ (Priesternot) oder Todesgefahr² besteht. Die Eheschließung bloß vor Zeugen ist hier (auch ohne Trauung) gültig, und wenn auch kein sonstiger Priester gerade zur Verfügung steht, sogar erlaubt.³ Es kann daher unter Umständen auch eine akatholische oder eine Ziviltrauung kirchlich gültig sein.⁴ Die Beiziehung eines Priesters hat den Vorteil einwandfreier Zeugenschaft (c. 1791, § 1), die Möglichkeit einer Nachsichtgewährung (c. 1044) und der Ehesegnung (c. 1100). Ein solcher Priester ist aber hier nicht wie bei der Hauptform Stellvertreter des Pfarrers (nicht Amtsperson), sondern bloß (gesetzlicher) Zeuge. Er nimmt auch keine „Trauung“ vor. Als Zeuge braucht er auch nicht tätig zu

¹ Dazu PC. 10. XI. 1925, VIII (AAS. XVII, p. 583), 10. III. 1928, I (AAS. XX, p. 120), 25. VII. 1931, I (AAS. XXIII, p. 388); Müßener, S. 140.

² Das Kirchenrecht unterscheidet 'periculum mortis' (Todesgefahr) und 'articulus mortis' (unmittelbare Todesgefahr). (Vgl. mein Wörterbuch S. 44 u. 259). Ersteres genügt hier.

³ Das Dekret 'Ne temere' hatte noch bei drohender Todesgefahr die Mitwirkung eines (beliebigen) Priesters (VII) verlangt und die Eheschließung bloß vor Zeugen nur gestattet, wenn ein traufähiger Geistlicher seit Monatsfrist nicht erreichbar war (VIII).

⁴ Vgl. dagegen B. Mocnik, An can. 1098 comprehendat etiam matrimonii celebrationes acatholicas vel civiles (Apollinaris, IX, 1936, p. 304 sqq.).

werden und bedarf keiner weiteren Eigenschaften als die sonstigen Zeugen.

Durch das Konkordat (DfG. § 1) ist diese Notform nur so weit übernommen, als ein Priester dabei mitwirkt.¹ Denn die Ehe muß „vor einem Priester der katholischen Kirche“ geschlossen sein, um bürgerliche Rechtswirkungen erlangen zu können.

5. Ort und Zeit der Eheschließung. Die Ehe soll in der Pfarr- oder in der Domkirche geschlossen werden. Zur Schließung in jeder anderen (z. B. Wallfahrtskirche) bedarf es einer besonderen Erlaubnis,² so insbesondere auch für Trauungen auf Dzeandampfern; untersagt ist sie auf Flußschiffen, in Flugzeugen³ oder auf der Eisenbahn. Hausrauungen sollen nur aus besonderen Gründen (z. B. Krankheit) vorgenommen werden. Nur Mischehen sollen außerhalb der Kirche (in der Sakristei) geschlossen werden. Doch kann der Ordinarius sie auch in der Kirche gestatten (c. 1109; EZ. § 11).

Ehen können zu jeder Zeit geschlossen werden, nur feierliche Eheschließungen (mit Brautsegen) sind im Advent (erster Adventsonntag bis Weihnachtstag) und in der Fastenzeit (Aschermittwoch bis Ostersonntag) verboten. Der Ordinarius kann sie aber gestatten gegen das Versprechen der Einschränkung der Feierlichkeiten (c. 1108).

6. Trauungsritus (c. 1100—1102): Ausreichend ist die bloße Willenserklärung auf Befragen des Pfarrers, Ordinarius oder bevollmächtigten Priesters, bei der Notform auch ohne diese Befragung, vor mindestens zwei Zeugen. Sie ist auch jetzt bei Mischehen erforderlich, bloße Anwesenheit genügt nicht mehr. Hingegen sollen hier rituelle Feierlichkeiten entfallen, können aber ausnahmsweise gestattet werden. Als kirchliche Feierlichkeiten kommen in Betracht: a) das Zusammenprechen (Kopulieren) ist der einfache Segen des Priesters mit den Worten: „Ego coniungo vos in matrimonium in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti, Amen“ (Eheeinsegnung). Das Zusammenprechen in Verbindung mit diesem Segen ist die rituelle „Trauung“; sie soll bei Mischehen entfallen (c. 1102, § 2), kann aber gestattet werden.⁴ b) Der Brautsegen (sollemnis nuptiarum benedictio, c. 1108, § 2) (c. 1101), der in der Brautmesse erteilt wird.⁵ Er unterbleibt bei jeder Mischehe (c. 1102, § 2; EZ., § 11), kann aber gestattet werden bei der zweiten Ehe der Frau (c. 1143), während der geschlossenen Zeit (c. 1108, § 2) und beim örtlichen Kirchenverbot (interdictum locale) (c. 2270, § 2, u. c. 2271, 2^o), ferner wenn der Priester zwar traubefähigt, aber nicht trauberechtigt ist (c. 1101, § 2). Er muß nicht im

¹ Bombiero, S. 479; Saring, Kommentar, S. 40; Parler, S. 90; Chiff, S. 142; Denhoff, Herrschaftsbereich, S. 503²³, und Ragenhofer, S. 26.

² Triebts, S. 616; Linneborn, S. 388.

³ Knecht, S. 669²; Linneborn, S. 388².

⁴ EZ. § 11 verbietet nur die Brautmesse und den feierlichen Brautsegen.

⁵ Die österreichischen Bischöfe haben fünfjährige Vollmacht für die Erteilung des Brautsegens auch außerhalb der Messe, während der geschlossenen Zeit und bei der Wiederverheiratung einer Witwe (vgl. St. Pöltner Diözesanblatt, 1936, S. 26 f.).

Zusammenhang mit der Eheschließung erteilt werden, kann auch später noch nachgetragen werden. c) Die Brautmesse (missa votiva sponsis) ist eine besondere Messe für Brautleute, die in die Ehe treten. Sie entfällt, wenn der Brautsegen unerlaubt ist, jedenfalls bei der Mischehe (c. 1102, § 2; EZ., § 11).

7. Formgebundenheit (c. 1099). Formgebunden sind nach dem päpstlichen Gesetzbuch (c. 1099, § 1) alle Eheschließungen, bei denen mindestens ein Teil lateinischer Katholik, d. h. Katholik des lateinischen Ritus ist, zufolge Gewohnheitsrechtes in Österreich auch die byzantinischen Katholiken.¹ Als Katholiken gelten hier die in der katholischen Kirche Getauften oder von einem anderen Bekenntnis Übergetretenen, wenngleich sie nachher wieder abgefallen sind. Katholik ist kurz jeder Getaufte, der, wenn auch nur vorübergehend, der katholischen Kirche tatsächlich angehört und sich zu ihr bekannt hat. Ausgenommen von der Formvorschrift sind daher (getaufte oder ungetaufte) Akatholiken (die also der katholischen Kirche nie beigetreten sind) und zufolge besonderer Vorschrift die zwar katholisch getauften, aber von Jugend an nicht katholisch erzogenen Kinder von Akatholiken² oder Glaubensabtrünnigen,³ wenn sie nicht mit Katholiken eine Ehe eingehen. Nicht ausgeschlossen ist dadurch, daß diese oder auch sonst Getaufte, die rechtlich an die Form gar nicht gebunden sind, sich doch freiwillig an sie halten. Bedeutsam ist das insbesondere auch für das Konkordat, da von Staats wegen als Katholiken nur die gelten, die zur Zeit der Eheschließung Mitglieder der katholischen Kirche im Sinne des österreichischen Staatskirchenrechtes sind. Nach herrschender Lehre wenigstens entscheidet die Kirchengzugehörigkeit, meines Erachtens aber für die Eheschließung die Religionszugehörigkeit. Gerade dadurch, daß Andersgläubige vor der katholischen Kirche heiraten, bekunden sie ihre Zugehörigkeit zur katholischen Religion. Die Eheschließung formgebundener Personen vor einem katholischen Seelsorger macht kirchlich strafbar (c. 2319, § 1).⁴

8. Eintragung der Ehe (c. 1103). Der Pfarrer des Trauungsortes hat die Ehe in sein Trauungsbuch einzutragen;⁵ hat er die Trauung nicht selbst vorgenommen, so hat der Traupriester, bei der Notform der anwesende Priester, jenen von der Eheschließung in Kennt-

¹ Auf sie nimmt die EZ. (§ 1) nicht Bezug.

² Auch bei Mischehen: PC. 20. VII. 1929, II (AAS. XXI, p. 573).

³ PC. 17. II. 1930, IV (AAS. XXII, p. 195) und 25. VII. 1931, II (AAS. XXIII, p. 388); Gasparri, II, p. 145; Triebts, S. 610 u. 612; Müßfener, S. 138; Linneborn, S. 376, und Scharnagl, S. 162.

⁴ Streitig ist, ob durch diese Strafbrohung nur die Doppeltrauung getroffen werden soll; vgl. hierüber die Aufsätze in: Theologie und Glaube von E. Eichmann (1932, S. 206 ff., u. 1935, S. 714 ff.), und von G. Desterle (1935, S. 580 ff.), sowie im Archiv f. kath. RR. von E. Eichmann (1934, S. 484 ff.), und von S. Mayer (1933, S. 488 ff.).

⁵ EZ. § 15. — Über die Eintragung einer Bedingung bei der Eheschließung siehe Scharnagl, S. 143.

nis zu setzen. Die Eheschließung ist auch im Taufbuch der Taufpfarre der Eheleute zu vermerken (c. 470, § 2).¹ In beiden Büchern ist auch die Gültigmachung einer bisher ungültigen Ehe, wenn sie öffentlich vor sich geht,² und das weitere Schicksal einer Ehe ersichtlich zu machen, so die Ungültigerklärung und die Ehetrennung. Die Eintragung hat kirchlich nur Beweiszwede.

Nach dem DfG. (§ 1) kommt der Eintragung weit größere Bedeutung zu. Kirchlich ist mit der Willenserklärung vor dem Pfarrer und den Zeugen die Ehe geschlossen und rechtswirksam, bürgerliche Rechtswirkungen erlangt sie jedoch erst — ausgenommen bei Eheschließungen vor dem Konkordat und im Ausland³ — durch die Eintragung ins staatliche Traubuch, freilich dann rückwirkend auf den Zeitpunkt der Eheschließung. Vor der Eintragung in die kirchlich geführte Matrikel mit Reihenzahl, bzw. im Burgenland in die staatliche Matrikel ist die kirchliche Ehe, auch wenn ihr staatliche Hindernisse nicht im Wege stehen, eine Nichtehe.⁴ Zu Unrecht staatlich eingetragene Ehen sind scheinbare Ehen⁵ und können daher nur durch die Aberkennung der bürgerlichen Rechtswirkungen⁶ — nicht durch einfache Matrikenberichtigung⁷ — vernichtet werden. Irrig ausgestellte Trauscheine (ohne den Zusatz „gültig nur für den kirchlichen Bereich“) können im Verwaltungswege amtlich berichtigt werden.

Die Eintragung geschieht im altösterreichischen Teil, wo die Matrikelführung seit jeher in der Hand der Kirche war, durch den zuständigen Pfarrer, im neuösterreichischen Teil durch den zuständigen staatlichen Matrikelführer (DfG., § 2/2 f.). Für diese Eintragungen bestehen ausführende staatliche und kirchliche Weisungen, die im wesentlichen folgendes besagen:

a) **Altösterreichischer Teil:** Der katholische Pfarrer des Trauungsortes hat die Ehe auch als staatlicher Matrikelführer in sein Traubuch einzutragen. Das darf mit Reihenzahl aber nur dann geschehen, wenn die Ehe auch den staatlichen Anforderungen (DfG., § 2/1) entspricht (S. I, P. 4). Untersteht ein Teil einem Militärpfarrer, so hat dieser die Trauung in sein Traubuch mit Reihenzahl auch dann einzutragen, wenn die Trauung von einem Zivilseelsorger, selbst wenn dieser mit der subsidiarischen Militärseelsorge betraut sein sollte, vorgenommen wurde. Dieser darf sie nur ohne Reihenzahl in sein Traubuch aufnehmen und muß den zuständigen Militärseelsorger durch einen Trau-

¹ Dazu Anweisung der Sakramentenkongregation vom 4. VII. 1921, n. 2 sq. (AAS. XIII, p. 348 sq.); Müßener, S. 54.

² Scharnagl, S. 162.

³ DfG. §§ 9 f. berufen sich nicht auf § 1.

⁴ Weissenstein, S. 161.

⁵ Wahle, S. 707 (S. I, S. 27), Ragenhofer-Kollroß, S. 94; unrichtig Breymann (S. 341), der in Altösterreich darin bloß kirchliche Ehen sieht.

⁶ Nur wenn Nichtabschluß der eingetragenen Ehe behauptet wird, genügt vielleicht ein einfaches Feststellungsurteil.

⁷ Vgl. darüber Posch, S. 87 ff.

ungsschein verständigen (E., § 15, 1 f.).¹ Staatlich gültige Trauscheine kann nur der Pfarrer ausstellen, in dessen Buch die Ehe mit Reihenzahl eingetragen wurde. Über bloß kirchlich gültige Ehen können nur Bescheinigungen mit dem Beifug „gültig nur für den kirchlichen Bereich“ ausgestellt werden (S. I, P. 5/1; E., § 15, 5).

b) **Neuösterreichischer Teil:** Hier kann der Pfarrer auch die bloß kirchlichen Ehen mit Reihenzahl in sein Traubuch eintragen (E. zu § 15, 1). Sie hat hier keine staatliche Bedeutung. Die von ihm ausgestellten Traubescheinigungen müssen den Vermerk tragen: „Gültig nur für den kirchlichen Bereich“ (E. zu § 15, 3). Nur für Militärseelsorger gilt das gleiche wie im altösterreichischen Teil. Handelt es sich aber sonst um eine Eheschließung, der staatliche Hindernisse nicht im Wege stehen, so hat der Traupfarrer umgehend, jedenfalls binnen fünf Tagen, den staatlichen Matrikelführer hiervon mit den erforderlichen Angaben zu verständigen, der diese Ehe sodann unverweilt in die staatliche Ehematrikel einträgt und allein berechtigt ist, staatsgültige Trauscheine auszufertigen (E. zu § 15, 1 u. 3; DfG., § 2/3; Näheres S. II, P. 4 f.; Vdg. v. 7. Mai 1934, BGBl. II, Nr. 11). Der staatliche Matrikelführer hat hierbei nicht zu prüfen, ob die staatlichen Voraussetzungen für die Eintragung (DfG., § 2/1) gegeben sind, weil die Pfarrer nur solche Eheschließungen mitteilen dürfen, bei denen kein staatliches Hindernis im Wege steht (Vdg. v. 7. Mai 1934, BGBl. II, Nr. 11 § 3; S. II, P. 6; E. zu § 15, 2). Aus DfG., § 2/3 könnte man und hat man² freilich auch das Gegenteil herausgelesen. Vielleicht ist nur die Beziehung des Wenn-Satzes falsch, der nicht an den Schluß, sondern hinter das Wort „Pfarrer“ gehört.

Bürgerliches Recht:³ Im altösterreichischen Teil mußten die Katholiken schon vor dem Konkordat ihre Ehe in der Regel vor dem ordentlichen Seelsorger oder dessen Stellvertreter abschließen (ABGB. § 75). Bei Mischehen stand ihnen die Wahl zwischen den beiderseitigen Seelsorgern frei (Ges. v. 31. Dez. 1868, RGBl. Nr. 4—1869, Art. I); mangels Zugehörigkeit zu einer anerkannten Religionsgenossenschaft oder bei Zugehörigkeit zum Islam des hanefitischen Ritus eines Teiles konnte auch um die Ziviltrauung nachgesucht werden (wahlweise Ziviltrauung) (Ges. v. 9. April 1870, RGBl. Nr. 51, § 1). Sonst war diese nur zulässig, wenn der katholische Teil aus einem Grunde, den das Staatsgesetz nicht anerkennt, Aufgebot oder Trauung oder beides verweigert hatte (Notziviltrauung; Ges. v. 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 47, Art. II). Auch jetzt müssen sich Katholiken, wenn sie eine Zivilehe eingehen wollen, vorerst an den katholischen Pfarrer wenden und ihm ihre Absicht kundtun, vor dem Standesamt oder — bei einer Mischehe — vor dem akatholischen Seelsorger des anderen Teiles heiraten zu wollen. Erst nach dessen formeller⁴ Weigerung, die kirchliche Trauung vorzunehmen, können sie sich ans Standesamt oder auch ohne sie an den akatholischen Seelsorger wenden. Diese Weigerung wird regelmäßig schon vor dem Aufgebot

¹ Vgl. oben S. 20⁸ (21) u. Verlautbarungen f. d. österr. Seeresgeistlichkeit, 1923, Nr. 3, S. 5, u. 1934, Nr. 3, S. 1; Wiener Diözesanblatt 1931, S. 55, u. 1934, S. 113.

² Satter, Eherecht, S. 334; dazu Wahle, S. 707² (S. I, S. 27²).

³ Dazu Ehrenzweig, II/2, S. 53 ff., u. Lenhoff (Klang), S. 500 ff.

⁴ Siehe oben S. 15⁴.

ausgesprochen werden und braucht dann vor der Trauung nicht wiederholt zu werden.¹ Nur wenn ausnahmsweise das Aufgebot schon vorgenommen sein sollte und dann erst bloß die Trauung verweigert wird, gilt das Aufgebot auch für die bürgerliche Trauung.² Es bleibt also auch nach dem Konkordat in Österreich bei der Notzivilhe.

Die Zuständigkeit des Standesamtes (Bezirksverwaltungsbehörde) bestimmt sich, wie für das Aufgebot, nach dem Amtsfize des sich weigernden trauberechtigten Geistlichen. Die Ermächtigung eines anderen Standesamtes ist nach bürgerlichem Recht (ABGB, § 81 f.) nach den für Pfarrämter bestehenden Vorschriften zulässig (Ges. v. 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 47, Art. II, §§ 1 u. 6). Die feierliche Erklärung des Ehemillens muß vor dem Vorsteher der Bezirksverwaltungsbehörde oder seinem Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen und eines beideten Schriftführers abgegeben werden. Darüber wird ein Schriftstück aufgenommen, das auch von den Parteien und Zeugen mitunterfertigt werden muß (ebenda, §§ 7 f.).

Es bleibt den Eheleuten unbenommen, nach der Ziviltrauung auch die kirchliche Trauung vornehmen zu lassen (ebenda, § 11). Eine solche ist staatlich nicht mehr „Trauung“, da die Ehe schon durch den Zivilakt geschlossen wurde, sondern „kirchliche Einsegnung“, hat aber zufolge ausdrücklicher Gesetzesbestimmung bei Ehen, die seit dem Konkordat geschlossen wurden, die Wirkung, daß die Ehe nunmehr rückwirkend dem Konkordat unterstellt wird (DfG. § 7 b). Das gleiche gilt aber auch für den Fall, daß eine Mischehe zunächst vor dem akatholischen Seelsorger, da auch dieser „staatliches Trauungsorgan“ ist, eingegangen und nachträglich vor dem katholischen Seelsorger erneuert wurde.³

Nach der Eheschließung ist diese „zu einem dauernden Beweise“ (ABGB, § 80) von der Traubehörde in ihr Trauungsbuch einzutragen, und ein Amtszeugnis daraus den ordentlichen Seelsorgern der Brautleute zu übersenden (ebenda, § 9).

Im Burgenland bestand auch schon vor dem Konkordat die pflichtige Ziviltrauung, d. h. jede Ehe mußte dort vor dem staatlichen Standesbeamten geschlossen werden (GU. 31, § 29, in der Fassung der SMW. § 2). Hier mußten sich die Parteien nicht vorerst an ihren Seelsorger wenden und müssen es um so weniger jetzt tun. Zuständig ist für die Ziviltrauung hier der Matrikelführer, Bezirkshauptmann oder (in den landesunmittelbaren Städten Eisenstadt und Rust) der Bürgermeister (SMW., § 2, mit Verf. 1934, Art. 115/4 und Art. 124; dazu Übergangsges. 1934, §§ 40 f.) des Wohnfizes oder in dessen Ermangelung des Aufenthaltsortes eines der beiden Ehemerber (GU. 31, § 32) oder wer allgemein, auch von den beiden Ehemerbern, dafür gehalten wird (GU. 31, §§ 30 u. 42). Gleich wie nach Kirchenrecht sind auswärtige Trauungen ohne Ermächtigung ungültig, Trauungen im eigenen Sprengel an Ortsfremden gültig (vgl. GU. 31, § 41, a), für den Standesbeamten aber strafbar (GU. 31, § 122, dazu SMW., § 7). Neben dem Standesbeamten müssen der Trauung zwei Zeugen beigezogen werden (GU. 31, § 39), die das 16. Lebensjahr überschritten haben und die Bedeutung des Aktes verstehen können (GU. 31, § 40); es können auch Verwandte oder Frauen sein. Die Eheschließung soll öffentlich in dem hiefür be-

stimmten Amtsraume vorgenommen werden, wodon aber aus wichtigen Gründen abgegangen werden kann (GU. 31, § 37). Das Konkordat hat hier die wahlweise Zivilhe eingeführt.

Auch hier bleibt es den Parteien anheimgestellt, nachher ihre Ehe vor dem Seelsorger einsegnen zu lassen (vgl. GU. 31, § 123). Eine solche Einsegnung unterstellt auch hier die seit dem Konkordat geschlossenen Ehen nachträglich dem Konkordat und macht sie überdies untrennbar (DfG., §§ 7 a u. 7 b).

Der trauende Standesbeamte hat die Eheschließung sofort in sein Trauungsbuch einzutragen (GU. 33, § 63) und den Parteien einen Trauschein auszufolgen (GU. 33, § 62/2).

§ 18. Formmängel.

Die Einhaltung der wesentlichen Eheschließungsform ist für die Gültigkeit unbedingte Voraussetzung. Fehlt sie ganz oder in einem wesentlichen Punkte, so ist die Ehe ungültig; im ersten Falle entsteht eine Nichtehe (*matrimonium nullum*) ohne eherechtliche Wirkungen, im zweiten Falle eine scheinbare Ehe (*matrimonium irritum*), die zunächst wie eine gültige Ehe wirkt, zum Unterschied von dieser aber vernichtbar ist. Die Grenze zwischen beiden ist fließend. Die Nichtehe ist gegeben, wenn es an der wesentlichen Form ganz offensichtlich gebricht, so regelmäßig vom kirchlichen Standpunkt aus bei der Ziviltrauung oder der Trauung vor dem akatholischen Seelsorger, ferner bei der Eheschließung ohne Geistlichen im Wirtshaus am Stammtisch oder — außer im Falle der Not — ohne Zuziehung eines Priesters oder ohne Zeugen, brieflich oder gar fernmündlich. Hier liegt die Ungültigkeit so klar zutage, daß jedes Verfahren überflüssig wäre und es gegebenenfalls nur einer formlosen amtlichen Feststellung bedarf, die auch der Pfarrer (z. B. anlässlich der Eheprüfung) vornehmen kann.¹ War hingegen der Pfarrer für die Trauung nicht zuständig, oder die Vollmacht des Traupriesters bereits erloschen, oder konnte einer der Zeugen das Jawort nicht hören, so kommt doch wenigstens der Schein einer Ehe zustande, der erst gerichtlich zerstört werden muß. Eine solche scheinbare Ehe liegt staatlich aber auch schon vor, wenn die kirchliche Ehe ins Trauungsbuch (mit Reihenzahl) eingetragen wurde.

Bürgerliches Recht: Ähnlich liegen die Verhältnisse auch außerhalb des Konkordats im bürgerlichen Recht, wo die völlige Außerachtlassung der Form eine Nichtehe, die Unzuständigkeit des Trauungsorgans eine Scheinehe schafft. Die Eintragung ins Traubuch erzeugt hier niemals eine Scheinehe.

6. Die geschlossene Ehe.

§ 19. Rechtsfolgen der Eheschließung.

Die „vor einem Priester der katholischen Kirche gemäß dem kanonischen Recht geschlossenen Ehen“ sind, wenn sie rechtmäßig „in das Eheregister (Trauungsbuch, Chematrikel) eingetragen worden sind“ (DfG.,

¹ Lenhoff (Klang), S. 506.

² Das Umgekehrte (bürgerliches Aufgebot und kirchliche Trauung) gilt wohl nicht, da die Ehe „gemäß dem kanonischen Recht“ geschlossen werden muß (Art. VII, § 1; DfG. § 1) und dieses ein bürgerliches Aufgebot nicht anerkennt; sie wäre darum aber nicht ungültig. — Vgl. Ges. v. 31. Dez. 1868, RGBl. Nr. 4—1869, Art. II/2; Köstler, Eherecht, S. 20.

³ Rakenhofer (Kollhoff), S. 506.

¹ PC. 16. X. 1919, 17 (AAS. XI, p. 479) (vorher schon unter dem 2. IV. 1919, dem Erzbischof von Wien bekanntgegeben: Linneborn, S. 472²); Triebs, S. 72.

§ 1), kirchlich und staatlich gültig und haben kirchliche und staatliche Rechtswirkungen, die sich — mit geringen Ausnahmen — decken und im wesentlichen im alt- und im neuösterreichischen Teil nicht nur gleich sind, sondern meist auf der gleichen Quelle (ABGB.) beruhen.¹ Die vermögens- und staatsrechtlichen Wirkungen bestimmen sich allein nach staatlichem Recht (c. 1016 u. c. 1961). Keinen Unterschied macht es, ob die Ehe vorher oder nachher vor einem staatlichen Trauungsorgan geschlossen worden ist (DfG. § 7 b).

Die Rechtswirkungen² erstrecken sich auf die ganze Dauer der Ehe — bei der scheinbaren Ehe bis zu ihrer Ungültigerklärung —, ja sogar darüber hinaus. Sie betreffen in erster Reihe die Ehegatten, aber auch die aus der Ehe stammenden Kinder. Diese Rechtswirkungen sind:

1. Für den Ehemann: Der Mann ist das Haupt der Familie (1. Kor., 11, 3; Eph. 5, 23; Kol. 3, 18; 1. Petr. 3, 1; 'Casti connubii', 26—29, 75—78; ABGB., §§ 91 u. 147), der er selbst angehört. Als solches leitet er das Hauswesen, bestimmt Wohnort und Wohnung und begründet den Wohnsitz. Er hat die Pflicht, die Frau zu erhalten und zu schützen.

2. Für die Ehefrau: Sie erhält den Namen und Stand des Mannes (c. 1112; ABGB., § 92), seinen Wohnsitz³ (c. 93, § 1; ABGB., § 92) und damit seinen allgemeinen Gerichtsstand (c. 1561; ZN., § 66). Kirchlich kommt dazu die Pfarr- und die Diözesanzugehörigkeit (c. 94, § 1), staatlich das Heimatsrecht (Ges. v. 3. Dezember 1863, RGBl. Nr. 105, §§ 7 u. 11), die Landes- und die Bundesbürgerschaft (BG. v. 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 285, §§ 6 u. 13; dazu Verf., 1934, Art. 15/1) und die sog. Schlüsselgewalt.

3. Für beide Ehegatten: a) Entstehung des Ehebandes (c. 1110; ABGB., §§ 44 u. 111). Staatlich ist das Eheband in voll- und halbkatholischen Ehen (ABGB., § 111) mit der Eheschließung unlösbar, kirchlich wird es das erst durch den ersten Geschlechtsverkehr nach der Eheschließung (Ehevollzug). b) Entstehung von Ehehindernissen: Das Ehehindernis des Ehebandes (c. 1069, § 1; ABGB., § 62, 1. Satz; GU. 31, § 12/1) und das Eheverbot des Scheinehebandes (c. 1069, § 2; ABGB., § 62, 2. Satz; GU. 31, § 12/2), das Ehehindernis der Schwägerschaft bis zum zweiten Grade der Seitenlinie (c. 1077, § 1; ABGB., § 66; GU. 31, § 11/1, d)⁴, allenfalls das Hindernis des Ehebruches (c. 1075; ABGB., § 67; GU. 31, §§ 20 u. 85/4). Kirchlich kommt noch dazu ein zeitliches Weiheverbot (c. 987, 2^o) — bei der zweiten Ehe ein dauerndes Weiheverbot (c. 984, 4^o und c. 985, 3^o) — und ein zeitliches Ordenshindernis (c. 542, 1^o). c) Gegenseitige Ver-

¹ Bdg. v. 29. Mai 1922, BGBl. Nr. 315, §§ 1 u. 9/2; Lenhoff (Klang), S. 376 u. 557.

² Dazu Ehrenzweig, II/2, S. 109 ff., u. Lenhoff (Klang), S. 557 ff.

³ Er kann auch mehrfach sein. Kirchlich kann die ungeschiedene Frau einen eigenen außerordentlichen Wohnsitz erwerben, die geschiedene auch einen ordentlichen (c. 93, § 2). Vgl. jetzt I. Art. 6 und oben S. 23.

⁴ Im Burgenland nur in gerader Linie.

bindlichkeit zur Lebensgemeinschaft, d. h. zum gemeinschaftlichen Wohnen und zum gemeinsamen Haushalt (c. 1128; ABGB., § 93). d) Gegenseitige Verbindlichkeit zur Leibesgemeinschaft, d. h. zum ehelichen Verkehr (eheliche Pflicht, debitum coniugale) (c. 1111; ABGB., § 90). Die eheliche Pflicht kann zum voraus gar nicht ausgeschlossen werden; nur ein Verzicht nach der Eheschließung ist möglich (Jofesehe). Sie erlischt gegenüber dem Ehebrecher (vgl. c. 1129 sq.; ABGB., § 109), kirchlich überdies durch Ablegung der feierlichen Ordensprofess und den Empfang der höheren Weihen, wozu es (außer nach der Scheidung) des Einverständnisses des anderen Teiles bedarf¹ (vgl. c. 1114 u. c. 1130 i. f.). e) Weiderseitige Verbindlichkeit zur ehelichen Treue durch Verbot anderen (außerehelichen) Geschlechtsverkehrs (c. 1110; ABGB., § 90). Sie ist das Gegenstück zur ehelichen Pflicht, ihre gröbliche Verletzung durch außerehelichen Geschlechtsverkehr ist Ehebruch und bedeutet einen Scheidungsgrund (c. 1129, § 1; ABGB., § 109). f) Gegenseitige Verpflichtung zur Unterstützung und Hilfeleistung (c. 1013, § 1; ABGB., § 44). g) Verpflichtung zur Erzeugung und Erziehung der Kinder aus der Ehe (c. 1013, § 1, u. c. 1113; ABGB., § 44), insbesondere zum Unterricht in der Religion (c. 1113; ABGB., § 139).

4. Gegenüber den Kindern aus der Ehe. Als ehelich gelten nach kirchlichem und staatlichem (altösterreichischem wie burgenländischem) Recht Kinder, die nach sechs Monaten seit der Eheschließung und innerhalb zehn Monaten nach Aufhebung der Ehegemeinschaft von der Ehefrau geboren werden (c. 1114; ABGB., § 138). Da aber der Monat kirchlich nach dem Kalender (c. 34), staatlich zu 30 Tagen gerechnet wird,² ergeben sich kleine Abweichungen; die kirchliche Frist ist etwas länger, die Ehelichkeit tritt daher staatlich früher ein.³ Gegenbeweis ist zulässig (c. 1115; ABGB., § 138, u. HD. v. 15. Juni 1835, ZGS. Nr. 39). Das kirchliche Recht kennt davon zwei Ausnahmen, die dem weltlichen Recht fremd sind: durch die Ablegung der feierlichen Ordensprofess oder den Empfang einer höheren Weihe wird der Gebrauch der Ehe ('usus matrimonii'), d. h. der eheliche Verkehr, ausgeschlossen; nachher erzeugte Kinder ('proles sacrilega') sind daher unehelich (c. 1114). Kinder aus einer scheinbaren Ehe sind zunächst, weil die Ehe für gültig erachtet wird, ehelich, werden durch Ungültigerklärung der Ehe aber unehelich, wenn die Ehe nicht rückwirkend gültig gemacht wird (c. 1138) oder gutgläubig, d. h. eine vermeintliche Ehe war (c. 1114; ABGB., § 160, 2. Fall). Staatlich bleiben jedoch,

¹ Bestritten: siehe unten S. 117².

² Seit der dritten Teilnovelle zum ABGB. (Kais. Bdg. v. 19. März 1916, RGBl. Nr. 69, § 202) in Tage umgerechnet.

³ Bei einer Verheiratung am 1. März gilt das am 29. August geborene Kind staatlich bereits als ehelich, kirchlich erst das am 2. Sept. geborene; bei Aufgabe der ehelichen Gemeinschaft am gleichen Tage gilt das am 26. Dez. geborene Kind staatlich noch als ehelich, kirchlich selbst noch das am 1. Jänner des folgenden Jahres geborene.

in Abweichung vom sonstigen bürgerlichen Recht, alle Kinder einer kirchlichen Ehe ehelich, ohne Rücksicht auf den guten Glauben der Eltern (DfG., § 3, a. E.).

Uneheliche Kinder werden kirchlich den ehelichen im wesentlichen¹ gleichgestellt (legitimiert, 'legitimati') (c. 1117) durch nachfolgende wirkliche oder vermeintliche Ehe, aber nur dann, wenn die Eltern sich in der Zeit von der Empfängnis bis zur Geburt hätten heiraten können (filii naturales) (c. 1116), sonst, wenn auch das Hindernis zur Zeit der Eheschließung schon weggefallen sein sollte,² regelmäßig durch die Nachsicht vom betreffenden Hindernis (filii spurii), ausgenommen die aus Ehebruch ('proles adulterina') oder Gotteschändung ('proles sacrilega') stammenden (c. 1051)³ oder — unabhängig von nachträglicher Eheschließung — durch päpstliche Entschließung. Staatlich bewirkt die nachfolgende Ehe die Legitimation vorehelicher Kinder jetzt wohl⁴ ohne Einschränkung (ABGB., § 160), im übrigen geschieht sie durch einen Gnadenakt des Bundespräsidenten (ABGB., § 162, Verf., Art. 78, e). Jede Legitimation ist im Taufbuch einzutragen unter Angabe, auf welchem Wege sie geschah.

Die ehelichen und ihnen gleichgestellten Kinder haben kirchlich und staatlich Namen und Stand (ABGB., § 146), Wohnsitz (c. 93, § 1; vgl. ABGB., § 145) und daher den Gerichtsstand des Vaters (c. 1561; SN., § 71), obendrein kirchlich seine Pfarr- und Diözesanangehörigkeit (c. 94, § 1) und staatlich sein Heimats- und Staatsbürgerschaftsrecht (Ges. v. 3. Dez. 1863, RGBl. Nr. 105, §§ 6 u. 12, bzw. BG. v. 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 285, §§ 5 u. 13; dazu Verf., Art. 15/1). Kirchlich können Minderjährige über sieben Jahre einen außerordentlichen Wohnsitz begründen (c. 93, § 2). Die Kinder unterstehen bis zur Großjährigkeit der väterlichen und der elterlichen Gewalt (c. 89 u. c. 1648; ABGB., § 147, u. § 1458), die zur Erziehung, zu der die Eltern verpflichtet sind (c. 1113, vgl. insbesondere cc. 770, 860, 1335; ABGB., § 139) unentbehrlich ist. Die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Kinder richten sich ganz nach bürgerlichem Recht (c. 1016).

Bürgerliches Recht: Für die vor dem Standesamt nach staatlichem Recht geschlossenen Ehen kommen natürlich nur die staatlichen Rechtswirkungen in Betracht, die sich, wie oben gezeigt, im wesentlichen mit den kirchlichen decken. Kirchlich erscheint solch eine Ehe für Katholiken in der Regel als Nichteh, ohne

¹ Das gilt auch für die Priesterweihe (c. 984, 1^o), nicht aber für das Kardinalat (c. 232, § 2, 1^o), den Episkopat (c. 331, § 1, 1^o) und die gefreite Prälatur (c. 320, § 2).

² PC. 6. XII. 1930 (AAS. XXIII, p. 25).

³ In diesen beiden Fällen, sowie wenn die Nachsicht nicht kraft ordentlicher Gewalt oder allgemeiner Vollmacht, sondern kraft solcher für den Einzelfall erteilt wird (c. 1051), muß die Legitimation ausdrücklich und besonders ausgesprochen werden (Scharnagl, S. 173).

⁴ So die herrschende Lehre: Bartsch (Klang), S. 897⁵; dagegen Rittner, S. 280⁵.

die Wirkungen einer Ehe; immerhin hat sie sonstige Wirkungen (Pfründenverlust, Ordensausfluß) und reicht für das Hindernis des Ehebruchs und für das Brechen der Doppelhe hin.

7. Ehemängel.

§ 20. Behebung ehewidriger Umstände.

Ehewidrige Umstände — nicht nur Ehehindernisse, sondern (nach¹ der Eheschließung) auch Willens- und Formmängel — können auf zweifache Weise behoben werden, nämlich durch Wegfall oder durch Nachsicht ('dispensatio') (vgl. c. 1133, § 1). Maßgebend ist bei kirchlichen Ehen das kirchliche Recht und die kirchliche Behörde,² nur bezüglich der staatlich vorbehaltenen Hindernisse — und allgemein bei staatlicher Eheschließung — das weltliche Recht und die weltliche Behörde.³ Ist das Hindernis auf die eine oder andere Weise beseitigt, so kann die Ehe gültig und erlaubt geschlossen werden nach dem Grundsatz: Jeder kann (und darf) heiraten, dem das Recht es nicht verwehrt (c. 1035; ABGB., § 47). Bestand der ehewidrige Umstand in einem bloßen Eheverbot, so ist die Ehe gültig, aber nicht erlaubt; bestand er in einem Ehehindernis, einem wesentlichen Willens- oder Formmangel, so ist sie ungültig und wird auch durch die spätere Beseitigung nicht ohne weiteres gültig, sondern muß regelmäßig erst neu geschlossen werden. Hierbei ist zu unterscheiden:

a) Der Wegfall ('cessatio impedimenti', c. 1138, § 1) infolge Änderung der Umstände, z. B. Alter, Eheband, Entführung, Religions- und Bekenntnisverschiedenheit, zeitliche Gelübde, Zwang, Furcht und Irrtum, Vorbehalt und Bortäuschung. Der Wegfall kommt nur für zeitliche Behinderungen in Frage. Einzig Formmängel können nicht auf diese Weise behoben werden, wenn man nicht die förmliche Wiederholung der Eheschließung als Behebung des Formmangels der ersten Eheschließung ansehen will (c. 1137).

b) Nachsicht ('dispensatio impedimenti', c. 1138, § 1). Hier wird nicht das Hindernis selbst beseitigt, sondern es wird der im Wege stehende Rechtsfakt gebeugt. Er wird (nach herrschender Lehre)⁴ nicht aufgehoben, sondern für den gegebenen Fall unwirksam gemacht (suspendiert), und der Fall dann so betrachtet, als ob der Rechtsfakt nicht bestünde.⁵ Das Gesetz spricht hierbei von einer Lockerung des Gesetzes

¹ Weil sie erst bei dieser Gelegenheit auftauchen können.

² Hermann (Bartsch), S. 1²; derselbe, S. 408; vgl. dagegen Ragenhofer, S. 26.

³ Doch sind die staatlich vorbehaltenen Hindernisse (DfG. § 2) einer Nachsicht kaum zugänglich. Vgl. oben S. 49 ff. und unten S. 115.

⁴ Eine andere Ansicht sieht darin ein Privileg für den Einzelfall; vgl. R. Köstler, Der Aufbau des katholischen Kirchenrechtes (Zeitschr. f. öff. Recht, 6. Bd., 1927), S. 485.

⁵ Von dieser echten Nachsicht ist die unechte — von mir „Befreiung“ genannte — zu unterscheiden; vgl. darüber oben S. 24.

im einzelnen Falle (c. 80). Auf diese Weise können Hindernisse menschlichen Rechtes und Formmängel (vgl. c. 1043), nicht aber solche göttlichen Rechtes und — weil natürlichen Rechtes¹ — Willensmängel (c. 1081, § 1, i. f. u. c. 1136) behoben werden. Hindernisse göttlichen Rechtes sind bloß geistige Unreife, körperliches Unvermögen, Eheband, Blutsverwandtschaft der geraden Linie — bei Glaubensgefahr — Religions- und Bekenntnisverschiedenheit; nicht nachgesehen werden (trotz Möglichkeit) Blutsverwandtschaft im ersten Grade der Seitenlinie, Schwägerschaft in der geraden Linie nach Vollzug der Ehe und Bischofsweihe, endlich öffentlich bekannter Gattenmord.² Zweifelhafte Hindernisse bedürfen nicht bei Rechtszweifeln ('in dubio iuris'), weil sie da gar nicht bestehen, wohl aber bei Tatzeifeln ('in dubio facti') einer Nachsicht (c. 15). Ausgenommen bleibt nur zweifelhaftes Unvermögen, das unter keinen Umständen eh ehindernd wirkt (c. 1068, § 2).

Einen gewissen Gegensatz zu den unnachsehbaren Hindernissen bilden die, die auf jeden Fall nachgesehen werden, d. h. deren Nachsicht auch bei wesentlich unrichtigen oder unvollständigen Gesuchangaben ('obreptio', 'subreptio', c. 42) und beim Fehlen eines entscheidenden Grundes ('causa finalis') gültig bleibt (c. 1054), die Hindernisse minderen Grades ('impedimenta minoris gradus'), die da sind: Verwandtschaft im letzten (dritten) Grad der Seitenlinie, Schwägerschaft im letzten (zweiten) Grad der Seitenlinie, öffentliche Ehrbarkeit im letzten (zweiten) Grad, geistliche Verwandtschaft und Ehebruch mit Eheversprechen oder Eheversuch (c. 1042).

Die Erteilung der Nachsicht ist Ausfluß der Leitungsgewalt ('iurisdictionio') (c. 80). Wie es eine solche für den äußeren oder Rechtsbereich ('forum externum') und eine solche für den inneren oder Gewissensbereich ('forum internum seu conscientiae') gibt (c. 196), so gibt es auch eine doppelte Nachsicht, eine solche für jenen und für diesen, — hier wieder im Sakrament der Buße ('dispensatio in foro interno sacramentali', c. 1047) oder außerhalb der Beichte ('dispensatio in foro interno non sacramentali', c. 1047) — oder für beide Bereiche zugleich.

An sich gehört nur die Rechtsnachsicht ('dispensatio pro foro externo', c. 1046) dem Rechte an. Doch bei der innigen Verquickung des Rechts- und des Gewissensbereiches in der Kirche — kirchliche Rechtsätze verpflichten regelmäßig auch im Gewissen — kommt auch die Gewissensnachsicht ('dispensatio pro foro interno', c. 1044) für das Recht insofern in Frage, als sie die Partei in ihrem Gewissen ermächtigt, sich über den betreffenden Rechtsatz hinwegzusetzen, also trotz eines (geheimen) Ehehindernisses zu heiraten. Es wird das nach dem Gesetz (c. 1037) dann der Fall sein, wenn das Hindernis nicht zu erweisen ist, weil es dann für den Rechtsbereich ohnedies nicht besteht, nach herrschender Lehre freilich dann, wenn es nicht weiter bekannt ist

und daher kein öffentliches Argernis erregt. Rechtsnachsicht ist daher stets für öffentliche Hindernisse erforderlich, Gewissensnachsicht genügt für geheime. Die Rechtsnachsicht gilt zugleich auch für den Gewissensbereich, nicht aber umgekehrt (c. 202, § 1). Wird daher ein geheimes, für den Gewissensbereich schon nachgesehenes Hindernis nachträglich doch öffentlich, so muß die Nachsicht nunmehr für den Rechtsbereich eingeholt werden, wenn die erste Gewissensnachsicht in der Beichte erteilt wurde (dispensatio sacramentalis), weil sie dann wegen des Beichtgeheimnisses nicht erweislich ist. Eine außersakramentale Nachsicht (dispensatio extra-sacramentalis) für den Gewissensbereich genügt auch für den Rechtsbereich, weil sie unter Namen eingeholt und erteilt und im Geheimarchiv der bischöflichen Kurie verzeichnet wird, mithin jederzeit nachweisbar ist (c. 1047).

Die Nachsicht gilt im Rechtsbereich als ein Akt der Gesetzgebung; daher ist von Haus aus der Schöpfer des Gesetzes selbst zuständig, selbstverständlich aber auch sein Nachfolger, weil er ja auch Gesetzgeber wird, sein Vorgesetzter und der von ihm Ermächtigte (c. 80). Da die Gesetzgebung hinsichtlich der Ehehindernisse ausschließlich der obersten Kirchengewalt ('suprema auctoritas', c. 1038, § 2) zusteht, kommt für die Nachsicht von Haus aus, d. h. kraft eigenen Rechtes, nur der Papst (c. 218) in Frage (c. 1040). Oberste Kirchengewalt weist das Gesetz freilich auch der allgemeinen Kirchenversammlung (c. 228, § 1) zu. Doch steht diese ganz unter dem Papst (c. 222 u. c. 227) und kommt für die Nachsichtserteilung wegen ihrer Schwerfälligkeit tatsächlich nicht in Frage, weshalb wohl im Gesetz (c. 1040) nur der Papst erwähnt wird. Für Nachsichten kommt daher in Betracht:

1. Der Papst als Schöpfer des allgemeinen Rechtes kraft eigener Macht ('potestas ordinaria propria', c. 197, § 2). Zur persönlichen Erledigung behält er sich aber nur als 'causa maior' (c. 220) die Ehe nachsichten für die Mitglieder regierender Häuser vor.¹ Ob das auch für Präsidenten der Republiken gilt, ist streitig.¹ Sonst aber gibt der Papst seine Gewalt regelmäßig weiter entweder schon durch das Gesetz ('iure communi') oder persönlich ('speciali indulto') (c. 1040).² Schon das Gesetz (sog. delegatio a iure) überträgt die Nachsicht an verschiedene päpstliche Behörden — grundsätzlich auch für die Zeit der Erledigung des päpstlichen Stuhles³ — und zwar bei geheimen Hin-

¹ Die S. C. Sacr. 6/7. III. 1910 (AAS. II, p. 147; jetzt Fontes V, N. 2100) sprach nur von 'reges ac regiae stirpis principes' (Rnecht, S. 210; Trieb, S. 165; Linneborn, S. 144), während das Gesetzbuch jetzt — freilich in anderem Zusammenhange — von Personen spricht, 'qui supremum tenent populorum principatum' (c. 600, 3^o, u. c. 1557, § 1, 1^o); daß darunter auch Staatspräsidenten zu verstehen seien, behaupten Leitner, S. 322, und Linneborn, S. 144; dagegen Rnecht, S. 211¹.

² Dazu Trieb, S. 163 f., und Eichmann, I, S. 189 ff.

³ Vgl. c. 241 u. Doc. I, n. 16 und 24; dazu Trieb, S. 165, und Linneborn, S. 144.

¹ Trieb, S. 450.

² Rnecht, S. 210⁵ u. 247; Trieb, S. 154; Linneborn, S. 145.

bernissen für den Gewissensbereich die oberste Bußbehörde,¹ sonst verschiedene Kardinalsausschüsse.² Im einzelnen gilt da folgendes:

a) Die oberste Bußbehörde ('Sacra Paenitentiarum')³ erteilt (sakramentale wie außersakramentale) Nachsichten für den Gewissensbereich bei geheimen Hindernissen. Was darunter zu verstehen ist, wurde bereits oben gesagt⁴ (c. 258, § 1).

b) Die Glaubenskongregation ('Congregatio S. Officii') beurteilt als oberste Glaubensbehörde die Behinderungen, die den Glauben berühren (Religions- und Bekenntnisverschiedenheit) und die Nachsicht von der Aufforderung des ungläubigen Teiles ('interpellatio', c. 1121, § 2, und c. 1123) beim Glaubensprivileg (c. 247, § 3).

c) Die Orientalenkongregation ('Congregatio pro Ecclesia Orientali') befreit von Hindernissen, wenn ein oder beide Teile einem morgenländischen Ritus angehören und erledigt Angelegenheiten des morgenländischen Trauungsritus (c. 257, § 1).

d) Die Ritenkongregation ('Congregatio Sacrorum Rituum') kommt in Frage für Angelegenheiten des lateinischen Trauungsritus (c. 253, § 2).

e) Die Kongregation für die Ordensleute ('Congregatio negotiis religiosorum sodalium praeposita') gewährt Nachsicht von der Ehebehinderung⁵ der Ordensgelübde und Befreiung von diesen selbst (c. 251, § 3).

f) Die Sakramentalkongregation ('Congregatio de disciplina Sacramentorum') erteilt Nachsichten in allen übrigen, d. h. den weitaus meisten Fällen (c. 249, §§ 2 sq.).

2. Der Ortsordinarius (Bischof, gefreite Prälat, päpstliche Verwalter; Kapitelsvikar, Generalvikar usw.; c. 198). Ihm steht zufolge Sonderrechtes (c. 451, § 3) der Militärvikar gleich (Art. VIII, § 1/2 u. § 4).⁶

a) Kraft eigener Macht ('potestas ordinaria propria', c. 197, § 2), soweit er selbst Gesetzgeber ist, also bei Diözesanvorschriften, die für das Eherecht, das dem allgemeinen Gesetzgeber vorbehalten ist (c. 1038, § 2, u. c. 1040), nur in untergeordneten Dingen (Ritus-

¹ Vgl. jetzt Const. 'Quae divinitus' v. 25. III. 1935 (AAS. XXVII, p. 97 sqq.).

² Ihre Geschäftsordnung: Ordo servandus in Sacris Congregationibus, Tribunalibus, Officiis Romanae Curiae (AAS. I, p. 36 sqq.).

³ Das Gesetzbuch schreibt noch 'Poenitentiarum', während das neueste Gesetz (siehe Anm. 1) richtiger 'Paenitentiarum' schreibt. U. Stutz, Zur Neuordnung der Sacra Paenitentiarum Apostolica (Sitz.-Ber. d. preuß. Akademie d. Wiss., phil.-hist. Klasse, 1935), S. 291.

⁴ Es versteht darunter nach wie vor die weiteren Kreisen unbekanntes Hindernisse. Meines Erachtens sind darunter (c. 1037 u. c. 1047) die erweislichen zu verstehen; vgl. oben S. 31 f., u. Köstler, Öffentliche Ehehindernisse, S. 76.

⁵ Das ist nicht ausdrücklich ausgesprochen, ergibt sich aber aus dem allgemeinen Wortlaut. Im Schrifttum (außer Trieb's, S. 212 ff. u. 347 f.) werden beide Nachsichten zusammengeworfen (z. B. Rnecht, S. 214; Linneborn, S. 143).

⁶ C. § 6, 1, spricht nur vom Ortsordinarius.

fragen; Vertretungsurkunde, c. 1089) in Betracht kommen kann.¹ Die Befugnis hierzu kann er weitergeben (c. 199, § 1).

b) Kraft stellvertretender Amtsgewalt ('potestas ordinaria vicaria', c. 197, § 2) infolge sog. gesetzlicher Vollmacht (delegatio a iure). Als Bestandteil der Amtsgewalt kann sie weiter übertragen werden (c. 199, § 1). Die Nachsicht erstreckt sich hier α) auf das Aufgebot (c. 1028; C. § 6, 1) und bei zweifelhafter Sachlage auf Behinderungen, von denen der Papst zu befreien pflegt (c. 15). β) Im Notfalle, wenn der päpstliche Stuhl schwer zu erreichen ist² und großer Schaden durch den Verzug droht, auf Behinderungen, von denen der Papst Nachsicht zu erteilen pflegt (c. 81), insbesondere bei dringender Todesgefahr ('urgente mortis periculo')³ zur Beruhigung des Gewissens und allfälligen Legitimierung der Nachkommenschaft (c. 1043) und bei Entdeckung⁴ eines Hindernisses in einem Zeitpunkt, da alles zur Hochzeit schon vorbereitet ist und diese nicht ohne wahrscheinliche Gefahr eines großen Übels verschoben werden kann (casus perplexus, c. 1045). Sie können in diesen Notfällen ihre eigenen Untergebenen überall — also auch auf Reisen, Wallfahrten, in Sommerfrischen außerhalb ihres Sprengels — aber auch — wegen der Dringlichkeit — Fremde und Wohnsitzlose, die sich gerade in ihrem Sprengel aufhalten, von der Einhaltung der Eheschließungsform⁵ und von allen Hindernissen menschlichen Rechtes unter den sonstigen Voraussetzungen (z. B. Bürgschaften bei Religions- und Bekenntnisverschiedenheit) befreien, mit alleiniger Ausnahme der Priesterweihe (nicht auch der Diakons- oder Subdiakonsweihe) und der Schwägerschaft der geraden Linie nach Vollzug der Ehe (c. 1043). Die Vollmacht gilt in gleicher Weise für die Nachsicht vor und nach der Eheschließung — nachher nur, wenn Gefahr am Verzuge ist und die Zeit nicht mehr ausreicht, den päpstlichen Stuhl schriftlich anzugehen (c. 1045, § 2) — reicht aber nicht für eine Heilung in der Wurzel, weil es hierzu der Nachsicht der Wil-

¹ Die Befreiung von nichtvorbehaltenen Gelübden (c. 1309) (Eichmann, I, S. 493) gehört nicht hierher, weil hierbei kein Eheverbot nachgesehen wird; ebensowenig die Befreiung von der eigenen Untersagung der Trauung (c. 1039, § 1) (Rnecht, S. 215; Eichmann, I, S. 493), weil hier keine Nachsicht, sondern die Rücknahme der Untersagung in Frage kommt.

² Das ist der Fall, wenn es schriftlich nicht mehr geschehen kann, da hierfür die Benützung der Fernmelder (Fernschreiber, Fernsprecher) wegen der Gefahr eines Mißverständnisses, des Betruges oder der Preisgabe des Geheimnisses verboten ist (S. C. S. Off. 24. VIII. 1892; jetzt Fontes, IV, N. 1159); vgl. auch PC. 12. XI. 1922, V (AAS. XIV, p. 662).

³ Über den Unterschied von 'periculum' und 'articulus' siehe oben S. 89².

⁴ D. h., wenn es dem Pfarrer oder Ordinarius zur Kenntnis kommt: CP. 1. III. 1921, IV (AAS. XIII, p. 717); Trieb's, S. 170; Linneborn, S. 158.

⁵ Ob das auch für die Unaufschiebbarkeit der Hochzeit gilt, ist bestritten. Dafür G. Desterle, Das neue Eherecht über die Dispensbefugnisse bei Todesgefahr und anderer Notlage (Münsterisches Pastoralblatt, 1919), S. 169 f.; Rnecht, S. 225; dagegen wohl mit Recht Trieb's, S. 169; Linneborn, S. 158 f., und Eichmann, I, S. 494.

lenserneuerung bedarf, die dem päpstlichen Stuhle vorbehalten ist (c. 1138, § 1. u. c. 1141).¹

c) Kraft besonderer Vollmacht ('potestas delegata', c. 197, § 1) des päpstlichen Stuhles (delegatio ab homine), die in seinem Namen von seinen Behörden entweder allgemein ('per indultum generale', c. 1051) für ein oder mehrere Hindernisse oder für bestimmte Zeit oder für eine bestimmte Zahl von Fällen durch ständige Vollmachten² ('facultates habituales', c. 66) oder von Fall zu Fall ('speciali indulto', c. 1040 = 'per rescriptum', c. 1051), insbesondere bei Nachsichterteilung in anvertrauter Form (in forma commissoria), erteilt wird. Solch ständige Vollmacht gilt als Privileg ('privilegium praeter ius', c. 66, § 1) oder als Indult ('indultum generale dispensandi', c. 1049), erlischt daher regelmäßig nicht durch den Tod des Verleihers oder des Beliehenen, geht vielmehr auf Zwischenverwalter (päpstliche Verwalter, Kapitalsvikar) und Amtsnachfolger über und kann auch vom allgemeinen Stellvertreter (Generalvikar) in Anspruch genommen werden (c. 66, § 2; c. 73; c. 368, § 2); das gleiche gilt auch von der durch Bescheid ('per rescriptum', c. 1051) erteilten Vollmacht für den Einzelfall (c. 58; c. 368, § 2). Die Nachsichtsgewalt kann, weil vom Papste erlangt, regelmäßig weitergegeben werden (c. 199, § 2) an nachgeordnete Priester. Seit dem Jahre 1923 pflegen den Ortsordinarien wieder sog. Fünfjahr-Vollmachten (Quinquennalfakultäten) als gemeine Indulte (indulta communia)³ erteilt zu werden.⁴ Über Gebrauch und Auslegung solch ständiger Vollmachten bestehen besondere Regeln (c. 1048 sqq.).

3. Der Pfarrer,⁵ Priester und Beichtvater: Unter dem Pfarrer ist neben dem wirklichen Pfarrer jeder Pfarrpriester, d. h. ordentliche Seelsorger, unter dem Priester der vom Pfarrer oder Ordinarius bevollmächtigte Traupriester⁶ (c. 1094) wie der bei der Noteheschließung mit-

¹ Ähnlich Triebs, S. 168.

² Solche haben in bestimmtem Ausmaße regelmäßig auch die päpstlichen Nuntien (vgl. c. 267, § 1, 3°); Knecht, S. 230, und Eichmann, I, S. 496.

³ D. h. allgemeines Indult ('indultum generale') für alle Ordinarien desselben Landes (Triebs, S. 164).

⁴ Eigenerlaß (Motu proprio) Pius' XI. 'Post datam instructionem', 20. IV. 1923 (AAS. XV, p. 193 sq.).

⁵ Für die Militärpfarrer gilt das gleiche, jedoch zufolge Sondervorschrift (c. 451, § 3). Vgl. Art. VIII, § 4: „Die Militärkapläne haben hinsichtlich des Bundesheeres den Wirkungsbereich von Pfarrern.“

⁶ Dieser ist im Gesetz (c. 1044) und im Schrifttum (außer bei Linneborn, S. 155 u. 159, und Müßener, S. 86 f.) nicht genannt, sondern nur der Notpriester. Wenn aber dieser, so ist um so mehr jener ermächtigt, als er namentlich im Falle der Unaufschiebbarkeit der Trauung in die Lage kommen kann, Nachsichten erteilen zu müssen. Die Vollmacht hierzu liegt (gemäß c. 200, § 1, i. f.) schon in der Vertretungsmacht des Pfarrers (dagegen Triebs, S. 180). Da aber der Pfarrer erst nach Vereinigung der Hindernisse bevollmächtigen darf (c. 1096, § 2), wird es sich hier wohl nur um Hindernisse handeln, die im letzten Augenblick auftauchen.

wirkende Notpriester (c. 1098, 2°) zu verstehen. Die genannten Geistlichen können unter den gleichen Voraussetzungen wie der Ortsordinarius, wenn auch dieser nicht erreicht werden kann,¹ an dessen Stelle bei dringender Todesgefahr ('urgente mortis periculo', c. 1043) und Unaufschiebbarkeit der Hochzeit (in casu perplexo) von Behinderungen befreien (c. 1044), der Beichtvater jedoch nur für den Gewissensbereich und in der Beichte, daher nur von geheimen (unerweislichen) Behinderungen. Die Nachsicht ist auch hier vor und nach der Eheschließung möglich, aber nur in geheimen (unbekannten) Fällen ('pro casibus occultis')² und auch da nur, wenn durch das Anrufen des Bischofs eine Verletzung eines Geheimnisses, insbesondere das Bekanntwerden der Behinderung zu befürchten ist (c. 1045, § 3). Von der Erteilung der Nachsicht ist der Ordinarius unverweilt zu verständigen, um sie nachprüfen zu können. Sie ist im Traubuch, regelmäßig des Pfarrers, und nur bei außersakramentaler Nachsicht fürs Gewissen im Geheimbuch der bischöflichen Kurie, zu vermerken. Beides hat natürlich bei der bloßen Gewissensnachricht des Beichtvaters zu unterbleiben (c. 1046). Für den Pfarrer und den sonstigen Pfarrpriester ist die Befugnis zur Nachsichterteilung ein Teil seiner (stellvertretenden) Amtsgewalt ('potestas ordinaria vicaria'),³ die er durch sog. gesetzliche Vollmacht (delegatio a iure) zu seiner eigenen (c. 462) erlangt und weitergeben kann (c. 199, § 1); für die übrigen genannten Geistlichen handelt es sich, da sie kein Amt im strengen Sinn des Wortes (c. 145) und daher keine Amtsgewalt haben, um eine echte gesetzliche „Vollmacht“⁴ (potestas delegata a iure), die wohl im Sinne des c. 199, § 2 weitergegeben werden kann.

Zur Erlangung einer Nachsicht ist ein schriftliches⁵ Ansuchen der Parteien ('oratores', c. 155) erforderlich. Dieses verfaßt⁶ a) bei öffentlichen Behinderungen, die beide Ehepartner betreffen, der Pfarrer der Braut, sonst der des betroffenen Teiles, bei Mischehen der des katholischen Teiles, und richtet es nach Unterzeichnung durch die Parteien entweder unmittelbar oder — was die Regel ist — im Wege des Ordinarius an die römische Kurie oder an den Ordinarius, wenn dieser zur Nachsicht befugt ist. Zuständig ist der Ordinarius des Wohnsitzes, im Notfalle und bei Wohnsitzlosen der des Aufenthalts, für Militärpersonen der Militärvikar (vgl. Art. 8, § 4). Bei Verschiedenheit der Diözesen genügt die Nachsicht eines der beiden zuständigen Ordinarien für beide Teile, so daß nur ein Gesuch notwendig ist.

¹ D. h. nur noch durch Fernmelder: PC. 12. XI. 1922, V (AAS. XIV, p. 662 sq.).

² Auf die tatsächliche Unbekanntheit kommt es hier an: PC. 28. XII. 1927, III (AAS. XX, p. 61). Vgl. oben S. 31.

³ Knecht, S. 231; Triebs, S. 180.

⁴ Triebs, S. 180.

⁵ Mündliches (nur nicht fernmündliches) Ansuchen ist nicht ausgeschlossen, ebenso wenig persönliche Einholung (Triebs, S. 189; Linneborn, S. 169).

⁶ Für die Abfassung bestehen nähere Weisungen der päpstlichen und der bischöflichen Kurie (Linneborn, S. 169); Formulare bei Müßener, S. 367 ff.

b) bei geheimen Behinderungen — zur Erlangung einer außersakramentalen Gewissensnachricht — der Pfarrer und richtet es unter vertraulicher Nennung der Namen im Wege des Ordinariats an die oberste Bußbehörde oder — zur Erlangung einer sakramentalen Gewissensnachricht — der Beichtvater unter Decknamen (üblich sind die Namen Titius und Caia). c) In (tatsächlich) geheimen Fällen¹ ('pro casibus occultis') wird bei Unaufschiebbarkeit der Trauung, in denen eben schon der Traupriester zur Nachsicht befugt ist, ein mündliches Ansuchen an diesen genügen.

Das Gesuch² muß außer den Personalangaben — bei Ansuchen um sakramentale Nachsicht ersetzt durch Decknamen — und der Angabe, ob die Ehe erst geschlossen werden soll oder schon geschlossen wurde, die Bezeichnung und den Tatbestand der Behinderungen,³ die Gründe für die Nachsicht und Angaben über die Vermögensverhältnisse oder das Anbot einer Taze⁴ enthalten. Ansuchen um Befreiung von der Behinderung der Religions- und der Bekenntnisverschiedenheit müssen auch das schriftliche Versprechen des nichtkatholischen Teiles enthalten, die katholische Religion des andern nicht zu gefährden, und das beider Teile, alle Kinder katholisch zu taufen und zu erziehen (c. 1061, § 1, 2^o), sowie die Versicherung des Geistlichen, daß er der Erfüllung dieser Versprechungen gewiß sei (c. 1061, § 2, 3^o). Die Angaben des Gesuches müssen in allen wesentlichen Punkten vollständig und richtig sein. Unvollständigkeit ('subreptio') und Unrichtigkeit ('obreptio') macht die Nachsicht ungültig (c. 42), die stets unter der Voraussetzung der Wahrheit der Angaben ('si preces veritate nitantur', c. 40) erteilt wird. Für die Nachsichtsgründe gilt das insofern, als wenigstens ein entscheidender Grund ('causa finalis s. motiva' c. 45 u. c. 86) vollständig und richtig angegeben sein muß ('iusta et rationabilis causa', c. 84, § 1). Nur Hindernisse geringeren Grades ('impedimenta minoris gradus') sind davon unabhängig (c. 1054). Gewisse Nachsichtsgründe⁵ haben sich im Laufe der Zeit eingebürgert und werden daher immer wieder berücksichtigt (sog. kanonische Gründe, *causae canonicae s. ordinariae*). Es empfiehlt sich, aber auch nicht-kanonische

¹ Siehe oben S. 105².

² Näheres in der Anweisung der Propaganda-Kongregation vom 9. V. 1877 (ASS. X, p. 291 sqq.). Knecht, S. 249 ff., u. Müssener, S. 89 ff.

³ Zur leichteren Überprüfung sollen beim Hindernis der Verwandtschaft und der Schwägerschaft Stammbäume beigegeben werden. Mehrfache Hindernisse sind als solche anzugeben. Beim Zusammentreffen öffentlicher und geheimer Hindernisse bedarf es zweier Gesuche. Knecht, S. 218⁴, und Linneborn, S. 176.

⁴ Vielsach hat sich das Anbot einer den Vermögensverhältnissen entsprechenden Taze eingebürgert, die vom Pfarrer oder Ordinarius begutachtet wird (Gasparr, I, p. 172 und 176; Linneborn, S. 173; Müssener, S. 95 f.).

⁵ Siehe die Aufzählung der verschiedenen Nachsichtsgründe bei Trieb's, S. 185 ff.; Linneborn, S. 148 ff.; Müssener, S. 94 f.; ausführlich Cappello, III, p. 304 sqq.

nische Gründe (*causae non canonicae s. extraordinariae*) anzuführen, wenn solche vorliegen; sie werden dann von Fall zu Fall gewürdigt. Von Vorteil ist es, möglichst viele Gründe anzugeben, damit wenigstens einer sich als stichhaltig und ausreichend erweist. Es ist das um so mehr zu empfehlen, als die Gründe der Wichtigkeit der Vorschrift, von der befreit werden soll, entsprechen müssen (*causa proportionata*, vgl. c. 84, § 1).

Die zuständige Stelle erteilt sodann die Nachsicht. Wird der päpstliche Stuhl darum angegangen, so darf der Ordinarius trotz Vollmacht sie regelmäßig nur im Notfalle erteilen (c. 204, § 2, u. c. 1048); erteilt er sie auf Grund päpstlicher Vollmacht, so ist dieser Umstand ausdrücklich im Bescheide anzugeben (c. 1057); wird sie im Notfalle von Pfarrer oder Priester gewährt (c. 1044 u. c. 1045, § 3), so ist der Ordinarius behufs Nachprüfung sofort in Kenntnis zu setzen (c. 1046).

Die Nachsicht wird vom Ordinarius, Pfarrer oder Priester regelmäßig, vom Pfarrer stets unmittelbar in gnadenweiser Form (in *forma gratiosa*), von der Kurie hingegen gewöhnlich und für den Gewissensbereich immer durch Vermittlung eines Vollstreckers ('*executor*') in anvertrauter Form (in *forma commissoria*) mittels Bescheides ('*rescriptum*')¹ schriftlich² erteilt. Dieser ist im ersten Falle an die Partei gerichtet und gilt vom Augenblick der Erteilung, im zweiten wendet er sich an die Mittelsperson (meist Ordinarius oder Beichtvater des Bittstellers) und gilt dann vom Zeitpunkt der Vollstreckung (c. 38). Diese besteht entweder bloß in der Prüfung der Echtheit des Schriftstückes (c. 53) und der Richtigkeit der Voraussetzungen des Bescheides (*verificatio*) und dessen Übermittlung an den Pfarrer zur Verständigung des Bittstellers ('*merum executionis ministerium*', c. 54, § 1) — der Vollstrecker ist hier Vertreter des Papstes bloß in der Erklärung (*executor necessarius*) — oder nach Vornahme der erwähnten Überprüfung in der Erteilung oder Befragung der Nachsicht im Auftrag und im Namen der Kurie (c. 54, § 2) und unter Hinweis auf seine Vollmacht hierzu (c. 1057), ihrer Ausfertigung und Zustellung — der Vollstrecker ist hier Vertreter des Papstes im Willen³ (*executor voluntarius*). Nur die sakramentale Gewissensnachricht wird mündlich durchgeführt, und zwar durch den Beichtvater in der Beichte regelmäßig nach deren Beendigung und vor der

¹ Bescheid ('*rescriptum*') ist nach kirchlichem Recht die schriftliche Antwort des Papstes oder sonstigen Ordinarius an die Unterbehörde oder an die Partei auf eine Bitte, Anfrage oder einen Bericht und enthält stets eine behördliche Entscheidung oder Verfügung (Eichmann, I, S. 79); der Begriff deckt sich nicht mit dem gleichnamigen des österr. Verwaltungsrechtes (Allgem. VerwVerfGes. v. 21. Juli 1925, BGVl. Nr. 274, §§ 56 ff.).

² Ein mündlicher Bescheid (*oraculum vivae vocis*) (vgl. Eichmann, I, S. 79) des Papstes oder des Ordinarius wäre nicht ausgeschlossen; die schriftliche Ausfertigung dient dann nur dem Beweise (Trieb's, S. 196).

³ Vgl. Trieb's, S. 157, 196 u. 200.

Vossprechung.¹ Jeder Nachsichtsbescheid muß die nachgesehene Behinderung und den hierfür entscheidenden Grund enthalten.² Ohne Grund kann nur der Gesetzgeber selbst nachsehen (vgl. c. 84, § 1). Bei öffentlichen Hindernissen wird der päpstliche Bescheid bei der bischöflichen Kurie verwahrt und die bischöfliche Ausfertigung im Pfarrarchiv, bei geheimen Behinderungen im Falle außersakramentaler Nachsicht im Geheimarchiv des Ordinarius, im Falle sakramentaler Nachsicht wird er nach Mitteilung an den Bittsteller im Beichtstuhl durch den Beichtvater, an den er gerichtet war, vernichtet.

Die Nachsicht wird sodann bei öffentlichen Behinderungen im Traubuch der Pfarre, bei geheimen außersakramental nachgesehenen im Geheimbuch der bischöflichen Kurie oder der obersten Bußbehörde³ und bei geheimen, sakramental nachgesehenen nirgends vermerkt.

Für die Nachsicht pflegen von der päpstlichen Kurie — außer von der Bußbehörde⁴ — Taxen vorgeschrieben zu werden, die dem Vermögensstande angemessen sein sollen,⁵ der zu diesem Zwecke im Gesuch anzugeben ist. Der Ordinarius hingegen darf, wenn es vom Papst nicht ausdrücklich gestattet worden ist, keine Taxe einheben, selbst dann nicht, wenn das bisher üblich gewesen wäre, sondern nur eine mäßige Kanzleigebür zur Deckung der wirklichen Auslagen, und auch das nicht von armen Personen (c. 1056).

Die erlangte Nachsicht bewirkt, daß die beabsichtigte Ehe trotz des entgegenstehenden Rechtsfaktes gültig und erlaubt geschlossen werden kann. War sie schon eingegangen, so wird sie dadurch nicht gültig, sondern muß regelmäßig neu geschlossen werden. Ist bereits Nachkommenschaft vorhanden, so wird diese regelmäßig, und zwar schon von Gesetzes wegen ('eo ipso', c. 1051) legitimiert. Nicht der Fall ist es dann, wenn die Nachsicht auf Grund einer Vollmacht für einen Einzelfall erteilt wurde⁶ oder wenn die Nachkommenschaft im Ehebruch ('proles adulterina') oder nach Empfang höherer Weihen oder Ablegung der feierlichen Ordensprofess ('proles sacrilega') erzeugt worden war (c. 1051). Als miterteilt gilt die Nachsicht vom Hindernis des Ehebruches mit Eheversprechen oder Eheversuch im Falle der Lösung der Ehe durch päpstliche Verfügung ('dispensatio super matrimonio rato et non consummato', c. 1053) oder im Falle päpstlicher Gestattung der Wiederverheiratung bei vermutetem Tod des anderen Gatten

¹ Trieb, S. 204.

² Die Angabe sine causa im Bescheide heißt noch nicht, daß wirklich ohne Grund befreit wurde, sondern nur, daß der Grund (z. B. weil entehrend) nicht abgegeben wurde (Trieb, S. 189; vgl. auch Linneborn, S. 151).

³ Trieb, S. 160 u. 193.

⁴ Gasparri, I, p. 177, u. Trieb, S. 204.

⁵ Die Kurie unterscheidet die forma nobilium (mit erheblichen Taxen), die forma communis (mit geringeren Taxen) und die forma pauperum (ohne solche) und teilt die pauperes wieder in die fere pauperes, vere pauperes und miserabiles (Näheres bei Trieb, S. 204 ff., und Linneborn, S. 174 ff.).

⁶ Hierüber Rnecht, S. 228.

(c. 1053). Die weitere Auslegung gibt das Gesetz (c. 1052), das insbesondere enge Auslegung vorschreibt (c. 50 u. c. 85).¹

Bürgerliches Recht: Behinderungen werden auch hier beseitigt durch Wegfall oder Nachsicht (ABGB, §§ 83 ff.). Nachsehbar sind im altösterreichischen Gebiet alle Eheverbote und die meisten öffentlichen Ehehindernisse. Ausgeschlossen davon sind — das Gesetz äußert sich bekanntlich darüber nicht ausdrücklich — die Hindernisse, die vom Strafgesetz mitumfaßt sind (Verwandtschaft in gerader Linie und im ersten Grade der Seitenlinie, nächste Schwägerchaft und Eheband) — und alle privaten (mit Ausnahme des Aufgebotes). Nachsichtsbehörde ist regelmäßig die Landesstelle, nur für geringere Behinderungen (Abkürzung des Aufgebotes oder der Witwenzeit) und für gewisse Notfälle auch die Bezirksbehörde. Das Ansuchen um Nachsicht muß persönlich und schriftlich unter wahren Namen geschehen. Nur wenn das Hindernis nach der Eheschließung erst entdeckt wird oder es sich um eine Aufgebotsnachricht bei Leuten handelt, die allgemein als verheiratet gelten, kann der Seelsorger unter Namensverschweigung ansuchen (ABGB, §§ 84 u. 87). Im Burgenlande sind die nachsehbaren Behinderungen ausdrücklich aufgezählt. Es sind das nur zwei Ehehindernisse, das des Alters (GU. 31, § 7) und das der Verwandtschaft zwischen Onkel und Nichte, Tante und Neffen (GU. 31, § 11, c) und die Eheverbote der Geschwisterkindschaft (GU. 31, § 17), der Wahlkindschaft (GU. 31, § 18, b), des Ehebruches (GU. 31, § 20), der Verurteilung wegen Lebensnachstellung (GU. 31, § 23), der Wartefrist (GU. 31, § 24) und des Aufgebotes (GU. 31, § 27). Zuständig ist der Landeshauptmann.² Für das Verfahren gilt altösterreichisches Recht.³

8. Vergütung ungültiger Ehen.

§ 21. Grundsätzliches.

Vom Gültigwerden ungültiger Ehen handelt weder das Konkordat noch sein Durchführungsgesetz. Es kann aber zunächst kein Zweifel sein,⁴ daß ungültig eingegangene kirchliche Ehen auf kirchlichem Wege kirchlich und — unter der Voraussetzung des DfG. §§ 1 f. — auch staatlich gültig, und zu „vor einem Priester der katholischen Kirche gemäß dem kanonischen Recht geschlossenen Ehen“ werden können. Aber auch bloß staatlich (durch bürgerliche oder akatholische Trauung) geschlossene Ehen können nachträglich kirchlich gültig werden, und zwar nach kirchlichem Recht. Umgekehrt können aber auch bloß kirchliche Ehen nach Wegfall der staatlich vorbehaltenen Hindernisse auch staatlich gültig, d. h. bürgerlich wirksam werden. In beiden Fällen entstehen Konkordatssehen. Das ergibt sich aus der Bestimmung des DfG. § 7 b, die da lautet: „Die Vorschriften der §§ 3 bis 7 a gelten für kirchliche Ehen, denen bürgerliche Rechtswirkungen zukommen, auch dann, wenn die Ehe vorher oder nachher vor einem staatlichen Trauungsorgan geschlossen wor-

¹ Über die verschiedenen Klauseln: Rnecht, S. 256 ff., und Gasparri, I, p. 210 sqq.

² Dazu Ehrenzweig, II/2, S. 60 ff., u. Lenhoff (Klang), S. 527 ff.

³ ABW. § 1/1; dazu Verf., Art. 114/2.

⁴ Lenhoff (Klang), S. 541.

⁵ So Hermann (Bartsch), S. 1²; derselbe, S. 408.

den ist.“ Ihr liegt offenbar der der bisherigen Gesetzgebung fremde Gedanke zugrunde, daß die kirchlich-bürgerliche Ehe des Katholiken (Konkordatsehe) entsprechend ihrem doppelten (kirchlichen und staatlichen) Geltungsbereich auch doppelt — kirchlich und staatlich — geschlossen werden muß. Als doppelte Eheschließung gilt die im Sinne des DfG. § 1. Eine bloß kirchliche Eheschließung soll durch eine staatliche und eine bloß staatliche durch eine kirchliche ergänzt werden. Im letzteren Falle ist die kirchliche Eheschließung — rein staatlich gesehen — freilich nichts als eine „kirchliche Einsegnung“,¹ bewirkt aber zufolge ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung die Unterstellung unter das Konkordat. Umgekehrt ist die für diesen Fall in der kirchlichen Eheinstruktion vorgesehene Erklärung der Fortdauer des Ehebandes (Eh. § 18 und Anm. C) nichts anderes als die alte Form der kirchlich-bürgerlichen Eheschließung der Katholiken in Österreich. Sie hat staatlich hier die Bedeutung einer Eheschließung und Unterstellung der so geschlossenen Ehe unter das Konkordat, kirchlich ist sie bedeutungslos.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich mithin, daß staatlich und kirchlich oder bloß kirchlich ungültige Ehen auf kirchliche Weise gültig, bloß kirchlich gültige auf staatliche Weise bürgerlich wirksam gemacht werden können. Das erste nennt die Eheinstruktion (§ 17) „kirchliche Konvalidation kirchlicher Ehen“, das zweite „kirchliche Ordnung nicht kanonisch geschlossener, aber staatlich anerkannter Ehen“ oder „kirchliche Ordnung nur staatlich gültiger Ehen“ (§ 18, Anm. B), und das dritte „nachträgliche Zuerkennung der bürgerlichen Rechtswirkungen an rein kirchliche Ehen“ (§ 18, Anm. C). Ich fasse die beiden ersten Fälle als „Heilung kirchlich ungültiger Ehen“ zusammen und behandle den letzten Fall unter „Heilung bürgerlich unwirksamer Ehen“.

§ 22. Heilung kirchlich ungültiger Ehen.

Scheinbar gültige, tatsächlich aber ungültige Ehen sollen nicht für alle Zeiten bestehen bleiben. Sie sollen womöglich gültig gemacht oder andernfalls für ungültig erklärt werden. Nur wenn der Ungültigkeitsgrund unheilbar und weder den Ehegatten noch der Öffentlichkeit bekannt ist, können die Gatten auch im guten Glauben belassen werden, und die ungültige Ehe in ihrem Zustand erhalten bleiben.² Aber auch, wenn sie nachträglich vom Hindernis Kenntnis erlangen, dieses aber weiter nicht bekannt ist und auch kein Argernis zu befürchten steht, können sie bei vorgerücktem Alter wie Bruder und Schwester beieinander bleiben.³ Auch formlos geschlossene Ehen (Nichtehen) können nachträglich gültig gemacht werden, was für die Umwandlung bloß

¹ Gef. v. 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 47, Art. II, § 11, und v. 31. Dez. 1868, RGBl. Nr. 4—1869, Art. II/3.

² Vgl. S. S. Mayer, Der totgesagte Ehegatte erscheint wieder auf (Theol.-prakt. Quartalsschrift, 89. Jg., 1936, S. 569 ff.).

³ Rnecht, S. 737; Frieb, S. 750; Scharnagl, S. 206; Müßener, S. 151.

staatlich (vor der Zivilbehörde oder dem akatholischen Seelsorger) geschlossener Ehen von Bedeutung ist.

Durch Wegfall oder Behebung des Hindernisses allein wird die Ehe noch nicht gültig; es bedarf vielmehr einer neuerlichen Eheschließung — wenn auch in vereinfachter Form — (gewöhnliche Heilung, 'convalidatio simplex', *c. 1133) oder ausdrücklicher Befreiung davon (Heilung in der Wurzel, 'sanatio in radice', *c. 1138).

1. Gewöhnliche Heilung ('convalidatio simplex') (cc. 1133 bis 1137): Sie bildet die Regel (ordentliche Form) und besteht aus zwei Teilen, der Beseitigung des Hindernisses und der Erneuerung der Eheschließung.

a) Beim Fähigkeitsmangel oder Ehehindernis (c. 1135) ist der Ehwille, je nachdem, ob einer oder beide Teile vom Hindernis (sichere) Kenntnis erlangten, von einem oder beiden Teilen neuerlich zu erklären, trotzdem er, einmal erklärt, bis zu seiner Zurücknahme (gegenfeitige Erklärung, Begehren der Scheidung, Trennung oder Ungültigkeitserklärung) als weiterbestehend gilt. Zugunsten der Rechtssicherheit wird aber dennoch eine Wiederholung der Willenserklärung bei Erlangung sicherer Kenntnis vom Hindernis gefordert, kann aber unter vereinfachten Formen geschehen. α) Bei öffentlichen Hindernissen wird die Willenserneuerung durch beide Teile in gehöriger Form verlangt. Zu diesem Zwecke muß freilich der wissende Teil vorerst den unwissenden aufklären oder aufklären lassen. Das wird der Regelfall sein;¹ weil das Hindernis öffentlich, d. h. beweisbar ist, soll es auch die Willenserneuerung, die neuerliche Eheschließung, sein. β) Bei geheimen, aber beiden sicher² bekannten Hindernissen muß der Wille durch beide, jedoch in beliebiger Form, neu erklärt werden. Die Parteien können es, jeder für sich ('privatim', d. h. ohne Mitwirkung der Kirche), und insgeheim ('secreto', d. h. ohne Öffentlichkeit), tun,³ am einfachsten durch Fortsetzung der Lebensgemeinschaft trotz sicherer Kenntnis des Hindernisses. γ) Bei geheimem und einem Teile unbekanntem Hindernisse braucht nur der Wissende den Willen zu erneuern, solange der andere den Ehwillen nicht zurückgenommen hat. Die Aufklärung des Unwissenden kann hier unterbleiben.

b) Bei Willensmängeln (c. 1136) ist der Wille nur von dem nachzutragen, der ihn bisher nicht gehabt hat, solange der Ehwille des anderen noch besteht, nötigenfalls von beiden Teilen. α) Ist der Willensmangel nicht in die Erscheinung getreten (z. B. geheimer Vorbehalt), so genügt die bloß innerliche Willensänderung. β) Ist der Willensmangel äußerlich hervorgetreten (z. B. Drohung), dann muß auch der Willensentschluß äußerlich erklärt werden, und zwar bei Beweisbarkeit des Mangels förmlich, sonst formlos (privat und insgeheim).

c) Bei Formmängeln (c. 1137) ist förmliche Eheschließung not-

¹ Frieb, S. 757.

² Frieb, S. 755 (oben) und S. 759 (unten).

³ Frieb, S. 757.

wendig, wenn der Wille nicht etwa tatsächlich vorhanden war und von der Form befreit wird. Es macht dabei keinen Unterschied, ob ein bloßer Formfehler unterlaufen ist (scheinbare Ehe) oder die Form ganz gefehlt hat (Nichtehe).

Wird die ungültige Ehe auf diesem Wege gültig gemacht, so gilt sie jetzt erst als geschlossen, da jetzt erst alle wesentlichen Erfordernisse vorliegen. Eine Rückwirkung findet nicht statt. Die Kinder aus der bisher ungültigen Ehe werden daher nicht zu ehelichen, diesen aber regelmäßig gleichgestellt (legitimiert) (c. 1051 u. c. 1116). Für die schon vorher bloß staatlich (durch standesamtliche oder akatholische Trauung) gültig geschlossene Ehe bedeutet das kirchliche Gültigwerden die nachträgliche Unterstellung unter das Konkordat (DfG. § 7 b), wenn nicht die staatliche Abschließung vor den Wirkungsbeginn des Konkordates fällt. Denn dieses wirkt (DfG. § 9) nur für kirchliche Ehen zurück, die mit der Eheschließung bürgerliche Wirkung erlangt haben.¹ Wird der Ehemille in vorgeschriebener Form vor Pfarrer und Zeugen neuerlich erklärt, dann ist das im Trau- und im Taufbuch einzutragen, bzw. zu vermerken.² Näheres hierüber enthält die Eheinstruktion (§ 18, Anm. A u. B).

2. Heilung in der Wurzel ('sanatio in radice', cc. 1138—1141). Sie ist die außerordentliche Form des Gültigwerdens einer Ehe, bildet gegenüber der früheren die Ausnahme und wird gewöhnlich nur gewährt, wenn die Anwendung der gewöhnlichen Form nicht möglich ist.³ Die grundsätzliche Abweichung gegenüber der gewöhnlichen Heilung besteht darin, daß hier von einer neuerlichen Willenserklärung abgesehen und die Ehe rückwirkend — frühestens bis zum Zeitpunkt der Eheschließung — gültig und daher auch die Kinder aus der Ehe ehelich (legitim, nicht bloß legitimiert) werden.⁴

Voraussetzung ist hier das Vorliegen eines Ehehindernisses des menschlichen Rechtes oder eines Mangels der Form (z. B. akatholische oder bürgerliche Trauung). Auf diese Art können auch bisherige Zivilehen rückwirkend vom Tage der Eingehung kirchlich gültig gemacht und dem Konkordat unterstellt werden.⁵ Letzteres ist aber ausgeschlossen, wenn die bürgerliche Ehe vor dem Konkordat eingegangen wurde, weil hier die Ehe weder ursprünglich noch gelegentlich der Heilung

¹ Weiter geht Ragenhofer (S. 506): „Die Konsenserneuerung vor dem katholischen Priester macht also jede Ehe zu einer Konkordatshe, vorausgesetzt, daß die kirchliche Konsenserneuerung nach dem Inkrafttreten des Konkordates geschieht. Nur die nachträgliche kirchliche Einsegnung einer staatlich gültigen Ehe, die vor dem Inkrafttreten des Konkordates erfolgte, also keine bürgerliche Rechtswirkung zu üben vermochte, bleibt zufolge § 9 des Ehegesetzes auch nach dem Inkrafttreten des Konkordates für den staatlichen Bereich wirkungslos.“

² Triebs, S. 757; Linneborn, S. 436; Scharnagl, S. 208.

³ Triebs, S. 760.

⁴ Dagegen Triebs, S. 764.

⁵ Wahle, S. 707 f. (S. 27 f.).

„vor einem Priester der katholischen Kirche“ geschlossen wurde. Unmöglich ist diese Art der Heilung bei Willensmängeln; denn hier kann der fehlende Wille nicht nachgetragen werden, er muß daher, weil er auch nicht ergänzt werden kann (c. 1081, § 1), bereits beiderseits bei der ersten Eheschließung tatsächlich vorliegen, mag er auch (wegen Formmangels oder Ehehindernisses) rechtlich unwirksam ('consensus naturaliter sufficiens, sed iuridice inefficax', c. 1139, § 1) geblieben sein. Ohne den Ehemillen, sei es, daß er von Anfang an nicht da war (Unehe) oder später (noch vor der Heilung) weggefallen ist, gibt es aber keine Ehe. Der Fortbestand des einmal erklärten Ehemillens wird allerdings vermutet (c. 1093), bis das Gegenteil klar zum Ausdruck kommt (z. B. durch einen Antrag auf Scheidung). Unheilbar sind ferner Ehen mit göttlichen Hindernissen (selbst nach deren Wegfall) und das zufolge ausdrücklicher Gesetzesbestimmung (c. 1139, § 2).

Zuständig für diese Art der Heilung ist die römische Kurie (c. 1141), regelmäßig die Sakramentenkongregation (c. 249, § 2), bei Religions- und Bekenntnisverschiedenheit die Glaubenskongregation (c. 247, § 3), für den Gewissensbereich die oberste Bußbehörde (c. 258, § 1); der Ordinarius ist es nur kraft besonderer Vollmacht (c. 199). Diese Heilung setzt regelmäßig ein Ansuchen eines oder beider Teile voraus, kann aber auch von Amts wegen und ohne Wissen eines oder beider Teile erteilt werden (c. 1138, § 2). Als Tag der Erteilung gilt das Datum des Bescheides bei unmittelbarer Erteilung (in forma gratio), der der Ausführung ('exsecutio') bei mittelbarer Erteilung (in forma commissoria) (c. 38). Ist sie erteilt, so wirkt die Heilung zurück, und zwar regelmäßig, aber nicht immer und nicht notwendig, auf den Anfang der Ehe (daher 'sanatio in radice'), d. h. die Ehe gilt vom Zeitpunkte der ersten Eheschließung, sonst vom späteren Wegfall des Willensmangels an. Es kann aber auch ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich bestimmt sein. Die Heilung der Ehe ist, wenn für den Rechtsbereich erteilt, im Trau- und im Taufbuch zu vermerken.¹ Näheres hierüber enthält die Eheinstruktion (§ 18, Anm. A und B).

Neben der Gewährung der Heilung im Einzelfalle gibt es auch eine solche für eine ganze Reihe ungültiger Ehen; so wurden in Frankreich die formlosen Ehen aus der Revolutionszeit mit einem Schlage geheilt und in Deutschland die Ehen mit Formfehlern durch das Papstgesetz 'Provida'.²

§ 23. Heilung bürgerlich unwirksamer Ehen.

Ist die kirchlich geschlossene Ehe zwar kirchlich gültig, entbehrt sie aber der bürgerlichen Rechtswirkungen, so kann sie nur nach staatlicher Vorschrift bürgerlich wirksam gemacht werden. Hierbei sind drei Fälle zu unterscheiden, die in den maßgeblichen Vorschriften ebensowenig

¹ Linneborn, S. 444.

² Triebs, S. 761.

Rößler, Konkordatscherecht.

wie im bisherigen Schrifttum¹ auseinandergehalten werden: Die Ehe ist 1. wegen staatlich vorbehaltenen Hindernisse (DfG. § 2) oder 2. aus einem sonstigen Grunde (Vergessen!) ins staatliche Traubuch nicht eingetragen² worden oder 3. sie ist trotz Vorliegens eines staatlich vorbehaltenen Hindernisses eingetragen worden. In den ersten beiden Fällen liegt mangels der Eintragung eine Nichtehe, im letzten Falle eine heilbare Scheinehe vor. Geregelt ist davon nur der erste Fall.

1. Über diesen heißt es in der EZ. (§ 18): „Ehen, die kirchlich gültig sind, aber der bürgerlichen Rechtswirkungen entbehren, werden nach Wegfall des entgegenstehenden staatlichen Hindernisses, nachdem mit Zustimmung des Ortsordinarius die Fortdauer des Ehebandes vor dem Pfarrer und zwei Zeugen erklärt worden ist,³ in das kirchlich-staatliche Trauungsbuch eingetragen und erlangen derart die bürgerlichen Rechtswirkungen.“ Aus diesem Wortlaut und aus der Anm. C, 2, hierzu, erhellt, daß die Ehe vom Zeitpunkt der erwähnten Erklärung an staatlich gültig wird.⁴ Sie wird daher jetzt auch (durch den Pfarrer der ersten Eheschließung, bzw. den zuständigen staatlichen Matrikenführer) in das staatliche Eheregister (mit Reihennummer) eingetragen (EZ. § 18, C). Das stimmt mit den staatlichen Anweisungen an die Matrikenführer (S. I, §. 11, und S. II, §. 5/2) überein und knüpft an die bürgerliche Auffassung an, nach der der Mangel der Trauung — zu der jetzt auch die Eintragung dazukommt — unheilbar ist. Eine wegen dieses Mangels ungültige Nichtehe kann eben nicht anders als durch Trauung (mit Eintragung) zur Ehe werden.

2. Anders wird der Fall zu behandeln sein, wenn die Trauung kirchlich und bürgerlich einwandfrei war und nur die Eintragung in das staatliche Trauungsbuch unterblieben ist. Der Fall ist dann so gelagert, wie er bei jeder kirchlich-bürgerlichen Ehe vorkommt zwischen der Eheschließung und der Eheeintragung. Ist letztere daher vergessen worden, so kann sie auch später, nötigenfalls nach vorheriger Erhebung über die Eheschließung im Berichtigungsverfahren nachgeholt werden.⁵ Maßgeblich ist hierbei für den burgenländischen Matrikenführer die durch das Ordinariat vermittelte (verspätete) Mitteilung des Pfarrers. Durch die Nachholung der staatlichen Eintragung wird die Eheschließung rückwirkend zu einer staatlich voll wirksamen.

3. Für den dritten Fall, in dem es sich um eine nach Wegfall des

¹ Wahle, S. 707 (Eh., S. 27); Sperl, Sp. 346.

² D. h. im altösterreichischen Teil nicht mit Reihennummer und im neuösterreichischen Teil nicht in die staatlichen Matriken.

³ Dieser Vorgang ist kirchlich bedeutungslos (vgl. EZ. § 18, Anm. C, 1: „Diese lediglich für den Zivilbereich abgegebene Erklärung“). Es ist im Grunde die (im altösterreichischen Gebiet für Katholiken) vorgeschriebene Form der Willenserneuerung (ABGB. § 88).

⁴ Wahle (S. 707; Eh., S. 27) nimmt irrig Rückwirkung an. Das würde beim ursprünglichen Vorliegen eines bürgerlichen Ehebandes die nachträgliche Genehmigung einer Doppelsehe bedeuten.

⁵ Vgl. darüber Posch, S. 87 ff.

staatlichen Hindernisses heilbare Scheinehe handelt, bleibt es beim bisherigen staatlichen Recht. Eine Nachsicht kommt bei den staatlichen Hindernissen kaum in Betracht; möglich wäre sie wohl nur bei Unmündigkeit. Dadurch wird die Ehe aber noch nicht gültig, weil es noch bis zur Großjährigkeit der väterlichen oder gerichtlichen Ehebewilligung bedarf. Unmöglich ist sie beim Eheband, obgleich sie im altösterreichischen Gebiet vorkommt; im Burgenland ist sie gesetzlich ausgeschlossen. Beim Wegfall des bürgerlichen Ehebandes ist Erneuerung der Eheschließung erforderlich.¹ Sie müßte wie nach dem bisherigen altösterreichischen Recht und in sinngemäßer Anwendung von EZ. § 18 vor dem Pfarrer und zwei Zeugen und, wenn jener ablehnen sollte — im Burgenlande auch ohne diese Voraussetzung —, vor dem Standesamte geschehen. Auf jeden Fall steht die Ehe dann unter dem Konkordat, ist aber erst von der neuerlichen Eheschließung an gültig, deren Zeitpunkt daher bei der ursprünglichen Eintragung der Ehe anzumerken ist.

In den übrigen Fällen (Unmündigkeit, Vollentmündigung, Mangel väterlicher oder vormundschaftlicher Zustimmung) handelt es sich um Privathindernisse, die durch Erlöschen des Bestreitungsrechtes, bzw. Nachholung der Einwilligung von selbst wegfallen und die Ehe nach alt- und neuösterreichischem Recht rückwirkend gültig machen.² Hier bedarf es nicht einmal eines Matrikelvermerkes.

Bürgerliches Recht:³ Hier können ungültige Ehen nur während ihres formellen Bestandes gültig gemacht werden. Der Mangel der Trauung ist unheilbar;⁴ Nichtehe können daher nicht anders als durch förmliche Eheschließung gültig werden. Im übrigen bestehen wesentliche Unterschiede zwischen dem altösterreichischen und neuösterreichischen Recht. Ersteres hat beide Fälle des kirchlichen Gültigwerdens vereinigt. Bei den öffentlichen Hindernissen (Nichtigkeitsgründen) wird zwischen Wegfall und Nachsicht des Hindernisses unterschieden. Im ersten Fall wird das Aufgebot gegen Leistung des Ledigkeitseides nachgesehen werden (ABGB. § 87); die Ehe muß in gewöhnlicher Form neu geschlossen werden und wirkt von da ab; im zweiten Falle bedarf es schon von Gesetzes wegen (ABGB. § 88) zur neuerlichen Eheschließung keines Aufgebotes, und die Trauung kann vor dem Standesbeamten und zwei vertrauten Zeugen unter Ausschluß weiterer Öffentlichkeit stattfinden und hat rückwirkende Kraft. Bei privaten Hindernissen (Anfechtungsgründen) braucht die anfechtungsberechtigte Person — bei der väterlichen oder vormundschaftlichen Bewilligung der Vater oder die Vormundschaftsbehörde, bei den übrigen der in seinen Rechten getränkte unschuldige Ehegatte — nur die Anfechtung zu unterlassen, sich zu verschweigen, um die Ehe von Anfang an als gültig erscheinen zu lassen.

Im Burgenlande können nur die wegen „Handlungs“unfähigkeit (d. h. Unmündigkeit, Urteilsunfähigkeit und Vollentmündigung, Gl. 31, § 6 u. § 127; dazu S. 5/2) oder Verwandtschaft zwischen Onkel und Nichte, Tante und Neffen (Gl. 31, § 11, c) ungültigen Ehen nachträglich gültig gemacht werden. Im

¹ Neumann-Ettenreich, S. 58, u. Ehrenzweig, II/2, S. 58; DfG. 11. II. 1936, 1 Ob 974 (Stf. GerStg., 1936, S. 136).

² Neumann-Ettenreich, S. 59; Ehrenzweig, a. a. O.

³ Dazu Ehrenzweig, II/2, S. 62 ff., u. Lenhoff (Klang), S. 548 ff.

⁴ Lenhoff (Klang), S. 516, 519, 534 u. 540.

ersten Fall muß der Nichtigkeitsgrund wegfallen und die Ehe gutgeheißen werden (G.U. 31, § 44), im zweiten Falle bedarf es lediglich der nachträglichen Nachsicht des Hindernisses (G.U. 31, § 45/2). Wegen Fehlens der Zeugen beim Eheabschluß vor dem Standesbeamten ungültige Ehen werden nach einem Jahre von selbst gültig (G.U. 31, § 43). Die Anfechtbarkeit einer Ehe erlischt nach einem Jahre (G.U. 31, § 57) oder durch Gutheißung, d. h. nachträgliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, Genehmigung der Vormundschaftsbehörde bei Minderjährigkeit oder Bestätigung durch den anfechtungsberechtigten Ehegatten bei Zwang, Irrtum oder Täuschung (G.U. 31, §§ 64 ff.). In allen diesen Fällen wird die Ehe rückwirkend gültig ohne förmliche Willenserklärung. In sonstigen Fällen gibt es überhaupt keine Heilung der Ehe. Diese muß vielmehr beim Wegfall des Hindernisses neu und förmlich geschlossen werden und wirkt natürlich nicht zurück.

9. Ehelösung.

§ 24. Ehetrennung.

Die kirchlich-bürgerliche Ehe zerfällt wie jede andere von selbst durch den Tod eines der Ehegatten (c. 1118). Abgesehen davon ist sie aber auch für den Staat lösbar, aber nur so weit, als das kirchliche Recht dies zuläßt (DfG. § 7 a). Das Konkordat hat hierbei in doppelter Richtung Neuerungen geschaffen: es hat für das altösterreichische Recht, nach welchem bisher voll- und halbatholische Ehen dem Bande nach ganz untrennbar waren (ABGB. § 111), die vollständige Lösung unter gewissen Voraussetzungen ermöglicht und für das neuösterreichische Recht, das eine solche unter den staatsgesetzlichen Voraussetzungen durch staatliche Gerichte kannte (G.U. 31, § 73, b), die Voraussetzungen und den Weg der Ehetrennung geändert.

Die vollständige Ehelösung ('dissolutio vinculi', *c. 1118) oder die Ehetrennung (cc. 1119—1127) ist auch nach dem Konkordat nur ausnahmsweise zulässig, da kirchlich jede einmal geschlossene Ehe — auch unter Ungetauften — grundsätzlich untrennbar ist. Für die Christenehe gilt das nach dem Ehevollzug sogar ausnahmslos. Im übrigen bestehen Ausnahmen für voll- und halbchristliche Ehen vor dem Ehevollzug und für Naturehen ohne Rücksicht auf ihn.

a) Die Ehe zwischen Getauften oder einer getauften und einer ungetauften Person ist ausnahmsweise noch trennbar, solange sie nicht vollzogen ist (c. 1119). Dabei macht es nichts aus, ob die Ehe als voll- oder halbchristliche geschlossen wurde oder eine solche erst durch den Übertritt eines oder beider Gatten geworden ist. Nur darf seither (Eheschließung oder Übertritt) der Geschlechtsakt zwischen den Ehegatten nicht vorgenommen worden sein!¹

Die Trennung geschieht

α) durch feierliche Ordensprofess ('per sollemnem professionem religiosam'). Diese löst das Eheband von selbst. Thomas von Aquin

¹ Gasparri, II, p. 206 sq.; G. Desterle, Dispens a vinculo naturali matrimonii (Theol.-prakt. Quartalschrift, 87. Jg., 1934, S. 581; Cappello, III, p. 36, 860, 889, 892 sqq.

begründet das mit dem Klostertod (mors spiritualis) und die Kirche mit einem Glaubenssatz (Conc. Trid. Sess. XXIV, c. 10).¹ Da die Ehegatten aber als solche vom Ehebeginn an (c. 1111) gegenseitige Pflichten haben, insbesondere die eheliche Pflicht, kann der Eintritt ins Kloster, wenn die Ehe nicht etwa geschieden ist, wohl nur einverständlich² geschehen. Es muß mit anderen Worten die Ehe zu diesem Zwecke vorerst einverständlich geschieden werden; es genügt hier wohl die vom Kirchenrecht zugelassene eigenmächtige Scheidung. Für die Aufnahme ins Kloster bedarf es überdies vorerst päpstlicher Nachsicht,³ da ein Verheirateter ('coniux durante matrimonio', c. 542, 1^o/4) nicht zur Probezeit zugelassen werden darf und es daher gar keinen Sinn hätte, ihn überhaupt ins Kloster aufzunehmen. Auf die Aufnahme ins Kloster folgt (bei Laien) zunächst die Vorprobezeit ('postulatus') im Ausmaße von einem halben bis einem Jahr (c. 539), dann die eigentliche Probezeit ('novitatus') im regelmäßigen Ausmaße eines Jahres (c. 555), dann die Ablegung der einfachen Ordensgelübde ('professio simplex', c. 572) und schließlich regelmäßig nach drei weiteren Jahren (c. 574) die feierliche Ordensprofess ('professio sollemnis', c. 572, § 2). Erst durch deren Ablegung wird die bisherige Ehe — also rund fünf Jahre nach ihrer Scheidung und dem Eintritt in den Orden — dem Bande nach getrennt, vorausgesetzt, daß sie nicht vollzogen war.⁴ Diese Ehetrennung kommt nur für Ordensleute im strengen Sinne des Wortes in Betracht, d. h. Vollmitglieder eines päpstlich genehmigten Ordens, nicht auch einer bloßen Kongregation (mit bloß einfachen Gelübden) oder einer geistlichen Gesellschaft (ohne Gelübde) und auch nur bei Ablegung der feierlichen Gelübde. Die einfache Profess der Jesuiten, obgleich sie ehedem wirkt (c. 1073), hat keine ehetrennende Wirkung,⁵ schon darum nicht, weil sie keine dauernde sein muß, da noch die Möglichkeit der Ausschließung besteht.

Die Lösung der Ehe auf dem angegebenen Wege ist im Konkordat⁶ nicht erwähnt; es ist daher auch fraglich und streitig,⁷ ob sie übernom-

¹ Triebs, S. 702.

² Dagegen Triebs (S. 702) mit Berufung auf c. 2, X (III, 32). Vor dem päpstlichen Gesetzbuch hatte jeder Gatte das Recht, den Ehevollzug innerhalb der ersten beiden Monate zu verweigern, um sich noch für den Ordensstand entscheiden zu können (Scherer, II, S. 555; vgl. Anw. § 201). Seither ist diese Überlegungsfrist weggefallen (vgl. c. 1111) und damit auch die Möglichkeit, ohne Einwilligung des anderen Ehegatten ins Kloster zu gehen (vgl. Anw. § 206).

³ Schönsteiner, S. 264 f.

⁴ Andernfalls geht die bloß zeitliche Scheidung in eine dauernde über.

⁵ Triebs, S. 701, und Scharnagl, S. 181; dagegen irrig Sperl, Sp. 345^o.

⁶ Auch nicht im italienischen Konkordat, hinsichtlich dessen aber von der Anweisung der Sakramentenkongregation vom 1. Juli 1929 (AAS. XXI, p. 351 sqq.) n. 49 (p. 361) mitumfaßt (vgl. Pompanin, S. 64).

⁷ Für die Übernahme: Haring, Kommentar, S. 48¹³, und Parker, S. 93 (beide mit unzureichenden Gründen; dazu Weiffenstein, S. 163); dagegen Wahle S. 714 (G.U., S. 34); Satter, Eherecht, S. 334; Sperl, Sp. 345^o; un-

men wurde. Mir will scheinen, daß diese Frage, vielleicht, weil sie ohnedies äußerst selten auftaucht,¹ im Konkordat nicht geregelt ist; gegebenenfalls wäre sie als eine „Frage, die auch den staatlichen Bereich berührt“, im Sinne des Art. XXII/2 einvernehmlich zu lösen.

β) durch päpstliche Befreiung (*per dispensationem*). Die Trennung kann hier auf Bitten eines oder beider Teile aus einem triftigen Grunde (Ehetrennungsgrund) durch den Papst gewährt werden; doch muß vorher der Nichtvollzug der Ehe gerichtlich festgestellt sein, wofür ein eigenes Verfahren eingerichtet ist. Da der Papst hier nicht als Gesetzgeber befreit (vgl. c. 80), sondern kraft der ihm übertragenen Binde- und Lösegewalt² (*potestate vicaria*, Mt. 16, 18), so kann er gültig nur aus einem triftigen Grunde befreien. Die Befreiung ist auch keine echte Dispens — wengleich gesetzlich so genannt —, da sie nicht die Wirkung eines Rechtsaktes aufhebt, sondern ein schon bestehendes Rechtsverhältnis löst.³ Sie schließt für die Wiederverheiratung zugleich die Nachsicht (echte Dispens) vom Hindernis des Ehebruchs mit Eheversprechen oder Eheversuch in sich (c. 1053).

Diese Art der Trennung ist im Konkordat (Art. VII, § 3) ausdrücklich anerkannt. Zu ihrer bürgerlichen Wirksamkeit bedarf es der staatlichen Anerkennung, die durch die gerichtliche Vollstreckbarerklärung (Art. VII, § 4) der päpstlichen Verfügung ausgesprochen wird, wovon des näheren im Eheverfahren die Rede sein wird.

b) Die Ehe zwischen Ungetauften (*matrimonium legitimum*) ist kirchlich unter Umständen noch trennbar auf Grund des Glaubensprivilegs (*Privilegium Paulinum s. fidei*, 1. Kor. 7, 12—16; cc. 1120—1127). Ausgangspunkt ist hier eine Ehe zwischen zwei Ungetauften (*non baptizati*, *infideles*), gleichgültig, ob vollzogen oder nicht. Wenn nach der Eheschließung der eine Gatte zum Christentum⁴ — nach anderer Meinung zum Katholizismus⁵ — übertritt und

entschieden Hilff, S. 142, und Hermann, S. 409²³; unklar Venhoff, Bemerkung, S. 66 u. 67.

¹ Der einfachere und sicher zur Trennung führende Weg ist der der Lösung des Ehebandes durch päpstliche Befreiung, die staatlich vollstreckbar erklärt wird. Weissenstein, S. 164.

² Linneborn, S. 409.

³ Siehe oben S. 24.

⁴ Ältere herrschende Lehre: Leitner, S. 410; Hilling, Eherecht, S. 138; Gasparri (1904), II³, n. 1331; Knecht, S. 711⁴; Triebbs, S. 710; Linneborn, S. 413; Cappello, III, p. 869 sq.

⁵ Jüngere Meinung: Gasparri (1932), II, p. 210; Scharnagl, S. 183. — Die Streitfrage besteht seit langem; seinerzeit (1859) hat der Papst ihre Entscheidung abgelehnt (Gasparri, II, p. 210). Dabei ist es bis heute geblieben. Der Wortlaut des Gesetzbuches spricht eher für die jüngere Meinung: wenigstens wird das Wort *convertere* vielfach (immer?) im Gesetze für die Bekehrung zum katholischen Glauben (c. 1062) und zur katholischen Kirche (z. B. c. 1099, § 1, 1^o) verwendet (vgl. auch Doc. VIII: *ad fidem catholicam conversus*); auch die Zulassung einer Ehe bloß mit einer katholischen Person (*persona catholica*, c. 1123 sq.) spricht dafür, zumal sonst das Eheverbot der Bekenntnis-

sich taufen läßt¹ (*conversus et baptizatus*, c. 1121, § 1), der andere ungläubig bleibt und wegen des Übertrittes seines Gatten die Ehegemeinschaft aufgibt oder sie nur unter Lästerung der christlichen Religion fortsetzt, so kann der gläubig Gewordene, wenn er nicht selbst nach der Taufe einen Scheidungsgrund gegeben hat, zu einer neuen Ehe mit einer katholischen Person (*persona catholica*, c. 1123) schreiten. Dafür ist aber vorher — zugunsten der Rechtsicherheit — wesentlich erforderlich eine Anfrage (*interpellatio*) des gläubig gewordenen Teiles an den ungläubig gebliebenen (c. 1121). Sie soll wemöglich amtlich durch Vermittlung² des Ordinarius (*de auctoritate Ordinarii*) im außergerichtlichen Verfahren oder, wenn schon privat, wenigstens schriftlich oder vor Zeugen vorgenommen werden (c. 1122), um beweisbar zu sein, und hat einen doppelten Inhalt, entweder sich zu bekehren und taufen zu lassen oder wenigstens in religiösem Frieden (*pacifice sine contumelia Creatoris*) leben zu wollen (c. 1121, § 1). Lehnt der Befragte ab oder gibt er in der ihm gesetzten Frist keine Antwort, so kann der gläubig gewordene Teil, auch wenn er den ehelichen Verkehr nach der Taufe fortgesetzt und nur nach der Taufe dem anderen keinen Grund gegeben hat, ihn zu verlassen, zu einer neuen Ehe mit einer katholischen Person schreiten. Wenn die Befragung des ungläubigen Teiles nicht gut möglich ist, kann davon auch abgesehen werden (c. 1121, § 2); zuständig hierfür ist die Glaubenskongregation (c. 247, § 3). Die neue (christliche) Ehe trennt³ die bisherige (natürliche) von selbst (c. 1126) und hat vor dieser sogar den Vorzug (c. 1127).⁴

verschiedenheit im Wege stünde. Vor allem aber dient die Einrichtung dem Schutze des wahren Glaubens — heißt es doch Glaubensprivileg (*privilegium fidei*, c. 1127); obendrein hat die Kirche auch auf das Ehehindernis der Glaubensverschiedenheit (*disparitas cultus*) verzichtet, wenn nicht ein Teil wirklich Katholik ist (c. 1070).

¹ Die bloße Absicht, sich taufen zu lassen (SolInsteiner, Konkordat, S. 44), genügt noch nicht.

² Nicht Bewilligung (so irrig Hermann [Bartsch], S. 2¹⁰, und Satter, Eherecht, S. 334⁹). Vgl. dazu Köstler, Konkordat, S. 26².

³ Um Ehetrennung, nicht um Ungültigerklärung (SolInsteiner, Konkordat, S. 44) handelt es sich.

⁴ Im Laufe der Zeit ist dieses Privileg zunächst für Indien (vgl. hierüber mein Wörterbuch unter „India“, S. 185) und nunmehr durch das Gesetzbuch (c. 1125) auf die ganze Welt erweitert worden: Wenn ein Neubekannter mehrere Frauen geheiratet hat und sich nicht mehr erinnert, welche er zuerst geheiratet hat, kann er unter den mehreren Frauen eine wählen, sonst muß er die Anfrage an die erste Frau richten, weil er nur mit ihr gültig verheiratet ist (Doc. VI). Wenn eine der mehreren Frauen mit dem Mann übertritt, so kann er diese beibehalten (Doc. VII). Wurden die Ehegatten gewaltsam getrennt (Gefangenschaft, Sklaverei), so daß die Anfrage dadurch unmöglich wird, so kann sie nachgesehen werden (Doc. VIII). Diese Ausweitungen sind für Österreich bedeutungslos. — Seit dem Gesetzbuch, in dem davon nicht die Rede ist, ist das Glaubensprivileg durch die Rechtsübung nochmals ausgeweitet worden, insofern als der Papst zu-

Das Paulinische Privileg wird im Konkordat (zu Art. VII/1) zwar ausdrücklich erwähnt;¹ nichtsdestoweniger kann es zweifelhaft sein, ob es voll übernommen wurde.² Es ist dort — ebenso ÖS. § 21, 5 — nämlich dem Wortlaute nach nur „die Zuständigkeit der kirchlichen Behörden zum Verfahren bezüglich des Privilegium Paulinum“ anerkannt. Ein solches Verfahren gibt es aber im Grunde nicht, da die Ehe hier ohne irgendwelches Verfahren einfach durch die zweite Eheschließung getrennt wird.³ Kirchliche Behörden werden hierbei nur tätig bei der Anfrage oder Nachsicht hiervon, ohne daß dies jedoch notwendig wäre, oder im Falle der Untersuchung der Gültigkeit der zweiten Ehe. Unter diesen Umständen wäre die Fassung: „Österreich erkennt das Privilegium Paulinum an“ viel näher gelegen und deutlicher gewesen. Da das Privileg aber in das Gebiet einer anderen Religion und Religionsgesellschaft hinübergreift und das Eherecht der Judenschaft des ABGB. abändert, wäre eine nähere Bestimmung im DfG. unbedingt vonnöten gewesen. Da es an einer solchen gebricht, hat die Wiederverehelichung auf Grund des Paulinischen Privilegs an sich zunächst jedenfalls die Bedeutung, daß die zweite Ehe, nämlich die auf Grund des Privilegs, straflos bleibt, bürgerlicher Wirkungen aber vielleicht entbehrt. Doch lassen sich kirchliches und weltliches Recht hier in Ein-

folge seiner Vollgewalt auch Naturehen in favorem fidei et religionis trennt, wenn ein Teil sich taufen läßt, ohne daß die Voraussetzungen des Paulinischen Privilegs vorliegen (Hilling, Neueste Entscheidungen, S. 181 ff.; Desterle, Dispens, S. 581; Knecht, S. 719; Wernz-Vidal, V, p. 774 sq.; Trieb, S. 720 ff.; Linneborn, S. 418 ff.; Cappello, III, p. 889 sqq.). Davon ist im Konkordat keine Rede.

¹ Nicht so im italienischen Konkordat (Perugini, Conventio, p. 208²⁴), noch in seinem DfG. (Grisostomi Marini, p. 149); nichtsdestoweniger hält die Anweisung der Sakramentenkongregation vom 1. Juli 1929 (AAS. XXI, p. 351 sqq.), n. 47, an ihm fest und verlangt die Abtretung der Akten an das päpstliche Staatssekretariat (siehe Pompanin, S. 64, u. Grisostomi Marini, p. 149), d. h. an das Auswärtige Amt des Papstes, offenbar, um von Fall zu Fall über die staatliche Anerkennung zu verhandeln. Vgl. J. Haring, Das Privilegium Paulinum und das österreichische Konkordat (Theol.-prakt. Quartalschrift, 89. Jg., 1936), S. 810.

² Für die Übernahme: Haring, Konkordat, S. 39 u. 50, u. Privilegium Paulinum, S. 809; Hollnsteiner, Konkordat, S. 44; Satter, Eherecht, S. 334 u. 337; derselbe, Trennbarkeit, S. 8; Parker, S. 93; Wahle, S. 714 (ÖA., S. 34); Weiffenstein, S. 166; Sperl, Sp. 347; dagegen Hermann (Bartsch), S. 2¹⁰ und 4⁴; derselbe, S. 409²³; unentschieden: Chiff, S. 146, Bombiero, S. 483. Vgl. dazu Köstler, Konkordat, S. 25 ff.

³ Eine sog. Vollstreckbarerklärung, wie sie Hollnsteiner (Konkordat, S. 44) verlangt, hätte daher keinen Raum. Sie ist denn auch inzwischen vom DfG. abgelehnt worden (21. IV. 1936, 2 Ob 298, u. 12. V. 1936, 3 Ob 348). J. Haring, Privilegium Paulinum, S. 810. Richtig Wahle, S. 714⁴ (ÖA., S. 34⁴) und Weiffenstein, S. 165.

klang bringen.¹ Die Judenehe — nur um eine solche kann es sich praktisch handeln — ist nach österreichischem Recht mittels Scheidebriefes — bei Einverständnis sogar ohne Grund — trennbar (ABGB. §§ 133 ff.), und zwar auch dann noch, wenn ein Teil Katholik geworden ist (H. v. 19. Mai 1827, JGS. Nr. 2277). Diese Trennung wird kirchlich nicht anerkannt, weil auch die Ehen Ungetaufter grundsätzlich untrennbar sind, kann aber auf Grund des Paulinischen Privilegs unter Nachsicht der Anfrage, wofür die kirchliche Behörde zuständig ist, auch kirchliche Geltung erlangen und dadurch zugleich das Gewissen des katholischen Teiles beruhigen.² Die erwähnte Rechtseinrichtung hätte also dann den Zweck, kirchliches und staatliches Recht in Einklang zu bringen.³ Man kann vielleicht aber auch darüber hinaus in den Worten der Konkordatsbestimmung eine Anerkennung unseres Glaubensprivilegs erblicken, wenn die kirchliche Behörde (z. B. durch Vornahme der Anfrage) dabei mitwirkt und dadurch Gewähr für die Rechtmäßigkeit des Vorgehens geboten ist. Es wäre das dann ein Gegenstück zu der Anerkennung der Nohescheidung, aber nur unter Mitwirkung eines Priesters.

Bürgerliches Recht:⁴ Eine Ehetrennung kommt hier bei halb- und vollkatholischen Ehen — außer im Burgenlande (ÖA. 31, § 75) — nicht in Frage (ABGB. § 111). Dort sind die „Scheidungs“gründe — sie sind im Gesetz (ÖA. 31, §§ 76 ff.) vollständig aufgezählt — zugleich „Trennungs“gründe (ÖA. 31, § 104). Nach zweijähriger Scheidung von Tisch und Bett kann die Ehe aus dem gleichen Grunde gelöst werden (ÖA. 31, § 107). Das gilt aber nicht mehr für Konkordats-ehen (DfG. § 7 b).

§ 25. Ehescheidung.

Die unvollständige Ehelösung ('separatio tori, mensae et habitationis', cc. 1128—1132), in Österreich Scheidung von Tisch und Bett (ABGB. § 103), im Burgenland (ÖA. 31, *§ 104) und im Konkordat (zu Art. VII/2) Trennung von Tisch und Bett genannt, ist fürs staatliche Recht weder nach den Voraussetzungen noch nach der Form der Durchführung durchs Konkordat geändert worden. Wohl aber ergibt sich fürs kirchliche Recht die Änderung, daß dieses im Gegenstande zwar nicht aufgehoben, aber zu nachgiebigem Recht geworden ist.

Im Zusatzprotokoll (zu Art. VII/2) des Konkordates ist „das Verfahren bezüglich der Trennung der Ehe von Tisch und Bett den staatlichen Gerichten“ überlassen. Das DfG. (§ 7) ergänzt die Bestim-

¹ Darin liegt vielleicht auch die Antwort auf die von Haring (a. a. O.) aufgeworfene Frage, warum das Paulinische Privileg überhaupt ins Konkordat aufgenommen wurde.

² Ein anderer Weg wäre die päpstliche Trennung der Ehe als Naturehe (vgl. oben S. 119⁴) oder als halbschriftliche Ehe (c. 1119). Der päpstliche Trennungsbefehl könnte (auch im zweiten Falle?) vollstreckt werden.

³ So wohl Hermann (Bartsch), S. 2¹⁰.

⁴ Dazu Ehrenzweig, II/2, S. 94, u. Lenhoff (Klang), S. 625 ff. und 733 ff.

mung dahin, daß hierbei staatliches Recht zugrunde zu legen ist. Daneben besteht das in manchen Punkten abweichende Ehescheidungsrecht der Kirche, das aber nur für sie Bedeutung hat (z. B. für den Eintritt ins Kloster), staatlicher Rechtswirkung aber entbehrt. Kirchlich und staatlich zugleich wirken hingegen die vom staatlichen Gericht nach staatlichem Recht ausgesprochenen Ehescheidungen (E. § 23). Die kirchlichen Bestimmungen (cc. 1128—1132) sind daher nach Konkordatsrecht nicht anwendbar.

Die Scheidung von Tisch und Bett hebt, wie schon der Name besagt, nur die Pflicht zur Leibes- und Lebensgemeinschaft auf, nicht auch das Eheband. Sie kann staatlich nie eigenmächtig (ABGB. § 93), sondern nur durch das Gericht vorgenommen werden und wirkt zeitlich unbegrenzt, kann aber von den Parteien wieder aufgehoben werden. Im einzelnen ist zu unterscheiden zwischen den alt- und neuösterreichischen Vorschriften.

1. **Altösterreich:**¹ Vor der Bewilligung der Scheidung muß die Ausöhnung versucht werden, entweder dreimal durch den Seelsorger des Wohnsitzes (ABGB. § 104) oder — was fast ausnahmslose Regel ist — einmal durch das für die Scheidung zuständige Gericht (Ges. v. 31. Dez. 1868, RGBl. 1869, Nr. 3, § 2, und v. 23. Juni 1921, BGBl. Nr. 344, § 1). Hierbei soll den Ehegatten das bei der Eheschließung abgegebene gegenseitige Versprechen in Erinnerung gebracht und ihnen ins Gewissen geredet werden, um sie allenfalls von der Scheidung abzubringen. Die Scheidungswerber müssen daher zu diesen Versöhnungsversuchen persönlich erscheinen; ihr Ausbleiben gilt als Verzicht auf das Scheidungsbegehren. Im übrigen zerfällt das Verfahren in das der einverständlichen Scheidung (ABGB. §§ 103—106) und das der nichteinverständlichen Scheidung (ABGB. §§ 107—109). a) **Einverständlich** ist die Scheidung, wenn die Parteien über die Scheidung selbst als auch über ihre Bedingungen (Auseinandersetzung des Vermögens, Vorsorge für den Unterhalt der Frau und der Kinder) einverstanden sind. In diesem Falle genügt ein einfaches beiderseitiges Gesuch an das Bezirksgericht des Wohnsitzes (ZM. §§ 66 u. 114) ohne Angabe oder gar Nachweis eines Scheidungsgrundes. b) **Nichteinverständlich** ist die Scheidung, wenn nur ein Teil sie wünscht, der andere sich ihr widersetzt, oder wenn beide Teile zwar über die Scheidung, nicht aber über die Auseinandersetzung des Vermögens und die Vorsorge für die Kinder einig sind. Hier ist die Klage des scheidungs-lustigen Gatten beim Gericht wider den anderen Gatten einzureichen. Sie muß sich auf einen Scheidungsgrund stützen, der nachzuweisen ist. Die wichtigsten² Scheidungsgründe sind im Gesetz (ABGB. § 109) aufgezählt: Beurteilung wegen Ehebruches oder eines Verbrechens,

¹ Dazu Lenhoff, Auflösung der Ehe und Wiederverehelichung, Wien 1926, S. 98 ff.; derselbe (Klang), S. 679 ff.; M. Piekarski, Ehescheidung und Ehetrennung, Wien, 1935.

² Für vollständig hält die Aufzählung irrigerweise Piekarski, S. 34.

boshaftes Verlassen, unordentlicher Lebenswandel, lebensgefährliche Nachstellungen, schwere Mißhandlungen, wiederholte Kränkungen, ansteckende Krankheiten. Darüber hinaus gelten als Scheidungsgründe auch der Ehebruch schlechthin u. a. Haben beide Gatten Scheidungsgründe für sich, so heben sich diese nicht gegenseitig auf, sondern jeder kann aus seinem Grunde auf Scheidung klagen. Durch Verzeihung geht der Scheidungsgrund unter.

2. **Burgenland:**¹ Hier fehlt es an der einverständlichen Scheidung („Trennung“). Es bedarf daher stets der Klage (GU. 31, § 104) des schuldlosen Gatten (GU. 31, §§ 81 u. 105). Sie muß (außer bei boshaftem Verlassen) binnen sechs Wochen seit Kenntnis des Grundes und jedenfalls längstens binnen zehn Jahren seit seiner Entstehung eingebracht werden (GU. 31, §§ 83 u. 105). Verzeihung hebt auch hier den „Trennungs“grund auf (GU. 31, § 82). Die „Trennungs“gründe sind im Gesetz vollständig aufgeführt (GU. 31, §§ 75, 104 u. 105) und sind: Ehebruch, widernatürliche Unzucht, Doppelhehe, boshaftes Verlassen, Lebensnachstellung, schwere körperliche Mißhandlung, mindestens fünfjährige Zuchthaus- oder Kerkerstrafe und Zerrüttung des Ehelebens (GU. 31, §§ 76—80).

Kirchliches Recht:² Für die unvollständige Ehelösung (Trennung von Tisch, Bett und Wohnung, 'separatio tori, mensae et habitationis', *c. 1128) hat das kirchliche Recht zum Teil abweichende Grundsätze aufgestellt (cc. 1128—1132). Es setzt stets einen Scheidungsgrund ('iusta causa') voraus; die wichtigsten Gründe sind im Gesetz genannt und fallen mit denen des bürgerlichen Rechtes vielfach zusammen; nur kennt dieses nicht die Scheidungsgründe des Klostersintrittes, des Weiheempfanges, des Glaubensabfalles und der akatholischen Kindererziehung. Kirchlich geschieht die Scheidung durch die Behörde (Gericht oder Verwaltung; vgl. jetzt I. Art. 6, § 2) oder auch eigenmächtig. Eine solche ist einverständlich möglich zum Zwecke des Klostersintrittes oder des Weiheempfanges oder uneinverständlich bei Ehebruch oder, wenn Gefahr am Verzuge ist und der Scheidungsgrund feststeht. Geschieden wird die Ehe regelmäßig auf Zeit, insbesondere auf die Zeit des Bestandes des Scheidungsgrundes (außer bei Ehebruch).

10. Beziehungen zum Ausland.

§ 26. Auslandsehen und Ausländerehen.

Bezüglich der Auslandsehen³ besagt DfG. § 10: „Auf die im Ausland geschlossenen kirchlichen Ehen, denen nach dem internationalen Privatrecht bürgerliche Rechtswirkungen zukommen, sind die Vorschriften der §§ 3 bis 9 anzuwenden.“⁴ Daraus ergibt sich zunächst ein Doppeltes: erstens, daß nicht alle im Ausland geschlossenen kirchlichen Ehen in Österreich bürgerliche Rechtswirkungen erlangen, und zweitens,

¹ Dazu Lenhoff (Klang), S. 684, 710 ff., 715 ff. u. 728.

² Dazu Knecht, S. 725 ff.; Trieb, S. 727 ff.; Linneborn, S. 420 ff.; Scharnagl, S. 186 ff.

³ Dazu Walker, S. 565 ff.; derselbe (Klang), S. 320 ff.

⁴ Vgl. Walker, S. 612 f.

daß es für die Anwendbarkeit der §§ 3—9 keinen Unterschied ausmacht, ob ein oder beide Ehemerber In- oder Ausländer sind. Das erstere ist um so wichtiger, als zumindest in allen Kulturstaaten Ehen „vor einem Priester der katholischen Kirche“ geschlossen werden können. Bürgerlich wirksam aber werden nur die kirchlichen Ehen, die das nach internationalem Privatrecht sind, also nur die, die auch nach dem betreffenden Auslandsrecht kirchlich geschlossen werden können — eine mildere Anschauung¹ sieht davon ab —; entsprechen sie trotzdem den österreichischen staatlichen Vorbehalten nicht, so erlangen sie zwar zunächst bürgerliche Rechtswirkungen, die im Auslande aber von der Eintragung und ihren Voraussetzungen unabhängig sind,² ihnen aber im Inlande aberkannt werden können (DfG., § 6).³ Die mildere Anschauung wird insbesondere auf die Ehen von Burgenländern im Auslande anwendbar sein, weil Ungarn im Jahre 1911, also noch vor der Abtretung des Burgenlandes — im Gegensatz zu Österreich — den beiden ersten Haager Eherechtsübereinkommen vom 12. Juni 1902 (I. über Eheschließung, II. über Ehelösung, GVL. 21 u. 22—1911) beigetreten ist,⁴ die auch die heimatische Eheschließungsform, also die kirchliche Trauung, ausreichen lassen. Auch auf die vor dem 1. Mai 1934 kirchlich abgeschlossenen Auslandsehen wird das Konkordat zurückbezogen, was sich aus der Berufung auf DfG. § 9, der somit sinngemäß hier anzuwenden ist, ergibt.

Für Inlandsehen gelten die Bestimmungen der §§ 1—9 DfG. (siehe * § 1), wobei es wieder grundsätzlich keinen Unterschied ausmacht, ob einer oder beide Ehemerber In- oder Ausländer sind. Für alle im Inlande kirchlich geschlossenen Ehen, daher auch für die der Ausländer, hat das Konkordat Anwendung zu finden.⁵ Es wirkt aber auch (DfG. § 9) auf alle früher im Ausland kirchlich geschlossenen, bürgerlich wirksam gewordenen und noch bestehenden Ehen zurück. Ob der kirchlichen Eheschließung eine bürgerliche vorangegangen oder nachgefolgt ist, macht seit dem Konkordat nichts aus (DfG. § 7a). Im einzelnen ist zu sagen:

1. Für das Verlöbniß kommt hinsichtlich seiner Voraussetzungen das Heimatrecht beider Ehemerber, hinsichtlich der Verpflichtungen aus ihm (Schadenersatz, Rückgabepflicht) das inländische Recht in Betracht.⁶

¹ Dafür insbes. Satter, Bemerkungen, S. 48 f. — Der DfG. vertrat früher die mildere, jetzt vertritt er die strengere Meinung (DfG., 27. III. 1930, 3 Ob 210, GZ. XII, Nr. 73, u. 24. X. 1934, 2 Ob 828, ZentrBl., 53. Bd., 1935, S. 45, Nr. 1). — Vgl. jetzt GZ. § 12, 4.

² DfG. § 2, der von der Eintragung handelt, wird in dessen § 10 nicht bezogen.

³ Vgl. dazu Hermann (Bartsch), S. 9²⁸; Wahle, S. 709 (GVL, S. 29), und Weissenstein, S. 168 ff.

⁴ Siehe oben S. 13.

⁵ Wahle, S. 712 (GVL, S. 32); Venhoff, Herrschaftsbereich, S. 504; Satter, Bemerkungen, S. 48, und Weissenstein, S. 170.

⁶ Walker, S. 673 f.; derselbe (Klang), S. 322.

2. Die Ehefähigkeit ist selbstverständlich Voraussetzung für die Gültigkeit jeder Ehe. Sie richtet sich in erster Linie nach dem heimatischen Recht des Ehemerbers.¹ Anknüpfungspunkt ist hierbei die Staatsangehörigkeit² und innerhalb dieser die Landesbürgerschaft, d. h. die Zugehörigkeit zum alt- oder neuösterreichischen (burgenländischen) Teil des Bundesgebietes.³ Ein Österreicher aus dem Altland ist daher, wenn er sich im Auslande verehelichen will, ans altösterreichische, ein Burgenländer ans burgenländische Recht gebunden, gleichgültig, ob er im Inlande Rechtsfolgen erzeugen will oder nicht.⁴ Je nachdem, ob er als Katholik im Auslande kirchlich oder standesamtlich heiratet — das richtet sich, wie noch gezeigt werden soll, nach dem Rechte seines Wohnsitzes zur Zeit der Eheschließung und bei Wahlmöglichkeit nach seinem Willen — ist auch seine Ehefähigkeit verschieden zu beurteilen, im ersten Falle nach kirchlichem, im zweiten nach bürgerlichem Recht. Aber auch im ersten Falle sind die staatlich vorbehaltenen Ehehindernisse zu berücksichtigen,⁵ trotzdem sie im Durchführungsgezet für Auslandsehen nicht aufgezählt sind (§ 2 ist im maßgeblichen § 10 nicht bezogen); sie sind eben zu berücksichtigen, weil sie ganz allgemein nach internationalem Privatrecht vorbehalten sind⁶ und die damit behafteten Ehen daher nach DfG. § 6/1 staatlich wirkungslos gemacht werden können. Die Ehefähigkeit des Inländers wird im Auslande bei standesamtlicher Trauung durch ein Ehefähigkeitszeugnis nachgewiesen, in welchem die Bezirksverwaltungsbehörde der Heimatgemeinde bestätigt, daß ihr kein der beabsichtigten Ehe entgegenstehender Umstand bekannt, bzw. ein solcher behoben worden ist.⁷ Bei kirchlicher Eheschließung wird nur der Verkündschein (mit allenfalls nötiger kirchlicher Trauerlaubnis) ausgestellt (GZ. § 12, 4). Das genügt hier, weil die staatlich vorbehaltenen Hindernisse zufolge der Vorbehaltsklausel ohnedies berücksichtigt werden müssen und die übrigen nach kirchlichem Recht beurteilt werden, das im Inlande und im Auslande das gleiche ist, weil die kirchlichen Ehehindernisse gemeinrechtlich festgelegt sind.

Umgekehrt werden Ausländer im Auslande und in Österreich hinsichtlich ihrer Ehefähigkeit nach dem bisherigen internationalen Privatrecht, das bei bürgerlicher Eheschließung unverändert weiterbesteht, gemäß dem Rechte ihres Heimatstaates beurteilt.⁸ Der Nachweis der

¹ ABGB. §§ 4 u. 34; GVL. 31, § 108; Haager Abkommen I, Art. 1. Walker, S. 584 ff., 597 ff. u. 620 ff.; derselbe (Klang), S. 320 ff.

² Czoghlarz, S. 13; Walker, S. 90 ff. u. S. 598; derselbe (Klang), S. 320.

³ GVL. 31, §§ 109 ff.; dazu SMW. § 9.

⁴ Unrichtiges Erkenntnis vom 24. V. 1907, Slg. Nr. 3787, Sp. Rep. Nr. 198; treffend dagegen Neumann-Ettenreich, S. 150: „Die Partei kann über ihre Fähigkeit zu einer Rechtshandlung nicht selbst entscheiden“, vor allem kann sie nicht durch ihren Willen die Gültigkeit oder Ungültigkeit ihrer Ehe herbeiführen.

⁵ Dagegen Wahle, S. 709 (GVL, S. 29).

⁶ Rößler, Eherecht, S. 130.

⁷ Erl. d. MZ. v. 29. Juli 1898, S. 8336 (bei Rieder, S. 49 f.).

⁸ Walker, S. 627 ff. u. 637 ff.; derselbe (Klang), S. 321.

Ehefähigkeit ist auch hier regelmäßig durch ein Ehefähigkeitszeugnis des Heimatstaates zu erbringen (E. § 9, 1). Bei Staaten, die keine Ehefähigkeitszeugnisse ausstellen (Schweiz, Dänemark, England, Vereinigte Staaten)¹, ist die Ehefähigkeit der betreffenden Ausländer nach österreichischem bürgerlichem Recht, bei kirchlicher Eheschließung nach Konkordatsrecht zu beurteilen.² Nur für die Eigenberechtigung und die Freiheit vom Ehebande — es sind das die Fälle, die auch im DfG. § 2, vorbehalten sind — ist zufolge Vorbehaltsklausel stets das ausländische Heimatrecht maßgebend. Wird bei mangelnder Eigenberechtigung die Erklärung (Zustimmung oder Weigerung) des gesetzlichen Vertreters aus dem Heimatland nicht beigebracht, so wird sie durch die des Pflschaftsgerichtes nach Anhörung eines eigens bestellten gesetzlichen Vertreters (ABGB. § 51; GU. 31, § 112) ersetzt.³ Diese Regelung erfährt nunmehr für kirchliche Ehen, die Ausländer im Inlande schließen, insofern eine Änderung,⁴ als diese nach dem Wortlaut des DfG. lediglich dem kirchlichen Rechte entsprechen müssen und — bei Anspruch auf bürgerliche Rechtswirkungen — ihnen keines der staatlich vorbehaltenen Hindernisse im Wege stehen darf.⁵ Demgegenüber stellt der Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 6. Juni 1934, Z. 172.867-7, fest, daß das Hoffanzleidekret vom 22. Dezember 1814, JGS. Nr. 1118, das bei Ausländern den Nachweis der Ehefähigkeit verlangt, durch das Konkordat und sein DfG. nicht aufgehoben wurde.⁶ Tatsächlich werden Ehefähigkeitszeugnisse auch von kirchlicher Seite ausdrücklich (E. § 9, 1)⁷ vorgeschrieben.⁸ Die unter Ausländern im Auslande gültig geschlossenen Ehen bleiben nach wie vor auch nach Übersiedlung der Ehegatten nach Österreich und selbst nach Annahme der österreichischen Bundesbürgerschaft gültig, wenngleich sie unter Österreichern oder in Österreich nicht hätten geschlossen werden können.⁹

2. Für die Form der Eheschließung kommen — wie schon eingangs berührt — zwei Meinungen in Frage. Die strengere Anschauung¹⁰ hält an dem Grundsatz: *locus regit actum* strenge fest und

¹ Walker, S. 638⁹⁶, und Lenhoff (Klang), S. 405; dazu Posch, S. 261 ff.

² Bei Zweifeln schreibt E., Nr. 9/1, Anfrage beim Ordinariat vor.

³ Walker, S. 638 f.

⁴ Das übersteht wohl Walker, S. 637 ff. Keine Änderung gibt zu Satter, Siebenbürgische Ehen, S. 102; derselbe, Anerkennung, S. 555 ff.; dagegen derselbe, Bemerkungen S. 49, a. E.

⁵ So Hermann (Bartsch), 1²; Wahle, S. 709 f. u. 712 (E., S. 29 f. u. 32); Lenhoff, Herrschaftsbereich, S. 504; Weissenstein, S. 170.

⁶ Siehe Posch, S. 259.

⁷ Vgl. dazu Erl. d. BKA. v. 24. XII. 1935, Z. 213.013—7 (Wiener Diözesanblatt 1936, S. 25).

⁸ Satter (Siebenbürgische Ehen, S. 103) vermeint daher, das kirchliche Recht sei für Ehen der Ausländer nur hinsichtlich der Form maßgebend.

⁹ Satter, Anerkennung, S. 554.

¹⁰ Ihr hulldigen Rittner, S. 47 f.; Czoghlarz, S. 23; Neumann-Ettenreich, S. 151 (aber für Ausländer, S. 156); Walker, S. 660 ff.; derselbe (Klang), S. 337; Chlilf, S. 145; Lenhoff, S. 504.

fordert für die Eheschließung unbedingt die Form, die am Eheschließungsorte rechtlich zulässig ist; die mildere Anschauung¹ läßt — in Übereinstimmung mit Art. VII des ersten Haager Eherechtsübereinkommens, der gerade ein Zugeständnis zugunsten der religiösen Eheschließung sein sollte² — auch das Recht des Heimatlandes daneben gelten. In Österreich folgen Rechtslehre und Rechtsübung jetzt fast ausnahmslos der — wohl richtigen — strengeren Auffassung, zumal Österreich dem erwähnten Übereinkommen nicht beigetreten ist. Für diese Auffassung spricht wohl auch der Wortlaut des eingangs dieses Paragraphen angeführten § 10 DfG. und ganz deutlich E. § 12, 4. Nichtsdestoweniger wird man aber fürs Burgenland die mildere Auffassung vertreten können, d. h. die Form des Heimatrechtes gelten lassen müssen. Denn hier gilt noch aus ungarischer Zeit das erste Haager Eheübereinkommen (über die Eheschließung) (GU. 21—1911), dessen Art. 5/2 die im Inlande vorgeschriebene — also kirchliche — Form auch dann gelten läßt, wenn sie im betreffenden Auslandsstaate für die Gültigkeit der Ehe — bei pflichtiger Ziviltrauung — nicht ausreicht. Diese Bestimmung ist auch nicht durch DfG. § 10 außer Kraft gesetzt. Es bleibt im übrigen aber auch zu erwägen, ob nicht eine bürgerliche Ehe durch Nachholung der kirchlichen Eheschließung (DfG. § 7b), durch die die Ehe erst kirchlich geschlossen wird, unter Konkordatsrecht tritt.

a) Für das Aufgebot ist maßgebend das Recht des Wohnsitzes des betreffenden Ehemachers. Läßt dieses bürgerliche und kirchliche Trauung zu, so wird vorerst die Vorfrage ins Reine gebracht werden müssen, ob die Ehe kirchlich oder bürgerlich geschlossen werden soll; danach wird sich auch die Form des Aufgebotes richten. Nur in Ländern, wo kirchliche Trauung staatlich anerkannt ist, ist auch das kirchliche Aufgebot staatlich wirksam. Nicht hingegen reicht es — nach der strengeren Meinung — aus in Ländern mit pflichtiger Ziviltrauung. Hier muß auch das Aufgebot standesamtlich vollzogen werden, um im betreffenden Auslandsstaate und damit zugleich auch in Österreich bürgerliche Wirkungen zu erzielen. Im ersten Falle bereitet es eine Konkordats-, im zweiten eine Zivilehe vor, die bei der Verehelichung eines Burgenländers im Auslande auch in seiner Heimat aufgeboten werden muß (GU. 31, § 113/2). Nach der milderen Meinung und dem Rechte des Burgenlandes (vgl. GU. 31, § 120) können Ehen auch im Auslande kirchlich eingegangen und daher auch für den staatlichen Bereich wirksam kirchlich aufgeboten werden. Sie sind dann dem Konkordat unterstellt.

Umgekehrt können aber Ausländer im Inlande, auch wenn in ihrer

¹ Vertreten durch Neumann-Ettenreich (für Ausländer), S. 156; Satter, Eherecht, S. 338 f.; derselbe, Bemerkungen, S. 48; Wahle, S. 708 (E., S. 28; der daselbst in Anm. 3 in Aussicht gestellte Aufsatz ist bisher nicht erschienen).

² Darüber Neumann-Ettenreich, S. 156, u. Walker, S. 653 f.

Heimat kirchliche Aufgebote nicht anerkannt sind, ihre Ehen hier kirchlich aufbieten lassen mit Wirksamkeit auch für ihr Heimatland, wenn dieses nicht etwa vorschreibt, daß Ehen ihrer Angehörigen auch in der Heimat aufgebote werden müssen¹ (so in Deutschland, Ungarn, Italien, Frankreich). Für das kirchliche Aufgebot ist der Wohnsitz wenigstens eines Teiles in Österreich nötig, wenn dieser Teil nicht Katholik ist (vgl. c. 1026); nicht bedarf es, wie nach österreichischem bürgerlichem Recht, auch eines sechswöchigen Aufenthaltes. Das kirchliche Aufgebot wirkt dann für sechs Monate, auch für Burgenländer, für die es sonst nach ihrem heimatlichen Recht ein Jahr Kraft behält.

b) Eine kirchliche Trauung² im Auslande ist im Inlande nach der strengeren Meinung nur dann mit bürgerlichen Wirkungen ausgestattet, wenn das im Eheschließungslande ebenso der Fall ist, nach der milderen und nach burgenländischem Recht auch ohne diese Voraussetzung. Regelmäßig werden Österreicher aber doch die Eheschließungsform des Aufenthaltsortes anwenden, weil sie auch in diesem Lande als verheiratet gelten und sich keinen Strafen aussetzen werden wollen. Der Eintragung in das (ausländische) Eheregister bedarf es hierbei nicht,³ wohl aber der Beachtung der staatlichen Vorbehalte. Die im Auslande bürgerlich gültig geschlossenen Ehen sind zwar auch in Österreich wirksam, fallen aber unter das bürgerliche Recht. Spricht doch DfG. § 10 nur von „kirchlichen Ehen“. Die Eheleute können jedoch ihre Ehe nachher auch kirchlich eingehen und sie dadurch dem Konkordat unterstellen (DfG. § 7a). Ausländer, die in Österreich heiraten wollen, können die kirchliche Trauung auch dann wählen, wenn diese in ihrem Heimatlande unbekannt ist.

3. Die bürgerlichen Rechtswirkungen der Ehe⁴ bleiben auch bei kirchlichen Ehen die gleichen (Art. VII, § 1; DfG., § 1) wie bei bürgerlichen. Es ist daher hierin durch das Konkordat keine Änderung eingetreten. Maßgebend ist nach wie vor die jeweilige Staatsbürgerschaft des Ehemannes für die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zueinander⁵ und zu ihren ehelichen Kindern;⁶ für die Ehelichkeit selbst ist die Staatsbürgerschaft des Mannes zur Zeit der Geburt des Kindes von Belang.⁷

4. Für die Ungültigerklärung, Scheidung und Trennung der Ehen von Österreichern sind nur die österreichischen Gerichte zu-

¹ I. Haager Übereinkommen, Art. 5/3.

² Dazu Walker (Klang), S. 337.

³ DfG. § 10 zitiert dessen § 1 nicht. Ins inländische Trauregister werden Auslandssehen überhaupt nicht eingetragen.

⁴ Das einschlägige Haager Abkommen vom 17. Juli 1905 ist weder von Österreich, noch von Ungarn angenommen worden: Walker, S. 770; Lenhoff (Klang), S. 374^{22a}.

⁵ Walker, S. 743 f.; derselbe (Klang), S. 325.

⁶ Walker, S. 794 ff.; derselbe (Klang), S. 326.

⁷ Walker, S. 782 f. u. 794 ff.; derselbe (Klang), S. 326.

ständig,¹ die hierbei ausschließlich nach österreichischem Recht zu entscheiden haben,² doch mit der Einschränkung, daß hinsichtlich der Ehe eines (zur Zeit der Eheschließung) burgenländischen Landesbürgers nur burgenländisches Recht und Gericht in Betracht kommt (G. 31, § 114; dazu MW. § 10/1, Z. 3 f.). Ausländische Urteile werden nur bei Ausländern anerkannt.³ Doch können diese, jedoch nur, wenn sie ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz in Österreich hatten, im Inlande die österreichischen Gerichte in Anspruch nehmen, die auch dann nach österreichischem Recht zu entscheiden haben.⁴ Für das Burgenland kommt als weitere Voraussetzung hinzu, daß das Urteil im Heimatstaat der Ehegatten Geltung erlangt (G. 31, § 116; dazu MW. § 9).⁵ Auf das Konkordat wirken sich diese Bestimmungen folgendermaßen aus:

a) Eheungültigkeit. Hier kommt für die kirchlich im In- oder Ausland geschlossene, bürgerlich wirksam gewordene Ehe das kirchliche Ungültigkeitsverfahren zur Anwendung, wenn die Parteien sich ihm unterwerfen, sonst das bürgerliche Aberkennungsverfahren. Das gleiche gilt für Ausländer, wenn sie hier nach Heirat oder Wohnsitz (c. 1964) einen kirchlichen,⁶ bzw. infolge ihres letzten gemeinsamen Wohnsitzes einen staatlichen Gerichtsstand haben und — für das Burgenland — das Urteil im Heimatlande Anerkennung findet.

b) Ehescheidung. Da das bürgerliche Recht und das bürgerliche Verfahren hier auch auf kirchliche Ehen Anwendung findet (zu Art. VII/2; DfG. § 7), ergibt sich keine Änderung gegenüber früher.

c) Ehetrennung. Für kirchlich-bürgerliche Ehen ist hier — abgesehen von der Selbstlösung durch Ordensprofess oder Wiederverheiratung auf Grund des Paulinischen Privilegs — nach Konkordatsrecht nur der Papst zuständig. Dieses Verfahren ist auch bei kirchlich-bürgerlichen Ehen von Ausländern im Inlande möglich, nicht aber bei bürgerlich geschlossenen, die kirchlich Nichtehen darstellen.

¹ Walker (Klang), S. 322 f.

² Walker, S. 729 ff.; derselbe (Klang), S. 321.

³ Vgl. G. 31, § 81, 3; Walker, S. 722 ff.; derselbe (Klang), S. 322 ff.; vgl. G. 31, § 114. — OGH., 22. X. 1935, 4 Ob 369 (St. Anwztg., 1936, S. 94 f.).

⁴ Walker, S. 726 f.; derselbe (Klang), S. 323.

⁵ Dazu Czoghlarz, S. 32 ff., und Walker, S. 698 ff.

⁶ Vgl. dazu Weissenstein, S. 170 u. 173. — Denkbar wäre es auch, daß Ausländer sich unmittelbar an den Papst wenden (c. 1569), und dieser sie vor ein in Österreich gelegenes kirchliches Gericht I. Instanz verweist (c. 1597; DfG. § 3/1, b). In diesem Falle würde beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sodann der OGH. für die Vollstreckbarerklärung selbst eines eine Ausländerehe betreffenden Urteiles zuständig sein.

Zweiter Teil.

Eheverfahren.

1. Grundlegung.

§ 27. Vorbemerkungen.

Einleitend sei hier vor allem darauf aufmerksam gemacht, daß die Kirche — im Gegensatz zum Staat — keine Gewaltentrennung und daher auch keine scharfe Scheidung von Rechtsprechung und Verwaltung und keinen straffen Instanzenzug kennt noch kennen kann.¹ Denn nach göttlichem Recht — und daher unabänderlich — ist alle Gewalt im Episkopat vereinigt, in höchster Stelle beim Papst (c. 218) und sonst bei den nachgeordneten Bischöfen (c. 329, § 1). Zufolge seiner Vollgewalt kann der Papst jede kirchliche Angelegenheit an sich ziehen (c. 1557, § 3), sie persönlich entscheiden oder sie einer beliebigen, bestehenden oder zu schaffenden Behörde, die dann ausschließlich zuständig ist, zur Entscheidung an seiner Statt überlassen (c. 1597); c. 1599, § 2; c. 1603, § 2). Wichtige Angelegenheiten ('causae maiores') sind ihm schon von Gesetzes wegen vorbehalten (c. 220 u. c. 1600). Dazu gehören die Angelegenheiten regierender Häuser² (c. 1557, § 1, 1^o). Aber auch jeder Christ kann sich, sogar in jedem Stadium des Verfahrens, d. h. auch dann, wenn die Angelegenheit schon bei einer unteren Instanz anhängig ist, unmittelbar an die päpstliche Kurie wenden (c. 1569, § 1). In diesem Falle darf, wenn der Papst sich einer solchen Sache bereits angenommen hat — Notfälle ausgenommen —, eine untere Instanz sich nicht mehr einmischen und selbst von ihren Vollmachten keinen Gebrauch machen (c. 204, § 2; c. 1048; aber c. 1569, § 2). Erscheinungen des mittelalterlichen Rechtes, wie das *ius evocandi* und das *ius reclamandi*, leben in der Kirche noch fort und werden hier auch ewig bestehen bleiben. Damit verträgt sich natürlich weder eine ausschließliche Behördenzuständigkeit noch ein fester Rechtszug. Die Verteilung der Rechtsprechung und der Verwaltung auf die einzelnen Behörden geschieht allgemein oder auch von Fall zu Fall nach Zweckmäßigkeitsgründen.³ Die obersten Behörden haben ein Zuweisungsrecht. Es kann daher sein, daß die gleiche Angelegenheit bald von einer Verwaltungsbehörde, bald durch ein Gericht behandelt und entschieden wird (c. 247, § 3 i. f.; c. 249, § 3; c. 250, § 5; c. 251, § 2), in einem Falle im gerichtlichen Verfahren ('ordine iudiciario'),⁴ in einem anderen im Verwaltungswege ('in linea dis-

¹ Eichmann, II, S. 207; vgl. J. Johnson, De distinctione inter potestatem iudicalem et potestatem administrativam in iure canonico (Apolinaris, IX, 1936, p. 258 sqq.).

² Ob auch die der Staatspräsidenten, ist streitig; vgl. darüber oben S. 101¹.

³ Eichmann, II, S. 194; dazu Kienitz, Klageinhalt, S. 47 ff.

⁴ Auch 'iudiciali modo'; c. 1868, § 1.

ciplinari)¹ erledigt wird (c. 251, § 2). Es kommt aber auch vor, daß dieselbe Behörde je nach Ermessen im Gerichts- oder im Verwaltungswege entscheidet, z. B. der Ordinarius bei der Scheidung von Tisch und Bett.² Das Verwaltungsverfahren ist allgemein nicht geordnet, nur in gewissen Fällen (cc. 2142—2194), das gerichtliche hat eine eingehende Regelung erfahren (cc. 1552—1998).³

A. Die Behörden:

Hier kommen — außer Papst und Bischöfen,⁴ im Notfall (cc. 1043 bis 1045) Pfarrer und Priester — für Ehefragen in Betracht:

I. An der päpstlichen Kurie:

1. Die Verwaltungsbehörden:

a) Die Glaubenskongregation ('Congregatio Sancti Officii', c. 247, oder kurz 'Sanctum Officium', c. 248, § 1). Sie behütet die Glaubens- und Sittenlehre und befaßt sich daher mit allen Ehefragen, die sich damit berühren (Nachsicht von Hindernissen der Religions- und der Bekenntnisverschiedenheit, Fragen des Paulinischen Privilegs, Ungültigkeit oder Trennung einer Mischehe, c. 247, § 3; c. 1962).⁵ Sie kann ihre Angelegenheiten, wenn sie es für angemessen hält, auch an eine andere Kongregation, oder wenn ihr der Gerichtsweg passender erscheint, an die Rota abtreten.

b) Die Sakramentenkongregation ('Congregatio de disciplina Sacramentorum', c. 249). Sie beschäftigt sich mit allen Rechtsfragen ('disciplina') der Sakramente überhaupt, der Ehe im besonderen. Vor sie gehören Eheachtungen für den Rechtsbereich, soweit sie nicht der Glaubenskongregation vorbehalten sind, Feststellung des Nichtvollzuges einer Ehe und Trennung unvollzogener Ehen im päpstlichen Auftrag (c. 1962), Heilung einer Ehe in der Wurzel bei öffentlichem Hindernis, Legitimierung unehelicher Kinder bei obwaltendem Ehehindernis (c. 1051). Auch hier kann die Angelegenheit, wenn sie eine genaue Erhebung notwendig macht, an die Rota überwiesen werden.

c) Die Kongregation für die Ordensleute ('Congregatio negotiis religiosorum sodalium praeposita', c. 251, kurz 'Congregatio de Religiosis', c. 2414). Sie kommt für Klostergelübde, ihre Behebung und die Nachsicht des daraus entstandenen Ehehindernisses in Betracht.

¹ Auch 'via disciplinari' (c. 257, § 3) oder 'disciplinae tramite' (c. 1993, § 1).

² Vgl. PC. 25. VI. 1932, III (AAS. XXIV, p. 284).

³ Eichmann, II, S. 194.

⁴ Nuntien nur zufolge besonderer Vollmacht (c. 267, § 1, 3^o).

⁵ S. C. S. Off. 27. I. 1928, II (AAS. XX, p. 75); vgl. dazu R. Hilling, Die Entscheidung des St. Offiziums vom 18. Jänner 1928 über seine Kompetenz in Ehesachen (Arch. f. kath. R.-R., 108. Bd., 1928, S. 537 ff.); F. Roberti, Animadversiones (Apolinaris, I, 1928, p. 217 sqq.; Ius Pontif. VIII, 1928, p. 9; vgl. auch G. Ahrendt, De exclusiva S. Officii competentia circa matrimonium mixtum (c. 247) (ebenda VII, 1927, p. 120 sqq.).

Auch hier kann eine Verweisung an eine andere Kongregation oder an das Gericht statthaben.

d) Die Ritenkongregation ('Congregatio Sacrorum Rituum', c. 253). Sie entscheidet Ritusfragen der lateinischen Kirche, insbesondere Fragen des Eherituals (nicht der Eheschließungsform).

e) Die Orientalenkongregation ('Congregatio pro Ecclesia Orientali', c. 257). Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten der morgenländischen Riten, insbesondere für Ritus- und Rechtsfragen von Ehen, deren ein oder beide Teile einem morgenländischen Ritus angehören. Auch sie entscheidet selbst im Verwaltungswege oder verweist an ein Gericht.

2. Gerichtsbehörden:

a) Das Bußgericht¹ ('Sacra Paenitentiarum', c. 258). Es behandelt alle Angelegenheiten des Gewissensbereiches.² Ihm steht vor allem zu die Rücksicht geheimer Behinderungen und die Heilung der Ehe in diesem Falle. Es entscheidet stets im Verwaltungswege, das Verfahren ist geheim und unentgeltlich.

b) Die Römische Rota³ ('Sacra Romana Rota', c. 259 u. cc. 1598 sqq.). Sie ist die höchste gerichtliche Berufungsinstanz der Kirche, ihr oberster Gerichtshof. Als solcher ist sie gewöhnlich Ehegericht in dritter Stufe, wenn diese nicht ausnahmsweise einem Metropolitangericht desselben Staates übertragen ist,⁴ ausnahmsweise (c. 1599, § 1, 1^o) in zweiter gegenüber dem Metropolitangericht als erster Instanz, wenn hier nicht ein anderes kirchliches Gericht mit der Obergerichtsbarkeit betraut wird (c. 1594, § 2), oder gemäß dem Gesetz (c. 1557, § 2) sowie auf päpstliche Weisung auch in erster Stufe (c. 1557, § 3, und c. 1599, § 2). In solchen Fällen geht der Rechtszug wieder an die Rota, aber an einen anderen Senat ('turnus', c. 1599, § 2 i. f.).

c) Die Päpstliche Signatur ('Signatura Apostolica', c. 259 u. cc. 1602 sqq.). Sie gilt im Range als der höchste Gerichtshof ('Supremum Tribunal', c. 1602) und entscheidet Beschwerden als Kassationshof gegenüber der Rota und Zuständigkeitsstreitigkeiten unterer Gerichte als Kompetenzgerichtshof (c. 1603). Er behandelt Nichtigkeits-

¹ Neuordnung durch das Papstgesetz 'Quae divinitus' v. 25. III. 1935 (AAS. XXVII, p. 97 sqq.); dazu Stuh, Neuordnung, S. 291 ff., und A. Canestri, De novissima Paenitentiarum Apostolicae reformatione (Apollinaris, VIII, 1935, p. 203 sqq. u. p. 569 sqq.).

² Daher kein Gericht im Rechtsinn.

³ Änderung der Gerichtsordnung durch die Normae S. Romanae Rotae Tribunalis v. 29. VI. 1934 (AAS. XXVI, p. 449 sqq.), in Kraft seit 1. XII. 1934, abgedruckt mit Anmerkungen von C. Bernardini in Apollinaris VII, 1934, p. 429 sqq. Vgl. des Genannten Leges processuales vigentes apud S. R. Rotae tribunal, Romae, 1935.

⁴ Z. B. im Deutschen Reich (Scharnagl, S. 216 f.).

beschwerden auch in Ehesachen. Im Konkordat (Art. VII, § 4) ist ihm als besondere Aufgabe die Überprüfung des kirchlich abgeschlossenen Eheverfahrens übertragen.

II. An der bischöflichen Kurie:

1. Als Verwaltungsbehörden, insbesondere für die Nachsichterteilung, das Ordinariat oder der Generalvikar.¹

2. Als Gerichtsbehörden das Ordinariatsgericht oder Offizialat. Das bischöfliche Gericht ist gewöhnlich erste Instanz (c. 1572 sqq.), das Metropolitangericht zweite Instanz (c. 1594, § 1). Ist letzteres erste Instanz, so wird ein anderes Bischofsgericht ein für allemal als zweite Instanz bestimmt (c. 1594, § 2). Mitunter wird auch die dritte Instanz einem Metropolitangericht abgetreten.

Zuständig sind diese Behörden in allen Ehesachen der Getauften, deren Behandlung sich die Kirche grundsätzlich vorbehalten hat (c. 1960), wenn auch nur ein Teil getauft ist (I. Art. I, § 1); nur die rein bürgerlichen Wirkungen (Güter- und Erbrecht, Unterhaltspflicht, Heimats- und Staatsbürgerrecht) (c. 1016) überläßt sie den staatlichen Behörden zur Entscheidung, beurteilt aber auch sie als Vorfragen ('incidenter et accessorie', c. 1961; I. Art. I, § 2). In Fällen doppelter Gerichtsbarkeit (actio mixti fori) überläßt die Kirche die Beurteilung auch dem weltlichen Gericht. Maßgebend ist hierbei das Vorkommen (c. 1553, § 2, u. c. 1568).² Eheangelegenheiten, die die kirchlichen Behörden beschäftigen können, sind im wesentlichen:

a) Bestand eines Verlöbnisses³ als einer geistlichen Sache (Ehesakrament), verbunden mit einer weltlichen (res spirituali annexa).

b) Schadenersatz bei Verlöbnißbruch. Klagen hierauf gelten als solche des sog. gemischten Gerichtsstandes (actiones mixti fori).⁴ Die vor dem Gesetzbuch bestandene Klage auf Schließung der versprochenen Ehe besteht nicht mehr (c. 1017, § 3).

c) Rücksicht von Ehehindernissen und Eheverboten, von Aufgebot und Eheschließungsform. Hierüber entscheiden die Verwaltungsbehörden, bei geheimen Hindernissen das Bußgericht, im Notfalle sogar der Beichtvater. Davon war schon oben (S. 101 ff.) die Rede.

d) Ungültigkeit der Scheinehe. Hierin liegt der Kern der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit;⁵ ausdrücklich anerkannt im Konkordat (Art. VII,

¹ Vgl. Frieb, S. 729.

² Anrufen des weltlichen Gerichtes nach dem geistlichen macht aber strafbar (c. 1554). Zur Sicherung der Urteilserfüllung kann das Gericht die Leistung einer Sicherstellung verlangen (c. 1626).

³ Rnecht, S. 761; diese Klage ist nicht beseitigt durch PC. 2/3. VI. 1918, IV, 1 (AAS. X, p. 345), wohl aber die Klage auf Auflösung eines Verlöbnisses oder auf Feststellung des Auflösungsgrundes (Eichmann, I, S. 464).

⁴ PC. 2/3. VI. 1918, IV, 2 (AAS. X, p. 345).

⁵ Für sie erging jüngst (15. VIII. 1936) eine ausführliche Anweisung der Sakramentenkongregation (AAS. XXVIII, p. 313 sqq.); siehe unten S. 142².

§ 3). Bei der Nichtehe bedarf es, weil Zweifel nicht bestehen, erst keines Verfahrens. Es genügt die einfache amtliche Feststellung, regelmäßig schon des Pfarrers.

e) Rechte und Pflichten aus der Ehe, insbesondere Herstellung und Wiederaufnahme der Ehegemeinschaft bei Ehescheidung. Zuständig hierfür sind die kirchlichen Gerichte.

f) Scheidung von Tisch und Bett. Sie kann kirchlich durch den Bischof, sein Gericht oder seine Verwaltungsbehörde vorgenommen werden;¹ durch das Konkordat (zu Art. VII/2) ist nur staatliche Gerichtsbarkeit anerkannt.

g) Trennung unvollzogener Ehen durch päpstliche Verfügung. Kirchliche Zuständigkeit ist hier auch für den staatlichen Bereich anerkannt (Art. VII, § 3). Als Gnadensache geschieht die Trennung im Verwaltungswege durch päpstliche Verfügung; nur die Erhebung der Voraussetzungen hierfür nimmt aus Zweckmäßigkeitsgründen das Gericht vor² (c. 1963). Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen (c. 249, § 3) fällt aber die zuständige Kongregation, die Befreiung erteilt regelmäßig der Papst selbst (c. 1119) oder er genehmigt sie wenigstens (c. 244, § 2). Die Trennung durch feierliche Ordensprofeß bedarf keiner behördlichen Mitwirkung.

h) Paulinisches Privileg. Alle Rechtsfragen hierüber entscheidet die Glaubenskongregation. Die Ehetrennung geht durch den Abschluß der neuen christlichen Ehe vor sich und bedarf nicht notwendig einer behördlichen Mitwirkung. Von diesem Privileg handelt auch das Konkordat (zu Art. VII/1).

i) Antrag auf Feststellung des Todes verbunden mit der Bewilligung neuerlicher Verehelichung. Hierfür ist das Verfahren nicht näher geregelt;³ die Angelegenheit kann in schwierigeren Fällen einem Gericht übertragen werden (c. 1576, § 2).

B. Die Parteien:

1. Kläger sind im Eheverfahren zunächst die Verlobten und die Ehegatten, die ihr Begehren durch Klage ('actio', 'accusatio'), das um gnadenweise Ehelösung durch Bitte ('petitio') geltend machen müssen (c. 1970). Sie müssen Katholiken sein, sind als solche sogar verpflichtet, sich ausschließlich an das kirchliche Gericht zu wenden (C. § 20) und dürfen nicht namentlich gebannt sein (c. 2263 u. c. 2265, § 2 i. f.). Andernfalls können sie weder Klage erheben noch eine Gnade beanspruchen. Doch kann einem Katholiken im Einzelfall die Klage von der Glaubenskongregation gestattet werden.⁴ Einer

¹ PC. 25. VI. 1932, III (AAS. XXIV, p. 284).

² Ausführlich geregelt durch die Anweisung der Sakramentenkongregation v. 7. V. 1923 (AAS. XV, p. 389 sqq.); vgl. unten S. 161³.

³ Näheres bei Triebbs, S. 311 ff. Dazu S. C. S. Off., 13. V. 1868 (ASS. VI, p. 436 sqq.; jetzt Fontes, IV, N. 1002).

⁴ S. C. S. Off., 27. I. 1928, I (AAS. XX, p. 75; jetzt I. Art. 35, § 3); dazu Ius Pontif. VIII, 1928, p. 9, und Roberti, Animadversiones [Apollinaris, I, 1928],

solchen Bewilligung bedarf es daher immer, wenn sich ein kirchliches Gericht mit einer Ehe zweier Katholiken befassen soll.¹ Im Verfahren können sich die Parteien eines Sachwalters bedienen (I. Art. 43 sqq.), sei es eines Parteienvertreters ('procurator', c. 1656, § 1), sei es eines Parteienberaters ('advocatus', c. 1655, § 1). Ersterer ist bevollmächtigter Stellvertreter, letzterer beauftragter Rechtsbeistand der Partei.² Beide Sachwalter sollen — außer großjährig und gut beleumundet — Katholiken sein, andere werden nur ausnahmsweise im Notfalle zugelassen (c. 1657, § 1; I. Art. 48, § 1). Ein Sachwalter muß bestellt werden für Minderjährige, und wenn das öffentliche Wohl am Spiele ist (c. 1655, § 2). Wenn es sich um ein seiner Natur nach öffentliches Hindernis oder um die Wahrung des öffentlichen Interesses handelt und die Parteien nicht klagen wollen oder nicht klagen können, wird die Klage von Amts wegen durch den Kirchenanwalt ('promotor iustitiae') erhoben (c. 1971, § 1, 2^o; I. Art. 16, § 1) und in allen Eheverfahren, bei denen es um Ungültigerklärung oder volle Lösung geht, kurz das Eheband betroffen wird, ein eigener Verteidiger des Ehebandes ('defensor vinculi') bestellt (c. 1586; I. Art. 15, § 1). Beide müssen rechtskundige Priester sein (c. 1589), werden von Fall zu Fall oder für eine Reihe von Fällen bestellt (c. 1588) und sind allen für sie bedeutsamen Gerichtshandlungen bei sonstiger Nichtigkeit zuzuziehen und hierbei zu hören (c. 1587). Sie sind nicht Mitglieder des Gerichtes, obgleich sie diesem im Gesetze beigezählt werden (vgl. *c. 1572 u. *c. 1966) — sie können daher nur durch Vermittlung des Richters Fragen stellen (c. 1773, § 2; I. Art. 101), unterzeichnen auch nicht das Urteil (vgl. c. 1874, § 5) —, sondern (wegen der Vertretung des öffentlichen Interesses) bevorzugte Parteien, Amtsanwälte.³

2. Beklagter ist entweder der andere Verlobte oder der andere Ehegatte und in Ehebandsprozessen der Ehebandsverteidiger. Erheben beide Gatten die Eheklage oder verlangen beide die Ehetrennung, so richten sich Klage und Begehren gegen den Ehebandsverteidiger.

§ 28. Kirchliches Ehegericht.

Das Ehegericht besteht aus einem Richter⁴ (Einzelrichter) oder — bei allen ordentlichen Verfahren, die das Eheband betreffen — aus drei Richtern (Gerichtshof) (c. 1576, § 1, 1^o; I. Art. 13, § 1), von p. 215 sqq.); auch N. Hilling, Eine Entscheidung des hl. Offiziums über die kirchliche Gerichtsbarkeit in Ehenichtigkeitsachen zweier akatholischer Eheleute (Archiv f. kath. R.-R., 107. Bd., 1927, S. 569 ff.) u. F. M. Capello, De acatholicorum incapacitate agendi in foro ecclesiastico (Analecta Gregoriana, IX, Romae, 1935, p. 393 sqq.). Vgl. auch S. Haring, Fälle aus der Ehegerichtspraxis (Theol.-prakt. Quartalschrift, 89. Jg., 1936), S. 357.

¹ Rnecht, S. 761³ (762); Linneborn, S. 451.

² Eichmann, II, S. 233 f.

³ „Parteien kraft Amtes“ nennt sie Kienitz, Weheprozeß, S. 71.

⁴ Er kann sich aber zwei Beistitzer nehmen (c. 1575).

denen einer — der Offizial oder der Vizeoffizial¹ — den Vorsitz führt ('praeses') (I. Art. 14, § 2) und einer — mit Zustimmung des Gerichtes kann es auch der Vorsitzende sein (I. Art. 22, § 2) — berichtet ('ponens s. relator') (c. 1584; I. Art. 22, § 1). Ein Richter genügt auch für die Erhebung des Nichtvollzuges der Ehe oder der Voraussetzungen für das Kurzverfahren (c. 1990; I. Art. 226), weil hier nicht über das Eheband selbst entschieden wird (c. 1966).

Einzelrichter erster Instanz ist der Ortsordinarius (c. 1572, § 1), sein Offizial oder Vizeoffizial (c. 1573, § 1 u. § 3). Diese beiden bilden mit dem Bischof, von dem sie ihre Gewalt ableiten, eine Instanz (c. 1573, § 2), weshalb von ihnen nicht an jenen berufen werden kann. Zum Ehegericht gehören, wenn das Eheband in Frage steht, außer dem Offizial oder Vizeoffizial als Vorsitzender ('praeses') (c. 1577, § 2, u. c. 1578) zwei Beisitzer ('assessores', c. 1575)² aus der Zahl der (auf der Diözesansynode gewählten) Synodal- oder (vom Bischof ernannten) Prosynodalrichter ('iudices synodales', 'iudices prosynodales', c. 1574), die vom Ordinarius, bzw. in seinem Namen vom Vorsitzenden regelmäßig der Reihe nach berufen werden (c. 1576, § 3; I. Art. 14, § 4). Für die Durchführung der erforderlichen Erhebungen kann der Bischof einen oder mehrere Berhör-, Erhebungs- oder Untersuchungsrichter ('auditores s. actorum instructores', c. 1580, § 1; I. Art. 23) bestellen. Dem Gericht muß auch ein geistlicher Notar als beideter Gerichtsschreiber oder Schriftführer ('actuarius') zugezogen werden (c. 1585; I. Art. 17 u. 73).

Das Gericht erster Instanz hat seinen Sitz an dem des Ortsordinarius.⁴ In Österreich sind es die Diözesangerichte in Wien, St. Pölten, Linz, Salzburg, Innsbruck, Feldkirch, Klagenfurt, Graz und Eisenstadt (dieses vorläufig noch in Wien).⁵

Die zweite Instanz ist das ebenso zusammengesetzte (cc. 1595 sq.) Metropolitangericht (c. 1594, § 1). Ein solches besteht in Österreich in Wien und Salzburg. Ist dieses aber erste Instanz, so ist ein anderes hierfür bestimmtes Diözesangericht zweite Instanz (c. 1594, § 2). So geht in Österreich der Rechtszug vom Metropolitangericht Wien an das von Salzburg und umgekehrt.

Die dritte Instanz ist regelmäßig die Römische Rota. Auch sie besteht aus einem Senat ('turnus') von drei Richtern ('auditores')⁶ (c. 1598, § 1, u. c. 1596). Ist der genannte Gerichtshof ausnahms-

weise einmal erste oder zweite Instanz, so geht der Rechtszug an einen anderen Senat desselben Gerichtshofes (c. 1599, § 2 i. f.). Bei Mischehen tritt jedoch an die Stelle der Rota die Glaubenskongregation (c. 247, § 3; I. Art. 12),¹ bei Morgenländern die Orientalenkongregation (c. 257, § 1).² Beide Behörden pflegen jedoch streitige Ehesachen an die Rota abzutreten.

Als außerordentliches Gericht erscheint die Päpstliche Signatur ('Signatura Apostolica'), die — in Ehesachen — Einsprüche ('recursus') gegen Urteile der Rota annimmt, wenn diese die neuerliche Verhandlung abgelehnt hat (c. 1603, § 1, 5^o), und Nichtigkeitsbeschwerden gegen die Rota (c. 1603, § 1, 3^o) behandelt. Im besonderen hat dieser Gerichtshof nach dem Konkordat die Aufgabe, die abschließenden kirchlichen Ungültigkeitsurteile und die Trennungsbescheide verfahrensrechtlich zu überprüfen und sie sodann dem österreichischen Obersten Gerichtshof zu überantworten (Art. VII, § 4).

Örtlich zuständig ist — außer für regierende Häuser (c. 1557, § 1, 1^o; I. Art. 2) — das Gericht des Eheschließungsortes (forum contractus) oder des (ordentlichen oder außerordentlichen) Wohnsitzes der beklagten Partei (forum domicilii), bei Mischehen das des katholischen Teiles (c. 1964; I. Art. 3, § 1). Bei einer Mehrheit von Wohnsitz hat der Kläger die Wahl. Es wird sich regelmäßig, da die Frau notwendig dem ordentlichen Wohnsitz des Mannes folgt (c. 93, § 1, u. c. 1112), um den letzten gemeinsamen Wohnsitz der Ehegatten handeln; es muß das aber nicht sein, da die Frau auch während der ungeschiedenen Ehe selbst einen außerordentlichen Wohnsitz, nach der Scheidung sogar einen ordentlichen Wohnsitz begründen kann (c. 93, § 2; I. Art. 6 sq.)³ und durch behördliche Scheidung den Wohnsitz des Mannes sofort verliert (I. Art. 6, § 2). Bei Mitgliedern regierender Häuser hat sich der Papst auch die Ehesachen vorbehalten (c. 1557, § 1, 1^o), die er dann selbst entscheidet oder aber gewöhnlich weitergibt (vgl. c. 1597 u. c. 1557, § 3).

Erhebungen über den Nichtvollzug der Ehe zur Erlangung der vollständigen Lösung darf nur der päpstlich ermächtigte Erhebungsrichter ('iudex instructor', c. 1985) pflegen (c. 1963, § 1). Erweist sich im ordentlichen Eheverfahren wegen geschlechtlichen Unvermögens zwar nicht dieses, wohl aber der Nichtvollzug, so sind die Akten hierüber auf Verlangen der Partei (I. Art. 206) der Sakramentenkongregation (zur Bewertung bei allfälliger Ehetrennung) vorzulegen (c. 1963, § 2, u. c. 249, § 3; I. Art. 206).

¹ Der Bischof soll nur ausnahmsweise den Vorsitz führen (c. 1578; I. Art. 14, § 3).

² In der Wiener Erzdiözese führt der Offizial den Ehrentitel: Erster Erz-bischöflicher Gerichtspräsident, der Vizeoffizial den eines Erz-bischöflichen Gerichtspräsidenten und die Beisitzer den von Erz-bischöflichen Gerichtsräten (Wiener Diözesanblatt, 1934, S. 20).

³ PC. 28. VII. 1932, I (AAS. XXIV, p. 314).

⁴ Für Militärangehörige besteht in Österreich kein eigenes kirchliches Gericht.

⁵ Amtsbl. d. öst. Justizverw., 1934, S. 72.

⁶ Sie sind hier nicht, wie ihr Name besagt, der geschichtlich zu erklären ist, Berhör-, sondern Erkenntnisrichter.

¹ S. C. S. Off., 27. I. 1928, II (AAS. XX, p. 75).

² Linneborn, S. 468 f. — Ihre Zuständigkeit ist in I. nicht erwähnt.

³ Dazu PC. 14. VII. 1922, XIV (AAS. XIV, p. 529 sq.); vgl. Eichmann, Die Zuständigkeit des Ehegerichts aus c. 1964 CJC. (Theologie und Glaube, 1936, S. 42 ff.) und J. Haring, Widersprechende Anschauungen über die Kompetenz für Eheprozesse (Theol.-prakt. Quartalschrift, 89. Jg., 1936, S. 597 f.); vgl. jetzt I. Art. 6. — Für die Bewertung des außerordentlichen Wohnsitzes besteht eine eigene Anweisung der Sakramentenkongregation vom 23. XII. 1929 (AAS. XXII, p. 168 sqq.), abgedruckt bei Gasparri, II, p. 502 sqq.

Erhebungen über das Vorliegen der Voraussetzungen für das Kurzverfahren (c. 1990) pflegt der Gerichtsvorsteher ('officialis') oder sein Stellvertreter ('vice-officialis') (I. Art. 226).

§ 29. Kirchlicher Rechtsgang.

Im Gegensatz zum österreichischen Recht ist das kirchliche Gerichtsverfahren¹ schriftlich — es gibt keine mündliche Verhandlung, sondern nur Schriftsätze —, nicht öffentlich — an den Gerichtssitzungen dürfen nur die Personen teilnehmen, die der Richter hierfür als notwendig erachtet (c. 1640, § 1) — und artikuliert — die Behauptungen und Fragen werden in Artikel ('articuli s. positiones', c. 1745) geformt und so vom Gericht dem Gegner, dem Zeugen oder den Sachverständigen zur Beantwortung vorgelegt (c. 1745). Neben dem ordentlichen Verfahren gibt es in Eheungültigkeitsachen auch ein abgekürztes, einen „kurzen Prozeß“; im übrigen besteht ein einheitliches Verfahren für Streit- und Strafsachen, mit einigen Sondernormen für Straf-, Ehe- u. Wehesachen (cc. 1933 sqq.).

Das Verfahren beginnt mit der Überreichung der (schriftlich abgefaßten oder zu Protokoll gegebenen) Klage ('libellus', c. 1706) eines Privaten, seines Vertreters oder des Kirchenanwaltes. Sie ist vom Gericht unverweilt einer Vorprüfung zu unterziehen und, wenn sich hierbei die Unzuständigkeit des Gerichtes² oder die Prozeßunfähigkeit der Partei ergibt, zurückzuweisen, wogegen die Partei binnen zehn Tagen die Beschwerde beim Obergericht einlegen kann (c. 1709; I. Art. 61 sqq.). Eine ähnliche Beschwerde ist bei Säumnis des Gerichtes (über einen Monat) gegeben (c. 1710; I. Art. 67). Dem Beklagten wird sodann zunächst Gelegenheit gegeben, in verwickelteren Fällen unter genauer Formung der Streitpunkte ('ad causae dubia concordanda', c. 1728), Stellung zu nehmen (Streiteinlassung oder Streitbefestigung, 'litis contestatio', *c. 1726). Beide Parteien werden zu diesem Zwecke zu einer Tagfahrt vor Gericht geladen (c. 1727). In Angelegenheiten öffentlichen Interesses, wie es die Ehe ist, hat der Richter von sich aus, d. h. ohne erst einen Antrag der Parteien abzuwarten, diese zu befragen, um den Sachverhalt möglichst zu klären (c. 1742 u. c. 1618). Sie können hierbei Behauptungen ('positiones') aufstellen, die vom

¹ Dazu E. Eichmann, Das Prozeßrecht des Codex Iuris Canonici, Paderborn, 1921; E. Hohenlohe, Das Prozeßrecht des Kodex Iuris Canonici, Wien, 1921; F. Wernz-P. Vidal, Ius canonicum, VI, Romae, 1927; S. Trieb, Jose Blätter zum kanonischen Prozeß (Theol.-prakt. Quartalschrift, 89. Jg., S. 485 ff. u. S. 691 ff.); Kienig, Klageinhalt, und als Leitfaden für den Gerichtsgebrauch (mit Formularen): J. Benedetti, Ordo iudicialis processus canonici instruendi, Taurini, 1935, ferner Haring, Eheprozeß, S. 1 ff.

² Die absolute Unzuständigkeit muß von Amts wegen wahrgenommen und kann in jedem Stadium geltend gemacht werden, die relative muß von der Partei vor der Streitbefestigung eingewendet werden (c. 1610 sq.; c. 1628, § 1 sq.; I. Art. 27, §§ 1 sq.).

Richter der Gegenpartei artikuliert zur Beantwortung vorgelegt werden (c. 1745). Aus dem Vergleich der gegenseitigen Behauptungen und Erwiderungen ergibt sich, was gerichtsbekannt ist, gesetzlich vermutet oder zugestanden wird und daher regelmäßig eines Beweises nicht mehr bedarf (c. 1747) und was noch zu erweisen übrig bleibt. Bewiesen wird durch gerichtliches Geständnis (c. 1751), Zeugenaussage (c. 1754), Sachverständigengutachten (c. 1792), Augenschein (c. 1806), Urkunden (c. 1812) und Parteieid (c. 1829). Das kirchliche Recht scheidet halben ('semiplena probatio', c. 1829) und vollen ('plena probatio', c. 1835, 3^o) Beweis; der unvollständige kann durch den Ergänzungseid ('iusiurandum suppletorium', c. 1829) vervollständigt werden. Wer behauptet, muß grundsätzlich auch beweisen (c. 1748, § 1), wenn es eines Beweises bedarf. Die Beweise hat der Richter nach seinem Ermessen und Gewissen zu würdigen (freie Beweiswürdigung), soweit nicht gesetzliche Beweisregeln bestehen (c. 1869, § 3). Solche sind: Geständnis macht regelmäßig (außer in Straf- und Ehesachen) vollen Beweis (c. 1751), stets eine echte öffentliche Urkunde (c. 1816), eine private, als echt anerkannte nur gegen den Aussteller, Unterfertiger und Rechtsnachfolger (c. 1817). Beweis macht ferner die Aussage eines Amtszeugen in Amtssachen oder die bestimmte übereinstimmende, beeidete Aussage zweier oder dreier einwandfreier (sog. klassischer) Zeugen (c. 1791). Der Beweisstoff wird aktenmäßig gesammelt und dann den Parteien zur Einsicht und allfälligen Abschrift vorgelegt ('publicatio processus', Prozeßveröffentlichung, Akteneinsicht, c. 1859 u. *c. 1983). Den Parteien wird hierbei noch einmal Gelegenheit gegeben, Anträge zu stellen, Einwendungen vorzubringen oder neue Beweismittel anzuführen. Haben sie auf Befragen des Richters nichts mehr vorzubringen oder veräumen sie die Frist hierzu oder hält der Richter die Angelegenheit für spruchreif (c. 1860, § 2), so schließt er das Beweisverfahren ('conclusio in causa', Schluß des Beweisverfahrens, Aktenschluß, c. 1860, § 1, u. *c. 1983). Von da an können neue Beweise nur noch ausnahmsweise (insbesondere im Eheverfahren, c. 1983) vorgebracht werden (c. 1861). Es folgt nun das Schlußverfahren, in dem den Parteien und ihren Vertretern zu Schlußausführungen ('allegationes', c. 1862, § 1) Gelegenheit gegeben wird, die schriftlich überreicht (c. 1863, § 1) und der Gegenseite zur Stellungnahme überantwortet werden (c. 1865). Eine kurze mündliche Aussprache vor Gericht ('moderata disputatio', c. 1866, § 2) kann der Richter zur Aufklärung zulassen. Das Gericht schöpft nach Abschluß des Verfahrens das Urteil ('sententia', c. 1868, § 1) auf Grundlage des Gerichtsaktes. Beim Gerichtshof hat zu diesem Zwecke jeder Richter einen schriftlichen Urteilsvorschlag in die Abstimmungsitzung mitzubringen (c. 1871, § 2). Das Urteil wird vom Richter, bei einem Richterkollegium von der Mehrheit der Richter geschöpft (I. Art. 14, § 1). Es muß die Streitfrage entscheiden und begründen sowie den Auspruch über die Kosten des Verfahrens enthalten (c. 1873) und wird im Namen Gottes gefällt (c. 1874, § 1). Den Parteien wird es

verkündet entweder durch Verlesung vor Gericht, durch Verständigung von der Hinterlegung des Urteiles in der Gerichtskanzlei oder durch Zustellung einer schriftlichen Urteilsausfertigung (c. 1877). Die schriftliche Ausfertigung muß bei sonstiger Nichtigkeit von allen Richtern und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet sein (c. 1874, § 5).

Gegen das Urteil gibt es als ordentliches Rechtsmittel die Berufung ('appellatio', c. 1879) — wegen Unrichtigkeit des Urteiles — und die Nichtigkeitsbeschwerde ('querela nullitatis', c. 1895) — wegen Ungültigkeit des Urteiles —, als außerordentliches Rechtsmittel die Wiedereinsetzung in den früheren Stand ('restitutio in integrum', c. 1905) — wegen offenkundiger Ungerechtigkeit des Urteiles — und den Einspruch eines Dritten ('oppositio tertii', c. 1898) — wegen Verletzung fremder Rechte durch das Urteil. Die Berufung ist binnen zehn Tagen von der Kenntnis der Urteilsverkündung beim Urteilsgericht ('iudex a quo') anzumelden oder einzulegen ('interponere', c. 1881) und muß sodann beim Obergericht ('iudex ad quem') ausgeführt oder angebracht werden ('prosequi', c. 1883). Die Kirche kennt hierbei nicht das Neuerungsverbot, es können daher neue Beweise in der Rechtsmittelinstantz vorgebracht werden, nur kein neuer Klagegrund (c. 1891). Die Nichtigkeit des Urteiles ist entweder unheilbar (c. 1892) und dann mittels Klage binnen 30 Jahren vom Tage der Urteilsverkündung oder als Einrede unbeschränkt geltend zu machen (c. 1893) oder heilbar (c. 1894) und kann dann in Verbindung mit der Berufung binnen zehn Tagen von der Kenntnis der Urteilsverkündung, sonst aber abgefordert mittels Beschwerde binnen drei Monaten, gerechnet vom Tage der Urteilsverkündung, beim Urteilsrichter eingebracht werden (c. 1895). Durch den ungenutzten Ablauf der Rechtsmittelfrist oder bei Erschöpfung des Instanzenzuges — gewöhnlich bei zwei gleichsinnigen Urteilen — geht das Urteil regelmäßig in Rechtskraft über (c. 1902) und wird vollstreckbar (c. 1917, § 1). Nur in Fragen des Personenstandes (c. 1903), zu denen insbesondere Ehesachen gehören (c. 1989), erwachsen kirchliche Urteile nicht in Rechtskraft; solche Fragen können daher beim Aufkommen neuer Beweise ohne Wiedereinsetzung in den früheren Stand jederzeit vor dem letzten höheren Gericht,¹ das sich damit befaßt hatte, wieder aufgenommen werden.

¹ PC. 16. VI. 1931, III (AAS. XXIII, p. 353): 'D. An vi canonis 1989 eadem causa matrimonialis, ab uno tribunali iudicata, ab alio tribunali eiusdem gradus iterum iudicari possit. — R. Negative.' Die Entscheidung ist nicht eindeutig und ist daher auch verschieden verstanden worden. Sie besagt im Grunde nur, daß eine Ehesache nicht von einem anderen Gerichte desselben Grades noch einmal beurteilt werden kann (Sinneborn, S. 470¹), gibt aber nicht an, welches Gericht für die Wiederaufnahme zuständig ist. Darüber bestehen drei Meinungen: Zuständig ist das letzte Urteilsgericht (so wohl Müssener, S. 178) oder das erste Urteilsgericht (so Sipos, Enchiridion Juris canonici, 1931, Addenda, p. 12) oder die nächsthöhere Instanz (so Ius Pontificium, XI, 1931, p. 254, und F. Gilman, Zur Auslegung der Interpretationskommissions-Entscheidung vom 16. Juni 1931 zu c. 1989 CIC. betr. die Wiederauf-

2. Konkordatsrecht.

§ 30. Oberöhu.

Nach dem Konkordat und seinem Durchführungsgesetz kommen an Eheverfahren in Frage:

1. Kirchliches Ungültigkeitsverfahren (Art. VII, § 4, u. DfG. § 3): Das gemeinrechtliche kirchliche Ungültigkeitsverfahren schließt mit dem zweiten gleichsinnigen Urteil ab. Hierauf wird das Verfahren (nicht sein Ergebnis) durch den päpstlichen Kassationshof von Amts wegen überprüft. Im Anschluß daran überprüft sodann der österreichische Oberste Gerichtshof das Verfahren nach den staatlich geforderten Voraussetzungen und spricht bei deren Gegebenheit im Falle der Ungültigerklärung deren Anerkennung für den staatlichen Bereich aus, indem er das kirchliche Eheungültigkeitsurteil „für vollstreckbar erklärt.“¹ Ein abweisendes kirchliches Erkenntnis wird nicht „vollstreckbar erklärt“, hindert aber die Einleitung des staatlichen Überkennungsverfahrens (DfG. § 6/2).²

2. Staatliches Überkennungsverfahren (DfG. § 6): Neben dem kirchlichen gibt es auch ein rein staatliches Eheungültigkeitsverfahren. Es wird abgeführt, wenn die Ehe wegen eines staatlich vorbehaltenen Ehehindernisses ungültig ist oder die Parteien ins kirchliche Verfahren sich nicht einlassen, in letzterem Falle aber nur wegen eines Hindernisses des kirchlichen Rechtes. Das Verfahren endet im Falle des Nachweises der Ungültigkeit mit der Überkennung der bürgerlichen Rechtswirkungen, was einer Ungültigerklärung für den staatlichen Bereich gleichkommt, nur nicht so heißt, weil diese der Kirche vorbehalten bleiben soll. Unabhängig davon kann auch nach dem Abschluß des Verfahrens das kirchliche Eheungültigkeitsverfahren eingeleitet werden,³ zumindest mit Wirkung für den kirchlichen Bereich. Ein abweisendes Erkenntnis wird ohnedies nie vollstreckbar erklärt (vgl. DfG. § 3/1), ein stattgebendes nach einem Überkennungsurteil nicht, weil es nichts ändert (DfG. § 5/1). Wenn dadurch neue Beweise oder neue Ungültigkeitsgründe aufkommen, so kann das zu einer Wiederaufnahme des staatlichen Verfahrens Anlaß geben.

3. Kirchliches Trennungsverfahren (Art. VII, § 4, u. DfG. § 4). Es wird durch ein Gesuch um gnadenweise Lösung der nichtvollzogenen

nahme des Eheprozesses [Arch. f. kath. Kirchenrecht, 113. Bd., 1933], S. 486 f.); vgl. auch Köstler, Grundfragen, S. 161⁹⁶, und C. Sartori, Enchiridion canonicum seu Sanctae Sedis Responsiones, Vicetiae, 1935, p. 300 sq. Bolle Klarheit bringt auch die Verfahrensangeweisung (Art. 218, § 1) nicht, wenn sie anordnet: 'de ea videre potest iterum tantummodo tribunal superioris instantiae, praevia appellatione'. Sie ist wohl im Sinne des Textes zu verstehen.

¹ Über die Unrichtigkeit dieses Ausdruckes Hermann (Bartsch), S. 58; Chliff, S. 144; Sperl, Sp. 345; Satter, Ehegerichtsbarkeit, S. 290¹²; insbesondere Köstler, Konkordat, S. 24⁸; derselbe, Grundfragen, S. 160 f.

² Sollnsteiner, Konkordat, S. 41 f.

³ Sollnsteiner, Konkordat, S. 42 f.

Ehe eingeleitet, auf das hin im Auftrag der zuständigen Kardinalskongregation Nichtvollzug der Ehe und Zutreffen der angegebenen Trennungsgründe durch ein eigens eingesetztes Gericht erhoben werden. Das Ergebnis des Verfahrens wird von der Kardinalskongregation begutachtet und die Trennung vom Papst ausgesprochen. Damit endet das Verfahren nach gemein-kirchlichem Recht. Das Konkordat sieht aber auch hier — ähnlich wie beim Eheungültigkeitsverfahren — eine Überprüfung des Verfahrens durch den päpstlichen Kassationshof vor, woran sich die Untersuchung des österreichischen Obersten Gerichtshofes schließt, ob die betreffende Ehe bürgerliche Rechtswirkungen erlangt hat. Ist das der Fall, so spricht er die staatliche Anerkennung der Ehetrennung aus, indem er den päpstlichen Bescheid „für vollstreckbar erklärt“.

4. Staatliches Scheidungsverfahren (zu Art. VII/2). Hier haben wir es mit einem rein staatlichen Verfahren zu tun, das nach staatlicher Vorschrift zu führen und staatliches Scheidungsrecht zugrunde zu legen hat. Die Kirche hat hier auf Durchsetzung ihres Rechtes und auf ihr Verfahren verzichtet und erkennt das staatliche an, weil hier das Eheband und damit die Sakramentalität unangetastet bleiben. Wird es dennoch angewendet, so wird es staatlich nicht anerkannt.

Zur Durchführung der Ehegerichtsbarkeit haben sich — abweichend vom gemeinen Recht — kirchliche und staatliche Gerichte gegenseitig Rechtshilfe zu leisten (Art. VII, § 5, u. EZ. § 22). Zu beachten sind hierbei die für das ersuchte Gericht geltenden (kirchlichen, bzw. staatlichen) Rechtsätze und die Zuständigkeit der ersuchten Behörde. Die Rechtshilfe ist notwendig zur Durchführung des Eheverfahrens, zumal eine unmittelbare Zeugnis- oder Begutachtungspflicht u. dgl. für den kirchlichen Prozeß nicht besteht.¹

§ 31. Ungültigkeitsverfahren.

Das Ungültigkeitsverfahren in Ehesachen — kürzlich durch die Anweisung der Sakramentenkongregation vom 15. August 1936 ausführlich geregelt² — ist nach dem Konkordat der Kirche ausschließlich vor-

¹ Hermann (Bartsch), S. 29.

² *Instructio servanda a tribunalibus dioecesanis in pertractandis causis de nullitate matrimonii* (AAS. XXVIII, p. 313 sqq.). (Im folgenden durch I. bezeichnet; Handausgabe: S. Wenner, *Kirchliche Eheprozeßordnung*, Paderborn, 1937; Ausgabe mit Übersetzung und Erläuterung: A. M. Koeniger, *Die Eheprozeßordnung für die Diözesengerichte* [Kanon. Studien und Texte, Bd. 11], Bonn, 1937.) In sie sind die einschlägigen Gesetzesbestimmungen und die hierzu ergangenen Entscheidungen des Auslegungsausschusses unter Verwertung der kuralen Übung eingebaut. In manchen Punkten geht diese Anweisung meines Erachtens jedoch über eine bloße Durchführung hinaus und bringt vereinzelt Neuerungen (z. B. in Art. 35, § 1, 2; Art. 38 sq.; Art. 41, § 4; Art. 226—230). Obgleich diese nicht von dem hierzu berufenen päpstlichen Auslegungsausschuß (*Motu proprio*, 'Cum iuris', 15. IX. 1917) ausgehen, wird man in ihnen doch allgemein verbindliche ausdehnende Auslegungen oder Gesetzesänderungen erblicken

behalten und wird unter bestimmten Voraussetzungen (DfG. § 3/1) für den bürgerlichen Bereich anerkannt. Es setzt eine förmliche (wenn auch fehlerhafte) Eheschließung (scheinbare Ehe) und eine förmliche Anklage ('regularis accusatio', c. 1970) voraus. Bei formloser Eheschließung (Nichtehe) genügt schon eine einfache amtliche, außergerichtliche Feststellung, die auch der Pfarrer (z. B. bei der Anmeldung der Wiederverheiratung) vornehmen kann (I. Art. 231).¹

Die Kirche kennt ein doppeltes Eheungültigkeitsverfahren, das ordentliche (cc. 1960—1989) und das außerordentliche, abgekürzte (cc. 1990—1992).

I. Das außerordentliche Verfahren, um mit diesem zu beginnen, ist nur bei den im Gesetz namentlich angeführten sieben Ehehindernissen (Religionsverschiedenheit, Weihe, Profess, Ehe, natürliche und geistige Verwandtschaft und Schwägerschaft) zulässig. Steht das Hindernis hier unzweifelhaft fest und ist es auch ebenso² gewiß, daß es nicht nachgesehen wurde,³ so erklärt der Ordinarius — wohl auch der Generalvikar als sein allgemeiner Vertreter⁴ (c. 368, § 1), nicht aber sein Gericht! — ohne Verfahren nach Borruf der Parteien und unter Mitwirkung des Ehebandsverteidigers die Ehe im kurzen Wege für ungültig (c. 1990). Erachtet der Ehebandsverteidiger die Voraussetzungen nicht für gegeben, so hat er an den 'iudex⁵ secundae instantiae', d. h. regelmäßig an den Metropolitanen — nicht an sein Gericht! — zu berufen (c. 1991), der unter Zuziehung des Ehebandsverteidigers ohne Verfahren entscheidet, indem er das erste Erkenntnis bestätigt oder die Angelegenheit an das Gericht erster Instanz ('tribunal primae instantiae') verweist (c. 1992).⁶

Dieses Kurzverfahren ist anscheinend in Österreich — anders als in

müssen, da die erwähnte Anweisung vom Papst ausdrücklich bestätigt (siehe den Schlußabsatz des Einführungsdekretes) und auf sein Geheiß ordnungsmäßig kundgemacht wurde.

¹ Vgl. oben S. 95.

² PC. 16. VI. (I) 1931, IV, I. (AAS. XXIII, p. 353 sq.). Setzt I. Art. 226.

³ Eine sakramentale Nachsicht (in der Beichte) bleibt, weil nicht erweislich, außer Betracht (Triebs, S. 71).

⁴ Vgl. Stuh, Geist, S. 305.

⁵ 'Iudex' ist zwar der Richter (zweiter Instanz); er ist aber zugleich auch Verwaltungsbeamter — regelmäßig Metropolitan (c. 1594, § 1) — und entscheidet hier als solcher in einem (abgekürzten) Verwaltungsverfahren, u. zw. durch Dekret und nicht durch Urteil. Die für Italien ergangene Anweisung der Sakramentenkongregation vom 1. Juli 1929 (AAS. XXI, p. 351 sqq.) spricht (n. 49) ausdrücklich vom 'corso amministrativo' und von 'provvedimenti' im Gegensatz zu 'corso giudiziario' und 'sentenze'. — In cc. 1991 und 1992 ist nicht wie in c. 1990 vom Ordinarius die Rede, weil der Metropolitan als solcher mangels einer Vollgewalt (regimen plenum) nicht Ordinarius ist (vgl. c. 198, § 1). Siehe oben S. 22.

⁶ C. 1992 unterscheidet ausdrücklich den 'iudex' (alterius instantiae) vom 'tribunal' (primae instantiae); dagegen I. Art. 229 sq.

Italien¹ — staatlich nicht anerkannt,² da das DfG. (§ 3/1, b) für die Anerkennung eines kirchlichen Eheungültigkeitsurteiles verlangt, „daß in erster Instanz ein in Österreich gelegenes kirchliches Gericht eingeschritten ist“. Nun entscheidet hier aber der Ordinarius nicht als „kirchliches Gericht“ — er wird folgerichtig auch in der vom österreichischen Justizministerium veröffentlichten Liste der kirchlichen Gerichte nicht erwähnt³ — und nicht im gerichtlichen Verfahren, sondern als Verwaltungsbeamter in einem (nicht näher geregelten) Verwaltungsverfahren.⁴

Eine neue Lage ist meines Erachtens durch die neue Anweisung der Sakramentenkongregation (I. Art. 226 sqq.) geschaffen worden, die das bisherige Verwaltungs- zu einem Gerichtsverfahren umgebaut hat. Sie schreibt jetzt ein Vorverfahren vor dem Vorsitz der bischöflichen Gerichte ('officialis') vor, der die Parteien zu verhören und zu erheben hat, ob Ungültigkeit und Nachsichtsmangel unzweifelhaft feststehen (I. Art. 226). Erst dann entscheidet der Ordinarius — oder in dessen besonderem Auftrag sein Gerichtsvorsteher (I. Art. 228) — und zwar — wie jetzt ausdrücklich gesagt wird — als Richter ('iudicem agens') nach (neuerlicher) Anhörung der Parteien und des Ehebandsverteidigers, allenfalls des Kirchenanwaltes, über die Gültigkeit der Ehe. Die Entscheidung ist kurz zu begründen. Hält er die Sache nicht für spruchreif, so verweist er sie an sein Gericht zum ordentlichen Verfahren (I. Art. 227, § 2). Hat der Ehebandsverteidiger gegen die Ungültigerklärung Bedenken, oder ist der Kirchenanwalt oder eine Partei mit ihr nicht einverstanden, so muß das 'tribunal secundae instantiae', also das kirchliche Gericht zweiter Instanz, angerufen werden (I. Art. 229), das entweder die erste Entscheidung bestätigt oder die Angelegenheit an das ordentliche Gericht erster Instanz verweist (I. Art. 230).

Man wird nunmehr sagen können, daß bei Einhaltung des jetzt vorgeschriebenen Verfahrens (I. Art. 226) kein Zweifel mehr bestehen kann, daß „in erster Instanz ein in Österreich gelegenes kirchliches Gericht eingeschritten ist“ (DfG. § 3/1, b) und daß das gefällte Erkenntnis bei Gegebenheit der sonstigen Voraussetzungen (DfG., § 3/1) in der im folgenden besprochenen Form anzuerkennen, d. h. vollstreckbar zu erklären ist.

II. Das ordentliche Verfahren. Es ist ein ausgesprochen gericht-

¹ Sowohl die erwähnte italienische Anweisung der Sakramentenkongregation als auch das Rundschreiben der päpstlichen Signatur vom 3. VIII. 1929 (AAS. XXI, p. 511) nehmen ausdrücklich darauf Bezug.

² Dagegen Hollnsteiner, Konkordat, S. 56.

³ Amtsblatt der Österr. Justizverw., 1934, S. 72.

⁴ Siehe oben S. 143⁵, ferner Wernz-Vidal, V, p. 842; Hollnsteiner, Konkordat, S. 56; dagegen Trieb, S. 72, und J. Johnson, De natura processum matrimonialium exceptorum (Apollinaris, IX, 1936, p. 375 sqq.). Vgl. auch G. Cocchi, Commentarium in Codicem iuris canonici ad usum scholarum, vol. VII (Taurinorum Augustae, 1930), p. 487 sq. (n. 307).

liches Verfahren. Eingeleitet wird es nicht von Amts wegen durch das Gericht selbst, sondern durch die Klage eines oder beider Ehegatten oder des Kirchenanwaltes. Klageberechtigt (aktiv legitimiert) sind vor allem die Ehegatten, aber nur insofern sie nicht die Ursache des Hindernisses waren ('nisi ipsi fuerint impedimenti causa', c. 1971, § 1, 1^o). „Hindernis“ ist dabei im weitesten Sinne zu verstehen, also auch Willens- und Formmangel umfassend,¹ kurz als Ungültigkeitsgrund. Es genügt hierbei nicht die bloße Verursachung der Ungültigkeit, es bedarf des Verschuldens.² Kurz gesagt: Das Klagerecht hat nur der Gatte verwirkt, der die Ungültigkeit verschuldet hat. Beifügung einer erlaubten, aber dann nicht eingetretenen Bedingung benimmt also mangels eines Verschuldens das Klagerecht nicht,³ wohl aber die Beifügung einer dem Wesen der Ehe widerstreitenden und sie daher ungültig machenden Bedingung oder die Vereitlung einer zulässigen Bedingung.⁴ Kein Klagerecht hat daher der Gatte, der trotz Kenntnis des Hinderungsgrundes ungezwungen geheiratet hat,⁵ der das Hindernis (als Entführer, Ehebrecher oder Gattenmörder), den wesentlichen Willensmangel (durch geheimen Vorbehalt, Vortäuschung, Irreführung, Bedrohung, Beifügung einer ehewidrigen Bedingung) oder einen wesentlichen Formmangel (z. B. Unzuständigkeit des Pfarrers oder Zwang gegen ihn) herbeigeführt hat. Sind beide Ehegatten an der Ungültigkeit schuld (z. B. Ehebruch, Gattenmord, Vortäuschung, ehewidrige Bedingung), so kann keiner von ihnen die Ehe bestreiten; wohl aber können sie den Hinderungsgrund dem Kirchenanwalt oder dem Ordinarius anzeigen.⁶ Dazu sind auch sonstige Personen, insbesondere Verwandte, befugt (c. 1971, § 2, I. Art. 35, § 2). Der Kirchenanwalt kann sodann, aber auch aus eigenem Antrieb, nach dem Konkordat freilich nur, wenn beide Parteien sich in das kirchliche Verfahren einlassen (DfG. § 6/2), einschreiten, aber nur bei den „ihrer Natur nach öffentlichen Hindernissen“ ('in impedimentis natura sua publicis', c. 1971, § 1, 2^o). Was darunter zu verstehen ist, ist sehr bestritten.⁷ Im Sinne des früheren Rechtes (bei richtigem Verständnis der Einteilung der Ehehindernisse in solche des öffentlichen und des privaten Rechtes) und im Zusammenhang mit dem Beruf des Kirchenanwaltes, das öffentliche Interesse zu wahren (c. 1586), wird an die Hindernisse des öffentlichen Interesses, d. h. an die Ehehindernisse (mit Ausnahme des Unvermögens), nicht an die Willens- und

¹ PC. 12. III. 1929, V (AAS. XXI, p. 171); dazu S. Haring, Das Klagerecht im kanonischen Eheprozeß (Archiv f. kath. R.-R., 115. Bd., 1935), S. 111 ff., und A. Bertola, Jus accusandi matrimonium (Analecta Gregoriana, IX, p. 437 sqq.).

² PC. 17. VII. 1933, II (AAS. XXV, p. 345) und I. Art. 37, § 1.

³ PC. 17. VII. 1933, III (AAS. XXV, p. 345) und I. Art. 37, § 2.

⁴ Anw. § 117.

⁵ Zweifelnd Gasparri, II, p. 292; unentschieden Haring, Klagerecht, S. 113.

⁶ PC. 17. II. 1930, VI (AAS. XXII, p. 196) und I. Art. 36, § 4.

⁷ Siehe oben 32, und Rößler, Öffentliche Ehehindernisse, S. 76 ff.

Rößler, Konkordatscherecht.

Formmängel zu denken sein. Undernfalls könnte der Gatte, der die Ungültigkeit der Ehe verschuldet hat,¹ auf dem Umwege über den Kirchenanwalt selbst — und zwar leichter, als wenn er es selbst täte — doch sein Ziel erreichen. Ihrer Natur nach geheime Hindernisse, d. h. Hindernisse des privaten Interesses, können daher bei Verschulden beider Ehegatten überhaupt nicht geltend gemacht werden, die scheinbare Ehe kann in solch einem Falle nicht für ungültig erklärt werden, ebenso wie wenn bei diesen Umständen die klageberechtigten Ehegatten von ihrem Rechte keinen Gebrauch machen. Wenn auch der Kirchenanwalt an sich für die Bekämpfung einer Ehe nicht zuständig ist, weil kein seiner Natur nach öffentliches Hindernis vorliegt (c. 1971, § 1, 2^o), so kann er doch durch Weisung seines Ordinarius zuständig werden, wenn dieser im gegebenen Falle die Anfechtung der Ehe als im öffentlichen Interesse gelegen erachtet (c. 1586).

Die neue Verfahrensweisung nimmt hinsichtlich der Anklagebefugnis des Kirchenanwaltes — in Anpassung an die kuriale Übung² — einen etwas abweichenden Standpunkt ein. Nach wie vor ist der Kirchenanwalt ohne Rücksicht auf eine Anzeige klagebefugt bei den ihrer Natur nach öffentlichen Hindernissen — was darunter zu verstehen ist, wird auch hier nicht gesagt —, bei anderen Hindernissen (Nichtigkeitsgründen) jedoch nur auf Anzeige der nicht selbst klagebefugten Partei (I. Art. 35, § 1, 2^o). Hierbei ist die Ungültigkeit wegen (verschuldeter) Willensmängel (I. Art. 38) zu unterscheiden von der wegen (bewußter oder verschuldeter) Ehehindernisse (I. Art. 39). Im ersten Falle, beim Vorliegen von Willensmängeln, soll der Kirchenanwalt vorerst den Eheleuten ins Gewissen reden und sie zur Heilung ihrer Ehe veranlassen (I. Art. 38, § 1). Wenn das nicht zum Ziele führt, die Ungültigkeit offenkundig wird, öffentliches Argernis erregt, und die anzeigende Partei nach Ansicht des Ordinarius Besserung zeigt oder der Ungültigkeitsgrund unzweifelhaft erweislich ist, dann muß der Kirchenanwalt Klage erheben (I. Art. 38, § 2). Im zweiten Falle, bei den eigentlichen Ehehindernissen, soll der Kirchenanwalt die Klage nur dann erheben, wenn 1. das Hindernis offenkundig geworden und unzweifelhaft erweislich ist, 2. das öffentliche Wohl, d. h. die Beseitigung des öffentlichen Argernisses es fordert und 3. die Heilung der Ehe unmöglich ist (I. Art. 40). Neu ist auch, daß der Kirchenanwalt bei Ausichtslosigkeit des Cheverfahrens von diesem zurücktreten kann (I. Art. 41, § 4).

Diese Bestimmungen stellen sich als eine ausdehnende Auslegung einer gesetzlichen Bestimmung (c. 1971, § 1, 2^o) und mithin als eine Gesetzesänderung dar.

Das Klagerrecht verjährt nicht. Nur ist nach dem Tode eines Ehe-

¹ Tatsächlich so Hollnsteiner (Spruchpraxis, S. 48) zugunsten des unter geheimem Vorbehalt verheirateten Gatten. Siehe jetzt I. Art. 38, § 2.

² Vgl. B. Mocnik, Das Klagerrecht des Promotor iustitiae bei vis et metus (Theol.-prakt. Quartalschrift, 87. Jg., 1934), S. 149, u. Saring, Fälle, S. 356.

gatten — außer zum Zwecke einer anderen Feststellung — die Bestreitung unzulässig (c. 1972) und daher auch ein im Gang befindliches Verfahren einzustellen (I. Art. 222).

Als Widersacher und Gegner der klagenden Partei (Ehegatte, Kirchenanwalt) tritt im Ungültigkeitsverfahren, weil es um das Eheband geht, der Ehebandsverteidiger ('defensor vinculi', c. 1586) auf. Seine Aufgabe ist es, wie schon sein Name besagt, alles vorzubringen und vorzukehren, was der Aufrechterhaltung des Ehebandes dient (cc. 1968 sq.; I. Art. 70 sqq.). Er kann daher in allen Stufen des Verfahrens der Vernehmung der Parteien, Zeugen und Sachverständigen beiwohnen, zu ihren Vorbringen Stellung nehmen, sachdienliche Fragen und Anträge stellen, alle Akten (auch schon vor ihrer Veröffentlichung) einsehen, er hat Anspruch, vor wichtigen Verfahrenshandlungen gehört und von allen Beweisen und Vorbringen in Kenntnis gesetzt zu werden, er kann auch nach Abschluß des Beweisverfahrens gleich den übrigen Parteien neue Beweise oder Einwendungen vorbringen und schließlich gegen das stattgebende Urteil Rechtsmittel einlegen (c. 1879 u. c. 1986). Er hat im Verfahren — gleichsam als Angeklagter (vgl. 'accusare matrimonium', *c. 1970) — immer das letzte Wort (c. 1984, § 1), insbesondere kann auch das Beweisverfahren nicht ohne sein Vorwissen geschlossen werden (c. 1984, §§ 2 sq.).

Ehe das Gericht in die Verhandlung eintritt, hat es zu versuchen, ob die Ehe nicht gültig gemacht werden könnte. Nur wenn das Hindernis nicht wegfallen und nicht nachgesehen werden kann oder wird, oder die Parteien die Gültigmachung ablehnen, kommt es zum gerichtlichen Verfahren (c. 1965), dem dann durchaus kirchliches Recht zugrunde zu legen ist.

Da das Cheverfahren vom Untersuchungsgrundsatz (Offizialmaxime) beherrscht wird, sind — auch von Amts wegen (c. 1619, § 2, u. c. 1759, § 3) — alle Beweismittel (c. 1749—1836) heranzuziehen, auch solche, die sonst unzulässig sind, nur sind sie zum Teil anders zu werten:

a) Was von der Partei zugestanden wird, bedarf sonst keines Beweises (c. 1747, 3^o). Hier aber hängt es vom Ermessen des Richters ab, wie weit er den Beweis dadurch als erbracht ansieht, ob und welche andere Beweise er fordert (I. Art. 110 sqq.). Er muß — in anderen Fällen kann er — weil es sich um Streitigkeiten öffentlichen Interesses handelt, die Parteien eidlich vernehmen (c. 1744; I. Art. 110). Die Aussage macht aber trotzdem nur halben Beweis, der, wenn es an anderen Beweismitteln gebricht, durch den Ergänzungs Eid ('insurandum suppletorium', c. 1829) zu einem vollkommenen werden kann (c. 1830, § 3). Er soll jedoch nicht auferlegt werden zur Bekräftigung einer Tatsache von ausschlaggebender Bedeutung (z. B. zum Nachweis der Vortäuschung oder zur Entscheidung der Frage der Ungültigkeit oder des Nichtvollzuges der Ehe) (c. 1830, § 2), insbesondere reicht er nicht aus zum Beweis des Unvermögens oder des Nichtvollzuges. In diesem Falle muß, wenn diese Tatsachen nicht anderweitig (durch körperliche Untersuchung und Sachverständigengutachten) erhoben werden

können, jeder Gatte sieben Eidhelfer¹ ('testes, qui septimae manus audiunt', c. 1975, § 1; I. Art. 137) beibringen, die die Glaubwürdigkeit seiner Aussage eidlich bezeugen sollen ('testimonium septimae manus', c. 1975, § 2). Es sind das Verwandte, Verschwägerte und sonst nahestehende oder mit den Familienverhältnissen vertraute Personen guten Rufes, die die Biederkeit der Gatten und insbesondere ihre Glaubwürdigkeit bezeugen sollen. Sie bezeugen somit keine Tatsachen wie sonstige Zeugen, sondern bloß ihren eigenen Glauben an die Wahrhaftigkeit der Gatten, für die sie eintreten. Der Siebenhändereid, ein Überbleibsel germanischer Rechtsprechung, unterstützt nur die Aussage der Partei, erhöht die Glaubwürdigkeit ihrer Aussage, macht aber keinen vollen Beweis (c. 1975, § 2). Der Richter kann daher bei Bedarf auch „weitere Zeugen“² beiziehen (c. 1975, § 1, u. c. 1759, § 3).

b) Zeugen können regelmäßig nahe Angehörige (Verwandte oder Verschwägerte) nicht sein (c. 1757, § 3, 3^o; I. Art. 119, § 3, 3^o). Anders hier (c. 1974; I. Art. 122). Sie sind es ja gerade oft, die einzig und allein über gewisse Familienangelegenheiten Auskunft geben können. Die Gefahr einer Verdunkelung oder Irreführung ist hier nicht sehr groß, weil ja meist noch andere Beweise, insbesondere körperliche Untersuchung, zu Gebote stehen. Zum vollen Zeugenbeweis ist, wie sonst, das Zeugnis einer Amtsperson in Amtssachen oder sonst übereinstimmende bestimmte Aussage zweier oder dreier³ einwandfreier (fog. klassischer) Zeugen⁴ ('personae omni exceptione maiores') erforderlich. Doch kann der Richter bei großer Wichtigkeit der Rechtsache, wie eben im Eheverfahren, noch einen vollständigeren Beweis verlangen (c. 1791). Die Zeugen sind zu vereidigen; sie haben einen Boreid ('iusiurandum de veritate dicenda', c. 1768 = 'iusiurandum promissorium' c. 1318, § 1) zu leisten, können außerdem aber auch zu einem Rascheid verhalten werden ('iusiurandum de veritate dicatorum', c. 1768 = 'iusiurandum assertorium').

c) Ein Hauptbeweismittel ist im Eheverfahren, bei dem es sich um geschlechtliches Unvermögen (Nichtvollzug) dreht, die körperliche Untersuchung eines oder beider Gatten (c. 1976), bei der Behauptung eines Willensmangels infolge Geisteskrankheit die Untersuchung des Geisteszustandes (c. 1982) durch Sachverständige und Abgabe einer gutachtlichen Äußerung (I. Art. 139 sqq.). Die Untersuchung entfällt natürlich, wenn sie zwecklos ist (c. 1976 i. f.). Die Auswahl der Sachverständigen trifft der Richter nach Anhörung des Ehebandsverteidigers (c. 1793; I. Art. 141). Zur Untersuchung des Unvermögens des Mannes sollen zwei Ärzte, zu der der Frau zwei diplomierte Hebammen oder auch Ärzte (c. 1979),⁵ zur Prüfung des Geisteszustandes

¹ Sie werden im Gesetz (* c. 1974) den Zeugen zugezählt.

² Gemeint sind wohl wirkliche Zeugen (c. 1759) und nicht Eidhelfer (Rnecht, S. 788).

³ 2, Ror. 13, 1.

⁴ Sägmüller, II, S. 338.

⁵ I. Art. 150, 2 verlangt bei Frauen die Heranziehung zweier praktischer

ein oder mehrere Ärzte (c. 1793, § 3)¹ bestellt werden, die ihr Gutachten abgesondert und schriftlich vorzulegen haben. Behandelnde Ärzte oder Hebammen können Zeugen, nicht aber Sachverständige sein (c. 1978 u. c. 1982; I. Art. 143). Den Sachverständigen werden nach Erstattung ihres Gutachtens die Frageartikel des Ehebandsverteidigers vorgelegt, auf die sie unter Eid zu antworten haben (c. 1981; I. Art. 146). Reicht ihr Gutachten nicht aus, so kann es durch den Siebenhändereid ergänzt werden (c. 1975, § 1). Die Dreijahrprobe² kennt das jetzige Recht nicht mehr.

Eine Besonderheit des Eheungültigkeitsverfahrens, die mit dem Untersuchungsgrundsatz und letzten Endes mit dem Vorliegen göttlichen Rechtes zusammenhängt, ist die, daß selbst nach dem förmlichen Schluß des Beweisverfahrens und der Veröffentlichung des Beweisstoffes ('publicato processu', c. 1983, § 1) noch neue Beweise vorgebracht werden können. Es können insbesondere auch neue Zeugen beigebracht oder schon verhörte — sogar über denselben Gegenstand — neuerlich verhört werden, wenn das notwendig ist (c. 1983; I. Art. 178). Vor der Fällung des Endurteiles muß der Ehebandsverteidiger vom Richter eigens gefragt werden, ob er noch etwas vorzubringen habe. Erst wenn er verneint oder die ihm gestellte Frist ungenutzt verstreichen läßt, wird angenommen, daß er nichts mehr vorzubringen habe, und es wird zum Urteil geschritten (c. 1984).

Für die Urteilsfällung gelten die allgemeinen Bestimmungen. Nur darf kein Richter für die Ungültigkeit stimmen, wenn er von ihr nicht völlig überzeugt ist. Im Zweifel ist für die Gültigkeit zu entscheiden, weil für sie die gesetzliche Vermutung streitet ('matrimonium gaudet favore iuris', c. 1014). Nur wenn es beim Paulinischen Privileg zweifelhaft bleibt, ob die ursprüngliche oder die zweite Ehe gültig ist, hat das Gericht zugunsten der letzteren zu entscheiden, weil in ihr der Glaube, um dessentwillen ja gerade das Privileg besteht, besser gewahrt ist als in der ersten (c. 1127). Das Ungültigkeitsurteil lautet: constat de nullitate matrimonii in casu, das abweisende Urteil: non e. d. n. m. i. c. Das Urteil ist kirchlich, wozu auch der angeführte Wortlaut sehr gut paßt, Feststellungs- und nicht Rechtgestaltungsurteil.³

Gegen das Urteil erster Instanz steht auch in Ehesachen der klageberechtigten Partei oder ihrem Vertreter ('procurator') — nicht auch dem Parteienberater ('advocatus') —, desgleichen dem Kirchenanwalt, wenn er klageberechtigt ist, und dem Ehebandsverteidiger, wenn die Ehe für ungültig erklärt wurde, die Berufung an das Obergericht zu

Ärztinnen, allenfalls Ärzte, und nur im Notfalle zweier wohlversahrender Hebammen.

¹ I. Art. 151 schreibt die Verwendung von ein bis zwei Irrenärzten vor.

² C. 1, 5, 7, X (IV, 15) in Anlehnung an Justinians Nov. XXII, c. 6 (dazu Scherer, II, S. 280⁷⁹).

³ Rienitz, Klageinhalt, S. 78; Friebis, Prozeß, S. 697. Das gleiche gilt m. E. für das altösterreich. Recht (vgl. Rößler, Konkordat, S. 24; derselbe, Grundfragen, S. 160 f.).

(c. 1879; I. Art. 212 sqq.). Sie liegt in ihrem freien Ermessen. Nur der Ehebandsverteidiger ist, wenn das Urteil auf Ungültigkeit lautet, verpflichtet, binnen zehn Tagen (c. 1881) an die zweite Instanz zu berufen. Er soll vom Richter nötigenfalls dazu angehalten werden (c. 1936). Entschieden diese in gleicher Weise, dann kann er wie der Kirchenanwalt sich bei diesem Urteil beruhigen. Er kann aber auch, wenn er im Gewissen nicht befriedigt ist, an die dritte Instanz gehen (I. Art. 221, § 1);¹ er muß das, wenn die ersten beiden Instanzen verschieden geurteilt haben (c. 1987). Spricht sich die dritte (regelmäßig die Römische Rota) wieder für die Ungültigkeit aus, dann liegen zwei Ungültigkeitsurteile vor. Gegen zwei gleichsinnige Urteile gibt es aber regelmäßig keinen weiteren Rechtszug (formelle Rechtskraft), wenn nicht neue Beweise vorgebracht werden können (c. 1903). Wenn daher unter diesem Gesichtspunkt ein Rota-Urteil einen weiteren Rechtszug nicht mehr zuläßt, so gibt es dagegen doch einen Einspruch ('recursus') an die päpstliche Signatur (c. 1603, § 1, 5^o). Wenn diese dem Begehren stattgibt, verweist sie die Sache zur nochmaligen Entscheidung an die Rota (c. 1604, § 3). Es kann demnach auch zu einer Entscheidung in vierter Instanz kommen. Aber auch selbst dann wird das Urteil nicht unabänderlich, erwächst nicht in materielle Rechtskraft, deren Urteile in Ehesachen gar nicht fähig sind (c. 1903 u. c. 1989). Denn das Urteil ist fehlerhaft und könnte daher auch gegen einen Satz des göttlichen Rechtes verstoßen. Die Urteile in Ehesachen ergehen daher vorbehaltlich des göttlichen Rechtes (salvo iure divino).² Wenn sich daher herausstellt, daß das Eheurteil irrig war, wenn neue Beweise dafür aufkommen, so kann das Verfahren ohne die Voraussetzungen und Förmlichkeiten der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ('restitutio in integrum', cc. 1905 sqq.) sogleich wieder aufgenommen und fortgesetzt werden.³ Einer solchen Fortsetzung des Verfahrens steht nicht, wie sonst (c. 1904, § 2), die Einrede der Rechtskraft oder der entschiedenen Streitsache ('res iudicata') entgegen.

Neben der Berufung ist natürlich auch in Ehesachen bei Behauptung der Nichtigkeit des Urteiles die Nichtigkeitsbeschwerde ('querela nullitatis', cc. 1892 sqq.; I. Art. 207 sqq.) möglich. Sie kann auch vom Ehebandsverteidiger erhoben (c. 1897, § 1) und bei heilbarer Nichtigkeit mit der Berufung verbunden werden (c. 1895).

Eine Besonderheit weist hier — nach dem Muster des italienischen Konkordates (Art. 34) — das österreichische Konkordat (Art. VII, § 4; dazu EG § 21) auf. Es kennt sozusagen — im Falle der Ungültigkeitserklärung⁴ — eine Nichtigkeitsbeschwerde von Amtes wegen, indem es verfügt, daß das kirchlich abgeschlossene Ungültigkeitsverfahren durch

¹ Vgl. F. Roberti, De facultatibus defensoris vinculi quoad appellatorem (Apollinaris, IX, 1936, p. 310 sq.).

² Eichmann, II, S. 286; Köstler, Grundfragen, S. 161.

³ Siehe oben S. 140.

⁴ Ob auch abweisliche Erkenntnisse mitgeteilt werden müssen? Dafür soll in-

die Päpstliche Signatur überprüft werde, ehe die staatliche Behörde (Oberster Gerichtshof) in Kenntnis gesetzt wird. Überprüft wird nicht die Entscheidung in der Sache selbst, sondern nur die Einhaltung der Verfahrensvorschriften (Zuständigkeit des Gerichtes, Vorladung, gesetzmäßige Vertretung, ungesetzliches Ausbleiben der Parteien) (Art. VII, § 4). Ergibt sich hierbei kein Anstand, so wird das abschließende¹ Urteil samt dem Befund der Signatur dem Obersten Gerichtshof übersendet. Auch dieser überprüft das Urteil nicht auf seine Richtigkeit, sondern bloß nach der Richtung, ob die betreffende kirchliche Ehe vor einem Priester der katholischen Kirche abgeschlossen wurde² und bürgerliche Rechtswirkung erlangt hat, ob in erster Instanz ein in Österreich gelegenes kirchliches Gericht eingeschritten ist³ und ob die Parteien in das kirchliche Verfahren eingewilligt haben (DfG. § 3). Für die Einlassung ins kirchliche Verfahren, wozu die Katholiken von Kirchen wegen verpflichtet sind (EG. § 20) und worüber sie durch das staatliche Gericht ausdrücklich zu befragen sind, ist eine ausdrückliche persönliche Erklärung der Ehegatten vor dem kirchlichen Gericht erforderlich, zu der auch beschränkt Geschäftsfähige ohne Mitwirkung ihres gesetzlichen Vertreters oder des Pfllegschaftsgerichtes befähigt sind.⁴ Bei Geschäftsunfähigen wird die Einlassung vom Gesetz oder vom Recht angenommen (fingiert), ebenso bei Verschollenen, die sich trotz öffentlicher Aufforderung in der amtlichen Landeszeitung binnen vier Wochen nicht melden. Die einmal abgegebene Erklärung ist unwiderruflich. Ob sie abgegeben wurde, dafür ist die Mitteilung des kirchlichen Gerichtes (ohne daß weitere Erhebungen zulässig wären), maßgebend.⁵ Ob die Erklärung eine Einlassung bedeutet, hat das staatliche Gericht zu beurteilen, das auch über die rechtlichen Voraussetzungen und die Entbehrlichkeit der Einlassung (Unmündigkeit oder Geisteskrankheit) zu entscheiden hat.⁶ Findet der Oberste Gerichtshof die erwähnten drei Voraussetzungen für gegeben, so erklärt er das kirchliche Urteil, wenn es auf Ungültigkeit lautet, in nicht-öffentlicher Sitzung und ohne mündliche Verhandlung in einem Senat von fünf⁷ Richtern für „vollstreckbar“,⁸ d. h. für staatlich wirksam (DfG. § 5).

steiner, Konkordat, S. 42. Tatsächlich geschieht es nicht. — Fürs italienische Konkordat verlangt das Rundschreiben der Päpstlichen Signatur v. 3. VIII. 1929 (n. 1) (AAS. XXI, p. 511) nur die Mitteilung der Eheungültigkeitsurteile.

¹ Das Konkordat (Art. VII, § 4) spricht von 'sentenze definitive', was der deutsche Text zuerst mit 'rechtskräftig', dann mit 'endgültig' wiedergibt. Vgl. hierzu Köstler, Konkordat, S. 4.

² Insbesondere bei Mischehen bedeutsam (DfG. 18. III. 1936, 1 Ob, 219; Öst. Richterztg., 1936, S. 166).

³ Die Zuständigkeit richtet sich hierbei nach kirchlichem Recht (Art. VII, § 4).

⁴ Wohl deshalb, weil sie sich im Eheverfahren auch selbst vertreten können (Köstler, Eherecht, S. 78).

⁵ Bdg. v. 8. Mai 1934, BGBl. II, Nr. 13.

⁶ Chiff, S. 145. — Vgl. auch DfG. § 8/2.

⁷ I. GerichtsentlastNov. (Kais. Bdg. v. 1. Juni 1914, RGBl. Nr. 118), Art. II, 2.

⁸ Über die Unrichtigkeit dieser Bezeichnung: Hermann (Bartsch), S. 5⁸;

Etwas notwendige Erhebungen läßt der Senat durch einen beauftragten oder einen ersuchten Richter durchführen. Dieses staatliche Abschlußverfahren ist völlig kostenlos, Schriftstücke sind gebührenfrei (DfG. § 5). Von der Vollstreckbarerklärung wird, weil überflüssig, abgesehen, wenn sie keine Änderung des Rechtszustandes herbeiführt (z. B. wenn das Klagebegehren abgewiesen wurde oder wenn der Ehe bereits die bürgerlichen Rechtswirkungen aberkannt worden waren oder sie nicht ins Eheregister eingetragen worden war. Die Vollstreckbarerklärung wirkt nicht auf den Zeitpunkt der kirchlichen Ungültigerklärung zurück (Art. VII, § 4; DfG. § 3/2).¹

Mit der Vollstreckbarerklärung des kirchlichen Ungültigkeitsurteiles erlangt dieses „die Kraft eines inländischen staatlichen Urteiles über die Ungültigkeit der Ehe“ (DfG. § 3/2), d. h. es wird rechtskräftig (§D. § 19; WB. § 17). Die Rechtskraft ist jedoch insofern beschränkt, als beim Aufkommen neuer Beweise auch hier das Verfahren, bei öffentlichen Hindernissen sogar von Amts wegen wieder aufgenommen werden muß, was für den Fall der Wiederaufnahme des kirchlichen Eheungültigkeitsverfahrens von Bedeutung ist. Im Burgenland ist nach dem noch geltenden ungarischen Verfahrensrecht (G.U. 1, § 682) die Wiederaufnahmsklage gegenüber einem Eheungültigkeitsurteil ausgeschlossen, gegenüber einem abweisenden Erkenntnis nur beschränkt zulässig,² eine neue Klage auf Ungültigkeit aber wohl nicht ausgeschlossen.

Das kirchliche Urteil erkennt nicht über das Verschulden an der Ungültigkeit.³ Die Feststellung des Verschuldens dient nur der Lösung der Vorfrage nach der Klageberechtigung der Partei, deren Klage eben bei Verschulden abgewiesen werden muß (c. 1971, § 1, 1^o). Im Endurteil wird über das Verschulden nicht erkannt, da dieses gewöhnlich nur vermögensrechtliche Bedeutung hat, Fragen dieser Art aber von der Kirche dem staatlichen Gericht überlassen werden (c. 1961). Auch der Oberste Gerichtshof befaßt sich damit nicht, weil er nur die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit zu prüfen hat. Die Frage des Verschuldens wird daher in einem eigenen Verfahren von dem Gerichte, das für vermögensrechtliche Fragen zuständig ist, als Vorfrage zu entscheiden sein (DfG. § 3/3).

Als Besonderheit des staatlichen Rechtes ist hier ausdrücklich anzumerken, daß die Kinder aus einer kirchlichen, ungültig erklärten Ehe

Chiff, S. 144. — Der Ausdruck stammt wohl aus dem italienischen Konkordat (Art. 34/6) und letzten Endes aus dem italienischen Recht (Weißenstein, S. 171⁹²; Köstler, Grundfragen, S. 160⁸⁴), das ein „Erequatür“ ausländischer Ehescheidungsurteile kennt (Wahle, S. 697; Gl., S. 17); dagegen Sperl, Sp. 345. Vgl. auch U. Rindermann, Das landesfürstliche Ernennungsrecht, Warnsdorf, 1933, S. 228¹¹⁹.

¹ So richtig Satter, Ehegerichtsbarkeit, S. 290.

² Vgl. Gottl, S. 509 f.

³ Hermann (Bartsch), S. 5⁹; Satter, Eherecht, S. 336, u. Weißenstein, S. 176.

für den staatlichen Bereich stets als ehelich anzusehen sind¹ (DfG. § 3/3), während das sonst nach kirchlichem und staatlichem Recht nur bei gutgläubiger Eheschließung wenigstens eines Elternteiles der Fall ist (c. 1114; WB. § 160).

Das abschließende kirchliche Ungültigkeitsurteil ist im Tauf- und im Traubuch neben der Eintragung der Eheschließung anzumerken. Aufgabes des Ordinariates ist es, das zu veranlassen (c. 1988; I. Art. 225). Hat das Ungültigkeitsurteil durch Beschluß des Obersten Gerichtshofes bürgerliche Rechtswirkung erlangt, so ist auch das staatliche Traubuch entsprechend zu berichtigen (Vdg. v. 8. Mai 1934, B.G.B. II, Nr. 13, § 4).²

Zehn Tage³ nach dem abschließenden kirchlichen Urteil können die Ehegatten zu einer neuen kirchlichen Ehe schreiten (c. 1987; I. Art. 220). Um das auch nach staatlichem Recht und mit bürgerlicher Rechtswirkung tun zu können, müssen sie jedoch das staatliche Abschlußverfahren abwarten, die bisherige Ehefrau überdies, wenn ihre Schwangerschaft nicht ausgeschlossen ist, die sog. Witwenruherzeit (WB. § 120; Gl. 31, § 24), wenn sie vermögensrechtliche Nachteile vermeiden will (WB. § 121).

Kirchlich erwachsen die Eheungültigkeitsurteile nie in Rechtskraft (c. 1989). Nichtsdestoweniger spricht das Konkordat (Art. VII, § 4) — allerdings nur zufolge eines Übersetzungsfehlers⁴ — von rechtskräftig werdenden Urteilen, und auch das DfG. (§ 6/2) von einem „rechtskräftig abgeschlossenen kirchlichen Ungültigkeitsverfahren“. Und vom staatlichen Abschlußverfahren sagt das gleiche Gesetz (§ 3/2): „Mit der Vollstreckbarerklärung erhält die kirchliche Entscheidung die Kraft eines inländischen staatlichen Urteiles über die Ungültigkeit der Ehe.“ Ihm kommt nach ausdrücklicher gesetzlicher Erklärung (§D. § 19; WB. § 17) Rechtskraft zu.

Was ist aber dann rechtens, wenn ein kirchlich und staatlich abgeschlossenes Eheungültigkeitsverfahren kirchlich wieder aufgenommen wird? Kirchlich ist das mangels der Rechtskraft beim Vorliegen neuer Beweise möglich, staatlich steht dem aber angeblich die Rechtskraft im Wege. Meines Erachtens⁵ liegen die Dinge so: Kirchlich ist das Ver-

¹ Hermann (Bartsch), S. 5¹⁰; Weißenstein, S. 176. — Satter, Eherecht, S. 337, und Sperl, Sp. 346, weiten diese Bestimmung irrigerweise auch auf akatholische Ehen aus; sie gilt jedoch nur für kirchliche Ehen der Katholiken. Richtig Weißenstein, S. 176⁹⁰, und Posch, S. 104.

² Zu diesem Zwecke ist nicht das Matritenamt selbst, sondern seine vorgelegte Landeshauptmannschaft zu verständigen (Z.M.E. v. 19. Dez. 1906, Z. 26.714; Posch, S. 88). Von der Eintragung ist (in Österreich) bis auf weiteres das Gerichtserkenntnis dem Bundeskanzleramte (Inneres) vorzulegen (Z. II, P. 11/2). Vgl. im übrigen WB. § 122; §D. § 19; WB. § 17; Gl. 33, § 67.

³ Über die Berechnung oben S. 24.

⁴ Siehe Köstler, Konkordat, S. 4; derselbe, Grundfragen, S. 160.

⁵ Näheres bei Köstler, Grundfragen, S. 160 ff.; ähnlich, aber nicht ebenso: Weißenstein, S. 174 ff.

fahren mit zwei gleichsinnigen Urteilen zunächst abgeschlossen (c. 1903 u. c. 1981); es gibt keinen weiteren Rechtszug, es liegt formelle Rechtskraft vor. Dadurch entsteht aber nicht, wie sonst bei rechtskräftigen Urteilen (c. 1904), die unwiderlegbare Vermutung der Richtigkeit des Urteiles oder die Unmöglichkeit seiner Aufsechtung im ordentlichen Wege, noch die Einwendung der entschiedenen Sache. Beim Aufkommen neuer Beweise bedarf es auch nicht einer vorherigen Vernichtung des bisherigen Verfahrens, dieses wird vielmehr bei der letzten bisherigen Instanz¹ ohne Bewilligung der Wiedereinsetzung in den früheren Stand oder deren Voraussetzungen (c. 1905) fortgesetzt. Es fehlt eben an der materiellen Rechtskraft. Und ganz Ähnliches gilt trotz der gesetzlichen Behauptung der Rechtskraft — wenigstens für das altösterreichische Recht — auch im staatlichen Eheungültigkeitsverfahren, das seinerzeit dem kirchlichen Rechte nachgebildet worden war (durch das *SD.* vom 23. August 1819, *IGS.* Nr. 1595, dem neuen Zivilprozeß angepaßt durch die *IMVdg.* vom 9. Dez. 1897, *RGBl.* Nr. 283). Der oberstgerichtliche Anerkennungsbeschluß, mit dem das Abschlußverfahren endet, erwächst in formelle Rechtskraft, weil es einen weiteren Rechtszug nicht gibt. Aber auch das staatlich bei Katholiken bis in die dritte und letzte Instanz durchgeführte Eheungültigkeitsverfahren muß ohne förmliche Wiederaufnahme neu eröffnet werden, wenn neue Beweise aufkommen, und zwar bei öffentlichen Hindernissen sogar von Amts wegen, und bei privaten Hindernissen wird die Partei beim kirchlichen Gericht die Fortsetzung des Verfahrens erreichen. Die Mitteilung der Päpstlichen Signatur an den Obersten Gerichtshof ersetzt hier die sonst notwendige Wiederaufnahme (*ZPO.* § 530) und gibt den Anstoß zur Überprüfung des Beschlusses der Vollstreckbarerklärung. Der Oberste Gerichtshof wird also hier in der Regel über Wiederaufnahme und Beschlußänderung in nichtöffentlicher Sitzung ohne mündliche Verhandlung (*ZPO.* § 509) erkennen, mit anderen Worten, die Vollstreckbarerklärung zurücknehmen können. Schwierigkeiten ergeben sich hingegen fürs Burgenland, da hier nach dem geltenden ungarischen Verfahrensrecht (*GA.* 1, § 682/1) die Wiederaufnahme des Verfahrens ausgeschlossen ist.

Das kirchliche Ungültigkeitsverfahren hat vor dem staatlichen Abkennungsverfahren den Vorzug.² Wenn ersteres daher einmal anhängig oder gar beendet ist, ist letzteres ausgeschlossen.³ Insbesondere ist es aber auch nicht zulässig, einen etwaigen Mißerfolg vor dem kirchlichen Gericht durch Einleitung des staatlichen Abkennungsverfahrens wettzumachen.⁴ Lautet das kirchliche Urteil auf Ungültig-

¹ Siehe oben S. 140¹.

² *Hollnsteiner*, Konkordat, S. 43; *Lenhoff*, Herrschaftsbereich, S. 505; *Weissenstein*, S. 170.

³ Nur die vor dem Wirksamwerden des Konkordates schon abgeschlossenen kirchlichen Ungültigkeitsverfahren bleiben außer Betracht (*DfG.* § 9).

⁴ Kirchlich ist ein solches Vorgehen strafbar (c. 2334, 2^o); es wäre verbotener Recursus ab abusu (*Eichmann*, II, S. 418 f.).

keit, so wird es staatlich vollstreckbar und erlangt so Geltung auch für den staatlichen Bereich. Aber auch im Gegenfall ist das staatliche Verfahren gesetzlich ausdrücklich ausgeschlossen (*DfG.* § 6/2).

§ 32. Abkennungsverfahren.

Das Abkennungsverfahren (*DfG.* § 6)¹ ist das bisherige staatliche Ungültigkeitsverfahren,² das als solches nur für nicht-, kirchliche Ehen³ — sei es von Katholiken oder Akatholiken — aufrecht bleibt; für kirchlich-bürgerliche Ehen ist es nur anwendbar, wenn diese trotz Eintragung⁴ wegen bloß staatlicher (d. h. staatlich vorbehaltener) Hindernisse bürgerliche Rechtswirkungen nicht erlangen konnten oder bei kirchenrechtlichen ehewidrigen Umständen die Parteien sich dem kirchlichen Eheverfahren nicht unterwerfen wollen,⁵ wozu sie nicht gezwungen werden können. Für kirchlich-bürgerliche Ehen kommt das staatliche Ungültigkeitsverfahren, will sagen Abkennungsverfahren, daher erst in zweiter Linie in Frage. Es wird namentlich dann Bedeutung haben, wenn die Parteien inzwischen aus der katholischen Kirche ausgetreten sind.⁶ Es geht nicht auf Ungültigerklärung, da diese der Kirche vorbehalten bleibt, sondern bloß auf Abkennung der bürgerlichen Rechtswirkungen, d. h. auf Ungültigerklärung nur für den staatlichen Bereich, unbeschadet solch eine Ehe weiterhin kirchlich gültig bleiben mag. Es gibt demnach zwei Fälle der Abkennung der bürgerlichen Rechtswirkungen: die wegen eines staatlich vorbehaltenen Hindernisses (erster Fall; *DfG.* § 6/1) — sie kann bloß durch das staatliche Gericht vorgenommen werden —, und die wegen eines kirchlichen Ungültigkeitsgrundes,⁷ zu denen auch Willens- und Formmängel

¹ Dazu *Hollnsteiner*, Konkordat, S. 39 ff.

² Geregelt durch *SD.* §§ 13 ff. und *MB.* §§ 8 ff.; für das Burgenland durch *GA.* 31, §§ 47—50, 56—62, 68—72, u. *GA.* 1, §§ 639—686; vgl. *Ehrenzweig*, II/2, S. 68 ff.; *S. Perl*, Lehrbuch der Bürgerlichen Rechtspflege, I. Bd., 2. Teil, Wien, 1928, S. 576 ff.; *A. Pollak*, System des österr. Zivilprozeßrechtes mit Einschluß des Exekutionsrechtes, 2. Auflage, Wien, 1931, II, S. 769 ff.; *Lenhoff* (*Klang*), S. 632 ff.; *Gottl.*, S. 481 ff.

³ *Raghenhofer*, S. 27.

⁴ Ohne sie liegt eine Nichtehe vor (*Weissenstein*, S. 162), die der Abkennung bürgerlicher Rechtswirkungen gar nicht bedarf.

⁵ *Hermann* (*Bartsch*), S. 6¹⁷; *Weissenstein*, S. 179; unrichtig *Saring*, Konkordat, S. 45 f., und *Hollnsteiner*, Konkordat, S. 40.

⁶ Vgl. *Hermann* (*Bartsch*), S. 5^o.

⁷ Unrichtig erscheint mir die von *Satter* wiederholt (*Eherecht*, S. 336, *Eherechtshandlung*, S. 293, modifiziert: *Trennbarkeit*², S. 318¹³, und *Anerkennung*, S. 555¹) ausgesprochene Meinung, der sich *Raghenhofer* (S. 26^o) angeschlossen, daß die Abkennung nur wegen eines Umstandes zulässig ist, der sich kirchlich und staatlich als Richtigkeitsgrund darstellt. Demnach wäre eine Abkennung der bürgerlichen Rechtswirkungen wegen geistlicher Verwandtschaft oder öffentlicher Ehrbarkeit, die nach bürgerlichem Recht bedeutungslos sind, unmöglich. Das entspricht weder dem Wortlaute noch dem Sinne des *DfG.*, § 6/2. Richtig: *Chilf*, S. 144; *Hermann*, S. 408; *Wahle*, S. 711³ (*GA.*, S. 31³); *Lenhoff*, Herr-

gehören (zweiter Fall; DfG. § 6/2) —, hier hat das kirchliche Gericht den Vorzug. Zugrunde zu legen ist im ersten Falle das staatliche, im zweiten Falle das kirchliche Recht;¹ für das Verfahren gilt ausschließlich staatliches Recht, und zwar sind hierfür die staatlichen Vorschriften über die Unterjuchung der Ungültigkeit einer Ehe sinngemäß anzuwenden (DfG. § 6/3).

Eingeleitet wird das Verfahren im altösterreichischen Teil² bei öffentlichen Hindernissen von Amts wegen (ABGB. § 94) auf bloße Anzeige hin oder auf Klage des in seinen Rechten Verletzten, bei Privathindernissen auf Klage des Anfechtungsberechtigten (ABGB. §§ 94 bis 96). Es ist das ein schuldloser Ehegatte (ABGB. § 95)³ und der einwilligungsberechtigte Vater oder erklärungsrechtlich gesetzliche Vertreter,⁴ mit deren Umgehung die Ehe eingegangen worden war, nicht aber das Vormundschaftsgericht (H. v. 17. Juni 1825, JGS. Nr. 2112). Das Anfechtungsrecht erlischt durch Verzicht, beim Ehegatten insbesondere durch Fortsetzung der Ehe, beim Vater oder gesetzlichen Vertreter durch Erlangung der Eigenberechtigung. Im Burgenland⁵ bedarf es stets einer Klage (ZMB. § 11), die bei öffentlichen Hindernissen (Nichtigkeitstgründen) von einem oder beiden Gatten, der Finanzprokuratur (ZMB. § 3) oder dem, der sonst ein rechtliches Interesse nachzuweisen vermag (G. 1. § 47), bei privaten Hindernissen (Anfechtungsgründen) von dem schuldlosen Gatten (G. 1. § 56, c), der Finanzprokuratur⁶ (G. 1. § 56, a, u. ZMB. § 3)

schaftsreich, S. 502¹⁷; Weissenstein, S. 182 f.; ebenso OLG. Wien, 21. XII. 1934, 5 R 928 (CvBl., 2. Jg., 1935, Nr. 16 = ZBl., 1935, S. 188 u. 325).

¹ Daher auch der Begriff „Ehehindernis des kanonischen Rechtes“ nach diesem zu beurteilen ist, freilich nicht nach dem materiellen Eherecht (c. 1035 sqq.), wie es Hollsteiner (Konkordat, S. 40 f.) tut, sondern dem formalen, d. h. dem Cheverfahrensrecht, nämlich nach c. 1971, § 1 (dazu PC. 12. III. 1929, AAS. XXI, p. 171), der alle Nichtigkeitsgründe umfaßt. Damit ist noch nicht gesagt, wie Ehrenzweig (Ehe, S. 275) meint, daß der Staat das kirchliche Verfahrensrecht übernimmt. Richtig: Lenhoff, Herrschaftsbereich, S. 502, u. Weissenstein, S. 181 f.; zweifelnd: Haring, Konkordat, S. 46; Bombiero, S. 482, und Ehrenzweig, Ehe, S. 275 f. Hermann (S. 408) legt den weiteren Begriff des ABGB. zugrunde, kommt aber dabei zum richtigen Ergebnis. Vgl. jetzt Amtsb. d. österr. Just. Berw., 1936, S. 27 f. (S. 10.565) u. OGH. 31. III. 1936, 1 Ob 77 (ZBl., 1936, S. 189, u. Stf. Richter-Ztg., 1936, S. 165 f.).

² Dazu Ehrenzweig, II/2, S. 69 ff., u. Lenhoff (Klang), S. 632 ff.

³ Bei bedingter Eheschließung wird die Schuldfrage ähnlich zu beurteilen sein wie nach kirchlichem Recht. Siehe oben S. 145.

⁴ Dieser bedarf hierzu der Ermächtigung des Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichtes (Ehrenzweig, II/2, S. 73). OGH. 17. IX. 1935, 3 Ob 676 (Stf. AnwZtg., 1935, S. 445).

⁵ Dazu Lenhoff (Klang), S. 644 u. 655 ff.

⁶ Zuständig ist, weil für das Verfahren nur das Landesgericht Wien in Betracht kommt, die (nunmehr einzige) Finanzprokuratur in Wien (Vdg. v. 22. Juli 1921, BvBl. Nr. 476, § 40, in der Fassung der Vdg. v. 23. Juni 1922, BvBl. Nr. 407; Vdg. v. 14. Juni 1923, BvBl. Nr. 308, Art. I).

selbständig oder in Vertretung des Vormundschafts- oder Jugendgerichtes (G. 1. § 56, b), jedoch nur binnen Jahresfrist eingebracht werden kann (G. 1. § 57, u. ZMB. 1/2, u. § 3). Nichtigkeits- und Anfechtungsklagen können vom Kläger jederzeit wieder zurückgezogen werden (G. 1. § 666/1). In die angegebene Frist sind jedoch die Zeiträume nicht einzurechnen (DfG. § 6/2), während welcher Einleitung oder Durchführung des staatlichen Verfahrens unzulässig war (DfG. § 6/3).

Mündige Minderjährige und beschränkt Entmündigte können sich hierbei selbst vertreten, bedürfen nicht ihrer gesetzlichen Vertreter, wenngleich auch diese zur mündlichen Verhandlung zu laden sind (H. v. § 5; ZMB. § 4; G. 1. § 48/1, und § 69/2; dazu G. 1. § 643/2). Auch die Mitwirkung eines Rechtsanwaltes wird — wenigstens in erster Instanz (ZPD. § 27/2) — nicht verlangt (ZMB. § 1/2); fürs Burgenland gilt aber für die mündliche Verhandlung Anwaltszwang (G. 1. § 642 mit § 96). Das Verfahren darf nur während des Bestandes der Ehe eingeleitet werden, späterhin nur noch ausnahmsweise zur Lösung einer anderen Frage (H. v. 27. Juni 1837, JGS. Nr. 208). Für das Burgenland gilt das sogar ausnahmslos (G. 1. § 49 u. § 61), sogar schon bei Ablauf der Anfechtungsfrist eines Jahres (G. 1. § 62).

Zur Verteidigung der Ehe wird hier auch nach altösterreichischem Recht nach dem Muster des kirchlichen von Amts wegen und auf Kosten der Parteien ein Ehebandsverteidiger — regelmäßig ein Rechtsanwalt¹ — bestellt (ABGB. § 97; H. v. § 17; ZMB. § 15). Er ist Partei² und hat alles vorzubringen und vorzuführen, was für die Gültigkeit der Ehe spricht. Entscheidet das Urteil gegen ihn, so muß er an die zweite und bei (ein- oder zweiseitigen) Katholikenehen, selbst bei gleichsinnigen Urteilen, sogar an die dritte und letzte Instanz gehen (H. v. § 18; ZMB. § 16). Das burgenländische Cheverfahren kennt hingegen keinen Ehebandsverteidiger;³ doch wird (im Sinne des G. 1. § 644) die Staatsanwaltschaft II⁴ in Wien von jedem Ehenichtigkeitsverfahren verständigt, die dann als Partei (G. 1. § 644/4) (und zwar auch für die Ungültigkeit der Ehe) eintreten kann,⁵ bisher jedoch an keinem Verfahren teilgenommen hat.⁶

Zuständig für die Anerkennung der bürgerlichen Rechtswirkungen sind ausschließlich die staatlichen Gerichte, und zwar der Gerichtshof I. Instanz (ZM. § 50/2), in dessen Sprengel die Gatten den letzten gemeinsamen Wohnsitz hatten (ZM. § 76; G. 1. § 639), bei ausländischem Wohnsitz eines Österreicherers das Landesgericht Wien (ZM. § 100), desgleichen für die Ehe des Burgenländers (vgl. ZMB. § 10/1, 4, u.

¹ Nicht mehr die Finanzprokuratur: Vdg. v. 2. Okt. 1851, RvBl. Nr. 251.

² Sperl, Lehrbuch, I/2, S. 162; dagegen Lenhoff (Klang), S. 659.

³ Gottl, S. 486; Lenhoff (Klang), S. 662.

⁴ Vdg. v. 10. Jänner 1922, BvBl. Nr. 18, § 1/4.

⁵ Lenhoff (Klang), S. 662 f.

⁶ Demmer, S. 272.

Bdg. v. 10. Jänner 1922, Nr. 18, § 1/4).¹ Im Falle zwei ist die staatliche Zuständigkeit nicht gegeben, solange ein kirchliches Ungültigkeitsverfahren, das vor einem in Österreich gelegenen kirchlichen Gericht mit Einwilligung der Parteien eingeleitet wurde, im Gange ist oder wenn es mit Abweisung der Ungültigkeitsklage geendet hat,² oder die Parteien sich in das kirchliche Verfahren eingelassen haben. Hierzu sind sie vor dem staatlichen Verfahren vom Gericht schriftlich aufzufordern.³ Erst wenn sie binnen vier Wochen nach Zustellung der Aufforderung sich nicht für das kirchliche Verfahren entscheiden, oder trotz Erklärung ihres Einverständnisses ein solches Verfahren nicht binnen drei weiteren Monaten eingeleitet wird, kann in das staatliche Verfahren eingegangen werden (OG. § 6/2). Aber auch nachher können sich die Parteien wohl noch ins kirchliche Verfahren einlassen, was dann die Einstellung des staatlichen Verfahrens zur Folge hat.⁴ Vor der Eröffnung der Verhandlung ist auch hier wie nach kirchlichem Recht zu versuchen, die Parteien zur Beseitigung des Hindernisses und zur Heilung ihrer Ehe zu veranlassen (ABGB. § 98; HD. § 16; MB. § 14; GU. 1, § 645). Erst wenn das nicht gelingt, kommt es zum Aberkennungsverfahren.

Das Verfahren selbst besteht — gleich dem kirchlichen — in einer amtlichen Untersuchung (MB. § 9/2; GU. 1, § 669/1).⁵ Das Gericht muß daher, auch ohne Parteienantrag, alle erreichbaren Beweismittel heranschaffen und verwerten und alles anordnen, was zur vollständigen Klärung des Sachverhaltes dient (vgl. ABGB. § 97; HD. § 14; MB. § 10; GU. 1, § 669/1). Die Parteien können zu diesem Zwecke vor Gericht geladen (HD. § 14), zum Erscheinen genötigt (MB. § 12; OG. § 87; GU. 1, § 672) und einvernommen werden; ihre Aussagen und Geständnisse können für den Bestand des Nichtigkeitsgrundes keinen Beweis machen (ABGB. § 99; CG. z. ZPO., Art. VI, 1), im Burgenlande nur, wenn sie andere Beweise ergänzen (GU. 1, § 669/4), wohl aber für Nebenumstände, z. B. zum Erweis der Schuldlosigkeit des klagenden Gatten. Sie unterliegen freier Beweismüdigung. Das gilt insbesondere auch für den Fall, daß geschlechtliches Unvermögen nachweisbar wäre, es aber nicht feststünde, ob es ein immerwährendes ist oder nicht. Bekanntlich ist es im letzten Fall kein Hindernis. Das gesetzlich vorgeschriebene Probejahr (ABGB. § 101) — im Burgenland unbekannt — soll den Ehegatten dadurch erspart werden. Das Verfahren zerfällt in ein vorbereitendes, das der Sammlung der Beweise dient, und in eine mündliche Streitverhandlung, in der über

¹ Lenhoff (Klang), S. 663.

² Hollnsteiner, Konkordat, S. 41; Scharnagl, S. 217.

³ Im Falle eins (OG., § 6/1) hat eine Aufforderung natürlich zu unterbleiben: OG. 17. III. 1936, (ZBl., 1936, S. 189; Jahrb. IX, Nr. 825).

⁴ Weissenstein, S. 183 ff.

⁵ Ehrenzweig, II/2, S. 77, und Lenhoff (Klang), S. 668.

⁶ Ehrenzweig, II/2, S. 77, u. Lenhoff (Klang), S. 669. Es gibt hier kein Versäumnisurteil (MB., § 9/1; GU. 1, § 672/1).

die Gültigkeit der Ehe verhandelt und entschieden wird (MB. § 9/2 f.; GU. 1, §§ 655 ff.).

Das Urteil hat die Streitfrage zu entscheiden, ob der betreffenden Ehe mit Recht bürgerliche Wirkungen zukommen oder nicht. Es lautet im Falle der Stattgebung nicht auf Ungültigkeit, sondern auf Aberkennung der bürgerlichen Rechtswirkungen. Hierzu ist es notwendig, daß der Nichtigkeitsgrund voll erwiesen ist; denn „die Vermutung ist immer für die Gültigkeit der Ehe“ (ABGB. § 99). Im Aberkennungsurteil ist — außer im Burgenland, wo das Ungültigkeitsurteil sich über das Verschulden nicht ausspricht¹ — auch festzustellen, wen die Schuld an der Ungültigkeit trifft (MB. § 11). Die Frage der Schuldlosigkeit muß schon eingangs des Verfahrens geprüft und beurteilt werden, weil sie eine Prozeßvoraussetzung bildet, bei deren Mangel die Klage abzuweisen ist. Hier aber handelt es sich unabhängig davon um den Ausspruch, welcher Gatte an der Ungültigkeit schuldig ist; es kann das der eine oder der andere, keiner oder jeder sein. Das festzustellen ist wichtig, weil ein Verschulden Strafe (ABGB. § 102; StG. § 507) und namentlich vermögensrechtliche Auswirkungen (ABGB. §§ 102 u. 1265) zur Folge hat. Im Burgenland müssen hier die Vermögenssprüche mit der Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage verbunden werden (GU. 1, § 687).

Gegen das Urteil I. Instanz steht der unterlegenen Partei, bei Ungültigerklärung auch dem Ehebandsverteidiger — bei burgenländischen Ehen der Staatsanwaltschaft II in Wien — die Berufung an das Oberlandesgericht offen. Der Ehebandsverteidiger ist bei Katholiken sogar verpflichtet, wie schon erwähnt, die dritte Instanz anzurufen. Die Erfüllung dieser Pflicht ist vom Gericht I. Instanz zu überwachen (HD. § 18; MB. § 16). Im Burgenlande, wo es an einem Ehebandsverteidiger fehlt, muß stets eine mündliche Berufungsverhandlung stattfinden² (GU. 1, § 512 u. § 677).

Das Urteil III. Instanz wird sodann rechtskräftig (HD. § 19; MB. § 17), im burgenländischen Recht auch schon früher (GU. 1, § 672 a. E.). Da der Rechtszug mit der dritten Instanz erschöpft ist, tritt formelle Rechtskraft ein. Auch materielle Rechtskraft wird behauptet, trifft aber nur im Burgenlande zu (GU. 1, § 682). Da aber das Verfahren im altösterreichischen Teil beim Aufkommen neuer Beweise, ganz ähnlich wie in der Kirche, dem das staatliche Verfahren ganz offenkundig nachgebildet ist, wieder aufgenommen werden kann, bei öffentlichen Hindernissen sogar von Amts wegen wieder aufgenommen werden muß,³ kann man nicht gut von einer materiellen Rechtskraft sprechen, es sei denn von einer bloß vorläufigen, eingeschränkten.

Das Aberkennungsurteil spricht aus, daß die Ehe, die bisher als scheinbare mit bürgerlichen Rechtswirkungen ausgestattet war, bürger-

¹ Lenhoff (Klang), S. 676.

² Lenhoff (Klang), S. 669.

³ Sperl, Lehrbuch, I/2, S. 579.

lich wirkungslos ist, und das nicht nur für die Zukunft, sondern auch für die Vergangenheit (ABGB. *§ 94; GU. 31, § 46/2 u. § 67/2), und wen die Schuld an der Aberkennung trifft (außer im Burgenland). Einer Vollstreckbarerklärung bedarf es jedoch nicht. Die bisherige scheinbare Ehe ist nunmehr so zu betrachten, als ob sie bürgerlich nie wirksam geworden wäre. Die bloß bürgerliche Ehe fällt dadurch von selbst in sich zusammen, die kirchlich-bürgerliche kann aber immerhin als bloß kirchliche weiter bestehen bleiben, wird aber staatlich unwirksam (Nichtehe). Jeder der beiden Teile kann daher nunmehr von Staats wegen¹ wieder heiraten, der Mann sofort, die Frau regelmäßig erst nach Ablauf der gesetzlichen Wartezeit (ABGB. § 120; GU. 31, § 24), wenn sie sich nicht Strafe und Vermögensnachteile zuziehen will (ABGB. § 121). Die vermögensrechtlichen Abmachungen (Ehepacten) zerfallen, als wenn sie nie wirksam geworden wären. Die Kinder aus solchen Ehen werden unehelich; nur wenn wenigstens einem Ehegatten die schuldlose Ankenntnis des Ehehindernisses zustatten kommt, werden sie als ehelich angesehen (ABGB. § 160, 2. Fall).²

Das Aberkennungsurteil ist nach völligem Abschluß des Verfahrens gleich einem Ungültigkeitsurteil im (staatlichen) Trauungsbuch an der Stelle zu vermerken, wo die Trauung eingetragen wurde (Wdg. v. 8. Mai 1934, BGBl. II, Nr. 13, § 4).³

Das Aberkennungsverfahren ist nur dann endgültig, wenn es sich auf staatlich vorbehaltene Hindernisse stützt, weil hier das staatliche Gericht allein zuständig ist (DfG. § 6/1).⁴ Im übrigen ist es aber gesetzlich nicht verwehrt, auch nach Abschluß des staatlichen Aberkennungsverfahrens ein kirchliches Ungültigkeitsverfahren — zumindest für den kirchlichen Bereich — anhängig zu machen.⁵ Endet das kirchliche Verfahren in sachlicher Übereinstimmung mit dem bürgerlichen, so ist die Ehe dann kirchlich und staatlich gültig oder ungültig. Im letzteren Falle bedarf es keiner Vollstreckbarerklärung,⁶ weil der Ehe schon vorher die bürgerlichen Wirkungen aberkannt worden waren. Weist hingegen das kirchliche Gericht die Ungültigkeitsklage im Gegensatz zum weltlichen Gericht ab, dann bleibt die staatliche Ehe ungültig, weil ihr die bürgerlichen Wirkungen aberkannt worden waren, kirchlich aber gültig, weil das Begehren kirchlich abgewiesen wurde und abweisliche

¹ Nicht aber von Kirchen wegen, weil für diese die Ehe noch aufrecht ist. Sie ist eben nicht ungültig erklärt, sondern bloß ihrer bürgerlichen Rechtswirkungen beraubt. Das gegen Satter, Ehegerichtsbarkeit, S. 294.

² Daß die Kinder auf jeden Fall ehelich sind, steht nur im DfG., § 3/3 a. E., wo von der Ungültigerklärung einer kirchlichen Ehe die Rede ist, nicht aber auch im § 6, der von der Aberkennung handelt. Vgl. oben S. 153¹; dagegen Satter, Eherecht, S. 337, u. Sperl, Sp. 346.

³ Siehe oben S. 153².

⁴ Ragenhofer, S. 26.

⁵ Hollsteiner, Konkordat, S. 42 f.; Hermann, S. 409¹⁸.

⁶ Ragenhofer, S. 26; Weissenstein, S. 189 f.; dagegen Lenhoff, Herrschaftsbereich, S. 505.

kirchliche Erkenntnisse nicht vollstreckbar erklärt werden können (DfG. § 6/1). Wurde umgekehrt dem Begehren kirchlich stattgegeben, das vom staatlichen Gericht abgewiesen worden war, so ist das kirchliche Erkenntnis vollstreckbar zu erklären.¹

§ 33. Trennungsverfahren.

Die Trennung,² d. h. vollständige Lösung einer unvollzogenen Ehe durch den Papst ist Gnadensache; es besteht kein Anspruch darauf. Sie geschieht durch päpstliche Verfügung, Dispens genannt (c. 1119; Art. VII, § 3), der ein geordnetes Erhebungsverfahren voranzugehen hat. Es ist durch zwei Anweisungen der Sakramentenkongregation eingehend geregelt³ und spielt sich z. T. vor Verwaltungsbehörden (reg. 1—12 u. 102—106), z. T. vor Gericht (reg. 13—101) ab. Angeregt wird es durch ein Ansuchen eines oder beider Ehegatten um Trennung ihrer Ehe (c. 1973; reg. 5, § 1). Der ansuchende Teil heißt Bittsteller ('orator'), der andere die belangte Partei ('pars conventa'); wenn beide gemeinsam ansuchen, sind sie beide Bittsteller ('oratores') (reg. 5, § 2). Das Gesuch ist an den Papst — übliche Aufschrift: Beatissime Pater — zu richten und an die Sakramentenkongregation (c. 249, § 3, u. c. 1962; reg. 6, § 1) — bei Mischehen an die Glaubenskongregation (c. 247, § 3)⁴ — vorzulegen, womöglich im Wege des Ordi-

¹ Ragenhofer, S. 26: „Trotz formeller Rechtskraft kann dieser Spruch (staatliche Abweisung) durch ein gegenteiliges Erkenntnis des geistlichen Gerichtes beseitigt werden. Der Vollstreckbarerklärung eines solchen Erkenntnisses steht nichts im Wege.“ Ebenso Hermann, S. 409¹⁸, und ähnlich Weissenstein, S. 190.

² Vgl. dazu Saring, Eheprozeß, S. 53 ff.; Hollsteiner, Konkordat, S. 37 ff.

³ 1. v. 7. V. 1923 (AAS. XV, p. 389 sqq.) mit 106 Verfahrensregeln — weiterhin als reg. bezeichnet — und Formularien; 2. v. 27. III. 1929 (AAS. XXI, p. 490 sqq.) über die Regeln zur Feststellung der Nämlichkeit der Parteien, Zeugen und Sachverständigen (beide abgedruckt bei Gasparri, II, p. 509 sqq., und bei Wenner, S. 66 ff. u. S. 75 ff.). — Für die orientalische Kirche (= morgenländischen Riten) besteht eine der ersten ähnliche Anweisung der Orientalkongregation vom 10. VI. 1935 (AAS. XXVII, p. 333 sqq.). Siehe die Gegenüberstellung beider in Apollinaris VIII, 1935, p. 501 sqq.

⁴ S. C. S. Off. 27. I. 1928, II (AAS. XX, p. 75); vgl. das Schrifttum dazu S. 131⁵. — Sowohl das Gesetzbuch (c. 249, § 3, und c. 1962) als auch die Anweisung 1 (reg. 1 u. 6, § 1; auch reg. 9, § 2) erklären die Sakramentenkongregation ausschließlich für zuständig. Wohl mit Rücksicht darauf beschränken manche Schriftsteller anscheinend die erwähnte Entscheidung auf gerichtliche Eheprozesse, die im Instanzenzug nach Rom gelangen (so wohl Knecht, S. 758⁵; Linneborn, S. 450, und Saring, Eheprozeß, S. 53 mit 56¹), andere wieder erstrecken sie auch auf das Ehetrennungsverfahren (so Gasparri, II, p. 205 sq.; Trieb, S. 704, und Scharnagl, S. 181). Da die Entscheidung der Glaubenskongregation vom Papst ausdrücklich bestätigt und sodann ordnungsmäßig kundgemacht worden ist, muß ihr wohl gesetzändernde Kraft zugestanden werden (dagegen Hilling, Entscheidung, S. 548).

Röflier, Konkordatscherecht.

narius des Eheschließungs- oder des Wohnortes des Bittstellers (reg. 7 sq.), allenfalls auch des Aufenthaltsortes (reg. 8, § 2). Dieser wird die amtliche Übersetzung des Gesuches und der Beilagen, weil nur Schriftstücke in lateinischer, italienischer oder französischer Sprache vorgelegt werden dürfen (reg. 49), besorgen. Vor der Weitergabe des Gesuches soll er eine Ausöhnung der Ehegatten versuchen (reg. 10) und erst bei deren Mißlingen das Gesuch mit einem vorläufigen Bericht einbegleiten (reg. 9).¹ Das Gesuch ist ausnahmsweise auch von einem akatholischen Ehegatten entgegenzunehmen (reg. 9, § 2); sind jedoch beide Teile Katholiken, dann ist es aussichtslos.² Die Kongregation weist das Gesuch, wenn sie es für zwecklos hält (z. B. weil es durch Mißbrauch der Ehe zu keinem natürlichen Ehevollzug gekommen ist³ oder die Gründe nicht ausreichen), sofort ab, andernfalls betraut sie gewöhnlich den Ordinarius, der es vorgelegt hat (reg. 12) oder sonst eine andere geeignete Persönlichkeit (c. 1963, § 1) mit der Voruntersuchung, d. h. mit der Erhebung über den Nichtvollzug und die angeführten Trennungsgründe. Ohne diese Betrauung gepflogene Erhebungen sind ungültig (c. 1963, § 1; reg. 2); wenn aber der Richter in einem Ungültigkeitsverfahren wegen geschlechtlichen Unvermögens zwar nicht dieses, wohl aber den Nichtvollzug der Ehe für erwiesen hält, soll er die Akten mit einem Bittgesuch eines oder beider Ehegatten behufs Einleitung des Trennungsverfahrens vorlegen (c. 1963, § 2; reg. 3); die 1. Anweisung dehnt diese Befugnis auch auf andere Verfahren aus (reg. 4).

Der mit der Untersuchung betraute Ordinarius führt diese gewöhnlich nicht selbst, sondern bestellt hierfür einen Einzel- als Untersuchungsrichter ('iudex instructor', c. 1985), einen Ehebandsverteidiger und einen Schriftführer (reg. 13 sqq.) sowie etwa erforderliche Stellvertreter (reg. 18). Der Untersuchungsrichter hat nach den hierfür bestehenden besonderen Vorschriften⁴ und unter Aufsicht des Ordinarius (reg. 100) im gerichtlichen Verfahren, wie es oben (S. 148 f.) geschildert wurde, über den Nichtvollzug — womöglich auch über seine Gründe, weil aus ihnen Schlüsse gezogen werden können — und über die Trennungsgründe Erhebungen zu pflegen (reg. 20). Der Nichtvollzug muß voll bewiesen werden, zumal das Gegenteil beim Zusammenleben der Ehegatten vermutet wird (c. 1015, § 2). Nach Abschluß der Erhebungen kommt es hier weder zur Bekanntgabe des Beweistoffes ('publicatio processus') —, wenngleich den Parteien nach richterlichem Er-

¹ Dadurch ist die von Weissenstein (S. 192 f.) vorausgesehene Gefahr gebannt, daß Trennungsbefehle an den OGH. zur Vollstreckbarerklärung gelangen, die zu Österreich in keiner Beziehung stehen.

² S. C. S. Off. 15. I. 1929, N. 1732 (Saring, Eheprozeß, S. 56¹). Siehe oben S. 134⁴.

³ Reg. 11, § 1. Vgl. Saring, Fälle, S. 358; derselbe, Ungültigkeit oder Lösung der Ehe (Theol.-prakt. Quartalschrift, 89. Jg., 1936), S. 581.

⁴ Anweisungen der Sakramenten-, bzw. Orientalenkongregation, die bei Überweisung von der Glaubenskongregation sinngemäß anzuwenden sein werden.

messen in die Akten Einblick gewährt werden kann (reg. 97) — noch zu einer Urteilsfällung (c. 1985). Die Akten sind vielmehr in lateinischer Übersetzung mit dem Gutachten des Ehebandsverteidigers und des Bischofs an die zuständige Kongregation zu übersenden (c. 1985; reg. 98). Diese überprüft die Akten, entscheidet auf ihrer Grundlage über den Nichtvollzug und das Ausreichen der Gründe und holt sodann die Verfügung des Papstes ein. Dieser entscheidet, ohne an die Entscheidung der Kongregation gebunden zu sein, endgültig und löst als Stellvertreter Christi zufolge seiner Binde- und Lösegewalt das Eheband, muß sich hierbei aber, da er hier nicht Gesetzgeber ist, auf einen triftigen Grund¹ stützen (vgl. § 84, § 1). Gegen eine Abweisung des Ehegehrens gibt es kein Rechtsmittel, weil es ein solches gegen den Papst überhaupt nicht gibt und es sich hier nicht um eine Rechts-, sondern eine Gnadensache handelt.

Die Ehe gilt — im Gegensatz² zu c. 38 — im Zeitpunkte der Entscheidung des Papstes als getrennt, d. h. als dem Bande nach für alle Zukunft aufgelöst, vorausgesetzt freilich, daß die entscheidenden Gesuchsangaben in diesem Zeitpunkte zutrafen; andernfalls ist der päpstliche Bescheid ungültig und die Ehe nicht getrennt (reg. 103). Selbst wenn es nicht ausdrücklich gesagt ist, enthält der Bescheid zugleich die Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebruches mit Eheversprechen oder Eheversuch (c. 1053; reg. 104). Diese Nachsicht ist namentlich dann von Bedeutung, wenn die Ehe vorher staatlich getrennt oder ungültig erklärt worden sein sollte, was freilich bei Konkordatssehen nicht möglich ist.

Die päpstliche Entscheidung wird nach dem Konkordat nicht wie sonst (reg. 102) der Partei unmittelbar in einem Bescheid der Kongregation mitgeteilt, sondern dem päpstlichen Kassationshof zur Überprüfung des gerichtlichen Verfahrens (Zuständigkeit des Richters, Vorladung, gesetzmäßige Vertretung, ungesekliches Ausbleiben der Parteien) übersandt. Findet dieser alles in Ordnung, so übersendet er die päpstliche Verfügung samt seinem eigenen Befund dem österreichischen Obersten Gerichtshof zur weiteren Behandlung (Art. VII, § 4). Dieser überprüft hier die Trennungsverfügung nur nach der Richtung, ob eine kirchliche Ehe davon betroffen wird, die bürgerliche Rechtswirkungen erlangt hat. Andernfalls wäre eine Verfügung für den staatlichen Bereich zwecklos. Findet der Oberste Gerichtshof die erwähnte einzige Voraussetzung hier gegeben, so erklärt er die päpstliche Trennungsverfügung für vollstreckbar, d. h. für den staatlichen Bereich wirksam (OG. § 4/1). Das geschieht in nichtöffentlicher Sitzung und ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Unfälle Erhebungen werden durch den Senat, einen beauftragten oder einen ersuchten Richter durchgeführt. Das Vollstreckungsverfahren ist kostenlos (OG. § 5).

¹ Aufzählung solcher Gründe bei Gasparri, II, p. 205.

² Wenn nicht unter der Erteilung des Bescheides ('dare litteras') die päpstliche Entscheidung gemeint ist oder jener nach ihr datiert wird (vgl. Köstler, Grundfragen, S. 162).

Mit der Vollstreckbarerklärung wird die kirchlich-bürgerliche Ehe nunmehr auch für den staatlichen Bereich „als dem Bande nach getrennt angesehen“ (DfG. § 4/2). Schon aus dieser Fassung des Gesetzes ergibt sich, daß die Verfügung nicht in Rechtskraft erwächst¹ und daher keine wahre Ehetrennung schafft, sondern nur eine solche auf Widerruf oder die Vermutung einer solchen. Denn auch die kirchliche Verfügung ist nicht unabänderlich. Sie geht zwar vom Papste aus, ist aber darum nicht unfehlbar, sondern erfließt nur unter der Voraussetzung des Nichtvollzuges der Ehe und des Zutreffens des Trennungsgrundes. Wenn sich daher die Entscheidung mangels der nötigen Voraussetzung als Fehlentscheidung darstellt, wird auch die Ehetrennung hinfällig; es muß daher dann auch die Vollstreckbarerklärung zurückgenommen werden.

Die bürgerlichen Rechtswirkungen, die sich an die vollstreckbar erklärte päpstliche Verfügung anknüpfen, sind die der Ehetrennung, wie sie das altösterreichische bürgerliche Recht für die Ehen der Katholiken (ABGB. §§ 117 u. 1266), das burgenländische bürgerliche Recht auch für die der Katholiken (GU. 31, §§ 88 ff.) kennt, sofern sie nicht seit dem Konkordat kirchlich geschlossen wurden (DfG. § 7 a). Die Ehe hört kirchlich mit der päpstlichen Entscheidung auf, staatlich mit der Anerkennung des Trennungsauspruches, die also keine rückwirkende Kraft hat² (Art. VII, § 4 a. E.; DfG. § 4/2). Jeder der beiden Ehegatten kann sich nun wieder verheiraten, der Mann darf es sofort tun, die Frau regelmäßig erst nach der gesetzlichen Wartezeit, worauf der Traugeißliche aufmerksam zu machen hat (ES. § 9, 2). Für die vermögensrechtliche Auseinandersetzung wird, wenn sie nicht einvernehmlich geschieht, die Frage von Bedeutung, ob die Trennung einverständlich geschah oder nicht — in unserem Falle, ob ein oder beide Teile um die päpstliche Trennungsvorfügung angefragt haben — und wen das Verschulden³ an der Trennung trifft. Die letzte Frage wird auch hier nicht durch das Trennungsverfahren, sondern erst im Zuge der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung durch das hierfür zuständige Gericht gelöst (DfG. § 4/3).

Nach völligem Abschluß des Verfahrens ist die päpstliche Ehetrennung im kirchlichen Trau- und Taufbuch an zutreffender Stelle gemäß der Weisung des Ordinarius anzumerken (reg. 106). Ähnliches gilt für den staatlichen Bereich bezüglich des staatlichen Traubuches (Bdg. v. 8. Mai 1934, BGBl. II, Nr. 13, § 4).⁴

¹ Rößler, Grundfragen, S. 162; dagegen Satter, Trennbarkeit¹, S. 14; derselbe, Ehegerichtsbarkeit, S. 295.

² Hermann (Bartsch), S. 6¹¹; Rößler, Grundfragen, S. 162; Satter, Trennbarkeit¹, S. 14¹¹; derselbe, Ehegerichtsbarkeit, S. 290.

³ Im Burgenland wohl auch bedeutsam für das Namensrecht der Frau (wenn man das noch zum Eherecht zählt): GU. 31, § 94.

⁴ Siehe oben S. 153².

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kommt hier nicht in Frage. Es ist nur eine Wiederholung des Ansuchens und im Anschluß daran ein neues, vom bisherigen unabhängiges Verfahren möglich.

§ 34. Scheidungsverfahren.

Nach dem Konkordat (zu Art. VII/2; DfG. § 7; ES. § 23) wirkt das staatliche Scheidungsverfahren kirchlich und bürgerlich zugleich. Über seine Voraussetzungen ist schon oben (S. 122 f.) gehandelt worden. Hier geht es nur noch um das Verfahren selbst, das im alt- und im neubösterreichischen Teil grundverschieden ist und daher abgesondert behandelt werden muß.

1. In Altösterreich gibt es eine einverständliche und eine nicht-einverständliche Scheidung.

a) Die einverständliche Scheidung¹ (ABGB. §§ 103—106) wird auf Ansuchen beider Teile von dem Bezirksgericht des Wohnsitzes im außerstreitigen Verfahren bewilligt (BR. §§ 66 u. 114). Vorzulegen ist der Trauschein und das Zeugnis des Seelsorgers über das Mißlingen der drei Versöhnungsversuche (ABGB. § 104). Fehlt letzteres — was die fast ausnahmslose Regel ist —, so ist vorerst ein einmaliger gerichtlicher Versöhnungsversuch zu unternehmen (Ges. v. 31. Dez. 1868, RGBl. 1869, Nr. 3; MB. § 2/2, und BG. v. 23. Juni 1921, BGBl. Nr. 344, § 1). Richterscheinen zum Versöhnungsversuch gilt als Rücknahme des Begehrens. Zur Scheidungstagsfahrt, die bei gerichtlichem Versöhnungsversuch frühestens für den neunten Tag angefragt werden kann (Ges. v. 23. Juni 1921, BGBl. Nr. 344, § 1), sind beide Scheidungswerber zu persönlichem Erscheinen vorzuladen. Vertretung der Partei wird jedoch hier für zulässig erachtet. Bei der Tagfahrt befragt der Richter die Parteien, ob sie über die Scheidung und die Auseinandersetzung des Vermögens einverstanden sind (ABGB. § 105). Bejahen sie nur den ersten Teil der Frage, so wird ihr Gesuch abgewiesen (GD. § 8; MB. § 7); bejahen sie die Doppelfrage, so wird die Scheidung ohne weitere Verhandlung oder Erhebung durch schlichten Gerichtsbeschluß (nicht Urteil) bewilligt. Ist ein Gatte noch minderjährig oder pflegebefohlen (ABGB. § 106), oder sind solche Kinder aus der Ehe da, so bedarf das Übereinkommen über die Auseinandersetzung des Vermögens gerichtlicher Genehmigung (ABGB. § 105 a. E.). Die Schuldfrage wird hier nicht aufgeworfen, geschweige denn entschieden. Es knüpfen sich hier auch keine vermögensrechtlichen Wirkungen daran. Der Gerichtsbeschluß erwächst in Rechtskraft, nach deren Eintritt die kirchliche Diözesanbehörde verständigt wird, die ihrerseits den Traupfarrer behufs Evidenhaltung in Kenntnis setzt (ES. § 24).

¹ Dazu Ehrenzweig, II/2, S. 82 ff.; Lenhoff (Klang), S. 680 ff. und Pollat, S. 763 ff.

b) Die nicht einverständliche Scheidung¹ (ABGB. §§ 107—109). Wenn nur ein Teil die Scheidung begehrt, oder wenn beide Teile über die Scheidung, nicht aber über die Auseinandersetzung des Vermögens einig sind, bedarf es einer förmlichen Klage. Ein allfälliges Gesuch ist als Klage zu behandeln (WB. § 2/1). Es muß sich hier stets auf einen Scheidungsgrund stützen, der nachzuweisen ist. Die wichtigsten Scheidungsgründe sind im Gesetz (ABGB. § 109) aufgezählt und oben (S. 122 f.) bereits dargelegt; vielleicht der häufigste ist Ehebruch. Die Scheidungsklage muß, mit dem Trauschein und dem Zeugnis des Seelsorgers über das Mißlingen der Versöhnungsversuche belegt, beim Gerichtshof I. Instanz (Zn. § 50/2, 2) des letzten gemeinsamen Wohnsitzes (Zn. § 76) eingebracht werden. Fehlt das Zeugnis des Seelsorgers, so muß das Gericht, wie oben (unter a) bereits dargestellt, einen einmaligen Versöhnungsversuch anordnen, zu dem beide Eheleute persönlich zu laden sind. Schlägt er fehl, so ist in das Verfahren einzutreten; erscheint nur der Kläger, so wird er mit ihm allein vorgenommen; bleibt dieser ungerechtfertigt aus und erscheint nur der Beklagte oder auch dieser nicht, so gilt die Klage als zurückgezogen. Das Scheidungsverfahren selbst spielt sich nicht vor dem Gerichtshof, sondern vor einem Einzelrichter des Gerichtshofes (Zn. § 7 a/3)² ab. Vor Eintreten in die Verhandlung soll ein Vergleich versucht werden (HD. § 3; WB. § 3), entweder dahin, daß die Scheidungsklage zurückgenommen wird, oder die Parteien sich zu einer einverständlichen Entscheidung entschließen, die sodann gleich vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes vorgenommen werden kann und nicht erst an das sonst zuständige Bezirksgericht abgetreten werden muß. Scheitert der Vergleich, so kommt es zur Verhandlung über das Scheidungsbegehren selbst und zum Beweis der vom Kläger geltend gemachten Scheidungsgründe. Auf weitere Scheidungsgründe darf die Untersuchung nicht ausgedehnt werden (HD. § 4; WB. § 6/1). Minderjährige und beschränkt Entmündigte können sich selbst vertreten, doch sollen auch ihre gesetzlichen Vertreter zugezogen werden (HD. § 5; WB. § 4). Eines Rechtsanwaltes bedürfen die Parteien wenigstens in erster Instanz nicht (ZPO. § 27/2; WB. § 1/2). Das Verfahren geht nach den Regeln des bürgerlichen Streitverfahrens vor sich. Parteieneinvernahme ist daher zulässig und kann Beweis machen (freie Beweiswürdigung); was die Parteien zugeben, braucht hier nicht bewiesen zu werden. Das Urteil weist das Scheidungsbegehren ab oder, wenn der Scheidungsgrund bewiesen wird, bewilligt es die Aufhebung der Lebensgemeinschaft. In diesem Falle muß es sich aber auch über die Schuldfrage äußern, nämlich feststellen, ob der eine oder der andere, ob jeder oder keiner der Gatten an der Scheidung die Schuld trägt (HD. § 12/1; WB. § 6/2), weil sich hier rechtliche Wirkungen daran knüpfen.

¹ Dazu Ehrenzweig, II/2, S. 85 ff.; Lenhoff (Klang), S. 696 ff. und Pollak, S. 767 ff.

² Gef. v. 18. März 1920, StGBI. Nr. 116, Art. II, 1.

Im Zusammenhang mit dem Scheidungsbegehren kann ein gefährdeter Teil um die Bewilligung eines abgeordneten Wohnortes ansuchen. Vor der Überreichung der Scheidungsklage ist das Bezirksgericht des Wohnsitzes, nachher das Scheidungsgericht hierzu berufen. Wenn der gefährdete Teil seine Gefährdung darzutun, d. h. im kurzen Wege den Scheidungsgrund wahrscheinlich zu machen, wenn auch nicht zu beweisen vermag, wird ihm durch eine sog. einstweilige Verfügung ein abgeordneter Wohnort bewilligt. Ist die Frau der gefährdete Teil, so werden zugleich dem Manne die Kosten des abgeordneten Wohnens aufgetragen (vgl. EO. § 382, 8). Mit der Scheidungsklage kann die Frau auch das Begehren um Bemessung des Unterhaltes vereinigen, worüber im Scheidungsurteil mitentschieden werden kann (vgl. Zn. §§ 7 a/3 u. 76).¹

Gegen die Entscheidung I. Instanz kann die zweite (Oberlandesgericht) und allenfalls auch die dritte (Oberster Gerichtshof) angerufen werden. Das Urteil erwächst hier voll in Rechtskraft und wird sodann der Diözesanbehörde zur Evidenzhaltung durch die Trauungspfarre der Geschiedenen mitgeteilt (EZ. § 24).

Beseitigt wird die Scheidung durch die Wiedervereinigung der Ehegatten (ABGB. § 110), die dem Gerichte, das die Scheidung bewilligt hat, oder dem Bezirksgerichte des gemeinschaftlichen Wohnsitzes der Ehegatten zur Zeit der Anzeige anzuzeigen ist, das hiervon das Ordinariat zu verständigen hat (EZ. § 24).

2. Burgenland:² Hier gibt es keine einverständliche Scheidung („Trennung“) auf Ansuchen hin, sondern nur eine Klage des schuldlosen Gatten (GU. 31, § 105 mit § 81). Sie muß sich auf einen der gesetzlichen Gründe (GU. 31, § 104/1 mit §§ 76—80) stützen. Vor oder nach Überreichung der Klage muß ein gerichtlicher Versöhnungsversuch — als „Sühneversuch“ bezeichnet — unternommen werden (GU. 1, §§ 645 u. 654). Sein Unterbleiben ist aber kein Verfahrensmangel (GU. 1, § 654/4). Er entfällt bei Geisteskranken oder bei unbefanntem Aufenthalt (GU. 1, § 645/2) oder wenn er auf besondere Schwierigkeiten stößt (GU. 1, § 654/2). Zum Versöhnungsversuch werden beide Parteien (ohne ihre Vertreter) geladen (GU. 1, § 646/1). Erscheint der Beklagte nicht, so ist der Versöhnungsversuch mißlungen (GU. 1, § 646/4); erscheint der Kläger nicht, so wird das Verfahren, wenn er nicht binnen 15 Tagen eine neue Tagfahrt verlangt oder auch bei dieser nicht erscheint, eingestellt (GU. 1, § 646/3). Schlägt der Versöhnungsversuch fehl, worüber ein Bescheid ergeht (GU. 1, § 647/1), dann kann erst in die Verhandlung eingetreten werden. Diese beginnt mit der nichtöffentlichen Vernehmung der beiden Parteien durch einen beauftragten oder ersuchten Richter (GU. 1, §§ 655 f.). Beweise werden erst

¹ Gef. v. 18. März 1920, StGBI. Nr. 116, Art. II, 1, bzw. BG. v. 2. Dez. 1921, BGBl. Nr. 743, Art. II, 7.

² Dazu Lenhoff (Klang), S. 684, 710 ff., 715 f. u. 728, ferner Gottl, S. 481 ff., u. Demmer, S. 272 ff.

in der mündlichen Verhandlung aufgenommen (G.U. 1, §§ 658 u. 662), für die Anwaltszwang besteht (G.U. 1, § 642/1 mit § 96). Zuständig hierfür ist der Gerichtshof des letzten gemeinsamen Wohnsitzes (G.U. 1, § 639), d. h. das Wiener Landesgericht (Bdg. v. 10. Jänner 1922, BGBl. Nr. 18, § 1/4). Erscheint der Beklagte nicht, so wird ohne ihn verhandelt, erscheint der Kläger nicht, so wird das Verfahren eingestellt, wenn er nicht binnen 15 Tagen eine neue Tagfahrt begehrt oder hierbei nicht erscheint (G.U. 1, § 672), ebenso bei Verzeihung (G.U. 31, § 105 mit § 82). Vorgegangen wird im Streitverfahren (ohne Veräumnisverfahren) mit amtlicher Beweisaufnahme (G.U. 1, §§ 670 u. 672). Auch beschränkt „Handlungs“fähige können ihren Prozeß selbst führen (G.U. 31, § 105 mit § 86); für Geisteskranke tritt mit vormundschaftsbehördlicher Genehmigung der gesetzliche Vertreter ein (G.U. 31, § 105 mit § 87). Einer der Scheidungsgründe muß voll erwiesen werden; sonst wird die Klage abgewiesen. Die Scheidung geschieht durch ein Urteil (G.U. 31, § 105 mit § 75), das auch über das Verschulden zu befinden hat (G.U. 31, § 105 mit § 85).

Auf Ansuchen eines Gatten muß das Gericht — auch ohne Gefährdung — diesem einen abgesonderten Wohnort, d. h. die vorläufige Scheidung („Trennung“) bewilligen (G.U. 31, § 105 mit § 98) und die hierfür erforderlichen Vorkehrungen (Vorsorge für den Unterhalt u. dgl.) treffen (G.U. 31, § 105 mit § 102; G.U. 1, § 674).

Gegen das Urteil der I. Instanz kann auch an die zweite und dritte gegangen werden (G.U. 1, § 642), es kann binnen der Rotfrist von 15 Tagen die Berufung (G.U. 1, §§ 476 u. 480) und unter den gleichen Voraussetzungen gegen diese die Revision (G.U. 1, §§ 520 u. 526) eingelegt werden. Das Urteil erwächst in Rechtskraft (G.U. 1, § 672/7 u. § 682/1) und wird nach deren Eintritt der staatlichen Matrikenführung von Amts wegen mitgeteilt, zugleich aber auch der Diözesanbehörde behufs Anmerkung im kirchlichen Trauungsbuch (E. § 24) für den kirchlichen Bereich. Die Umwandlung dieser unvollkommenen Lösung in eine vollkommene (G.U. 31, § 107; ZMB. § 11) ist bei kirchlich-bürgerlichen Ehen ausgeschlossen (DfG. § 7 a).

Beseitigt wird die Scheidung („Trennung“) durch Anzeige der Wiedervereinigung beim Prozeßgericht (Art. 31, § 106), von der auch das Ordinariat zu verständigen ist (E. § 24).

Sachverzeichnis.

Fettdruck verweist auf Hauptstellen (Wortklärung oder Ausführlichkeit).

A.

Aberkennung der bürgerlichen Rechtswirkungen 2, 7, 155, 159.
 Aberkennungsverfahren 141, 155 ff.
 Abgefallene (Trauerbot) 73.
 Absicht und Wille 83.
 acatholicus 19 f. (f. auch Katholik).
 accusatio (matrimonii) 134, 143.
 Acta Apostolicae Sedis 9.
 actio mixti fori 37, 40, 133.
 actus (Geschlechtsakt) 53.
 — (Willensakt) 83.
 adoptio plena 717.
 adulterium (Ehehindernis) 62 f. (f. auch Ehebruch).
 advocatus 135, 149.
 aetas (Ehehindernis) 52.
 affectio maritalis 27.
 affinitas (Ehehindernis) 66 f.
 Katholik 19 f., 69, 86, 91, 134, 135, 162, 164.
 Alteneinsicht im Verfahren 139, 163.
 Altenschluß im Verfahren 139.
 allegationes (Verfahren) 139.
 Alter (Eheschließung) 52.
 — (Verlobung) 38.
 Altersmangel 52, 84.
 Altersnachfrist 50, 52.
 Altersstufen 23 f.
 Amtsblatt, päpstliches 9.
 Anarchisten (Trauerbot) 73.
 Anfechtbarkeit der Ehe 116.
 Anfechtungsgründe 80.
 Anfrage beim Glaubensprivileg 119.
 Anklage der Ehe 143.
 Anstaltspfarrer, -seelsorger 20 f.
 Anzeige (Verfahren) 145 f., 156.
 — der Wiedervereinigung 167, 168.
 Anzeigepflicht 45.
 appellatio 140.

Armenier 19 (f. auch Ritus).
 arrogatio 717.
 articulus (Verfahren) 138.
 — mortis 89² (f. auch Todesgefahr).
 Artikel (Verfahren) 138.
 assessores 136 (f. auch Beisitzer).
 Assistenz, passive 88.
 auditores 136.
 Aufenthalt 23.
 Aufgebot (Ehe) 25, 45 ff., 127.
 Auflösung (Ehe) 116 ff.
 — (Verlöbniß) 40.
 Ausführung (Ehe) 113.
 Ausländerehen 123 ff.
 Auslandssehen 17, 123 ff.
 Auslegung (Ehebuch) 9 f.
 Ausschlußwille 83.
 Aussprache vor Gericht 139.
 Austritt aus dem geistlichen Stand 58.
 — — — Orden 60.
 — — — der Kirche 58.

B.

bannum 25.
 baptisma, baptismus 65.
 Bedingung 24.
 — bei der Ehe 78 f., 80, 83, 84, 91⁵.
 — — — Verlobung 38 f.
 Befreiung 24.
 — vom Eheband 118.
 — vom Gelübde 60, 71.
 Befriedigung des Geschlechtstriebes 53.
 Begattungsunfähigkeit 53, 54⁴.
 Behebung ehewidriger Umstände 99 ff.
 Beisitzer im Ehegericht 135⁴, 136.
 Beistand für beschränkt Entmündigte 50 f., 84.
 Bekenntnisverschiedenheit (Eheverbot) 19, 29, 69 f.
 Beklagter 135, 147.

Berechtigungsängel s. Eheverbote.
 Berufung (Verfahren) 140, 149 f., 159.
 Bescheid 107^a.
 Bestreitungsrecht 115 (s. auch Klage-
 legitimisation).
 Beweis (Verfahren) 139.
 Beweismittel (Verfahren) 139, 147 ff.,
 158.
 Beweismürdigung 139, 158, 166.
 Bindung an die Eheschließungsform 19
 (s. auch Formgebundenheit).
 Bischof 22, 102.
 Bischofsgericht (1. Instanz) 133.
 Bittsteller (Trennungsverfahren) 161 f.
 Blutsverwandtschaft (Ehehindernis)
 63 ff., 143.
 bona matrimonii 37.
 Brautegamen 42.
 Brautgeschenke (Rückgabe) 41, 42.
 Brautmesse 90 f.
 Brautseggen 90.
 Brautunterricht 44 f.
 Bundesdienstpflichtige (Heiratsverbot)
 43, 44, 51, 76.
 Bußbehörde, -gericht 102, 113, 132.
 Byzantiner 19, 86 (s. auch Ritus).

C.

casus occulti 31, 105, 106.
 — perplexus 60, 103, 105 (s. auch Hoch-
 zeitsbereitschaft).
 causa finalis s. motiva 33, 100, 106.
 — maior 101, 130.
 — proportionata 107.
 celebratio 25.
 cessatio impedimenti 99.
 Christenehe 26, 28, 29 f., 35, 36, 116.
 Codex Iuris Canonici 8 f.
 cognatio legalis (Eheverbot) 65^a, 71 f.
 — naturalis (Ehehindernis) 63 ff.
 — spiritualis (Ehehindernis) 65 f.
 commoratio 23.
 communicatio in sacris 70.
 computatio 24.
 conclusio in causa 139.
 concubinatus 29, 68 f. (s. auch Unehe).
 — legalis 68.
 conditio (= Bedingung) 83.
 — (= Stand) 81.
 Congregatio de disciplina Sacramen-
 torum 102, 131.

Congregatio negotiis religiosorum
 sodalium praeposita 102, 131 f.
 — pro Ecclesia Orientali 102, 132.
 — S. Officii 102, 131.
 — S. Rituum 102, 132.
 coniugicidium (Ehehindernis) 62 f.
 coniugium 25 (s. auch Ehe).
 connubium 25 (s. auch Ehe).
 consanguinitas (Ehehindernis) 63 ff.
 (s. auch Blutsverwandtschaft).
 consummatio 26.
 contestatio litis 138.
 contractus individuus 36.
 convalidatio 34 (s. auch Vergültigung).
 — simplex 34, 111 f.
 Corpus Iuris Canonici 12.
 crimen (Ehehindernis) 62 f.

D.

detitum coniugale 97.
 Decretum de reformatione matri-
 monii 12 (s. auch Defret 'Tametsi').
 — de sponsalibus et matrimonio 11
 (s. auch Defret 'Ne temere').
 defensor vinculi 135, 147.
 Defret 'Ne temere' 11, 12, 39, 85, 87^a.
 — 'Tametsi' 12, 85.
 denuntiatio 25, 45 f. (s. auch Aufgebot).
 Dienstenthebung 74, 87.
 Diözesanbischöfe Österreichs 22.
 Diözesangerichte Österreichs 136.
 Diözesanzugehörigkeit 22, 96, 98.
 disparitas cultus (Ehehindernis) 56 f.,
 69.
 Dispens 24, 161 (s. auch Befreiung und
 Nachsicht).
 dispensatio 99 ff. (s. auch Befreiung
 und Nachsicht).
 — super matrimonio rato 108, 118.
 Dispensehe 62.
 disputatio (vor Gericht) 139.
 dissolutio vinculi 34, 116 ff. (s. auch
 Ehetrennung).
 divortium (Verlöbniß) 40.
 Dolmetisch 74, 79, 80.
 domicilium 22 f. (s. auch Wohnsitz).
 Doppelhe (Scheidungsgrund) 123.
 Doppeltrauung 91^a.
 Drohung s. Furcht.
 dubium facti, iuris 53 f., 100.
 Durchführungs-Gesetz 6 f.

E.

Ecclesia Latina 11 (s. auch Ritus).
 effectus mere civiles 1 (s. auch Rechts-
 wirkungen).
 Ehe 25 ff.
 —, bloß bürgerliche 2 f., 30.
 —, bloß kirchliche 3, 30.
 —, erlaubte 26.
 —, feierliche 28.
 —, formlose 27.
 —, gültige 26.
 —, halbchristliche 29.
 —, „kirchliche“ 30.
 —, kirchlich-bürgerliche 2, 30, 110.
 —, kirchlich geschlossene 28.
 —, nichtige 26.
 —, nicht-sakramentale 26.
 —, sakramentale 26, 30.
 —, scheinbare 26, 34, 68, 83, 95, 143
 (s. auch Scheinehe).
 —, unerlaubte 26.
 —, ungültige 26, 67.
 —, unvollzogene 26.
 —, vermeintliche 27 f.
 —, vermutete 27^a.
 —, versuchte 27.
 —, vollzogene 26.
 — auf Probe 77.
 Eheaufgebot s. Aufgebot.
 Eheband (Ehehindernis) 54 f.
 —, bürgerliches 49, 75.
 Ehebandsverteidiger 135, 143, 147, 149,
 157, 162 f.
 Ehebefähigung 48 ff.
 Ehebehinderungen 31 ff., 49, 51 (s. auch
 Ehehindernisse und Eheverbote).
 Ehebelehrung 42.
 Eheberechtigung 48 ff.
 Ehebewilligung, väterliche 38 f., 44 f., 50,
 52, 75, 84.
 — dienstliche 75 f.
 Ehebruch (Ehehindernis) 51, 62 f.
 — (Scheidungsgrund) 122 f., 123.
 Eheigenschaften 36 f.
 Eheeinsegnung 90.
 Ehefähigkeit 77, 125 f.
 Ehefähigkeitsalter 50, 52, 77.
 Ehefähigkeitszeugnis 43, 44, 126.
 Ehefrau (Rechtsstellung) 96.
 Ehegatten (Rechtsstellung) 96.
 Ehegericht, kirchliches 135 ff.

Ehegüter 37.
 Ehehindernisse 30, 49, 52 ff., 99, 109,
 111, 115.
 —, minderen Grades 33, 38, 100.
 —, staatlich vorbehaltene 7, 49 ff., 75,
 109, 114.
 Eheinstruktion, österreichische 8.
 Ehekurzverfahren 138, 143 f.
 Ehelichkeit der Kinder 97 f., 112, 152 f.,
 160.
 Ehelosigkeitsgelübde 60, 70.
 Ehelösung 2, 34, 116 ff. (s. auch Ehe-
 scheidung und Ehetrennung).
 Ehemängel 99 ff.
 Ehemann (Rechtsstellung) 96.
 Ehemündigkeit 24, 50, 52.
 Eheprüfung 42 ff., 44.
 Eherechtsübereinkommen, Haager 13,
 124, 127.
 Ehescheidung 34, 117, 121 ff., 128 (s. auch
 Scheidung).
 Eheschließung 25.
 —, bedingte 156^a.
 Eheschließungsform 85 ff., 126 f.
 Ehetrennung 34, 116 ff., 128 (s. auch
 Trennung).
 Eheungültigkeit 128 f.
 Eheunmündigkeit (Ehehindernis) 50, 52 f.
 Eheunterricht 44 f.
 Eheunterfagung 16, 33, 55, 73, 75.
 Eheverbote 31, 49, 69 ff., 99, 109.
 Eheversprechen 37 ff., 62 f.
 Eheversuch (bei Ehebruch) 62 f.
 Ehevollzug 26, 117^a.
 Ehewille 27, 29, 44, 76 ff., 111, 113.
 Ehezwede 36.
 Ehrbarkeit, öffentliche (Ehehindernis)
 66^a, 67 ff.
 Ehrfurcht 82.
 Eihelfer 148.
 Eigenschaften der Ehe 36 f.
 Einheit, -paarigkeit der Ehe 36, 82, 83.
 Einlassung ins kirchliche Verfahren 151,
 158.
 Einschüchterung 77, 80 (s. auch Furcht).
 Einsegnung, kirchliche 94, 110.
 Einspruch Dritter (Verfahren) 140.
 — gegen Rotaurteile 137, 150.
 Eintragung s. Tauf- und Traubuch.
 Einwilligung in die Ehe 76 ff., 84 f.
 — der Eltern 74 (s. auch Zustimmung).

Entbindung von Gelübden 60 (f. auch Befreiung).
 Entdeckung ehewidriger Umstände 47.
 Entführung (Ehehindernis) 51 f., 60 f., 61, 77, 84.
 Entmündigung 50, 84.
 Entmündigte, beschränkt 157, 166.
 Erfüllungsklage aus dem Verlöbniß 40.
 Ergänzungsseid (Verfahren) 139, 147.
 Erhebungen (Verfahren) 137, 138, 144, 161, 162.
 Erhebungsrichter 136, 137.
 Erklärung des Ehemillens 79, 94.
 — der Fortdauer des Ehebandes 110, 114.
 error 80 ff. (f. auch Irrtum).
 Erbsapfarrer 20 f.
 Erziehung der Kinder 98.
 Eunuchen 54².
 Evidenthaltung der Ehescheidung 165, 167, 168.
 examen generale 42¹.
 — speciale 44¹.
 excommunicatio 73, 87.
 Exposit 21.
 exsecutio 113.
 exsecutor 107.

F.

facultates habituales 104.
 Fähigkeitsmängel f. Ehehindernisse.
 Fälle, geheime 31, 105, 106.
 Fernmelder 103², 105¹.
 Festhaltung (Ehehindernis) 60 f., 77 f.
 Feststellung der Nichtehe 27¹, 95, 134, 143.
 — des Verschuldens 152, 160, 164, 166.
 fides 37.
 — sponsalitia 40.
 Filialkaplan 21.
 filii naturales, spurii 98.
 Finanzprokurator (Verfahren) 156.
 Firmung 44, 65.
 Forderungsrecht, eheliches 78.
 Form der Eheschließung 85 ff.
 — — Verlobung 39 f.
 forma commissoria 104, 107, 113.
 — gratiosa 107, 113.
 Formgebundenheit 39, 91.
 Formmängel 40, 49, 95, 99 ff., 111.
 Fortbestand des Ehemillens 111, 113.
 Fortdauer des Ehebandes 110, 114.

Fortpflanzungsunfähigkeit 53.
 forum contractus, domicilii 137.
 — externum (Bereich) 31, 100.
 — internum s. conscientiae (Bereich) 100.
 Frauen (Zeugen) 39, 86.
 Freidenter (Trauerbot) 46, 70, 73.
 Freigabe der Frauensperson 61.
 Freimaurer (Trauerbot) 73.
 Furcht 39, 57, 61, 82, 84, 88 (f. auch Einschüchterung).

G.

Gattenmord (Ehehindernis) 62 f.
 Geheim:
 1. außeramtlich (privatim) 111.
 2. privat 32, 115, 146.
 3. unbekannt 31, 47, 68, 100, 102, 105, 106.
 4. unerweislich 31, 47, 100, 106, 111.
 Geheimbuch der Kurie 28, 108.
 Geheimhehe f. Gewissensehe.
 Geistesabwesende 77, 80, 84, 86.
 Geistesranke 50, 77, 80, 84, 86.
 Geistesrantheit 49, 52, 84, 148.
 Geisteschwache 50, 80.
 Geisteschwäche 50, 84.
 Geltungsbereich des Konfordats 13 ff.
 Gelübde, einfaches (Eheverbot) 70 f.
 — der Ehelosigkeit 60, 70.
 — — Keuschheit 58, 70.
 Genehmigung, bischöfliche 51, 73.
 —, elterliche 38 f., 44 f.
 Generalvikar 22, 102, 133, 143.
 Gerichtsstand 22, 96, 98, 137.
 Geschäftsfähigkeit 38, 49 (f. auch Handlungsfähigkeit).
 Geschlechtstrieb, Befriedigung 53.
 Geschlechtsverkehr 26, 53, 66², 68, 83.
 Gesellschaft, religiöse (ohne Gelübde) 59.
 —, verbotene (Trauerbot) 73.
 Gesetzbuch des kirchlichen Rechtes 8 f.
 Geständnis (Beweismittel) 147 f.
 Gewalt (Willensmangel) 61 (f. auch Zwang).
 —, elterliche und väterliche 98.
 Gewissensbereich 100.
 Gewissensehe 1, 16, 28, 86.
 Gewissensnachricht 100 f., 105, 106.
 Glaubensabfall (Scheidungsgrund) 123.
 Glaubensabtrünnige 91.
 Glaubensgefahr 56, 70, 73.

Glaubenskatholik 15.
 Glaubenskongregation 102, 113, 119, 131, 137, 161.
 Glaubenslose (Trauerbot) 73.
 Glaubensprivileg 54, 118 ff. (f. auch Privileg, Paulinisches).
 Glaubensverschiedenheit f. Religionsverschiedenheit.
 Gottlosenbund, -verein 70, 73.
 Großjährigkeit 23.
 Güter der Ehe 37.

H.

Haager Eherechtsübereinkommen 13, 124, 127.
 haeresis 20.
 „Handlungsfähige“ 168.
 Handlungsfähigkeit 24.
 „Handlungsunfähigkeit“ 84, 115.
 Hauskinder (Trauerbot) 74.
 Haustrauung 90.
 Hauswesen (Leitung) 96.
 Heilung der Ehe, gewöhnliche 34, 111 f.
 — bürgerlich-unwirksamer Ehen 110, 113 ff.
 — in der Wurzel 34, 111, 112 f.
 — kirchlich-ungültiger Ehen 110 ff.
 Heimatsrecht 35, 96, 98, 133.
 Heiratsverbot 44.
 Heiratsverbot 51 (f. auch Verhelichungsverbot).
 „Hindernis“ 145 (f. auch Ehehindernisse).
 Hindernisse, ihrer Natur nach öffentliche 32, 145 f.
 Hochzeitsbereitschaft 58, 60, 103, 105.
 Hochzeitsgeschenke (Rückgabe) 42.
 honestas publica (Ehehindernis) 67 ff.

I.

Iesuiten 59, 117.
 impedimenta 30 ff.
 — minoris gradus 38, 100, 106.
 impotentia (Ehehindernis) 53 f.
 impubes 23.
 indissolubilitas matrimonii 36.
 infans 23.
 instructio 44.
 interdictum 74, 87, 90.
 interpellatio 119.
 Interpretation, authentische 9.
 intervalla dilucida 80.
 investigatio 42.
 Iosephsehe 78, 97.

Irrtum 39, 77, 80 ff., 84.
 Iudenehe 64⁵, 120 f.
 iudex 143⁵.
 — ad quem, a quo 140.
 — instructor 137, 162.
 iudices synodales, prosynodales 136.
 iuramentum de statu libero 43.
 iusiurandum (Verfahren) 148.

K.

Kameradschaftsehe 77, 78.
 Kapitelsvikar 22, 102.
 Kassationshof, päpstlicher 132, 141, 142, 163 (f. auch Signatur).
 Katholik 14 f., 18 f., 56, 69, 91, 119, 134, 135, 164.
 —, byzantinischer, lateinischer 19, 39, 91.
 Katholizismus (Ehehindernis) 51.
 Kerkerstrafe (Scheidungsgrund) 123.
 Keuschheitsgelübde 58, 70.
 Kindheit 23.
 Kinder 23, 80, 84, 86, 91, 97 f.
 Kirche, röm.-kath. 11.
 Kirchenanwalt 32, 135, 145 f., 150.
 Kirchenbann 73, 87.
 Kirchenkatholiken 14.
 Kirchenverbot 74, 87, 90.
 Kirchenzugehörigkeit 57, 91.
 Kläger (Eheverfahren) 134 f.
 Klage 37, 40, 41, 133, 138, 156, 166, 167.
 —, gemischte 37, 40, 133.
 Klagelegitimation, -recht 145 f., 156, 166.
 Klostereintritt (Scheidungsgrund) 123.
 Koadjutor 22.
 Konfessionslose 57, 73.
 Konfessionsverschiedenheit f. Bekenntnisverschiedenheit.
 Konfordat (Geltungsbereich) 13 ff.
 —, italienisches 1, 3¹, 117⁶, 120¹, 150.
 Konkubinat 27, 68 f., 77.
 Konvalidation f. Heilung.
 Kopulieren 90.
 Krankheiten (Scheidungsgrund) 123.
 Kränkungen (Scheidungsgrund) 123.
 Kurat, -kaplan 21.
 Kurzverfahren 143 f.

L.

Laienrauung, sog. 1, 16, 29 (f. auch Notform).
 Lateiner 19 (f. auch Ritus).
 Lebensgemeinschaft 97.

Lebensnachstellung (Ehehindernis) 51 f., 63.
 — (Scheidungsgrund) 123.
 Lebenswandel (Scheidungsgrund) 123.
 Ledigkeit 42.
 Ledigkeitseid 43, 46, 48, 115.
 Legitimation der Kinder 98, 108, 112.
 Leibesgemeinschaft 97.
 libellus 138 (f. auch Klage).
 libertas status 42.
 licentia 86, 86² (f. auch Trauerlaubnis).
 ligamen (Ehehindernis) 54 f.
 List 61, 82, 85.
 litterae testimoniales 46.
 Lokalist, Lokalkaplan 21.
 Lösung 41 (f. auch Ehelösung).

M.

maior 23.
 malitia supplet aetatem 52¹.
 matrimonium 25.
 — celebrare, contrahere, inire 25.
 — christianum 35 (f. auch Christenehe).
 — civile 28 f. (f. auch Zivilehe).
 — clandestinum 27, 28.
 — conscientiae 28 (f. auch Gewissens-
 ehe).
 — consummatum, non consummatum
 26.
 — ecclesiasticum 28, 30.
 — gaudet favore iuris 27, 149.
 — in fieri, in esse 25.
 — irritum 26, 34, 83, 95 (f. auch schein-
 bare Ehe, scheinbare, und Scheinehe).
 — legitimum 25 f., 118 (f. auch Natur-
 ehe).
 — licitum, illicitum 26.
 — mixtum 29 f.
 — nullum 26 f., 34, 95 (f. auch Nicht-
 ehe).
 — praesumptum 27⁴.
 — putativum, attentatum 27 f.
 — ratum 25, 28, 30, 35 (f. auch Christen-
 ehe).
 — sollemne 28.
 — validum, invalidum 26.
 — verum 26.
 Metropolitangerichte 133.
 — Österreichs 136.
 metus 82 (f. auch Furcht).
 — reverentialis 82.
 Militärkapläne 21.

Militärpersonen 43, 44, 51, 75 f.
 Militärpfarrer 20, 21, 104⁵.
 Militärprovost 22.
 Militärseelsorge 20⁸ (21).
 Militärseelsorger 43, 45.
 Militärvikar 22, 105.
 Minderjährige 50, 52, 86, 157, 166.
 Minderjährigkeit 50, 84.
 minor 23.
 Mischehen 15, 29 f., 42, 46, 47, 48, 56⁴,
 69, 74, 90, 93, 94, 131, 137, 151², 161.
 missa pro sponsis 91.
 Mißhandlungen (Scheidungsgrund) 123.
 Mitglieder regierender Häuser 101, 137.
 Monistenbund 70.
 Mündige, Mündigkeit 23, 52, 84.

N.

Nachaid (Verfahren) 148.
 Nachkommenschaft 37, 78.
 Nachsicht 24, 46, 48, 71, 99 ff., 109, 115,
 133 (f. auch Befreiung).
 Nachstellung (Scheidungsgrund) 123.
 Name 96, 98, 164².
 Namenshe 77.
 Naturehe 26, 29, 35, 36, 116, 119⁴ (120).
 Nichtschriften 70.
 Nichtehe 26 f., 28, 34, 43, 95, 110, 114,
 115, 134, 143, 160.
 Nichtigkeitsbeschwerde 140, 150.
 Nichtkatholik f. Katholik.
 Nichtvollzug der Ehe 137, 148 f., 162.
 Niederlassung 23.
 Nihilisten (Trauerbot) 73.
 Notform der Eheschließung 89 f. (f. auch
 Latentraung).
 notorie 73.
 notorietas iuris, facti 68.
 Notpriester 104⁶, 105.
 Notzivilhe 94.
 Notziviltrauung 93.
 nuptiae 25 (f. auch Ehe).
 — mixtae 29 f., 39 (f. auch Mischehen).

O.

obreptio 33, 100, 106.
 offenkundig = gerichtlich erwiesen oder
 erweisbar 68, 73.
 öffentlich:
 1. erweislich 31, 47, 101, 111.
 2. (gemein)bekannt 31, 47, 68, 74.

3. von öffentlichem Interesse (= na-
 tura sua) 32, 115, 145.
 (f. auch geheim und privat).
 Offizial 136, 138, 144.
 Offizialat 133.
 Offizialmagime (Verfahren) 147.
 oppositio tertii (Verfahren) 140.
 Ordensgelübde 51, 58 f.
 Ordenscongregation 102, 131.
 Ordensprofes (Ehehindernis) 58 ff., 143.
 — (Trennungsgrund) 2, 55, 116 f.
 Ordinariat 133.
 Ordinarius 21 f., 143.
 —, eigener 22.
 Ordinarius 21 f.
 Ordnung, kirchliche, von Ehen 110.
 ordo sacer (Ehehindernis) 57.
 ordre public 7.
 Orientalencongregation 102, 132, 137.
 Ort der Eheschließung 90.
 Ortsordinarius 22, 102.
 Ortspfarrer 20.
 Dzeandampfer (Trauung) 90.

P.

Paenitentia, Sacra 102, 132.
 Papst 22, 101 f.
 parochus 20 f.
 — proprius 22, 42 f., 45, 88.
 Parteien des Eheverfahrens 134 f.
 Parteienausfrage als Beweis 147.
 Parteienberater, -vertreter 135, 149.
 parvulus 23.
 periculum mortis 89², 103, 105.
 Personalordinarius 22.
 Personalpfarrer 20.
 petitio 134.
 Pfarrer 20 f., 87.
 —, eigener 22, 45, 88.
 Pfarrgehilfe 21.
 Pfarrhelfer 21, 86.
 Pfarrkurat 21.
 Pfarrvertreter 21.
 Pfarrverweiser 21.
 Pfarrzugehörigkeit 22, 96, 98.
 Pflicht, eheliche 97.
 poena latae, ferendae sententiae 87.
 Poenitentia f. Paenitentia
 ponens (Verfahren) 136.
 positiones (Verfahren) 138.
 praeceptum 33, 73, 87.
 Prälat, gefreiter 102.

Prälat, Österreichs 22.
 praeses (Verfahren) 136.
 praesumptio mortis 55.
 Priesternot (Trauung) 89.
 privat 32.
 privatim 111.
 Privileg, Paulinisches (Privilegium
 Paulinum) 54, 118 ff., 134, 149.
 proclamatio 25.
 procurator 79, 135, 149.
 professio religiosa 58, 116 f.
 proles 37 (f. auch Nachkommenschaft).
 — adulterina 98.
 — sacrilega 97, 98, 108.
 promissio matrimonii 25.
 — sponsalitia 25, 38.
 promotor iustitiae 32, 135 (f. auch
 Kirchenanwalt).
 proprietates matrimonii 36 f.
 Prosynodalrichter 136.
 Provost 22.
 Prozeßveröffentlichung 139 (f. auch pu-
 blicatio).
 pubes 23.
 publicatio 25, 45 f. (f. auch Aufgebot).
 — processus 139, 149, 162.
 puer 23.
 purgatio raptus s. retentionis 61.

Q.

Quaestaffinität (Ehehindernis) 67 ff.
 quasi-affinitas (Ehehindernis) 67 ff.
 quasi-domicilium 22 f.
 querela nullitatis 140.

R.

raptus (Ehehindernis) 60 ff.
 Rechtsbefehl 33, 73.
 Rechtsbereich 31, 100.
 Rechtsfolgen f. Rechtswirkungen.
 Rechtsgang, kirchlicher 138 ff.
 Rechtsgrundsatz von der Konstanz der
 Tatsachen 69 f.
 Rechtshilfe 142.
 Rechtskraft (allgemein) 140.
 — (mangelhafte) 37, 55, 150, 153 f.,
 159 f., 164.
 — (volle) 41, 165, 167, 168.
 Rechtsnachsicht 100 f.
 Rechtsvermutung des Todes 55.
 Rechtswirkungen der Ehe 95 ff., 123, 128,
 133, 164.
 —, rein-bürgerliche 1, 35.

Rechtsw Zweifel 56, 190 (s. auch dubium).
 recursus (gegen Roturteile) 137, 150.
 Regentenhäuser 101, 137.
 relator 136.
 religio mixta (Eheverbot) 29, 69 f.
 Religionslose (Trauerverbot) 73.
 Religionsverschiedenheit (Ehehindernis)
 19, 29, 51 f., 56 f., 69, 143.
 Religionszugehörigkeit 57, 91.
 repudium (Verlöbniß) 41.
 rescriptum 107.
 reservatio mentalis 24, 83.
 restitutio in integrum 140.
 retentio (Ehehindernis) 60 f.
 Riten 19.
 Ritenkongregation 102, 132.
 Ritus, armenischer 11, 19.
 —, byzantinischer 11, 11³, 16, 19, 91.
 —, griechischer 11.
 —, lateinischer 11, 16, 19, 91.
 Rota, Rota Romana 132, 136, 150.
 Rücktritt (bedingte Ehe) 78.
 — (Verlöbniß) 41.
 Rückwirkung der Vergültigung 112, 114,
 115, 116.
 — des Konfordates 17.
 Rundschreiben Leos XIII. 'Arcanum' 35.
 — Pius' XI. 'Casti connubii' 35.

S.

sacerdos supplens 21.
 Sachverständige (Verfahren) 143 f.
 Sachwalter der Parteien 135.
 sacramentum (= Unlösbarkeit) 37.
 Sakramentalität der Ehe 35 f., 82.
 Sakramentalkongregation 102, 113, 131,
 161.
 sanatio in radice 34, 111, 112 f.
 Schadenersatz 41, 133.
 Schadensfrage 37, 40, 133.
 Scheidebrief 121.
 Scheidung von Tisch und Bett 34, 121 ff.,
 134, 165 f.
 Scheinband (Eheverbot) 72.
 Scheinehe 26 f., 26³, 72, 95, 114, 133 f.
 (s. auch Ehe, scheinbare).
 Scheinprozeß 72.
 Scheinschwägerschaft 66⁴.
 Scheinweihe 72.
 Scherz 39, 77.
 schisma 20.
 Schluß des Beweisverfahrens 139, 149.

Schlußausführungen (Verfahren) 139.
 Schlüsselgewalt 96.
 Schuldfrage (Verfahren) 165, 166.
 Schwägerschaft (Ehehindernis) 66 f., 143.
 Schwängerung 51, 81², 84.
 secreto 111.
 secta 20 (s. auch Sekten).
 sedes commorationis 23.
 Sekten 20, 70.
 sententia (Verfahren) 139.
 separatio coniugum 34 (s. auch Ehe-
 lösung).
 — tori, mensae et habitationis 121 f.,
 123 (s. auch Ehescheidung).
 Siebenhändereld 148, 149.
 Signatur, Päpstliche 132 f., 137, 150 f.
 Signatura Apostolica 132, 137 (s. auch
 Signatur).
 simulatio 24, 83.
 societas 59.
 sponsalia de futuro, de praesenti 62.
 Staatsanwaltschaft II in Wien (Ab-
 erkennungsverfahren) 157, 159.
 Staatsbürgerschaft 96, 98.
 Stamm 63 f., 66.
 Stand 96, 98.
 Standesamt 93 f., 98.
 Standesunterweisung 44.
 status liber 42.
 Stellvertreter bei der Eheschließung 79.
 — im Eheverfahren 135.
 Stellvertretung bei der Eheschließung
 74, 80.
 sterilitas 53.
 stipes 63 f., 66.
 Streitbefestigung, -einlassung 138.
 subreptio 33, 100, 106.
 substantia matrimonii 37.
 „Sühneverfuch“ 167.
 Sünder, öffentlicher (Trauerverbot) 74.
 suspensio 74, 87.
 Synodalrichter 136.

T.

Tatbestandszweifel 56, 100.
 Taufbuch (Eintragsbuch) 43.
 — (Eintragungen) 92, 98, 112, 113, 153,
 164.
 Taufe 56, 65.
 Täuschung 80, 84.
 Tage (Nachricht) 106, 108.
 Teilnahme an der Trennungsurkunde 51.

tempus continuum, utile 24.
 testes 86 (s. auch Zeugen).
 — septimae manus 148.
 testimonium bannorum 46.
 — septimae manus 148.
 Tod des Gatten 54, 116.
 Todesbeweis 43, 54 f., 134.
 Todeserklärung 43, 55, 63.
 Todesgefahr 43, 48, 58, 60, 85, 89, 89²,
 103, 105.
 Todesvermutung 55.
 Traubefähigung 86 ff.
 Trauberechtigung 88 f.
 Traubecheinigung 93.
 Traubuch (Eintragung) 28, 91 ff., 94,
 108, 112, 113, 114, 153, 160, 164, 168.
 Trauerlaubnis 43, 85, 88, 125.
 Traugeistlicher 85 ff.
 Traupfarrer, -priester 104.
 Trauchein 92, 93.
 Trauung 25, 90, 128.
 —, akatholische 74.
 Trauungsbuch s. Traubuch.
 Trauritus 90.
 Trauerverbot 33 f., 73 ff.
 Trauervollmacht 85 f.
 Trauorrecht 43, 89.
 „Trennung“ 123, 167 (s. auch Ehe-
 scheidung).
 —, päpstliche 134 (s. auch Trennungsbe-
 scheid).
 — von Tisch und Bett 34, 121 ff.
 Trennungsbescheid 55, 63.
 „Trennungsgründe“ 123, 167.
 Trennungsklage 123.
 Trennungsverfahren 141, 161 ff.
 Treue, eheliche 37, 78, 83, 97.
 — Verlobungs- 40.
 Trienter Kirchensammlung 12, 35, 85.

U.

Übernahmelehre 6².
 Überprüfung des Eheverfahrens 137,
 141, 142, 150 f., 163.
 Umstände, ehewidrige 30, 45, 47, 51,
 99 ff.
 Unaufschiebbarkeit der Hochzeit s. Hoch-
 zeitsbereitschaft.
 Unehe 27, 29, 68, 77.
 Unehelichkeit der Kinder 97 f., 160.
 Unfruchtbarkeit 53.
 Ungetaufte 25 f., 39, 56, 118.

Abtler, Kontrabatscherecht.

Ungültigerklärung 128 f., 133 f., 149.
 Ungültigkeitsurteil (Wortlaut) 149.
 Ungültigkeitsverfahren 141, 142 ff.
 unitas matrimonii 36.
 Unlöslichkeit der Ehe 36 f., 78, 82, 83.
 Unmündige 84.
 Unmündigkeit 75 (s. auch Eheunmündig-
 keit).
 Unteilbarkeit des Ehevertrages 36, 56.
 Unterhaltsbemessung 167, 168.
 Unterjagung der Ehe 16, 33, 55, 73, 75.
 Unterstützungsspflicht 97.
 Untersuchungsgrundsatz (Verfahren) 147.
 Untersuchungsrichter 136, 162.
 Unvermögen, geschlechtliches (Ehehinder-
 nis) 52, 53 f., 84, 148 f.
 Urteilsfällung 139, 149.
 Urteilsunfähigkeit 49, 84.
 usus matrimonii 58, 59, 97.

V.

vagus 23.
 Vasektomie 53.
 Verbrechen (Ehehindernis) 62 f.
 — (Ehescheidungsgrund) 122.
 Verdacht ehewidriger Umstände (Trau-
 verbot) 75.
 Verhehlungsverbot, dienstliches 43 (s.
 auch Heiratsverbot).
 Vergültigung ungültiger Ehen 34,
 109 ff.
 Verkehr, ehelicher 58, 59, 97 (s. auch
 Geschlechtsverkehr).
 —, geistlicher 70.
 Verkündigung s. Aufgebot.
 Verlassen, hohhaftes (Scheidungsgrund)
 123.
 Verlobung 25, 25¹, 37 ff.
 Verlöbniß 25, 25¹, 37 ff., 124, 133.
 Verlöbnißbruch 40, 133.
 Verlöbnistreue 40.
 Vermutung für den Fortbestand des
 Ehewillens 113.
 Vernunftsgebrauch 50, 80.
 Verschollenheit 55.
 Verschulden (Feststellung) 152, 159 f.,
 164 f.
 Verschwendungsucht (Entmündigung) 50.
 Verschönungsverfuch 162, 165 f., 167.
 Versprechungen bei Religionsverschieden-
 heit 56 f.
 Verständnis, mangelndes 80.

Verstellung 24, 83.
 Vertreter, gesetzlicher 156, 157.
 Vertretung der Parteien 79.
 — des Pfarrers 39, 45, 85 ff.
 Vielfältigkeit des Ehehindernisses 63,
 64, 66 f., 69.
 Verwalter, Päpstlicher 22, 102.
 Verwandtschaft, geistliche 65 f., 143.
 —, gesetzliche 65^a, 71 f.
 —, leibliche f. Blutsverwandtschaft.
 Verwandtschaftsbild 64.
 Verweigerung der Trauung 15, 42, 48,
 93.
 Verweisungslehre 6¹.
 Verweiser 21.
 vetitum Ecclesiae 16, 33, 55, 73, 75.
 vicarius 21.
 — cooperator 21, 86.
 vice-officialis 138.
 Vifar 21.
 vinculum (Scheinband) 72.
 vis (f. auch Zwang) 82.
 Vizeoffizial 136.
 vice-officialis 138.
 Vollentmündigung 50, 75, 84.
 volljährig 23.
 Volkatholik 15.
 Vollmachten, ständige 104.
 Vollstreckbarerklärung 6, 118, 141, 142,
 151 f., 163 f.
 Vollstrecker eines Bescheides 107.
 Vorbehalt, geheimer 24, 39, 77, 84.
 —, staatlicher 49 ff., 75.
 Vorbehaltsklausel 126.
 Voreid (Verfahren) 148.
 Vortäuschung 24, 39, 77, 83, 84.
 vota sollemnia (Ehehindernis) 58 ff.
 votum simplex (Eheverbot) 70 f.

W.

Wachorgane, öffentliche 43, 44, 51.
 Wartezeit der Frau 76, 160, 164 (f. auch
 Witwentrauerzeit).
 Wegfall ehewidriger Umstände 99 ff.,
 109, 115.
 Weihe, höhere (Ehehindernis) 51, 57 f.,
 143.
 Weiheempfang (Scheidungsgrund) 123.

Wesen der Ehe 37, 78, 83.
 Wiederaufnahme des Verfahrens 140,
 150, 152, 153, 165.
 Wiedereinsetzung in den früheren Stand
 140.
 Wiederholung der Taufe 56^a, 65.
 Wiedervereinigung geschiedener Ehegat-
 ten 167, 168.
 Wiederverheiratung 55, 63, 160, 164.
 Wille und Absticht 83.
 Willenserklärung 39, 79.
 Willenserneuerung 111 f., 115.
 Willensmängel 49, 80 ff., 99 ff., 111.
 Winkellehe 27, 28.
 Wirkungen der Eheschließung 95 ff.
 — — Verlobung 40.
 Witwentrauerzeit 51, 75 f., 153 (f. auch
 Wartezeit).
 Wohnort 23.
 —, abgeforderter 167, 168.
 Wohnsitz 22 f., 96, 98.
 Wohnsitzlose 23, 74, 88.
 Wohnsitzpfarrer 42, 85.

Z.

Zeit der Eheschließung 90.
 Zeitberechnung 24.
 Zensuren 73 f.
 Zensurierte 73 f., 86, 87.
 Zerrüttung des Ehelebens (Scheidungs-
 grund) 123.
 Zeugen (Geschäfts-) 39, 86.
 — (Verfahren) 148.
 —, Klaffische 148.
 Zivilehe, -trauung 28 f., 42, 68, 93 f., 112.
 Zölibatspflicht 58.
 Zuchthausstrafe (Scheidungsgrund) 123.
 Zuerkennung bürgerlicher Rechtswirkun-
 gen 110 (f. auch Heilung).
 Zusammenprechen (Trauung) 90.
 Zuständigkeit für die Nachsicht 101 ff.
 —, gerichtliche 137, 157, 161 f., 165, 166,
 168.
 Zustimmung zur Heirat, elterliche 52, 53
 (f. auch Ehebewilligung).
 Zwang 39, 57, 77, 80, 82, 84, 85, 88.
 Zweck der Ehe 36.
 Zwischenräume, lichte 50, 80.

Mangische Buchdruckerei, Wien IX.

